

ANTON GÜNTHER

D. Berger sculp. 1793.

Geschichte des Herzogthums Oldenburg

Gerhard Anton von Halem



<36630640670014



Arichal. del.

D. Berger sculp. 1785

2 Schloß Rastädt

GESCHICHTE

des

HERZOGTHUMS OLDENBURG

von

Gehr: Ant: v. Halem

Zweiter Band



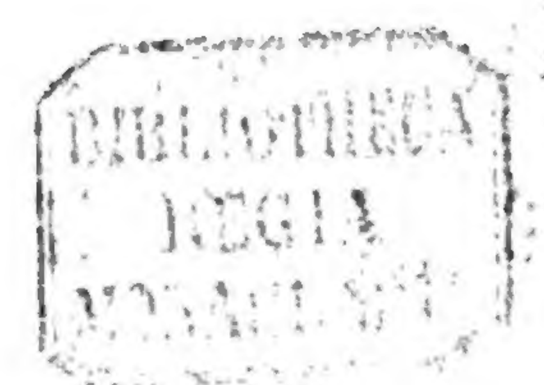
ANTON GÜNTHER

OLDENBURG

bey Gehrh. Stalling und in Comission
bey Fr. Willmans in Bremen
1795.

Geschichte
des
Herzogthums
Oldenburg
von
Gerhard Anton von Halem,
Herzoglich Holstein = Oldenburgischem
Canzley = und Regierungsrathe.

Zweyter Theil.


BIBLIOTHECA
REGIA

Vorerinnerung.

Der zweyte Band der Geschichte Oldenburgs
erscheinet, um die Bogenzahl nicht noch zu ver-
größern, ohne die, darin angezogenen, noch un-
gedruckten Urkunden. Die meisten Leser wür-
den, dachte ich, lieber vorläufig den Abdruck je-
ner, ohnehin im Texte ausführlich ausgezogenen
Beylagen vermissen, als die Geschichte der Re-
gierungsjahre des letzten Oldenburgischen Grafen,
Anton Günther, abgebrochen sehen.

Die Auffindung, Läuterung und Zusam-
mensetzung der, in Chroniken aufgehäuften hi-
storischen Nachrichten, der gedruckten und unge-
druckten Urkunden, und der vielen kleinern, hand-
schriftlichen Bruchstücke war fortwährend ein
schwereres Geschäft, als ich mir's beym Anfang

der Arbeit dachte. Nur das Vergnügen, manche wenig bekannte Dinge zu finden, und die lebhafte Überzeugung, daß ein Werk, wie ich's geliefert zu haben wünschte, meinen Mitbürgern zugleich nützlich und angenehm seyn müsse, ließ mich nicht ermüden.

Oldenburg war so lange gewohnt, sich als eine Dänische Provinz zu betrachten, und den Blick fast allein nach der Cimbrischen Hauptstadt zu richten, daß das ohnehin schlaffe Band, welches uns mit dem Deutschen Reiche verbindet, mehr und mehr schwand, und sich endlich fast aus den Augen verlor. Die alten Grafenzeiten wurden allmälig vergessen; oder man erinnerte sich doch der ältern Oldenburgischen Geschichte meist nur als eines Mährchen-Gewebes von Löwenkämpfen, Wunderhörnern und Wittekindischen Stammleitern.

Bedürfniß war es daher, jetzt, da Oldenburg, seit mehr als zwanzig Jahren von Dännemark getrennt, als ein selbstständiges Ländchen näher wieder in die Deutsche Staatsverbindung getreten ist, die Geschichte unsrer ehemaligen Territo-

ritorial-Selbstständigkeit zu erneuern, das wissenswürdige Wahre aus dem Chroniken-Wuste an's Licht zu fördern, und jenes Wahre durch critische Vergleichung mit andern Nachrichten aufzuhellen.

Der Oldenburger liebet sein Vaterland, — das Land, wo er zuerst als Mensch sich fühlte; liebt es, weil er hier in einem vorzüglichen Grade seiner Menschheit froh werden kann. Frey wandelt er unter Freyen, hört keine Seufzer frohnender Leibeignen, keinen Jammer hülfloser Armen, keine Klagen des Landmanns, dessen Söhne gewaltsam zum Kriegsdienst entrissen werden. In der Rechtsverwaltung sieht er Gleichheit, in der Religion ächten Geist des Protestantismus herrschen. Er sieht die Verschiedenheit der Stände kaum merklich die Geselligkeit einschränken. Willig zahlt er dem Staate seine Abgaben. Er weiß, daß ohne sie die augenscheinlichen Vortheile gesellschaftlicher Verbindungen nicht genossen werden können. Er weiß, daß, hat er sie entrichtet, der Gebrauch seines wohlerworbenen Vermögens völlig unverküm-

inert bleibt. Er weiß, daß seine Vorweser vor hundert Jahren schon dieselbigen, bestimmten Abgaben leisteten, zu welchen er verpflichtet ist. Er erkennt, wie viel billiger es ist, die Steuern, wie hier, von dem ihn nährenden Boden, als durch Mittel zu heben, die zu Betrug führen, und die Moralität verderben. Er weiß endlich, daß der Ertrag seiner Steuern nicht verschwendet wird; denn er hat volles Vertrauen zu dem Regenten, der seine Reichsstands-Verhältnisse nicht verkennet, und dessen Handlungen täglich davon zeugen, daß auch er Vertrauen und Liebe zu dem Volke heget, dessen Wohl zu befördern er berufen ward.

Darum liebet der Oldenburger jetzt mehr wie je sein Vaterland, und darum kann ihm die genauere Kenntniß der Vorgänge, welche die Verbindung, worin er sich befindet, bildeten, nicht gleichgültig seyn.

Ich habe den Versuch gewaget, diesem historischen Bedürfniß abzuhelfen, und die Geschichte der ehemaligen Selbstständigkeit ist jetzt vollendet. Redlich leistete ich was ich vermochte;

und wenigstens ist für Kundige die Spur bezeichnet, welche sie vielleicht mit der Zeit verfolgen werden, um manche Vorgänge in ein noch helleres Licht zu setzen. Glücklich würde ich mich schätzen, wenn ich dazu beytrüge, manche meiner Mitbürger auf den Standort zu leiten, aus welchem sie die Beschaffenheit ihrer nähern bürgerlichen Verbindung klärer übersehen, und zugleich wieder einigen Sinn für Deutschen Gemeingeist, Deutsche Verfassung schöpfen können.

So oft sich mir die Gelegenheit darbot, habe ich in Anmerkungen die Staatsbedienten sich und ihre Zeiten selbst characterisiren lassen. Der Geschichtschreiber kann so wenige aus dem Haufen der Menschen auf den Schauplatz bringen, daß er die wenigen, welche sich durch ihre Geschäftsführung auszeichneten, gar zu gern unverlarvet vorführet.

Über zu große Ausführlichkeit, zu öftere Hinweisung auf die heimischen Quellen, wo weitere Nachrichten zu schöpfen sind, brauche ich mich bey dem Publicum, für welches ich zunächst schreibe, nicht zu entschuldigen. Bescheidne Aus-

führlichkeit — von Weitschweifigkeit sehr unterschieden, — ist es, deucht mir, was eine Specialgeschichte nicht nur für den Einländer hauptsächlich brauchbar macht; sondern was ihr auch in den Augen des Ausländers, (der hier grade mehr, als in Reichsgeschichten, Menschen und Sitten und ungekannte Triebfedern größerer Begebenheiten suchet) den vollen Werth giebt. Billige und kundige Richter, deren ich schon fand *), werden, ein wenig Mikrologie verzeihend, jenen Gesichtspunct nicht verkennen. Denn es nahet sich mehr und mehr die Zeit, da auch der Special-Geschichtschreiber ein größeres Publicum gewinnt, und der Deutsche nichts Deutsches weiter für fremd achtet.

*) N. A. D. Bibl. XI. S. 217. u. f.

Fortsetzung
des
Subscribenten Verzeichnisses.
(89.)

Herzogthum Oldenburg.
1. Stadt Oldenburg.

Die Herrn Birnstein, Major von Knobel, Kaufmann Lindinger, Schulhalter Märtens, Canzleyrath von Muck, Frau Stiftsamtmannin von Oeder, die Herrn Secretär Schmedes, Legationsrath von Schreeb, Candidat Sickel.

2. Abbehausen.

Herr Kaufmann Toele.

3. Altenhuntorf.

Die Herrn Brand Addicks, Gerd Alers, Gerhard Ammermann, Pastor Ditmar, Claus Haye, Johann

Haye.

Haye, Eilert Hülstedt, Albert Maes, Schulhalter Mönnich, Diederich Schelling, Frerich Schlör, Gerd Stindt, Hinrich Stindt.

4. Apen.

Herr Pastor Hüpers.

5. Bardenfleth.

Herr Hinrich Maes.

6. Berne.

Herr Amtsgevollmächtigter Closter, 3 Ex.

7. Burhave.

Herr Schulhalter Dohm im Fedderwarderwurth.

8. Dötlingen.

Herr Hinrich Stolle.

9. Edewecht.

Herr Joh. Jeddeloh zu Jeddeloh.

10. Golzwarden.

Herr Küster Busch.

11. Großenmeer.

Herr Organist Meine.

12. Övelgönne.

Die Herrn Addicks jun. Justizrath von der Loo, Kaufmann Maes.

13. Rastedt.

Herr Kirchhof.

14.

14. Schweyburg.

Herr Ahlhorn.

15. Strückhausen.

Die Herrn Albert Addicks, Gerh. Kreye, Dierk Ohmstedt, Wessels, Hinr. Wulf.

16. Tossens.

Die Herrn Hesemeyer zum Stick, von Münster.

17. Varel.

Die Herrn Pastor Hansing, Kaufmann Kelp, Assessor Rasmus.

18. Westerstedt.

Herr Kaufmann Köppen.

19. Zwischenahn.

Herr Landrath von Varendorf.

Amsterdam.

Herr Kaufmann Heuschelios.

Aurich.

Die Herrn Kriegscommissarius Freese, Gastwirth Meyer, Buchbinder Ries, 3 Ex. Buchdrucker Schulte, 20 Ex. Buchhändler Winter, 4 Ex.

Bremen.

Herr Kaufmann von Harten.

Eutin.

Herr Regierungs-Assessor von Berger.

Jever.

Herr Professor Hollmann.

Leer.

Herr Buchhändler Mäck, 5 Ex.

Wetzlar.

Herr Cammergerichts-Assessor Freyherr von Autenried.

In-

Inhalt
des zweyten Bandes.

V. Abschnitt.
bis zur Einführung der ersten protestantischen Kirchenordnung.
(1523 — 1573.) S. 1 — 144.

Einleitung

Reichsbewaffnung. Erstes Oldenburgisches Contingent. Cammerzieler 3
Graf Johann 14. fällt in die Reichsacht . 5
Erhöhetes Oldenburg-Delmenhorstisches Contingent 6
Johann 14. Tod. Seine Söhne, Johann, Georg, Christof und Anton. Johann 15. übernimmt die Regierung, tritt sie aber nach drey Jahren an den jüngsten Bruder Anton 1. ab. Erster Kaiserlicher Lehnbrief über Oldenburg 8 1526. 1529. 1531.
Uetrechter Vergleich über Jever und Stad- und Butjadingerland . . . . . 11 1529.
Jever entzieht sich der Ostfriesischen Herrschaft . 16
Jever von Ostfriesen und Kniephäusern belagert . 18 1531.
Das Fräulein Maria suchet den Schutz Kaiser Carls 5. als Herzogen zu Brabant und Grafen zu Holland. Jever wird ein Burgundisches Lehen . . . 19 1532.

Die

Die Belagerung von Jever wird aufgehoben. Urtheilsspruch
1533. wider Ostfriesland in der Jeverschen Sache . S. 21
1540. Vergleich zu Ostringfelde. Glückliche Fehde der verbundenen Jeveraner und Bremer wider den Junker Balthasar von Esens. Balthasar stirbt. Der Jeversche Anführer Boyingk von Oldersum fällt vor Wittmund. Die Bremer werden Herren von Harlingerland, womit sie Balthasars Schwester belehnen. . . . 23
Brüderliche Vergleiche unter den Oldenburgischen Grafen 27
1552. Tod der Grafen Johann und Georg. Nachricht von Graf
1558. Georg 31
Graf Christof, Beförderer der Oldenburgischen Kirchen-Reformation . . . 33
1525. Anfang der Reformation. Edo Boling zu Esenshamm, der erste evangelische Prediger. Johann 14. Wittwe hindert den Fortschritt der Reformation . 35
Walter Renzelmann, Prediger zu Oldenburg . 37
1528. Umme Ulrich Ilssen (Ummius) predigt wider die Pfaffen 38
1530. Augspurgisches Glaubensbekenntniß . 42
Johann Hodderßen, ein Oldenburger, übersetzt die Bibel
1534. in die Niedersächsische Sprache . . 43
Matthias Alardus und M. Telenius kommen dem Ummius zu Hülfe . . . 45
Graf Christof, Gubernator von Dännemark. Unglückliches Ende der sogenannten Grafen-Fehde . 46
1536. Bischof Franz von Münster zerstört das Kloster Hude . 55
1538. Die Grafen Christof und Anton befehden ihn ohne Erfolg 57
Schmalkaldischer Bund der Protestanten. Die Bundesge-

nos-

nossen vertreiben den Herzog Heinrich den Jüngern von Braunschweig, der nach Oldenburg flieht. Graf Anton wird vom Landgrafen von Hessen bedrohet. Seine Antwort. . . . S. 59 — 1542.

Carl 5. bekriegt die Schmalkaldischen Bundesverwandten, und läßt Bremen belagern. Graf Anton verbindet sich mit dem kaiserlichen General, Jobst von Cröningen, und macht sich Meister der Festen Delmenhorst und Harpstedt 61 — 1547.

Die Kaiserlichen werden mit des Grafen Christof Hülfe bey Drakenburg geschlagen, und die Belagerung von Bremen wird aufgehoben. Delmenhorst bleibt bey Oldenburg . . . 69

Hermann Bonn, Reformator zu Delmenhorst. Schule daselbst . . . 74

Oldenburgische Schule . . 75

Einziehung der geistlichen Güter . . 77

a. des Klosters Hude . . . 79

b. des Klosters Rastedt . . . 79

c. des Klosters zu Neuenhuntorf . . 81

d. der Johanniter-Güter . . . 82

e. des Klosters Blankenburg . . 85

Das Interim. Wirkungen desselben in Jever und Oldenburg. Fortschritte der hiesigen Reformation . 87 — 1548.

Hardenbergische Streitigkeiten in Bremen. Hardenberg flüchtet zum Grafen Christof nach Rastedt. Volksauflauf in Bremen. Bremische Emigranten in Oldenburg 92 — 1561.

Graf Christof stirbt. Sein Testament. Bibliothek. Vermächtnisse. Legaten-Fundus. Armen-Mägde-Fundus 101 — 1566.

Graf

1559. Graf Antons Ditmarsischer Feldzug . . . S. 105
Irrungen mit den Butjadingern. Betrachtung über die Verbindung Butj. L. mit Oldenb. Beschwerden der Butjadinger über Antons Bedrückungen . . . 108
1568. Develgönnischer Vertrag 111
1570. Aller Heiligen Fluth 115
Nov. 1.
1571. Neue Beschwerden der Butjadinger. Wolfenbütteler Abschied 116
1570. Dännemark und Holstein erlangen die Lehnsanwartschaft auf die Grafschaften . . . 121
1573. Graf Anton I. stirbt 124
Eindeichungen. Andre Landesverbesserungen, Münze . 124
Antons I. Characteristik 128
Anton I. Söhne, Johann 16. und Anton 2. Johann übernimmt anfangs die Regierung allein . 129
Landesverfassung 130
Canzley 135
Vögte. Drosten. Landgerichte. Landdrost . 136
Butjadinger-Gericht. Deichordnung . . 137
Hamelmann wird als Superintendent angestellet . 138
1573. Erste Kirchenordnung. Consistorium . 140
Kirchenvisitationen. Synoden . . . 142
Schluß 144

VI. Abschnitt.

bis zum Abgang des in den Grafschaften regierenden Gräflich-Oldenburgischen Mannsstammes.

(1573. — 1667.) S. 145 b. z. E.

Erstes

Erstes Hauptstück.
bis zum Tode Johanns 16.
(1573. — 1603.) S. 146 — 215

Anton dringt auf gleiche Theilung der Grafschaften. Nach vorläufigen Vergleichen erhält Johann Oldenburg, Anton Delmenhorst, Harpstedt und Varel. Der Reichshofrath erkennt endlich auf eine gleiche Theilung. Weiterer Proceß über die Art der Theilung	S. 146	
Anfall der Herrschaft Jever. Hamelmann treibet dort die Calvinisten und Wiedertäufer aus	148	1575.
Urtheilssprüche wegen Jever gegen Ostfriesland	155	1588.
Urtheil wegen Kniphausen für Oldenburg, das aber unvollstreckt bleibt	156	1591. 1592.
Irrungen mit Bremen. Vergleiche	157	1576.
Leuchtthurm zu Wangeroge	163	1592.
Irrungen mit Wildeshausen. Cölnisches Kreisurtheil	164	1591.
Harpstedt wird ein Braunschweigisches Lehn	165	1602.
Gränzberichtigung mit Ostfriesland	166	1577.
Irrungen mit der Stadt Oldenburg	167	
Brand in Oldenburg	172	1597.
Pest. Wasserfluthen	173	Aug. 11.
Oldenburg wird bey dem Spanisch-Niederländischen Kriege von Spanischen Truppen bedrohet. Graf Johann wehret die Einquartierung ab	173	1599.
Landesbewaffnung. Stedingisches Papagoyen-Schießen. Zeughaus	178	
Spital. Erste Apotheke. Salzwerk. Bibliothek. Erste Buchdruckerey	181	
Johanns religiöse Denkart	184	
Eingeschränkte Annahme der Concordienformel	186	
Würder Landrecht. Stedinger Deichrecht	193	
Schritte zur Butjadinger Gesetzgebung	194	
Zustand der peinlichen Gesetzgebung	194	

Bauerrecht. Mansholter Rulla . . S. 195
Zunahme der Handwerker-Zünfte. Aelteste Oldenburgische Zünfte . . . 197
Eindeichungen. Vollendung des Hobens. Anfang des Ellenser Deichwerks . . 198
1603. Graf Johann 16. stirbt . . 202
Erstgeburts-Recht im Gräflich-Oldenb. Hause . 203
Johanns Räthe. Hof. . . 205
Der Gelehrte, Johann Hering . . 207
Lipsius Urtheil über Westphalen, namentlich über Oldenb. Litterarische Fehden darüber . . 208

Zweytes Hauptstück.
bis zur letzten Vereinigung von Oldenburg und Delmenhorst.

(1603. — 1647.) S. 216—360
Einleitung . . . 216
Graf Anton Günther. Seine Geburt, Erziehung, Regierungsantritt . . . 219
Mißlungener Versuch, die brüderliche Erbtheilungssache zu vergleichen . . . 223
Des Grafen Geldvorschüsse . . . 224
Doctor Prott, Canzler . . 225
Anton Günthers Reisen . . 226
Schloßbau . . . 227
Astrologen, Gold- und Projectmacher . 228
1615. Vollendung des Ellenser Deichwerks. Streitigkeiten darüber mit Ostfriesland und Gödens . . 229
Der Graf sucht einen Zoll am Weserstrom zu erlangen 233
Gründe der gesuchten Zollvergünstigung . 234
1619. Es wird eine Commission erkannt. Besichtigung des Locals . . . 237
Vernehmung der Nachbaren. Bremische Protestation. Commissionsbericht . . 239

Ein

Ein Churfürstlicher Collegial-Schluß bewilliget den Zoll S. 241 1619.
Die Bremer widersetzen sich. Die Generalstaaten mischen sich ein 243
Die wiederholten Protestationen der Hanse-Städte, des Erzbischofs von Bremen und andrer Reichsfürsten werden abgewiesen 244
Das Zolldiplom wird ausgefertiget 248 1623.
Dreyßigjähriger Krieg in Deutschland. Die Unruhen nahen sich dem Westphälischen Kreise 249
Graf Mansfeld wirft sich in Ostfriesland 254 1622.
Er legt Besatzung in die Oldenburgische Feste Ellenserdamm, räumt sie jedoch bald 255
Oldenburgische Bewaffnung. Aufgebot der Landsassen. Der Roßdienst wird zum erstenmal abgekauft 258 1623.
Der Liguistische General Tilly bereitet sich, Mansfeld aus Ostfriesland zu vertreiben 260
Anton Günther, der Vermittler zwischen dem Kaiser und Mansfeld 261
Die Vermittelung gelingt nicht. Mansfeld fällt in Jeverland ein. Die Jeveraner wehren sich. Es rücken Dänische Truppen ins Oldenburgische und decken die Gränze 262
Tilly nahet sich, rückt in's Oldenburgische ein, und nimmt sein Hauptquartier zu Wardenburg 264
Er verläßt das Oldenburgische und bezieht die Winterquartiere in Hessen, ohne Mansfeld vertrieben zu haben 265
Mansfeld weichet endlich aus dem verheerten Ostfriesland 267 1624.
Anton Günther gelanget zum Besitze der rechtlich zuerkannten Herrlichkeit Kniphausen. Vergleich mit dem Freyherrn Philipp Wilh. v. Kniphausen 1623. 270 1624.
Der Niedersächsische Kreis bewaffnet sich unter des Dänischen Königes Christian 4. Oberbefehle 274
Anton Günthers Bemühungen, Frieden zu vermitteln. Er reiset nach Copenhagen und Wien rc. Die Tractaten werden unterbrochen 1624. 274

Chri-

Christian 4. dringt auf die Besetzung der Festen Delmenhorst und Harpstedt. Wird abgelehnet. . . . S. 279

1626. Christian 4. wird bey Lutter geschlagen . . . 281

Anton Günthers zum drittenmale versuchte Friedensvermittelungen . . . 282

Tilly läßt Harpstedt besetzen . . . 282

1627. bis 1630. Kaiserliche Einquartierung. Die Festen Jever, Apen, Delgönne und Delmenhorst werden von Kaiserlichen besetzt 285

Der Lübeckische Frieden erleichtert das Land nicht. Restitutionsedict. Graf Anton Günther zieht nach Regensburg und führet Beschwerde . . . 292

1630. 1631. Die kaiserlichen Völker verlassen diese Lande . . . 297

Der Graf erhält Kaiserliche und Schwedische Exemtion. Vorzüge dieser Lande . . . 297

Anton Günthers jüngste Schwester Magdalene, verwittwete Fürstin von Anhalt, flieht mit ihrem Sohne Johann,

1633. nach Oldenburg. Nachricht von dieser Ehe. Fräulein-Steuer . . . 302

Nachricht von Anton Günthers übrigen Schwestern. Des Fräuleins Anne Sophie Ehesache mit dem Erzbischof von Bremen . . . 304

Tod des Fräuleins Anne Sophie. Mägdlein-Schule 306

1632. Das Kloster Blankenburg wird ein Armen- und Waisenhaus 306

1619. Graf Anton 2. von Delmenhorst stirbt. Während der Minderjährigkeit seiner Söhne, Anton Heinrich und Christian, führt dessen Wittwe Sibille Elisabeth, geborne Herzo-

1622. gin von Braunschw. Lüneb. die Regierung. Anton

1630. Heinrich stirbt. Die Fürstin Sibille Elisabeth stirbt. Graf Christian 9. von Delmenhorst. Der brüderliche Erbtheilungs-Proceß wird durch den Delmenhorstischen

1633. Erbvergleich abgethan . . . 309

Anton Günthers Verbindung mit dem Fräulein Ungnad

1633. von Weißenwolf. Anton von Aldenburg . . . 313

1635. Anton Günther vermählt sich mit der Prinzessin Sophia Catharina von Holstein-Sonderburg . . . 316

Wei-

Weitere Kriegsanfechtungen. Kaiserliche Truppen verfolgen die in's Delmenhorstische fliehenden Schweden. Der kaiserl. Feldmarschall Geleen besetzt Harpstedt und den Flecken Delmenhorst. Beyde Plätze werden jedoch bald geräumt, und die Oldenburgische Neutralität wird bestätiget	319	1636.
Oldenburg, der Zufluchtsort Bedrängter. Bedingungen der Aufnahme	324	
Die Hessen in Ostfriesland. Oldenburg entgeht der drohenden Gefahr. Bußtag. Contribution	325	1637.
Das in der Grafschaft Hoya liegende Amt Stolzenau kommt unterpfändlich an Oldenburg	331	1638.
Schwedische Geldforderung an Oldenburg. Wird gleich der Reichs- und Kreissteuer abgewehrt	332	1641.
Letzte Kriegsgefahr für Oldenburg	334	1642. bis 1644.
Oldenburg wird in den Dänisch-Schwedischen Frieden zu Bremsebroe eingeschlossen	336	1644.
Oldenburg erhält Vortheile im Oresundischen Zoll	337	1645.
Verfolg der Weserzollsache. Die Bremer stören die Zollerhebung und bewirken die Erkennung einer neuen Commission	338	
Mühlhausisches Gutachten des Churfürsten-Collegii in der Zollsache	340	
Die erkannte Commission wird eingeschränkt, und Oldenburg im Besitze des Zolls geschützet. Bremische Widersetzung	341	
Neue Bremische Einrede. Beweisführung über die Gräfl. Oldenburgische Botmäßigkeit auf dem Weserstrom. Die ernannte Commission zerschlägt sich	345	
Der Weserzoll und Kniphausen, Gegenstände der Westphälischen Friedenstractaten	349	
Anton Günther bleibt ohne eheliche Erben. Develgönnischer Erbvergleich zwischen den Feudal- und Allodialerben	350	1646.
Graf Christian 9. von Delmenhorst stirbt	354	1647.
Letzte Vereinigung von Oldenburg und Delmenhorst. Delmenhorstischer Separationsvergleich mit Christians Allodialerben	356	1647. Nov. 10.

Drittes Hauptstück.
bis zum Tode des Grafen Anton Günther.

(1647. — 1667.) S. 360 b. z. E.

Oldenburgs Angelegenheiten beym Westphäl. Friedensschluß S. 360
1648. Oldenburg erlangt die Bestätigung des Weserzolls mittelst Einrückung desselben in das Friedensinstrument . 361
Schwierigkeiten, die der Vollziehung entgegen gesetzet werden. Vergeblicher Vergleichsversuch . 368
Weitere Verzögerung der Vollstreckung . 369
1652. Die Generalstaaten verwenden sich noch einmal in der Zollsache und schicken eine Gesandtschaft nach Oldenburg, die nichts ausrichtet . . 372
Des Grafen Gesandtschaft nach dem Haag . 376
Bremen fällt des Zolls wegen in die Reichsacht . 377
1652. Bremen erkennt den Zoll an. Die Acht wird aufgehoben. 381
1653. Oldenburg gelangt endlich zum ruhigen Zollgenuß . 383
Berichtigung und Ermäßigung des Zoll-Tarifs . 384
* Litteratur der Zollschriften . . 385
Anton Günther behauptet auch nach dem Westph. Frieden den angefochtenen Besitz von Kniphausen, und räumet den dort unterdrückten Lutheranern wieder Kirchen ein 386
Blick auf die allgemeinen Folgen des Westphälischen Friedens 392
Die Westphälischen und Niedersächsischen Grafen bekommen eine Curiatstimme im Fürstenrathe . 394
Westphälischer Kreistag. Kreis-Ausschreibamt . 395
Vorgangsstreit zwischen Oldenburg und Lippe . 396
Oldenburgs Beytrag zu den Schwedischen Satisfactionsgeldern, u. s. w. Zuschüsse des Adels, der Bürger und der Bauern. Festsetzung der kurz unterbrochenen Contribution 398
1654. Hospital zu Höfswürden . . 404
1659. Unterhandlungen wegen der Erbfolge. Ansprüche von Dännemark und Holstein-Gottorf einerseits, und Holstein-Plön andrerseits. Anton Günther begünstiget Dännemark und Gottorf . . 405

Neuds.

Rendsburger Vergleich zwischen Dännemark, Holstein-Gottorf und Oldenburg . . . . . S. 408 1649.

Weitläuftige Unterhandlung mit Braunschweig wegen des Stad- und Butjadinger Landes. Hamburger Vergleich. Das Amt Stolzenau wird an Braunschweig abgetreten 411 1653.

Oldenburgischer Separations-Vergleich . 421 1653.

Weitere Erklärung wegen der Klöster Rastedt und Hude . 422

Vereinigung über die Fideicommißgüter . 423 1655.

Graf Anton von Aldenburg. Vorkehrungen zu dessen Versorgung. Ihm werden das Amt Varel, die Herrlichkeit Kniphausen, und die Vogtey Jade versichert . 424 1654. 1657. 1659.

Letzte testamentarische Verordnung wegen der Erbfolge. Codicill wegen des Weserzolls . . 429 1663.

Graf Anton Günther überträgt die Grafschaften an die von ihm anerkannten Lehnsfolger . 432 1664. 1664.

Gränz-Irrungen und Vergleiche. Vergebliche Tractaten mit Wildeshausen. Reinershausischer Vertrag mit Münster. Friedeburg-Neuenburgischer Gränzvergleich mit Ostfriesland. Vergleich mit Gödens. Stotelscher Vergleich wegen des Landes Würden . 433 1661. 1664. 1665. 1653.

Gesandtschaften von und nach England . 438

Kaperschiffe auf der Hunte . . 441

Sicherung wegen des Besitzes von Delmenhorst . 441

Der Graf versagt den Venetianern Hülfe gegen die Türken, stellt aber dem Kaiser eine Compagnie an Mannschaft. Beyträge des Adels. Exemtion von Jever und Kniphausen. . . . 443

Kampf der Stadt Bremen mit der Krone Schweden über die Reichsunmittelbarkeit der Stadt. Stader Vergleich. Neue Irrungen. Bremen wird beschossen. Vergleich zu Habenhausen. Bremen behauptet seine Reichsunmittelbarkeit . . . 444 1654. 1666.

Anton Günthers Tod. Characteristik . 452 1667.

Landesunfälle. Wasserfluthen . . 455

Eindeichungen . . . 458

Ge-

Gesundbrunnen zur Hellen . . . S. 459
Veränderungen in der Stadt Oldenburg. Brand. Bauten. Epitaphium . . . 460
1664. Gesetze 461
Stad- und Butjadinger Landrecht . . 463
Ammersches Recht . . . 467
Andre Gesetze und Polizeyverfügungen. Münze. Märkte. Gilden . . . 467
Bewaffnung. Mannzahl . . 470
Eintheilung des Landes. Vögte. Amtmänner. Gerichte 471
Oldenburgische Canzler . . 477
Delmenhorstische Canzley. Praetor pupillaris. . 479
Consistorium. Superintendenten. Schule. . 479
Cammer . . . 485
Geheimerrath . . . 486
Ausgezeichnete Staatsdiener. Gelehrte. Künstler. 487
Hofstaat . . . 499
Pferde. Jagd. Gärten . . 500
Gastfreyheit . . . 505
Einkünfte . . . 506
Popularität . . . 507
Schluß . . . 510

V.

V. Abschnitt.

bis

zur Einführung

der

ersten protestantischen Kirchenordnung.

(1523. — 1573.)

Einleitung.

Der Oldenburgische Staat hatte durch die Einnahme des Stad= und Butjadingerlandes einen großen Zuwachs, aber noch nicht die volle Ausdehnung erhalten, welche ihm bestimmt war. Delmenhorst und Harpstedt befanden sich noch in Münsterschen Händen, und die Aussicht, Jever mit Oldenburg zu vereinen, war sehr entfernt. Auch fehlte es dem so allmälig sich vereinenden Ganzen noch an Festig=

 keit

keit, sowohl in Hinsicht seines äußern, als innern Verhältnisses. Unbestimmt war noch der Grafen Lehnspflicht gegen das Deutsche Reich, unbestimmt ihr Beytrag zur Erhaltung des gemeinen Besten. Im Innern war zwar die Regierungsverfassung des Landes entschieden genug: die Grafen hatten die Alleinverwaltung des Staates, und die verschiedenen kleinen Völkchen wurden nach ihren Gesetzen gerichtet. Aber im neuerworbenen Stad- und Butjadingerlande war noch Gährung in den Gemüthern. Die Gesetze bedurften bey veränderten Zeiten und Sitten großer Verbesserungen; und an einer wohlgeordneten Gerichtspflege gebrach es allenthalben. In Religionssachen hatte Luthers Reformation auch hier Eingang gefunden; aber an einer, den veränderten Umständen gemäßen, durch Gesetze bestimmten kirchlichen Einrichtung fehlte es gleichfalls.

Sehr wichtig für die Oldenburgische Geschichte ist daher der Zeitraum, den wir beginnen. Delmenhorst und Harpstedt kamen an Oldenburg. Bestimmt ward das Verhältniß des Staates gegen das Deutsche Reich, befestiget die innere Regierungsverfassung des Landes. Die Gerichtspflege nahete sich ihrer jetzigen Gestalt, und die, durch Luthers Reformation erschütterte Kirchen-Verfassung erhielt auch hier eine neue gesetzmäßige Richtung.

Reichsbewaffnung. Erstes Oldenburgisches Contingent. Cammerzieler.

Gleich die ersten Jahre dieser Periode führten die Umstände herbey, welche Oldenburgs Verhältniß zum Deutschen Reiche außer Zweifel setzten.

Der Landfrieden und das zu dessen Handhabung niedergesetzte Reichs-Cammergericht konnten Deutschlands Bewohnern nur dann Leben und Eigenthum sichern, wenn eine hinlänglich bewaffnete Macht jene Anordnungen gegen innere und äußere Ruhestörer zu behaupten vermochte. Aber schwierig war es, in einem so ausgebreiteten und in so viele kleine Staaten vertheilten Reiche, wie Deutschland, die Mittel, welche zu solchem gemeinschaftlichen Zwecke führen mußten, allmälig zu ordnen und zu kräftigen.

Schon im Jahre 1422. bey dem Kriege wider die Hussiten war auf dem Reichstage zu Nürnberg ein Rüstungsanschlag (Reichsmatrikel) verfasset, welcher das Verhältniß, wornach die Reichsglieder Mannschaft zu stellen hätten, bestimmte. Oldenburg, welches sich gleichfalls darin aufgezeichnet findet, war zu Einem Mann angesetzet *), dies Contingent jedoch in der Matrikel von 1471. (denn in den Ma-

*) Der groff von Altenberg 1. (gleuen) Menke S. R. G. I. p. 1157.

trikeln von 1431. und 1467. war Oldenburg ganz übergangen) auf vier zu Pferde und acht zu Fuß erhöhet *). Die Grafen hatten indeß in keinem Kriege ihr Contingent gestellet, auch nicht durch Geldbeyträge den Abgang an Mannschaft ersetzet. Eben so wenig war der Beytrag zur Unterhaltung des Cammergerichts (Cammerzieler) welcher auf dem Reichstage zu Augspurg (1500.) für Oldenburg auf 12 Gulden Rheinisch angeschlagen war, bezahlet.

Graf Johann ward deswegen im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts von dem Reichsfiscal in Anspruch genommen, und gerichtlich aufgerufen, als Lehnmann des Reichs zu den gemeinen Lasten beyzutragen. Der Graf stellte dagegen vor, daß er und seine Vorfahren noch nie zu solchen Reichsanlagen Beytrag geleistet hätten, und daß, (wie aus den Rastedter Kloster-Urkunden und der dortigen Mönchs-Chronik bewiesen ward **), der Kaiser Heinrich 4. nach dem berühmten Löwenkampf dem Grafen Huno und dessen Sohne Friedrich für sie und ihre Nachkommen Befreyung von allen Beschwerden und Reichsanlagen ausdrücklich, gewähret habe. Dabey ward nicht unbemerkt gelassen, daß man sich um so weniger zu einigem Beytrag entschließen könne,

*) Assert. lib. Bremens. p. 402—420.

**) Siehe B. 1. S. 143. dieser Geschichte.

ne, da Oldenburg seinerseits bisher keinen Vortheil von der Reichsverbindung gespüret habe, indem Kaiser und Reich dem Raube Delmenhorsts *) ruhig zugesehen hätten. So geschickt aber auch alle diese und mehrere Gründe durch einen Oßnabrückischen Doctor der Rechte, Johann Sartoris von Lengen, zusammengestellet waren, so fand man doch damit beym Reichsgericht kein Gehör. In der Reichsmatrikel, welche Kaiser Carl 5. im Jahre 1521. bey einem vorhabenden Zuge nach Italien (Römerzug) auf dem Wormser Reichstage zur Versammlung eines Heeres von 20,000 Mann zu Fuß und 4000 zu Pferde verfertigen ließ, ward Oldenburg nicht nur von neuem aufgeführt, sondern sein Contingent noch bis auf 4 zu Roß und 30 zu Fuß erhöhet **).

Graf Johann fällt in die Reichsacht. Lossprechung.

Graf Johann, der sich auch jetzt noch nicht bequemte, erlag unter dem Nachdrucke, welchen Carl 5. dem kaiserlichen Ansehn zu geben wußte. Er ward seiner Widersetzlichkeit wegen förmlich in die Reichsacht erklärt ***). Jetzt blieb nichts anders

 übrig,

*) B. 1. S. 378.

**) Corp. iur. publ. p. m. 75.

***) Acta archiv. Scr. 8. n. 7. 8. 9. Hamelm. S. 306. u. f.

übrig, als die Rückstände möglichst zu behandeln und zu bezahlen. Dies geschah; und der Graf ward hierauf durch ein kaiserliches Patent, datirt Eßlingen den 18. Jan. 1525. feyerlich von der Acht loßgesprochen, und unterm 20. Febr. desselben Jahres mit einem besondern kaiserlichen Schutzbriefe begnadiget *).

Erhöhtes Oldenburg-Delmenhorstisches Contingent.

Was in der Contingentsache weiter in dieser Periode vorgekommen, mag hier gleich folgen.

Die Matrikel von 1521. blieb Gesetz- und Observanzmäßig im allgemeinen die Alleingültige. Doch mußten sich einzelne Stände bald eine Erhöhung gefallen lassen, und namentlich ward Oldenburgs Reiteranschlag im Jahre 1545. verdoppelt, so daß sein Contingent nun acht zu Pferde und dreißig zu Fuß, oder (den Reiter zu 12. den Fußknecht zu 4 Gulden berechnet) für einen Römermonat 216 Gulden betrug.

Als zwey Jahre nachher Delmenhorst und Harpstedt auch wieder an Oldenburg kamen, da drang Münster darauf, daß sein Reichs-Contingent wegen

*) Acta arch. Scr. NNN. n. 4. 5. Die älteste im Archiv befindliche Quitung wegen bezahlter Reichsanlagen ist vom Jahre 1526. Scr. 8. n. 9.

gen dieses Abgangs verhältnißmäßig verringert werden möchte. Wirklich wurden ihm im Jahre 1551. solcherwegen zwey zu Roß und 14 zu Fuß abgenommen, und solche 1557. auf der Moderations-Handlung zu Worms ohne Oldenburgs Vorwissen dessen Contingente hinzugeschlagen. Als der damals regierende Graf Anton es nachher erfuhr, beschwerte er sich 1571. darüber auf dem Deputationstage zu Frankfurt, und suchte überhaupt wegen des durch Überschwemmungen erlittenen Schadens um Ermäßigung des vorigen Anschlages. Aber seine Bemühungen waren nicht von dauerndem Erfolg. Zwar gewann er, daß der Anschlag durch ein Decret vom 23. May 1571. um ein Drittel herabgesetzet ward. Jedoch sollte diese Ermäßigung nur acht Jahre lang dauern, nach deren Verlauf dann auch der alte Ansatz wieder eintrat.

Es ward zwar ein Rechtsmittel dagegen eingewandt, und man bemühte sich, besonders 1585. auszuführen, daß Oldenburg und Delmenhorst, weil es von je her als Ein Staatskörper betrachtet, und solcher Körper durch die Einnahme von Delmenhorst nur wieder ergänzet sey, auch mit Fug im Contingente nicht erhöhet werden könne. Da aber nicht erweislich war, daß Oldenburg und Delmenhorst vor dem Matricular-Anschlage von 1521. Einen Anschlag

schlag gehabt, und die Grafen von Delmenhorst bis zum Jahre 1510. Reichssteuer gegeben hätten, so fand der von der Einheit des Staatskörpers hergenommene Grund keinen Eingang. Der Oldenburg-Delmenhorstische Ansatz blieb also Zehn zu Roß und Vier und vierzig zu Fuß, oder in Gelde die Summe von 296 Reichsgulden *), ein Ansatz, der bey Berechnung der Beyträge zu der Reichsoperationscasse (welche die Ausgaben für die Armee im Ganzen, als für die Reichsgeneralität, den Generalstab, für Couriere und andre Bedürfnisse bestreitet) noch jetzt zur Richtschnur dienet. Der übrigen Kriegsverfassung des Reichs ist aber durch einen Reichsschluß von 1681. eine andre Gestalt gegeben. Welche Veränderung das Oldenburgische Contingent dadurch erlitten hat, wird an seinem Orte vorkommen.

Johann 14. Tod. Seine Söhne. Anton 1. Erster Lehn-Brief über Oldenburg.

Graf Johann 14. der durch Erwerbung des Stad- und Butjadingerlandes in unsrer Geschichte nahmhaft bleibet, war ein Jahr nach aufgehobener 1526. Reichsacht gestorben. Seine Gemahlin, eine geborne Fürstin zu Anhalt, hatte ihm außer einer Tochter,

An-

*) S. Kreisacta archiv.

Anna *), vier Söhne geboren **). Der älteste Johann 15. welcher dem Vater, wahrscheinlich nach dessen Verordnung, in der Regierung folgte, führte solche mit der fürstlichen Mutter drey Jahre lang, übergab sie aber hierauf mit seiner beyden Brüder Georg (Jürgen) und Christof Einwilligung dem jüngsten Bruder Anton I. (Tönjes) und begab sich an den Hof Herzogs Heinrich des Jüngern nach Wolfenbüttel. Kaum hatte er dort drey Jahre verweilet, so gereute ihn der Schritt, welchen er gethan hatte: ihn wandelte die Lust an, die Regierung Oldenburgs wieder zu übernehmen. Um dies zu erreichen, trat er mit seinem Bruder, dem Grafen Georg in Bund ***). Graf Anton aber, der sich zur Wiederabtretung der Regierung gar nicht geneigt fühlte, verband sich mit seinem dritten Bruder, dem Gra-

*) Die in der, dem ersten Bande angehängten Stammtafel nachzuführen ist.

**) Er hinterließ auch einen unehelichen Sohn, Junker Moritz von Oldenburg, dessen Hamelm. S. 263. und 363. gedenkt.

***) Der Verein von 1529. Mitwochen nach Udalrici siehe Or. Arch. O. n. 214. und bey Schlevogt S. 459. Hamelm. S. 323. f. Sie vereinigten sich, ihre beyden Theile der Herrschaft „in een und by einander to leggen, ook alle Wege und so lange, dat wy beide friden und Erven hadden by einander to laten.“

Grafen Christof, welcher den geistlichen Stand erwählet hatte, und Canonicus zu Cöln und Bremen geworden war. Durch diesen wandte er sich an den Kaiser Carl 5. und erkannte, um denselben für seine Sache zu gewinnen, feyerlich die bis dahin noch immer bestrittene Lehnsverbindlichkeit der Grafschaft gegen Kaiser und Reich. Auf diese Anerkennung und auf die weitere Verwendung seines Vetters, Königs Christiern von Dännemark, der Carls 5. Schwager war, bestätigte dann der Kaiser die dem Grafen Anton von den Brüdern geschehene Übertragung, und belehnte ihn (so heißt es in dem Lehnbriefe vom 1. Apr. 1581.) umb seiner Vernunft und Schicklichkeit feyerlich nicht nur mit der Grafschaft Oldenburg, sondern auch mit Delmenhorst, welches letztere, (wie die Worte der Urkunde lauten:) „seinen Voreltern, und seinen Brüdern und ihm, „etliche Jahre lang gewaltiglich entzogen, und inne „behalten worden.“ Dies ist der erste vorhandene und daher merkwürdige Lehnbrief, wornach „obschon die Grafschaften als verschwiegene Lehen dem Kaiser und Reiche heimgefallen seyn möchten, dennoch da die Belehnung vielleicht aus Unwissenheit, oder Hinlässigkeit in etlichen Jahren nicht geschehen, Graf Anton derselben wiederum fähig und empfänglich erkannt ist, und

ihm

ihm solche daher von neuem gereichet und verliehen sind *).

Utrechter Vergleich über Jever und Butjadinger Land.

In eben diesem Lehnbriefe geschah dann auch des Stad- und Butjadingerlandes ausdrückliche Erwähnung. Oldenburg erhielt sich zwar seit dem Jahre 1523. in dem vollen Besitze dieses Ländchens, aber der Besitz war noch nicht gegen Ostfrieslands Ansprüche gesichert.

Graf Edzard hatte, da die Waffen ihm nicht günstig gewesen waren, die Feder ergriffen. Im Jahre 1523. war beym Reichs-Cammergerichte zu Speyer wider den Grafen Johann Klage geführet, auch zu Wiederabtretung des Landes ein Befehl bewirket, welcher jedoch auf des Grafen Johann und der Braunschweigischen Herzöge Gegenvorstellung ohne Folgen blieb. Mit

*) Beym Lünig T. VIII. der andern Contin. 2te Forts. S. 31. und in den Blättern verm. Inh. B. III. S. 411. stehen Abdrücke des Lehnbriefes von 1531. Die Canzley-Taxe war 100 Rheinische Gulden. Spuren eines frühern Muthzettels, Lehnbriefes oder Lehnsreverses wegen Oldenburg fanden sich schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts weder im Reichs-Archive, noch in den Dänischen, Holsteinischen, oder Oldenburgischen Archiven, wie dann auch kein Deutscher Geschichtschreiber einer frühern Belehnung erwähnet.

Mit gleich wenigem Erfolge hatte Graf Johann seinerseits im Jahre 1525. wegen Jever gegen den Grafen Edzard geklaget.

So standen die Sachen, als Graf Johann 14. 1528. starb. Zwey Jahre später folgte ihm sein mächtiger Widersacher, Graf Edzard, im Tode. Die beyden Proceßsachen ruheten indeß bis zum Jahre 1529. da sie unter den Söhnen der Verstorbenen durch einen gütlichen Vergleich abgethan wurden.

Der Vermittler dieses Vergleichs war König Christiern von Dännemark, welcher, seit 1523. aus seinen Reichen vertrieben, sich um diese Zeit in den Niederlanden aufhielt, um zur Wiedereroberung seiner Reiche Hülfe zu suchen. Da es ihm dort nicht ganz glückte, so machte er Züge in die benachbarten Provinzen, Ostfriesland, Jeverland und Oldenburg, um die Regenten dieser Lande, namentlich seine nahen Vettern, die jungen Grafen von Oldenburg für sich zu gewinnen. Bey dieser Gelegenheit vernahm er die Uneinigkeiten, die zwischen Ostfriesland und Oldenburg obwalteten. Er machte sich's zum Geschäft, die Nachbaren zu vergleichen; und damit seine Verwendung für die Oldenburgischen Grafen nicht partheyisch scheinen möchte, verband er sich zu dem Ende mit dem zu Utrecht wohnenden Statthalter der Provinzen Holland, Seeland und Utrecht, Graf Florens von Egmont, welcher für einen besondern

dem Freund des Edzardischen Hauses galt. Durch eine Wechselheirath der beyden jungen Grafen, Enno von Ostfriesland, und Anton von Oldenburg, die beyde mannbare Schwestern hatten, könnten, so meinten sie, die Mißhelligkeiten am füglichsten gehoben werden; und wirklich hatte König Christierns natürliche Überredungsgabe glücklichen Erfolg. Graf Enno war um so geneigter, das Oldenburgische Fräulein Anna einem Jeverschen Fräulein (das er nach ältern Tractaten hätte heirathen sollen *)) vorzuziehn, da Fräulein Anna hübsch, wohl erzogen und geistvoll war. Es ward ein Congreß zu Ütrecht angesetzet, auf welchem auch Abgeordnete der Ostfriesischen und Oldenburgischen Landschaft erschienen **).

Am

*) B. 1. S. 428. dieser Gesch.

**) Im hiesigen Archive (Or. E. n. 16. 17.) findet sich das Instrument, wornach die Burgmänner, Kirchschworen und alle Eingesessene der Grafschaft Oldenburg und Butjadingerlandes, Jost Fickensolt und Lippolt von Stade mit einer beeidigten Vollmacht auf den Ütrechter Congreß schicken, um da die, zwischen Oldenburg und Ostfriesland schwebenden Irrungen mit beyzulegen, und eine Ehestiftung zwischen Graf Anton und einem Ostfr. Fräulein machen zu helfen. Bürgermeister, Rathmänner und die ganze Gemeinheit zu Oldenburg deputirten gleichfalls zwey Rathmänner, Joh. von Lindern und Johann Brands zu gleichem Endzweck.

1529. Am 26. Oct. 1529. ward der Verein geschlossen. Die Wechselheirath, einerseits zwischen dem Grafen Anton und der Gräfin Anna von Ostfriesland, andererseits zwischen dem Grafen Enno und der Gräfin Anna von Oldenburg, diente zum Grunde der Versöhnung *). Beyde Grafen entsagten dann für sich und ihre Brüder, Enno den Ansprüchen auf Stad- und Butjadingerland, Anton seinem damaligen Anspruch, so er (das sind die Worte) als Vormünder und Erbtheilshalber an Jever hatte. Graf Enno machte sich übrigens verbindlich, das Jeversche Fräulein Maria mit 6000, und das Fräulein Anna mit 3000 Rheinischen Gulden abzufinden; Graf Anton aber versprach, daß die, zur Zeit der Oldenburgischen Eroberung des Butjadingerlandes geflüchteten Eingesessenen (Ballingen) in ihr Erbe wieder eingesetzet werden sollten **).

Enno

*) Beyder Braut-Ausstattung an Gelde war für jegliche 10,000 Rheinische Gulden. Graf Anton versicherte seiner Braut das Haus Borgfort und Butjadingerland, Graf Enno der Seinigen das Haus Greetsyl, oder nach ihrem Willkür die alte Münze zu Emden zum Witthum.

**) Der Vergleich liegt im Archive Or. E. n. 19. und ist in (Brenneisens) Ostfr. Hist. T. 1. lib. 2. S. 152. und im Lünig, Suppl. zu fürstl. Häusern S. 27. u. f. abgedruckt. Vergl. Emm. p. 849. 854. 55. Wiarda II. S. 372.

Enno vollzog wirklich im folgenden Jahre die ver=

372. u. f. Die Hauptpuncte aus den §. 4. 5. mögen hier stehn: §. 4. Und dieweil Graf Anthon von Oldenburg ꝛc. und seine Brüder Budjadinger und Stattland auf bewußte Titel und Ankunft dieser Zeit inne haben, und Graf Enno zu Ostfriesland ꝛc. vor sich und seine Brüder dieselben Lande auf vorige erworbne Lehen und Privilegien vermeint zu besprechen, solche Zu= und Anspruch mit samt allen erworben und vermeinten Rechten Siegeln und Briefen, soll und will Graf Enno verlassen und gänzlichen davon abtreten; In maßen er auch von sein und seiner Brüder wegen denselben hiemit abtritt, remittirt und erbliche Verzicht thut, also und dergestalt, daß Graf Anthon von Oldenburg vor sich und seine Erben dieselben Lande hinführo ruhlich und unbesprochen inne haben und gebrauchen möge. Was auch Graf Enno zu Ostfriesland und seine Brüder an Siegeln, Lehnbriefen oder Privilegien haben, auf bemeldte Lande sprechend, dieselben Grafen Anthonien zu Oldenburg ꝛc. und seinen Erben zustellen. ꝛc.

§. 5. Nachdem Graf Anthon von Oldenburg und seine Brüder das Haus und Herrschaft Jever, als Vormünder und Erbtheilshalben in Ansprach haben; derselben wollen sie auch hiemit remittiren und abstehen, und solch Haus und Herrschaft mit ihrer zu= und ingehörigen Gerechtigkeit Grafen Ennen zu Ostfriesland ꝛc. und seinen Erben ungehindert und ruhlich folgen lassen, und thun das gegenwärtig mit Urkund dieses Briefes

u.

verabredete Heirath zu Oldenburg *). Dem Grafen Anton aber ward seine Braut vor der Vermählung durch den Tod entrissen. Der Tractat von 1529. blieb übrigens dennoch in Kräften, und der kaiserliche Lehnbrief von 1531. versicherte dem Hause Oldenburg noch mehr den Besitz des Stad- und Butjadingerlandes. Auch ward in der Folge (1551.) auf der Fürstin Anna Gesuch das Ostfriesische Reichs-Contingent in solcher Hinsicht von 8 zu Roß auf 6, und von 45 zu Fuß auf 30 ermäßiget **).

Jever entzieht sich der Ostfriesischen Herrschaft.

Was Oldenburg und Ostfriesland mittelst Vereins von 1529. wegen Jever ausgemacht hatten, ging natürlicherweise die nicht zugezogenen Jeverschen Fräulein, als dritte Personen, gar nichts an, und ihr Verhältniß gegen Ostfriesland blieb unver- [illegible]

än-

u. s. w. Unterschrieben ist der Brief von König Christiern, Grafen Fioris, den Grafen Christopher, Thonys und Enno, und mit untersiegelt von den Geschickten gemeiner Landschup der Graffschaft zu Ostfriesland, auch Joest Fickensolt und Lippolt von Rade von wegen der Oldenburgischen Landschaft.

*) Eine kurze Lebensgesch. der Gräfin Anna siehe in den Blättern v. Inh. III. S. 476. u. f.

**) Brenneysen I. l. 4. n. 4. p. 100.

ändert, wie es vorher gewesen war. Sie hatten, dem im Jahre 1517. mit Graf Edzard eingegangenen Vertrage gemäß, innerhalb sieben Jahren einen seiner Söhne als Bräutigam erwartet. Statt dessen waren nach zehn Jahren (1527) kurz vor Graf Edzards Tode zwey seiner Söhne, die Grafen Enno und Johann erschienen, aber nicht als Freyer, sondern als gewaltsame Besitznehmer der Feste und Herrschaft Jever. Sie hatten sich von den Räthen und den vornehmsten Eingesessenen huldigen lassen, der Burg sich bemächtigt, und beym Scheiden einen ihrer Diener, Namens Boyngk von Oldersum, als Drosten eingesetzt.

Jetzt vernahm das Fräulein Maria, (welches indeß die Regierung des Landes allein übernommen hatte,) überdem des Grafen Enno Verbindung mit einer Oldenburgischen Gräfin. Verschwunden war sonach für sie jede Hoffnung, regierende Gräfin von Ostfriesland zu werden. Einer der andern Ostfriesischen Grafen bewarb sich zwar (so heißt es) um ihre Hand. Sie schlug sie aber mit der Äußerung aus, „er bewerbe sich mehr um ihren grünen Rock (worunter sie ihr fruchtbares Ländchen verstand) als um ihre Person" *). Genug, fester wie je ward jetzt

*) Crome's Gesch. von Jever, im Journ. für Staatsk. vom Jahre 1792. IV. S. 726.

jetzt der Entschluß des verschmähten Fräuleins, sich dem Ostfriesischen Joche zu entziehen. Der Drost Boyngk, den Maria für sich zu gewinnen wußte, war ihr darin behülflich; und das Unternehmen glückte. Funfzig Braunschweigische Kriegsknechte, ins geheim von ihr in Sold genommen, überrumpelten die von Ostfriesen besetzte Burg. Die Besatzung nebst dem Burggrafen und Amtmann wurden nach Aurich entlassen, und Boyngk ging in des Fräuleins Maria Dienste über.

Jever, von Ostfriesen und Kniphäusern belagert.

Graf Enno, nicht wenig hierüber entrüstet, brachte vorläufig seinen Bundesgenossen, den Häuptling Folef von Kniphausen, gegen Jever auf, und Folef nutzte gern diese Gelegenheit, seine Fehdelust zu befriedigen. Sein Sohn Ubbo und ein Diederich von Düren sammelten drey Fähnlein Volks in Holstein, 1531. und landeten im September damit in Jeverland. Maria und ihre Getreuen suchten Schutz in der Burg, und da die unbefestigte Stadt, oder, wie sie damalen noch genannt wird, der Flecken Jever den nahenden Feind begünstigen konnte, so mußte man sich zur Abbrennung desselben entschließen. Er ward nebst der Kirche ein Raub der Flammen. Der Feind, durch Ostfriesische Truppen verstärkt, bedrängte nun die Burg. Sie ward von den rings errichteten

Schan=

Schanzen und Blockhäusern beschossen, indeß das platte Land gebrandschatzet wurde. Da das verlangte Geld nicht gleich bezahlt werden konnte, so ward nun in der ganzen Herrschaft wie in Feindeslande gebrannt und geplündert. Das arme Fräulein Maria sah von dem Burgwalle ihrer Unterthanen Häuser in hellen Flammen stehen, vergoß darob ihre heißen Thränen, und schrie zu Gott um Rache.

Jever wird ein Burgundisches Lehen.

Indeß hatte der Drost Boyngk gleich beym Anzug der Kniphäuser einen Conrad Voß an seiner Statt zum Commendanten bestellet, er selbst aber sich in aller Eile auf den Weg nach Brüssel begeben. Statthalterin der Niederlande war um diese Zeit Carls 5. Schwester, die Königin Maria. Ihr klagte Boyngk die Noth der wehrlosen Fräulein; und die Königin ließ sich bewegen *), sofort durch einen Brief vom 1. Oct. die bedrängten Fräulein auf sechs Jahre in Schutz und Schirm zu nehmen, den Ostfriesischen Grafen alle Gewaltthätigkeiten zu verbieten, und sie mit ihrem etwanigen Anspruch an Jeverland zur rechtlichen Ausführung zu verweisen.

Die Wirkung war, daß die Feindseligkeiten aufhörten, und die Burg nicht mehr beschossen ward.

 Aber

*) „Ex affectu foeminae in foeminam" sagt Emmius lib. 56.

Aber zur Verlassung der errichteten Schanzen und des Blockhauses konnte sich der Feind noch nicht bequemen. Enno suchte vielmehr seine Schritte bey der Königin Maria zu rechtfertigen.

„Wollen wir gesichert seyn" sagte der Drost Boyngk zu seinen Fräulein, „so müssen wir uns ganz in die mächtigen Arme des Kaisers werfen." Der Entschluß ward gefaßt, und Boyngk ging zu Anfang 1532. des folgenden Frühlings von neuem nach Brüssel ab. Die Sache kam bald zu Stande; denn schon am letzten des Märzmonats langten drey kaiserliche Abgesandte, Namens Marten von Norden, Lieutenant zu Gröningen, Reinholt von Bourmanya, Drost zu Coverden, und der Secretär Matthias Stric zu Jever an, um das Lehn über die Herrschaft, und des Fräuleins Eidesleistung anzunehmen. Wirklich trug Maria dem Kaiser Carl 5. als Herzogen zu Brabant und Grafen zu Holland, ihre Besitzung dahin zu Lehn auf, daß Schloß und Stadt Jever zu jeder Zeit dem Lehnsherrn und seinen Verwesern offen stehn, die Jeveraner zu ihrem eignen Schutz und auf eigne Kosten 24 Mann Fußvolks, auf Verlangen des Lehnsherrn aber zehn Reiter halten, außerdem aber, wenn der Lehnsherr es fordere, auf dessen Kosten funfzig Reiter und fünfhundert „gute rechtsinnige" Kriegsknechte stellen sollten. Der Lehnsherr nahm sie dagegen in seinen Schutz, und gab

gab dabey die Versicherung, daß das Land mit keiner Schatzung beschweret werden sollte *).

Dieser Vertrag ward sofort nicht nur in des Kaisers Niederländischen Provinzen, sondern auch den Nachbaren mit der Bedeutung bekannt gemacht, daß sich niemand unterfangen solle, die Jeverschen Fräulein und ihre Unterthanen zu beeinträchtigen.

Die Belagerung von Jever aufgehoben. Urtheilsspruch wider Ostfriesland in der Jeverschen Sache.

Die Grafen Enno und Johann sahen sich nun in der Nothwendigkeit, das Blockhaus zu verlassen, alle Feindseligkeiten einzustellen, und ihre Ansprüche an Jever (wie ihnen verstattet war) vor dem Senat zu Brabant auszuführen, immittelst zu der Fräulein größerer Sicherheit der kaiserliche Gevollmächtigte,

*) „Dat wy en onse Erven en Nacomelinge voirscreven de vorgenannte Joufferen ende huere (ere) Lande, Luyden, Ondersaten ende Goeden tot geelyner Tyd bezwaren ensullen mit einiger scattinge, bede, off Im positie, hoedanich de wesen mochte."

Der Lehnbrief ist zu Antwerpen den 12. April, der Fräulein Anna und Maria Subjectionsbrief und Lehnsrevers aber den 8. May 1532. datirt. Abschrift davon steht bey Schlevogt S. 475.

tigte, Johann Mulart am 18. Nov. 1532. das Land als Sequester in Besitz nahm.

Schon am 26. Jänner 1533. erfolgte zu Brüssel ein Urtheil, wornach, mit Aufhebung des Sequesters, die Fräulein Anna und Marie in den Besitz der Herrschaft gesetzet, die Ostfriesischen Ansprüche ungegründet, und die Grafen Schaden und Kosten zu erstatten schuldig befunden wurden *).

Das

*) Das Urtheil mit dem Acten-Auszug ist abgedruckt unter dem Titel: Definitive Sententie tusschen Anna ende Maria Vrouelins van Jeveren, Eysschersen: ende Enno ende Johan Gebroederen, Graven van Oost-Vrieslandt, Ghedaeghdens &c. (4. ohne Druckort und Jahrzahl.) Die Worte sind:

Doen te weeten dat &c. Wy met groote deliberatie van Raede &c. voor recht hebben ghesegt ende verklaart, seggen ende verklaren, dat de voornoemde Anne ende Marie, Dochteren tot Jever, wel zyn ghefondeert om te komen ende ghemainteneerd te worden in de possessie van den voornoemden Huyse, Lande ende Heerlicheydt van Jeveren mit hun toe-behoorten, ende mainteneren ende houden de selve Dochteren in de voornoemde possessie; Afdoende de Sequestratie an't selve Huys, Landt ende Heerlicheyt ghestelt, ende dat tot proufyte ende voordeele van den voornoemde Dochteren. Condemnerende de voornoemde Graven hen daer af te laten vredelyk ghebruyken ende possesseren ende darop te mogen ontfangen alsulke Officieren ende Dienaren, als hen believen

Das Urtheil ward am 10. April von einem kaiserlichen Notar zu Jever öffentlich unter freyem Himmel im Kreise vieler mit Piken bewaffneter Unterthanen bekannt gemacht, und den Fräulein der Besitz der Herrschaft durch Überreichung der Schlüssel des Schlosses versichert.

Graf Enno appellirte zwar von dem Brüsselschen Urtheile an das Reichs-Cammergericht; aber die Appellation ward verworfen, und es kam sonach blos noch auf die Berechnung und Bestimmung der Schaden- und Kostenforderung an. Ein Zusammenfluß günstiger Umstände befreyte Enno'n von deren Erstattung.

Vergleich zu Ostringfelde. Jeverisch-Esensche Fehde.

Als nämlich wenige Jahre nachher der unruhige Junker Baltasar von Esens Jever mit einem feind- 1540.

lieven sal, ende namentlyk Boyngh van Oldersum sonder hem eenig hinder oft belet to doen, ende doende voorts recht op den Eysch ende Conclusien van den voornoemden Graven Verklaren deselve niet te ghefondeert in den voornoemden eysch ende conclusien, absolverende daer of de voornoemde Dochteren van Jeveren ende condemneren de voornoemde Graven in de kosten, Schaden ende interesten, uyt saeke van desen ghehadt ende gheleden by de voornoemde Dochteren, die Taxatie van dien an Ons ghereserveert.

lichen Überfall bedrohte, auch wirklich schon landfriedensbrüchig die Herrschaft mit Plündern heimsuchte, da rief das Fräulein Maria den Grafen Enno um Hülfe an, und bezeigte dagegen ihre Geneigtheit, die urtheilsmäßige Forderung gütlich mit ihm abzuthun. Enno überließ ihr wirklich einige Mannschaft, die er grade aus Furcht vor Balthasarn für sich in Sold genommen hatte, und Maria bot dagegen zu einem Verein zwischen Ostfriesland und Jever willig die Hand. Er kam bald im Kloster Ostringfelde zu Stande. Enno gab seine Appellation wegen Jever, Maria ihre Schaden- und Kostenforderung nach. Dabey wurden dem Grafen Enno von neuem Aussichten eröffnet, daß seine Nachkommen durch Heirath zum Besitz der Herrlichkeit Jever kommen könnten, wiewohl das Fräulein dem Rechte, einen Erben zu ernennen nicht entsagte *).

Auf

*) Der Vergleich vom 26. Jun. 1540. steht in (Brenneisens) Ostfr. Hist. T. 1. lib. V. n. 17. und der etwas undeutliche §. 5. lautet also:

„Thom sossten, in Gesall, dat de allmächtige Gott will vorbeden, so Wy keine Lyves-Erben gewunnen, und einen andern tho einen Erven maken wurden, desulvige sall sich mit wollgedachten Graven Ennen Sohne einen in der hilligen Ehe begeven, damit düsse Verbundnüß ewig befestet mag blieven: Und darmede düsse Thohopesate desto kräftiger möge wesen, sall desül-

Auf die Annäherung der Ostfriesischen Hülfstruppen hatten sich die Esenser so fort zurück gezogen. Um künftig vor ähnlichen Überzügen sicher zu seyn, sandte das Fräulein Maria ihren getreuen Boyngk nach Bremen, welche Stadt schon seit mehrern Jahren den Junker Balthasar, als Beunruhiger ihres Handels angefeindet hatte. Das gemeinschaftliche Interesse der Jeveraner und Bremer vermittelte schnell ein enges Bündniß unter ihnen. Die Verbündeten, und zwar die Bremer unter Anführung ihres Bürgermeisters Diederich Hoyer, die Jeveraner unter dem Drosten Boyngk, drangen mit Heeresmacht in das dem Junker Balthasar unterworfene Harlinger=

desülvige tho byderfits Erven, Kinder und Nakomelingen strecken. So wy aver durch Schickung des Allmächtigen Lyves-Erven averkamen worden, so willen wy tho Underholdung desselvigen vorgeschreven Tractats und tho Wollfahrt beyderfits Undersahten unser Kinder eyn mit des wollgemeldten Grafe Ennen Lyves-Erven eyn tho hilligen Ehe bestaden; Und in Gefall dat wy mehr als einen Lyves-Erven gewinnen wurden, alsdann sullen de andern mit ein geböhrliche Ehestür oder stattlichen Pfenning, vermöge de Lande vom Jever abgedeelet, dat altyd gedachten Sohne eyn, offte de sick mit unser Kinder eyne in de hilligen Ehe begeven würde, unse ungetwifelde Erve der Herrschaft Jever blieven solle." Vergl. Emm. p. 907.

land, schlugen seine Leute aus dem Felde, und belagerten, die Jeveraner Wittmund, die Bremer Esens, welches Balthasar selbst vertheidigte. Schrecklich war die Wirkung des Griechischen Feuers, welches die Bremischen Artilleristen mit besondrer Kunst in die Feste zu werfen wußten. Der größte Theil des Fleckens nebst der Kirche ward ein Raub der Flammen. Balthasar erlag unter der Last seiner Trübsal: aber auch nach seinem Tode widerstand die Feste, und nur der gänzliche Mangel an allen Bedürfnissen konnte sie zur Übergabe bewegen. Auch Wittmund ergab sich den Jeveranern, die aber während der Belagerung durch den Tod ihres Anführers, Boyngk von Oldersum, einen großen Verlust erlitten hatten. Da Boyngk sich dem feindlichen Feuer zu unbehutsam aussetzte, traf ihn eine Kugel aus der Feste. So starb der Mann, der durch seine Thätigkeit Jever von der Ostfriesischen Unterdrückung befreyte, es gegen die Esenser kräftig vertheidigte, und so die Selbstständigkeit dieses Ländchens erhielt. Wittmund ward für 12000 Ducaten gleichfalls den Bremern überlassen, die so den Besitz des ganzen Harlingerlandes erhielten, bald aber auf Vermittelung des Landgrafen von Hessen, wiewohl unter Ostfriesischem Widerspruch, Balthasars Schwester, Anna, eine Gräfin von Rittberg, gegen Zahlung von 60,000 Gulden und unter andern beschwerlichen Bedingungen

gen

gen damit belehnten *). Das Fräulein Maria gewann dabey nichts, als eine günstige Gränzberichtigung bey dem Dorfe Wibels **), und Ruhe für die Zukunft. „Durch Gott hab ich's erhalten" war die Umschrift der Ducaten, welche sie einige Jahre nachher (1560.) schlagen ließ ***).

Vergleiche unter den Gebrüdern, den Grafen Johann, Georg, Christof und Anton.

Immittelst dieses in Jeverland vorging, schlossen die vier gräflichen Brüder in Oldenburg über ihr väterliches Erbe mannigfaltige Vereine. Schon im Jahr 1531. kam unter König Christierns und Herzog Heinrichs des Jüngern von Braunschweig Vermittelung, wie auch mit Zuziehung der Landschaft, ein vorläufiger Vergleich zu Stande, wornach Graf Anton den Besitz der Herrschaft Oldenburg behielt. Die Grafen Georg und Johann bekamen zum Unterhalt 900 Gulden, mit Vorbehalt jedoch ihres näher auszuführenden Anspruchs an der Herrschaft †).

We-

*) Erst im Jahre 1600. ward Harlingerland wieder mit Ostfriesland vereint. Wiarda III. S. 361. u. f.

**) Der nähere Inhalt des Tractats steht bey Emm. p. 909. Siehe auch Beninga p. 725. u. f. Hamelm. S. 369. Wiarda II. S. 425. u. f.

***) Hamelm. S. 387.

†) Or. Arch. O. n. 216. Schlevogt S. 469. „Auch nachdem Grave Antoni and Christoffer uß den Kirchen zu Bük-

Wegen dieser Ansprüche wurden nun unter Dänischer Vermittelung von Zeit zu Zeit neue Vergleiche geschlossen. Nach dem ersten, der 1533. zu Wolfenbüttel eingegangen ward, nahm Graf Anton seinen Bruder Johann für sich und den Bruder Georg, in wichtigen Sachen zur Samtregierung auf zehn Jahre an, jedoch mit der Bedingung, daß diese beyden Brüder sich während solcher zehn Jahre nicht beweiben durften. Dem Grafen Christof, „der geistlich geworden," sollte eine jährliche Zulage gereichet werden. Wenn „Irrungen und Gebrechen" unter den Brüdern entstünden, sollten, in so fern sie sich in „freundlicher Unterredung" nicht vergleichen könnten, der Streit vor den Canzler, einen von der Ritterschaft und einen Bürgermeister aus der Stadt Oldenburg zur geheimen Entscheidung gebracht werden.

Der nicht zugezogene Graf Christof, welcher immittelst die Lutherische Lehre angenommen und sei-

Butjadingerland und an andern mehr Orten uß vordrung der Unterthanen entfangen an Sylber und anderm Klenody, so haben beyde obbeschriebene Graven zugesaget, daß sie solche in gute trewliche Vorwarung behalten wollen u. s. w.

*) Or. Arch. O. n. 219. Schlevogt, S. 469. 489. 499. 501.

seine geistlichen Aemter, namentlich seine Domherrnstelle zu Cöln *) verloren hatte, war mit dieser Übereinkunft aber nicht zufrieden. Er vereinigte sich im Jahre 1536. mit seinen Brüdern, Johann und Georg gegen den Grafen Anton **), und erst durch einen, den 20. May 1539. zu Oldenburg geschlossenen weitern Vertrag wurden (wie es darin heißt) „auf Fürbitt der Landschaft Gliedmaßen" die Irrungen einigermaßen gehoben ***), bis endlich im Jahr 1542. zu völliger Abthuung aller Zwistigkeiten eine Handlung zu Verden angesetzet ward. Wirklich kam dort ein Vergleich zu Stande. Graf Anton versprach seinem Bruder Christof, außer den Einkünften des Klosters Rastedt, jährlich 2000 Gulden zu bezahlen, auch 100 Tonnen Gersten und 100 Tonnen Haber zu liefern. Die Grafen Johann und Georg behielten die Häuser Varel und Burgforde †) samt

*) Seckendorf hist. Lutheran. III. 131. n. 4.

**) Or. Arch. O. n. 217. 218.

***) Or. Arch. O. n. 219. Schlevogt S. 469. 489. 499. 501. Oldenb. Nachr. I. S. 291. 299. u. f.

†) „Als auch eine Anlag uff unser allerseits underthanen vorgenommen werden soll, haben wir Grave Johann und Georg nachgegeben, daß unser Bruder Grave Anthoni dieselbig in den gepieten Varle und Burgfort gleich als an andern Orten entsahen, und uffnehmen las-

samt dem Hammelwarder Sande, dem Zehenten zu Sandstedt und dem Korn aus dem Lande Würden, Graf Johann außerdem jährlich 1200 Gulden und ein paar Häuser *), Graf Georg aber, neben dem Klosterhof Strückhausen, 1000 Gulden. Dabey übernahm Graf Anton, die Brüder vom Hause Oldenburg „mit Futter, Mehl, Kleidung und Hufschlag" zu versorgen **).

Tod

lassen, des sollen wir Gebrüder einander freuntlich, brüderlich und trewlich meinen, und samptlich so es die noth erfordert, helfen rathen und thaten wie sich dann solches zu thun gepürt." S. Verein von 1539. bey Schlevogt S. 504.

*) „Das Haus, dar bisher der Abt von der Hude inne gewanet und das kleine Capitelhaus darnegest beygelegen," wahrscheinlich die Häuser des Secretairs von Halem und des Assessors Cordes. Das kleine Capitelhaus war die nachher sogenannte Froichen-Schule. Des Grafen Christof Haus ist des Etatsraths Georg Wohnung in der Mühlenstraße, und des Grafen Georg Haus der Legationsräthin von Schuttdorf Wohnung bey der Schule.

**) Or. Arch. O. n. 221. Schlevogt S. 507. „Wenn" (so heißt es am Schlusse) „seine Brüder seiner Liebe und Genaden freundlicher underredunge halben oder sunsten freuntlichen besuchen werden, so will sich sein Liebe und Genaden kegen Jnen auß brüderlichen gueten Willen wohl wissen freuntlichen und brüderlichen zu erzeigen."

Tod der Grafen Johann und Georg.

Zwar nur auf acht Jahre war dieser Vergleich geschlossen. Aber Graf Johann starb innerhalb dieser Zeit *). Wegen des Grafen Christof blieb es 1558. auch nach Ablauf der acht Jahre beym alten, außer, daß die jährliche Geldzahlung auf 2500 Gulden erhö-

*) Sein Testament siehe bey Schlevogt S. 515. Hier sind einige Puncte daraus: „So gheve wy unsen leven Broder Herrn Christoffer unse grötesten gulden keden und unse besten Kledern vor eine gedächtnisse. Denn wider gheve wy unserm leven Broder Georgio einen Beker, dem ghelikeu unserm leven Broder Anthonio einen Beker. Ok gheve wy dem Predikanten tho Oldenborch Herrn Ummen hundert Gulden, dat he unser darby mochte ghedenken. Paulo Gunter unserm Secretario, de uns teyn Jare ghedeenet hefft des Jars dertich gulden, gheve wy umme syne langern ghedanen truwen Denste willen drehundert gulden. Alke Meigers, unser echten Hußfrouwen ghewen wy Twedusent Gulden und unsern Hoff beleggen binnen Oldenborch dar wy hußhelden mit allem Inghedom und Thoreschup, Kiste, Kasten, Provianten, nichts buten bescheiden, kortes und klein alles wat dar iß. Wider dar genannte Alke sick uth dem Have in den erliken Eestandt begeve, denn schall man er geven uth huße und have 300 Gulden, darmit schall se affgescheden syn. „Wy willen ook darvan protestert hebben, „dat wy itlike Verenderinge so in itlichen geistligen guderen „ghescheen iß, dar sich velichte de ere mene mede rich tho maken,

höhet ward *). Dasselbe gilt vom Grafen Georg, der auch schon im Jahre 1552. starb. Er war ein friedfertiger, frommer Herr, der keine Pracht liebte und im bürgerlichen Umgang seine größte Freude fand. Zum erbaulichen Zeitvertreib schrieb er eigenhändig die plattdeutsche Bibelübersetzung ab. Die nicht schön geschriebene Handschrift in zwey Folianten war lange eine Seltenheit der gräflich Bentinkischen Bibliothek zu Varel, bis sie im Jahre 1751. bey einem Brande in Rauch aufging. Da Graf Georg nach dem brüderlichen Vereine nicht heirathen durfte, so war es um so verzeihlicher, daß er sich eine Beyschläferin, Namens Heilke, hielt, mit der er auch verschiedene Kinder zeugte, für die er in seinem Testamente bestens sorgte **).

Graf

„maken, nengerle inne consentert hebben, ok nicht ghenaten, ghebeden hebben, dat de geistlichen gudere moghen „tho gades er gebrucket werden, dar se tho ghegheven „syn."

*) S. den Erbvergleich von 1550. Or. Arch. O. n. 223. Schlevogt. S. 525.

**) Hamelm. S. 326. 327. Das Testament steht bey Schlevogt S. 531. und abgedruckt in den Oldenb. Nachr. I. S. 284. Heilke behielt darnach zeitlebens das Haus auf dem Kirchhofe, das Land im Neuenfelde und zwey Höfe vor Oldenburg. Graf Georg hatte vier Kinder mit ihr gezeuget, einen Sohn, Johann, der das Haus auf

dem

Graf Christof, Beförderer der hiesigen Kirchenreformation.

Von höherm Sinne war Graf Christof. Rauben gleich seine schimmernden Kriegsthaten ihn unserer Geschichte; (denn sie gehören zunächst in die Jahrbücher Dännemarks,) so geben doch seine stilleren Thaten ihn uns zurück.

Man=

dem Kirchhofe erhielt, und Vogt zu Zwischenahn und Apen ward, und drey Töchter. Die Jüngste, deren Namen unbekannt ist, ward nach Jeverland, die Älteste, Adelheid, an Hermann von Jüchter zu Bardenfleth, und die Mittelste, Anna, an den Vogt Johann Honrichs zu Ekwarden verheirathet. Dieser hatte das Gut Struckhausen zum Gebrauch gehabt. Sein Sohn, Jürgen Honrichs, erhielt es im Jahr 1607. zu Lehn, und dessen Sohn, Enneke Honrichs bekam im Jahre 1664. die Erlaubniß, solches Schuldenhalber an den gräflichen Stallmeister, Hermann von Grabau, zu verkaufen, von dem es, als ein, 1680. erneuertes Lehn, nachher auf die von Petersdorf, endlich aber im Jahre 1736. käuflich an den kaiserlichen Reichshofrath, Freyherrn von Brints kam, und mit dem Namen Treuenfeld beleget ward. Jedoch erhielt das Gut nachher gegen Erlegung eines jährlichen Canons von 12 gr. N⅔. für das Jück, und unter Beybehaltung der Roßdienstpflichtigkeit, Allodialfreyheit. Old. Nachr. I. S. 307. Schloisers St. B. §. 82.

Mannigfaltig sind seine Verdienste um sein Vaterland; aber das grösseste ist seine eifrige Beförderung der hiesigen Kirchenreformation.

Der Mönch und Chronikenschreiber, Shiphower war sein und Graf Antons Jugendlehrer. Wir kennen ihn schon als einen ehrlichen, Wahrheitliebenden Mann, der das Verderben der Geistlichkeit erkannte, und laut dagegen eiferte *). Mit diesen Empfindungen umringte er dann auch die Gemüther seiner jungen Zöglinge. Schon als Jüngling jauchzte Graf Christof daher Luthers kühnen Bemühungen, das Reich der Dummheit zu stürzen, im Herzen Beyfall zu. Zwanzig Jahre war er, als er im Jahre 1524. sieben Jahre nachdem Luthers Lehre im obern Deutschlande wurzelte, an den Hof des Landgrafen Philip zu Hessen gesandt ward, und in dessen Kriegsdienste trat. Er fand die Gesinnungen dieses feurigen und edelmüthigen Fürsten völlig übereinstimmend mit den seinigen. Hier las er mit Eifer Luthers und Melanchthons Schriften, besonders des letztern locos communes, ein Buch, welches damals großes Aufsehen machte, da es die Hauptartikel der christlichen Lehre in gedrängter Kürze, aber zugleich mit seltner Klarheit in einer schönen Sprache vortrug, und die bessern Köpfe Europens mit eben so viel Beschei-

den-

*) B. 1. S. 447.

denheit als Würde, mit eben so viel Sanftmuth als Nachdruck zur Untersuchung der Wahrheit aufforderte *). Wahrscheinlich war auch Graf Christof noch in Hessen gegenwärtig, als der Landgraf im Jahre 1526. in seinen Landen wirklich zum Werke schritt, dem äußern Gottesdienst eine, der neuen Lehre gemäßere Einrichtung gab, überall Prediger einsetzte, welche Luthers Lehre angenommen hatten, die alten, welche solche Lehre anzunehmen sich weigerten, entließ, die Mönche und Nonnen aus ihren Klöstern vertrieb, und ihre Einkünfte einzog.

Anfang der hiesigen Reformation.

Die Lutherische Lehre, welche schon im Jahre 1519. in Aurich, und 1522. im Bremischen ihre Lehrer fand, war immittelst auch bis hieher durchgedrungen. Der Magister Edo Boling, Pastor zu Esenshamm, war der erste gewesen, welcher um's Jahr 1525. **) die evangelische Lehre seiner Gemeine öffentlich vorzutragen kein Bedenken getragen hatte. Gefolgt waren ihm

*) (Planks) Gesch. d. protest. Lehrbegriffs. II. S. 81. u. f.

**) Meyer bestimmt in den Old. Nachr. I. S. 121. das Jahr 1521. Was er aber durch das Patrimonialbuch erwiesen zu haben glaubt, scheint mir nicht daraus zu folgen. Wohl erhellet daraus, daß Boling 1521. zum Amte gekommen, nicht aber, daß er gleich damals die evangelische Lehre geprediget habe.

die Prediger, Edo Jolrich Stithard zu Rothenkirchen, Johann Hechler zu Zwischenahn und Hermann Crispinus zu Edewecht. Auch in Oldenburg hörte man hie und da die von Luthern verfertigten Deutschen Gesänge singen und mit dem unverständlichen Lateinischen Geplärre vertauschen.

Des Grafen Johann 10. Wittwe, Anna, welche damals mit ihrem ältesten Sohne, Johann 15. die Regierung führte, konnte sich aber, als eine bejahrte Frau, die in der catholischen Lehre geboren, erzogen und alt geworden war, in diesen Neuerungen nicht finden. Selbst Shiphower, der ehemalige Eiferer gegen das Mönchswesen seiner Zeit, selbst Shiphower fühlte in seinem jetzigen Alter (von sechzig bis siebenzig Jahren) nicht Stärke genug, Luthern in seinen Fortschritten zu folgen. Die empörenden Mißbräuche des Ablasses hatten Luthers ersten Schritt veranlasset; und Widerspruch und Verfolgung auf der einen, so wie lauter Beyfall auf der andern Seite ihn weiter geführt, als er selbst anfangs denken konnte. Die Lehren von den guten Werken, vom Fegefeuer, von Anrufung der Heiligen, von Wallfahrten, von Messen rc. alle waren geprüft und verworfen. Versichert war den Layen der Kelch beym Abendmahl, bestritten die Lehre von der Transsubstantiation, oder von der Verwandlung der Hostie in den wahren Leib Christi, bestritten endlich die

höch=

höchste Gewalt des Römischen Bischofs, oder Papstes. Das ganze Mönchswesen, und die Unbeweibtheit des geistlichen Standes überhaupt erschienen, als absichtlich angelegte Bollwerke zur Sicherung des Pfaffenregiments, und zur Erhaltung der Unwissenheit und des Aberglaubens. Eine Veränderung der ganzen kirchlichen Verfassung war sonach unvermeidlich.

So weit konnte sich der Mönch Shiphower über die alten Vorurtheile nicht erheben. Er eiferte laut gegen den Reformator, und um so leichter ward es nun den übrigen Mönchen *), die gute Fürstin Anna zu überzeugen, daß Luthers Lehre die christliche Religion untergrabe. Was Wunder, daß sie eine heftige Gegnerin derselben ward?

Der aus der Fremde heimkehrende Graf Christof fand also mit seinen Reformationsideen bey seiner Mutter wenig Beyfall. Er wollte sie belehren, und gab ihr zu dem Ende ein Büchlein, das Luthers Grundsätze einfältig darlegte: aber sie warf es unwillig in's Feuer.

Walter Renzelmann.

Im Vertrauen auf die Güte der Sache, auf die öffentliche Meinung, und auf die Begünstigung der

*) — — — omnis
Rasa cohors, irata statum quae forte dolebat
Mutari, reditusque sibi praevortier amplos.
Winkelm. not. Sax. Westph. p. 510.

der Grafen Christof und Anton, wagte es jedoch der Prediger zu Oldenburg, Walter Renzelmann, die evangelische Lehre auch in der Stadtkirche zu predigen, und die Deutschen Gesänge: Nun bitten wir den heiligen Geist rc. Wir gläuben all an einen Gott rc. Dies sind die heil'gen zehn Gebot rc. anzustimmen. Aber er ward wegen dieses Unterfangens von dem Dechanten und den Capitularen bey der verwittweten Fürstin höchlich angeklagt, und diese hätte ihn gerne ganz aus dem Lande gewiesen, wenn sie nicht ihre jüngern Söhne einigermaßen schonen zu müssen geglaubt hätte. Pastor Renzelmann verlor indeß seine Stelle in Oldenburg, und wurde zur Pönitenz als Prediger nach Schwey versetzet. Auch den oben benannten Predigern, Voling *), Stithard und Hechler würde es übel ergangen seyn, hätten sich die Grafen Christof und Anton nicht ihrer angenommen, und sie den Händen ihrer Mutter und ältern Brüder entrissen.

Ummius.

Um diese Zeit kam der aus Stadland gebürtige Oldenburger, Umme Ulrich Ilksen, ein junger Feuerkopf, nach Oldenburg. Fünf Jahre lang hatte er

*) Voling soll sich zuweilen im Reitbrack beym Havendorfer Sande vor seinen Verfolgern haben verbergen müssen. Old. Nachr. I. S. 122.

er zu Wittenberg Luthers Lehre eingesogen, hatte auch seinen Geschmack gebildet, und öffentlich daselbst den Horaz erklärt. Mit Sprach= und Sachkenntniß ausgerüstet, und voll Eifers für die gute Sache, kehrte er jetzt als Magister Ummius in sein Vaterland zurück. Er war, wie man denken kann, ein Mann für die Grafen Christof und Anton. Sie trieben ihn an, laut wider die Pfaffereyen zu reden, und die Mönche zur öffentlichen Disputation über Gegenstände der christlichen Lehre heraus zu fordern. Aber da war keiner von der ganzen Schaar von Mönchen, der es wagte, ihm unter die Augen zu treten: ein großer Triumph für Graf Christof, der nicht ermangelte, des Magisters Sieg über die Pfaffen seiner Mutter und seinen ältern Brüdern mit Wohlgefallen zu hinterbringen. Ummius aber bestieg nun, hiedurch kühner gemacht, im Jahre 1528. die Kanzel. „Die Mönche" so hub er seine Predigt an „die Mönche fliehen das Licht. Keiner von dem ganzen päpstlichen Anhang wagt es, öffentlich gegen mich aufzutreten, wie wohl ich Jeglichen von ihnen wiederholt zu Vertheidigung ihrer Irrlehren aufgerufen habe. Indessen sehe ich alle Bürger dieser unsrer Vaterstadt vor Sehnsucht glühen nach der evangelischen Erkenntniß. Nun so sey es dann! mein Gewissen treibt mich; ich will meinen lieben Mitbürgern das Licht der wahren Lehre anzünden, will auf=

decken die groben Irrthümer der Mönche" u. s. w. So predigte er mit wahrer Salbung, und freudig stimmte die ganze Gemeinde Deutschen Gesang mit ihm an.

Auf diese erste Predigt folgten mehrere gleicher Art. Aber je lichter es rings in den Köpfen der Zuhörer ward, desto mehr entflammte sich der Zorn der Mönche und ihres Anhangs. Auf einmal erhielt Ummius von der Fürstin Anna und ihrem regierenden Sohne, Johann, nicht nur das Verbot, die Kanzel weiter zu betreten, sondern auch den Befehl, bey Strafe schwerer Ahndung sofort die Stadt zu verlassen. Die Grafen Christof und Anton sprachen aber dem betroffenen Magister Muth ein. Er solle bleiben, sagten sie ihm, solle sein angefangenes Werk vollenden, und sich nicht durch Weiberdrohungen schrecken lassen. Ummius blieb. Am nächsten Kirchtage hatte sich ein Mönch zur Predigt gefaßt gemacht. Schon war er auf dem Gange zur Kanzel, als er sich gewaltsam zurückgehalten fühlte. Ummius war's, der ihn faßte, ihm die Kutte vom Haupte riß, sich statt seiner auf die Kanzel stellte, und nun mit großer Fassung seinen Unterricht in den vornehmsten Glaubenslehren fortsetzte. Man denke sich den Grimm der Mönche. Ummius war seines Lebens nicht sicher: Auch ward er nun als ein Störer der kirchlichen Policey und Aufrührer angeklagt. Groß war

der

der Zorn der Fürstin Anna gegen ihre Söhne Christof und Anton, die Urheber des Unfugs. Die beyden Grafen fühlten selbst, daß sie zu weit gegangen waren, und ließen, um ihre Mutter zu besänftigen, etwas in ihrem Eifer nach.

Aber des guten Umme Gefahr wurde nun um so dringender. Sollt' er bleiben, sollt' er fliehn? — Der Legendenfrohe Genius des Zeitalters kommt hier dem bedrängten Gottesmann durch eine Art von Wunder zu Hülfe. Als Ummius (so geht die Sage) eines Tages in dieser quälenden Ungewißheit Gedankenvoll durch Wiesen und Gebüsch irrete, und seine Phantasey sich erhitzte, da fühlte er, so deucht ihm, leise Berührung. Er blickte auf und siehe! seinem Auge erschien ein Weib von schöner Bildung. „Deine Stärke ist im Herrn!“ so hörte er es reden. „Er wird mit seinem Geiste bey dir seyn und dein Unternehmen segnen: Vollführe was du begonnen hast!“ Mit diesen Worten schwand ihm die Gestalt, und Ummius kehrte, wie von Gottes Engel gestärkt, zurück in die Stadt. Es ergiengen wiederholte Verbote an Ummius; aber von nun an war seine beharrliche Antwort: „Ihr könnt mich verbrennen; aber ich kann nicht aufhören, zu lehren, es sey dann, daß die Flammen über mir zusammen schlagen.“

Diese Beharrlichkeit ermüdete die verfolgende Fürstin: Sie ließ den verhärteten Ketzer predigen,

und Ummius verfehlte die Märtyrerkrone, nach der er zu trachten schien. Bald hob der Tod seiner Verfolgerin, und die Regierungsveränderung des Landes alle Gefahr für ihn auf. Die Fürstin Anna starb 1531, und Graf Johann 15. übergab, wie wir gesehen haben, seinem jüngern Bruder Anton die Regierung.

Augsspurgisches Glaubensbekenntniß.

Graf Johann hatte sich dergestalt von seiner Mutter leiten lassen, daß er selbst im Jahre 1529. auf den Reichstag zu Speyer zog, und dort den Reichsabschied mit unterschrieb, welcher nach Mehrheit der Stimmen die Lutherische Lehre verdammte, und alle weitere Neuerungen, besonders die Abstellung der Messe verbot. Die evangelischen Stände konnten nicht einsehen, wie sie in Sachen, die ihrer und ihrer Unterthanen Seelenheil beträfen, sich dem Beschluß einer Stimmenmehrheit unterwerfen dürften. Sie protestirten daher wider diesen Reichsschluß, (ein Schritt, der ihnen in der Folge den Namen der Protestanten zuzog) und da sie in entfernten Gegenden häufig mit den schwärzesten Farben geschildert, und als Leute verschrieen wurden, die weder Gott noch Ewigkeit glaubten, so fanden sie sich bewogen, zur Zerstreuung solcher Vorurtheile dasjenige, was sie nach ihrer damaligen Erkenntniß für wahr und in der Bibel gegründet hielten, in so fern es sich von den bisher üblichen Lehren unterschied, der Welt

klar

klar und deutlich vor Augen zu legen. Dieses, in 21 Artikeln verfaßte Glaubensbekenntniß legten sie im Jahre 1530. auf dem Reichstage zu Augspurg öffentlich vor, und vereinigten dadurch noch mehr die Gemüther der Evangelischgesinnten.

Niedersächsische Uebersetzung der Bibel. Johann Hoddersen.

Was aber den Protestantismus am sichersten gründete, war die, durch Luthers allmälige Bibelübersetzung immer allgemeiner werdende Bekanntschaft mit jenem Erkenntnißquell der Religion Jesu. Indeß konnte sich diese Bekanntschaft doch nicht genug in die hiesigen Gegenden verbreiten, da Luther in die Obersächsische Sprache übersetzte, in eine Mundart, welcher der größere Haufe der Niedersachsen und Westphälinger damals unkundig war. Kein geringes Verdienst um die Beförderung der Reformation hatte also der, welcher die einzelnen Bücher der heiligen Schrift in den Jahren 1523. bis 1533. allmälig aus dem Obersächsischen in das Niedersächsische übertrug, und so den Doctor Johann Bugenhagen in den Stand setzte, im Jahre 1534. zu Lübeck die erste Ausgabe der gesamten Bibel in Niedersächsischer Sprache besorgen zu können *).

Lan-

*) Der Titel dieser seltenen Ausgabe ist: „De Biblie uth der uthlegginge Doctoris Martini Luthers yn düth düdesche

Lange war der Mann, dem seine Zeitgenossen diese Übersetzung dankten, unbekannt. Denn Bugenhagen nannte ihn nicht, weil er Luthers Ruhm dadurch zu schmälern fürchtete *). Erst nach mehr als 150 Jahren zeigte sich's, daß es höchstwahrscheinlich ein Oldenburger war, der wenigstens den vorzüglichsten Antheil an solcher Niederdeutschen Bibelübersetzung hatte. Der Pastor zu Hammelwarden, nachher auch zu Buttel, Johann Hodderßen, aus Beckum bey Rothenkirchen im Stadlande gebürtig, ist es, dem diese Ehre gebührt, und der durch solche Arbeit (wie sich ein berühmter Gottesgelehrte ausdrückt) „ein gesegnetes Werkzeug in der Hand Gottes ward, zum Heil vieler Tausenden" **).

Alar-

desche vlltich vthgesettet, mit sündrigen vnderrichtingen, alse man seen mach Inn der Kayserlicken Stadt Lübeck by Ludowich Dietz gedrücket M. D. XXXIII." Diese Übersetzung trat ein halbes Jahr früher ans Licht, als die erste vollständige Obersächsische Bibel, daher man sie das Ey nannte was eher war als die Henne, (ovum ante gallinam natum.)

*) „He hefft" (sagt Bugenhagen in der Vorrede) „so grote Kunst, moye unde arbeid van Gades gnaden an syne vthlegginge (alse am dage ys) gewendet, dat billig nemand anders nögest Gade einen namen daruan schal hebben, sunder schal heten des Luthers Biblie."

**) S. Joh. Melch. Goezens Versuch einer Historie der gedruckten Niedersächsischen Bibeln. Halle. 1775. 4. S. 205.

Alardus.

Auch Graf Anton ward jetzt ein erklärter Freund der neuen Lehre, die hier um so schnellern Fortgang gewann, da ein neuer Apostel dem Magister Ummius hier zu Hülfe kam.

Der Mönch, Matthias Alardus aus Brügge, war aus seiner Clause entlaufen, und jetzt nach Oldenburg geirrt. Bey mäßiger Gelehrsamkeit fehlte es ihm nicht an Eifer für die neue Lehre. Er las mit Fleiß die Bibel, lernte aus Luthers Schriften den Volkston, und, was eine wichtige Eigenschaft eines Apostels ist, ihm stand eine geläufige Zunge und eine tönende Stimme zu Gebot. Den gelehrte-

ren

205. In den Oldenb. Nachr. I. S. 54. 113. 120. finden sich Untersuchungen über des Johann Hodderßen Familie.

Der erste Entdecker der Person des Übersetzers war der Archivarius von Stade, welcher im Jahre 1697 an einer Fensterschelbe in dem Bremischen Flecken Buttel diese Worte las: „Herr Johannes Hodderßen, Pastor „in Hammelvörden, hat unter D. Martin Luther studirt, „die Bibel in die Niedersächsische Sprache versetzet, und „ist anno 1564. am 6. Dec. die Kirche allhier zu Büt„tel ihm anbefohlen, die er auch durch Vicarien verwal„tet.“ (Von Seelen Selecta litter. p. 176. Eiusd. memoria Stadeniana p. 355. sq.) Das Hammelwarder Patrimonialbuch bestätigt das Buttelsche Denkmal. Vergl. Var. Old. VII. Hammelwarden.

ren Ummius, welcher viele Sprüche und Geschichten aus weltlichen Schriftstellern in seine Predigten mischte, hatte das Volk nicht ganz verstanden. Aber den Alardus verstand es. Auf Ummius Vermittelung ward er diesem daher als Gehülfe an die Seite gesetzet. Auch der erste evangelische Lehrer an der hiesigen Schule, Magister Telenius, vereinigte seine Bemühungen mit den ihrigen, und so ward das Volk allmälig zu einem veränderten, der Lehre angemessenern, äussern Gottesdienste vorbereitet.

Graf Christof, Gubernator von Dännemark.

Graf Christof war indeß mit Ausführung eines großen kriegrischen Planes beschäftiget. Es galt nichts geringers, als seinem entthronten Vetter, dem Könige Christiern, die verlornen Kronen wieder zu geben. Des Königs bisherige Bemühungen, wieder zu deren Besitze zu gelangen, waren nicht nur fruchtlos gewesen, sondern er hatte im Jahre 1532. sogar das Unglück, in des neuerwählten Königs, Friedrich I. Gefangenschaft zu gerathen. Das Schloß Sonderburg auf der Insel Alsen, ward sein Gefängniß. Hier schmachtete der ehemalige Herrscher dreyer Reiche, der Schwager des mächtigsten Kaisers. Nur ein Fensterchen gab ihm ein dämmerndes Licht; durch eine Oeffnung ward ihm Speise gereicht, und ein Zwerg war sein einziger Gesellschafter.

Der

Der Tod seines Gegners, des Königs Friedrich, eröffnete neue Aussichten. Dännemark, damals ein Wahlreich, war in drey Partheyen getheilt. Die eine wünschte des verstorbenen Königs Friederich ältesten Sohn, Christian, welcher schon als Herzog von Holstein erkannt war, zum König. Allein der Herzog, ein Beförderer des Protestantismus, war gehaßt von der catholischen Geistlichkeit. Diese, welche die zweyte Parthey bildete, empfahl Friedrichs zweyten eilfjährigen Sohn, Johann, unter dessen Minderjährigkeit sie herrschen zu können glaubte. Eine dritte Parthey endlich suchte die Wiederherstellung des gefangenen Königs Christiern, welcher aus seiner Gefangenschaft durch ausgestreute Briefe, Adel, Bürger und Bauern aufzuregen suchte. Diese Zeitumstände nutzte die Stadt Lübeck. Sie war damals eine beträchtliche Seemacht, und in Verbindung mit den Wendischen Hansestädten, dem Königreiche Dännemark unter den Königen Johann und Christiern, oft gefährlich gewesen. Jetzt bot sie durch ihren Bürgermeister, Georg Wullenweber, und den Anführer ihrer Flotte, Marcus Meier, dem Dänischen Reichsrathe ein Bündniß an. Die Zerstörung der wachsenden Holländischen Ostsee-Handlung war der Zweck dieses Bündnisses. Da jedoch der Dänische Reichsrath sich nicht dazu entschließen konnte, vielmehr die Handlung der Holländer noch mehr, wie vor-

vorher begünstigte, so beschlossen die Lübecker aus Rache Krieg wider Dännemark; und die Befreyung des gefangenen Königs Christiern, den sie vorher selbst mit entthronen halfen, mußte ihnen zum Vorwand dienen. Noch fehlte ihnen ein Feldherr, und ihre Wahl fiel auf den Grafen Christof von Oldenburg. Kurz vorher hatte sich der Herzog Christian von Holstein auch um die Hülfe der Oldenburgischen Grafen beworben, und wirklich war 1534. zu Hamburg ein Vergleich unter ihnen getroffen, wornach sie sich gegenseitig mit ihrer ganzen Macht beyzustehen, und die Grafen dem Herzoge vorläufig ein Fähnlein Knechte von 500 Mann auf ihre Kosten zu halten versprochen hatten *). Da die jetzigen Lübeckischen Absichten denen des Herzogs Christian grade entgegen liefen, so wankte anfangs Graf Christof. Aber wie konnte ein Mann, hochgesinnt wie er, lange widerstehn? Wo es bisher in Deutschland Krieg gab, war Christof nicht fern. Er half unter Landgraf Philip zu Hessen den gefährlichen Bauernaufruhr dämpfen. Er diente diesem Landgrafen in der Packischen Fehde. Er half Wien vertheidigen, als es 1529. von den Türken belagert wurde. Nun galt es nichts geringeres, als den Nordischen Reichen einen König zu geben, und dieser König war sein Bluts-

ver-

*) Christiani N. Gesch. v. Holstein. II. S. 81. Arch. Nachr.

verwandter, war unglücklich, und ließ ihn aus seinem Gefängniß durch eigne Gesandte um seinen Beystand ersuchen. Auch die durch Luthern gereinigte Religion schien seinen Arm zum Sieg über die feindseligen Unternehmungen der Dänischen Bischöfe zu bewaffnen. Es bedurfte nicht so vieler Bewegungsgründe, um einen Mann zu bestimmen, der wenig Glücksgüter auf's Spiel setzte, und dem sich dagegen die Aussicht zu einem gar glänzenden Glück eröffnete. Graf Christof ward Führer des Lübeckischen Heeres. Ein Schreiben an den Herzog Christian forderte die Befreyung des gefangenen Königs, und ein feindlicher Einbruch in Holstein gab Nachdruck dem Worte.

Schnell war der Fortgang seiner Waffen. Eutin, Trittow, Plön, Segeberg wurden erobert, und nur das Schloß zu Segeberg widerstand noch. Herzog Christian forderte in der Noth Hülfe vom Dänischen Reichsrath. Die Hülfe erfolgte, aber sie entblößte Dännemark selbst von Vertheidigern. Dies nutzte Graf Christof. Ungesäumt verließ er Holstein und ging nach Lübeck, um von dort aus das geschwächte Dännemark selbst anzugreifen. Den Lübeckern überließ er seine jetzigen und künftigen Holsteinischen Eroberungen zum Unterpfande für das ihm vorgestreckte Geld. Ihnen versprach er auch die Auslieferung des gefangenen Königs, wenn ihm dessen

Befreyung glücken sollte. Mit seltner Uneigennützigkeit verlangte er auf jeden Fall für sich nichts, als eine Erkenntlichkeit an Gelde.

Es war der 19te Jun. 1534. als er mit 21 Kriegsschiffen von Lübeck nach Dännemark absegelte. Ohne Widerstand landete er auf Seeland. Große Verheißungen, er komme zu Befreyung des unglücklichen Christiern nach Dännemark, Christiern werde die Geringern wider die Bedrückungen der Großen, die Lutherische Lehre wider die catholische Geistlichkeit vertheidigen, bahnten ihm leichten Weg. In weniger als vier Wochen war Christof Meister von Copenhagen, und noch im Monat July huldigte ihm Schonen. Christof nannte sich Gubernator des Reichs Dännemark *) und ließ Geld prägen mit dem Namen des gefangenen Königs auf der einen, und dem seinen auf der Rückseite.

Immittelst hatte aber der Herzog von Holstein die Lübecker nicht nur wieder aus Holstein verjagt, sondern selbst die Lübeckische Stadt Travemünde und die Schanze Müggeburg erobert. Die Jütländer wählten ihn daher unter dem Namen Christians

3.

*) Eine merkwürdige Urkunde, welche Graf Christof in dieser Eigenschaft ausfertigte, steht in den Oldenb. Nachr. II S. 147. und bey Schlevogt. S. 39.

3. zum König. Graf Christof ließ sich aber durch dieß alles in seinem Fortschritt nicht stören. Schon hatte er die Insel Fühnen immittelst in seine Gewalt gebracht, und um völlig Herr des Königreichs zu seyn, fehlte nur noch die Eroberung Jütlandes. Auch hier schlug er Christians Truppen, und Aalborg, Wiborg und ein Theil von Ripen huldigten Christiernen.

Die Stadt Randers war's, welche zuerst den Fortgang seiner Waffen hemmte. Der nun erwählte König Christian besorgte, daß der Strom sich bald über seine Herzogthümer Schleswig und Holstein ergießen möchte. Er drängte daher die Lübecker in ihrer eigenen Stadt so sehr, daß sie sich verpflichten mußten, dem Grafen bey dem Angriff dieser Herzogthümer auf keine Art behülflich zu seyn. Dieser Vergleich hielt sie aber nicht ab, zu Beförderung der Unternehmung gegen Dännemark den Grafen Christof zu unterstützen. Ihr General, Marcus Meier, ward ihm mit einer zweyten Flotte zu Hülfe gesandt. Dennoch verschlimmerte sich ihre Sache von nun an mehr und mehr. Der König Gustav von Schweden erklärte sich für den neuen König Christian. Graf Anton von Oldenburg schickte ihm, der vorigen Verpflichtung eingedenk, etliche Fähnlein Knechte, welche dem Könige, wie er oft gerühmet, sehr

nützlich waren *). Christian eroberte Jütland und Schonen.

Die Lübecker hofften durch die Wahl eines neuen Feldherrn ihr wankendes Glück herzustellen. Sie sandten, um den Grafen Christof abzulösen, den Herzog Albrecht von Meklenburg, welcher des Königs Christiern Schwestertochter zur Gemahlin hatte. Aber der Graf, dem einmal das Commando bis zu Endschaft des Krieges versichert war, weigerte sich, dasselbe abzutreten, wich nicht vom königlichen Schlosse, und ließ sich endlich nur mit Mühe bewegen, den Herzog zum Mitbefehlshaber aufzunehmen.

Der Krieg ward aber darum nicht glücklicher geführt. Geldmangel trieb den Grafen Christof zu Erpressungen, die ihn nicht beliebt machten **). Die Insel Fühnen fiel nach dem verlornen Treffen beym Ochsenberge in des neuen Königs Hände; und eröffnet war nun der Weg nach Seeland. Während Christian Copenhagen belagerte, empfing er die Huldigung von Schonen. Sieben Monate lang dauerte die Belagerung der Hauptstadt. Die Lübecker erschöpften sich, um es zu retten, an Geld und Mannschaft

*) Hamelm. S. 365.

**) Die Beschreibung der um diese Zeit geschlagenen sogenannten Nothmünze siehe in Köhlers Münzbelust. XIV. S. 329.

schaft. Endlich ermüdet, schlossen sie im Februar 1536. Frieden mit Christian 3., erkannten ihn als rechtmäßigen König und verpflichteten sich, auch den Herzog Albrecht und den Grafen Christof zum Abzug zu bewegen, oder, falls sie sich nicht dazu bequemten, dieselben nicht weiter zu unterstützen.

Alles rieth, da die Lübecker Christierns Sache verließen, zur Nachgiebigkeit. Allein die Versprechungen Kaisers Carl 5. und der Regentin der Niederlande ermunterten die Heerführer zur Beharrung. Herzog Albrecht und Graf Christof nahmen die Lübeckischen Völker jetzt in ihre eigne Dienste, und vertheidigten Copenhagen bis im Juny 1536. Was aber die Waffen nicht vermochten, das vermochte der Hunger. Pferde, Hunde und Katzen waren aufgezehrt. Man fand an einer Kirchthüre eine todte Frau, aus deren Brüsten zwey Kinder Blut sogen, und dann todt dahin sanken.

Tief jammerte das Elend den Grafen. Zerstört sah er seine stolzen Entwürfe, und die ihn umringende Noth befreundete ihn endlich mit dem Gedanken an Capitulation. Aber hartnäckig widersetzte sich ihm jetzt der Copenhagner Stadtrath. Die Capitulation ward verworfen, und die Noth stieg höher. Graf Christof ertrug nicht den Anblick. Er schloß sich ein, und suchte durch Lectüre seine Gedanken von dem allgemeinen Elend abzulenken. Die Geschichte der Be-

lagerung Trojas und der Zorn Achills beschäftigten ihn. Er las die Ilias in der Grundsprache *).

Die Noth stieg indessen aufs höchste, und brach aller Herzen. Es blieb nichts übrig, als die verworfene Capitulation anzunehmen. Die Copenhagener Besatzung erhielt freyen Abzug: Herzog Albrecht und Graf Christof sollten, das war die Bedingung, auf königlichen Schiffen nach Deutschland gebracht werden, und letzterer sich eidlich verpflichten, nie wieder die drey Nordischen Reiche und die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu betreten. Die Häupter entblößt, und mit weißen Stäben in den Händen, mußten sie zu Fuß in des Königs Lager gehen, knieend Abbitte thun, und geduldig die Vorwürfe anhören, die der König, besonders dem Grafen Christof, zu machen beliebte.

Dies war das traurige Ende eines verheerenden Krieges, der unter dem Namen der Grafenfehde in der Dänischen Geschichte bekannt ist. „Wir kommen in des Grafen Zeit," so sagen die Dänen noch jetzt, wenn sie einen äußerst elenden Zustand andeuten wollen.

Zer-

*) Melanchthon erzählt es in einem seiner Briefe, und vergleicht den Grafen mit dem Alcibiades. Christiani a. a. O. II, S. 85.

Zerstörung des Klosters Hude.

Graf Christofs großer Entwurf, drey Königreiche zu erobern, war mißglücket. So will ich dann, dacht' er, meinem Bruder Anton sein verlornes Delmenhorst wieder erobern helfen. Aber auch hier war das Glück ihm nicht günstig.

Delmenhorst war, wie bekannt, seit des Grafen Gerhards Zeiten in Münsterschen Händen, und der Oldenburgische Anspruch an diesem Lande nach des Delmenhorstischen Grafen Jacobs Tode auf die Oldenburgische Linie gefallen. „Ich muß Bischof Heinrichen weichen" sagte der Flüchtling Gerhard. „Einer aus meinem Geschlechte wird einst mich rächen" *). Ein halbes Jahrhundert verging, und unerfüllt blieb die Prophezeyung.

Damit die Oldenburgischen Ansprüche an der Grafschaft Delmenhorst nicht verjähren möchten, hatte Graf Anton, seit er die Regierung übernahm, alle Jahre die Feste Delmenhorst durch einen Trompeter auffordern lassen. Bischof von Münster und Besitzer der Grafschaft Delmenhorst, war damals Franz, ein geborner Graf von Waldek. Er, ein Feind der Mönche, verfolgte sie allenthalben in ihren Clausen, und das Delmenhorstische Kloster Hude blieb nicht verschont. Die Mönche wurden beschuldiget,

*) B. I. S. 389.

diget, daß sie ein gar ärgerliches Leben führten; und nun erging ein Befehl an den Drosten zu Delmenhorst, Wilke Steding, daß er das Kloster zerstören, und die Güter einziehen solle. Der Befehl ward pünctlich erfüllt, auch obendrein die Kirche zu Delmenhorst von Grund aus umgeworfen, den verjagten Huder Mönchen aber eine Versorgung auf Lebenszeit versichert, und das Vermögen des Klosters eingezogen *). Der letzte Abt hieß Liborius Lipken.

Die Oldenburgischen Grafen, welche das Kloster gestiftet hatten, und deren Vorfahren dort zum Theil begraben waren, beschwerten sich darüber beym Cammergericht zu Speyer, und bewirkten am 15. Sept. 1537. ein Verbot und einen Befehl zur Rückgabe der ihnen vorenthaltenen Herrschaft Delmenhorst

*) In einem Briefe von 1542. (Or. Arch. M. n. 11.) sagt der Bischof, er habe „durch Verlatinge und Uhtwiken des Abts und vornehmsten Conventualen des Closters thor Hude ut erhevelicken noodigen oorsaken mit Underholdung der ingebleevenen Conventualherrn und eren goden Willen dat Kloster mit sinen Goederen in Verwaltung genommen und befunden, dat durch Ummesen und Verbisterung des Closterlevents dasülvst unter anderen goederen der Watermöle dessülven Closters grieslich und grimlich bouwfällig sey." Nach Rennern (II. S. 210.) „förden de Monke een woest Levent mit losen Wivern und deden wat se wolden."

horst *). Dies fruchtete aber so wenig, daß vielmehr der Bischof nach zwey Jahren wieder kam, das Kloster vollends zertrümmerte **), und alle Kirchenzierrathen nnd Kostbarkeiten nebst den Orgeln und Glocken nach Münster bringen ließ, um den dortigen, von den Wiedertäufern verwüsteten Dom damit auszuzieren ***). 1538.

Fehde mit Münster.

Darob ergrimmten die Grafen Anton und Christof, entsagten öffentlich dem Stifte Münster, warben Mannschaft †), und rückten mit einer ansehn-

*) Siehe Acta Oldenb. w. Münster im Archive. Scr. 4. n. 10.

**) Die jetzt noch stehenden Trümmer zeigt das Titelblatt des ersten Bandes dieser Geschichte.

***) Chytraeus p. 290. Or. Arch. Scr. 4. n. 29. Vollers Steding. Chron. Mſ. zu den Jahren 1536. und 38.

†) Im Archive (DD. 11. [1].) ist die Bestallung des „zu Recuperirung der Feste Delmenhorst in Dienst genommenen Rittmeisters Friedrich von Buhle." Die gewunnene Beute belangend sollen sie nach althergebrachter Kriegsgewohnheit den ronden Fuß ganz, und den gespaltenen Fuß halb genießen. Auch was sie sonst gewinnen, soll ihr eigen seyn, ausgenommen die gefangenen Bischöfe, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Ritter, Edelleute, Hauptleute und andre Befehlhaber sollen in unsre Hände gegen eine ehrliche Wiederschenkung gestellet und überliefert werden."

lichen Macht vor Vechte. Ihre Waffen hatten schnellen Fortgang. Nicht nur Vechte ward erobert, sondern auch Kloppenburg und Harpstedt.

Indessen hatte aber auch Bischof Franz Reiter und Knechte gesammelt. Dazu unterstützten ihn der Landgraf von Hessen mit Mannschaft, die Bremer mit Proviant, und nun verjagte er die Oldenburger nicht nur eben so schnell aus seinem Gebiete, sondern verfolgte sie auch in ihr eignes Land.

Bey dieser Verfolgung ging das Dorf Wardenburg nebst der dortigen schönen, mit Kupfer gedeckten Kirche in Feuer auf. Das daselbst befindliche wunderthätige Marienbild aber, nach welchem die Gläubigen jener Zeit häufig wallfahrteten *), ward gerettet, und die Jahrhunderte haben dem Bilde, das noch jüngst auf dem Altare stand, bis diese Stunde nur einen Arm zu rauben vermocht. Die Dörfer Bümmerstedt, Tungeln, Edewecht, und alle Häuser am Strecke, wurden eingeäschert, die Festung Apen eingenommen, das Stedingerland verheert; und es fehlte nicht viel, daß selbst die Stadt Oldenburg in der Feinde Hände gerathen wäre. Das Unglück

zu

*) Das Archiv enthält viele Documente über die, der Lieben Frauen zu Wardenburg gethane Schenkungen. Auch kommen Rathlüde, späterhin Vorsteher der Lieben Frauen vor. Or. Arch. O. n. 14. 106.

zu vollenden, raffte die Pest eine Menge Menschen weg.

Die Grafen brandschatzten ihrer Seits Wildeshausen, und zerstörten das dortige Schloß *). Doch mußten sie froh seyn, daß es unter Vermittelung des Churfürsten von Cöln und des Herzogs von Cleve zu einem Vergleiche kam, wornach der Bischof von Münster Delmenhorst und Harpstedt behielt, und jedem die rechtliche Ausführung seiner Ansprüche vorbehalten ward. Die Münsterländer prahlten, „eher „würden Schiffe über den Osenberg gehen, ehe die „Herrn von Oldenburg das Haus Delmenhorst wie„der gewönnen“ **).

Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig flüchtet nach Oldenburg.

So blieb es, bis das Jahr 1547. günstigere Umstände, und mit ihnen glücklichern Ausgang herbeyführte.

Ein Blick zurück auf die Geschichte der Reformation in Deutschland wird uns die veränderte Lage der Dinge zeigen. Die Deutschen Stände, welche dem, von Luther berichtigten Lehrbegriff Beyfall gaben, hatten zur Behauptung ihres Protestantismus, und zum Schutz gegen die catholischen Stände schon im Jahre 1530.

*) Hinüber bey Vogt I. S. 442.

**) Hamelm. S. 267.

zu Schmalkalden ein Bündniß geschlossen. Der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen waren die mächtigsten Bundesgenossen, in welche die Mindermächtigen ihr ganzes Vertrauen setzten. Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, fühlte im Jahre 1542. die Folgen dieser Verbindung. Geheimer Anschläge gegen die Protestanten verdächtig, ward er durch die Bundesverwandten angegriffen, und von Land und Leuten verjagt. Der Vertriebene nahm seine Zuflucht zu dem Grafen Anton, der ihn als einen Verwandten, mit welchem er überdem in Lehnsverbindung stand, freundschaftlich aufnahm, und ihm eine Zeitlang zu Övelgönne Aufenthalt gestattete. Der Landgraf drohte daher dem Grafen, „er wolle bald zu ihm kommen, und die „Morgensuppe mit ihm essen." Graf Anton ließ ihm glimpflich antworten: „Er habe zwar mit Sei„ner Fürstlichen Gnaden nichts anders, als lieb und „gut zu schaffen; falls aber Seine Gnaden je kom„men wollt.n, so müßten Sie nicht allein die Suppe, „sondern auch das Mittagsmahl mit ihm essen" *). Der Herzog Heinrich blieb indessen nicht lange im Oldenburgischen. Er ging bald nach Bayern, und unternahm einen Kriegszug zur Wiedereroberung seines Landes, gerieth aber nach einer bey Nordheim 1554. erlittenen Niederlage in Gefangenschaft.

Bre-

*) Hamelm. S. 369.

Bremen von den Kaiserlichen belagert. Graf Anton nimmt Delmenhorst und Harpstedt ein.

Die catholischen Stände hatten ihrerseits im Jahre 1538. jenem Schmalkaldischen Bunde, den zu Nürnberg geschlossenen sogenannten heiligen Bund entgegen gesetzet; und hierauf gestützt, durfte nun Kaiser Carl 5. sich dem großen Entwurf überlassen, die Protestantischen Bundesverwandten zu unterdrücken, und sich zum Herrn von Deutschland zu machen. Die Protestantischen Fürsten rückten, als sie im Jahre 1546. die nahe Ausführung dieses Entwurfes besorgen mußten, mit einer ansehnlichen Macht in's Feld. Allein das Bundesheer ward bald getrennt, da der Churfürst von Sachsen das Heer verlassen, und sein eignes Land gegen den Herzog Moritz von Sachsen vertheidigen mußte.

Carl, dieses nutzend, bereitete sich nun im folgenden Jahre zum Angriff der einzelnen Schmalkaldischen Bundesgenossen, und der Churfürst von Sachsen sollte das erste Opfer seyn. Damit derselbe aus Niedersachsen und Westphalen nicht unterstützt würde, erhielt der, in den Niederlanden stehende kaiserliche General, Jobst von Cröningen, Befehl, mit einem ansehnlichen Truppencorps von den Niederlanden aus, Westphalen und Niedersachsen zu überziehen.

Dies

Dies geschah. Teklenburg, Osnabrück und Minden wurden eingenommen, und Cröningen zog nun den 20. Februar 1547. mit 21 Fähnlein Knechten und 1200 Reitern vor Bremen. Denn auch diese Stadt hatte sich, weil sie am Schmalkaldischen Bunde Theil genommen, den Unwillen des Kaisers zugezogen *). Versorgung an Lebensmitteln und Pferdefutter mußte das Belagerungsheer aus der Gegend umher, und namentlich aus der so nah benachbarten Grafschaft Delmenhorst erwarten. Aber der Münstersche Befehlshaber der Burg, Drost Hermann von Öhr, welchem seines Herrn heimliche Neigung zu den protestantischen Fürsten nicht unbekannt war, suchte solche Proviantirung auf alle Art zu erschweren. Es kamen daher wiederholte Aufmunterungsschreiben aus dem kaiserlichen Lager vor Bremen an den Grafen Anton, daß er jetzt, oder nie seine Ansprüche an Delmenhorst geltend machen müsse; die kaiserlichen Truppen würden ihm behülflich seyn, falls er aber säume, ohne sein Zuthun Namens des Kaisers Delmenhorst züchtigen.

1547.

Graf

*) De Chorforst to Sassen hadde Bremen sehr lef und plach vaken tho seggen datt negst Gott sin uterste Thoflucht were tho Bremen, und wann öhme schon alle Stede affällen, so versege he sik doch dessen tho der Stadt Bremen nicht." Renner II. S. 160.

Graf Anton ließ diesen Wink nicht außer Acht, und er konnte um so sicherer einen glücklichen Erfolg hoffen, da er wußte, daß Delmenhorst grade schlecht besetzt sey. Schon vor Ende Februars war er mit Eröningen eins. Vermöge des Hauptvertrags vom 26. Febr. versprach Graf Anton, die kaiserlichen Völker mit aller Nothdurft an Proviant um „ziemliche Bezahlung" zu versorgen, vier Stück grobes Geschützes und vier Feldstücke mit Kraut und Lot in's Lager zu schicken, ein Fähnlein guter Landsknechte, wenigstens dreyhundert Mann, zu den Kaiserlichen stoßen zu lassen, im Fall der Noth aber in Person und „mit Land und Leuten" ihnen beyzustehen. Der kaiserliche Befehlshaber versicherte dagegen den Grafen seines Schutzes, versprach, ihm zu dem Dorfe Lehe mit aller Zubehör und Gerechtigkeit zu verhelfen *), seine Gerechtigkeiten auf den Wasserströmen der Weser und Hunte zu behaupten, der Bremer neue Accise und Tonnengeld abzustellen, und sich wegen andrer Beschwerungen des Grafen beym Kaiser zu verwenden.

Durch einen andern, am folgenden Tage (27. Febr.) geschlossenen geheimen Nebenverein, ward Graf

*) Es erging auch ein Befehl an die Leher Eingesessenen, sich dem Grafen von Oldenburg zu unterwerfen. Or. Arch.

Graf Anton berechtiget, die Feste Delmenhorst einzunehmen, „dieweil“ (wie es in der Urkunde heißt) „hoch und viel an diesem Hause gelegen, und wer das inhabe, der Stadt (Bremen) mächtig sey.“ Der Graf erhielt dabey die Versicherung, daß die Eroberung, wenn sie gelinge, ihm „zur Ehre und Nutzen“ gereichen solle *).

Auf dieses hin, wurden in aller Eile so viel an Mannschaft aus Stad- und Butjadingerland, Moorriem und Ammerland irgend aufzubringen war, in Oldenburg versammelt. Man hielt die Thore verschlossen, damit die Nachricht von den kriegerischen Anstalten nicht nach Delmenhorst erschölle. Am Palmabend (den 2. April.) zog Graf Anton mit etwa fünfhundert Mann **) in aller Stille aus Oldenburg, und wenige wußten, wohin der Zug gehe. Auf Wagen folgten dem Zuge Sturmleitern, auch kleine Fahrzeuge, zum Übergang über den Graben der Feste bestimmt. „Eher würden Schiffe über den Osenberg gehen“ hatte es geheißen, „ehe Delmenhorst wieder in der Oldenburger Hände geriethe.“

Wirk-

*) Die Originale beyder Verträge liegen im Archive Scr. 4. n. 29.

**) Diese in Renners Brem. Chron. II. S. 169. angegebene Zahl kommt der Wahrscheinlichkeit näher, als die von Hamelm. S. 371. angegebene Zahl von Viertausend.

Wirklich ging jetzt, zu günstiger Vorbedeutung für die Mannschaft, der Zug mit den Schiffen *) über diese Höhen.

Wo

*) Es sollen nach der Sage ledeRne Schiffe (pontons) gewesen seyn. Daß diese ganze Expedition noch mehrere Jahre nachher in Deutschland namhaft, und besonders der Gebrauch solcher Schiffe neu gewesen, davon zeuget nachfolgendes, im Archiv aufgefundenes Schreiben des Herzogs Julius von Braunschweig an Graf Johann vom 23. May 1573.

„Wolgeborner lieber Getrewer und Oheim. Wir sind „berichtet, das ewer Vater Graff Anthonius in einne„mung und eroberung des Hauses Delmenhorst unter „andern geheimen verborgenen Kriegesstücken und schwin„digkeiten auch das stratagema gebraucht haben soll, „das er etzliche ledern Schiffe, alse kleine kaen, gehabt, „welche die kriegsleuthe und andre bey ihm gewesene „gehülffen auf oder an den Spiessen im anzuge mit sich „genommen, und getragen und umb so viel desser in den „graben vor und an der Vestung damit sich beholffen „und also in der eyl mit hinüber gesetzt haben sollen. „Wann wir dan gern solcher ledern Schiff zur Proba „und muster etzliche haben mochten, man auch nicht wis„sen kann, wie die und dergleichen Subtiliteten und „kunststücklein mit nutz und vortheil zu gebrauchen sein „könnten; So gesinnen wir gnediglich und bitten freundt„lich, Ihr wollet unbeschwert sein und uns solcher ledern „schiffe vier durch euern Munition oder Zeugmeister oder

„mehr

Wo unter Sandhügeln der Weg sich scheidet, da unterbrach des Grafen Gebot den Fortschritt. Es war Mitternacht, und auf sein Geheiß sammelten

„wehr darauf sonst bestellt oder befehlicht, auch der Dinge
„kundig und erfahren ist, machen, ingleich uns auch
„derselben schrott oder hagel geschoß und gegossenen
„Sprengkugeln von einer jeden underschiedlich sorte zwey
„stücke zur Probe zukommen lassen. Was das alles ko-
„sten und wir darumb thun sollen wollen wir gern gelten
„und entrichten. So auch noch alte redliche Leute vom
„Adel oder andere im Leben oder sonsten jemandts wehre,
„der in einnemung des Hauses Delmenhorst mit dabey
„gewesen und alles gesehn und erfahren hette, oder auch
„allein den rechten grundt und wie es von anfang bis zu
„ende hergangen und ausgerichtet, von hörsagen zu be-
„richten wüste und uns Ihr das Stratagema weiter mit-
„theilen und zuschreiben wollten, daran geschehe uns so-
„woll alse mit verhelffung des obgesetzten schrots und
„Sprengkuegeln auch der ledern schiesse gnedigs und
„freundlichs angenemes gefallen, und wir wollen es in
„gnaden und freundschafft gern erkennen und erwiedern.
„Denn Ihr habt uns euch zu allem guten ganz woll ge-
„wogen. Datum Heinrichsstadt bey unser Vestung Wol-
„fenbüttel am Drey und zwanzigsten Tag des Monats
„May anno Drey und Siebenzig.

(Hierunter stehn von des Herzogs Hand die Worte, wenn ich sie anders recht lese)

„Sind euch mit besundern gnaden und besundern besten-
„digen freundtschafft und guten willen gewogen zu jeder
„Frist

ten sich seine Krieger im Kreise um ihn her. Nun trat er mitten unter sie: „Dank euch," sprach er, „daß ihr bis hieher getreulich mir folgtet! Folgt „entschlossen mir weiter, und unser ist Delmenhorst. „Unrechtmäßige Gewalt, ihr wißt es, entriß es den „Meinen. Schuldlose Kinder mußten weinend ihr „väterliches Erbe verlassen, und Graf Gerhard „konnte ihnen nicht helfen. „„Einst wird aus „„meinem Stamm ein Rächer aufstehen"" „sprach er, und blickte voll Vertrauen in die Zu„kunft. Brave Landsleute, erfüllt Graf Gerhards „Spruch! Jetzt oder nie ist es Zeit. O laßt mich „den Rächer seyn! Keine Gefahr will ich scheuen, „und, fall' ich im Streit, dann denkt an die Mei„nen. Laßt nicht ab, bis euer die Feste ist!"

Die Anrede befeuerte Aller Muth. Alle sanken auf die Kniee, und gelobten, mit Gottes Hülfe, sollt es ihr Leben kosten, ihrem Grafen sein väterliches Erbe wieder zu gewinnen. Entschloßner folgten nun Alle ihrem Anführer. Ohne großes Getümmel kamen sie in den Flecken. Es war noch Nacht. Die Einwohner, vom Geräusche geweckt, hielten die Kom-

„Frist bis dy Braunschweygysche Läuen Haudt werdt „und nimmehr anderst." Julius.

Vergl. Polybe par Folard V. p. 310. l'ignore encore (so sagt er) l'inventeur des bateaux de cuir, dont les Allemands se servent.

menden für Bremer, die wohl zur Nachtzeit dahin zu kommen pflegten, um ihre Feinde aufzusuchen. „Da werden sie den Vogt von Altenesch geholet haben, der schon lange bedrohet ist.“ So sagten sie unter einander, und schliefen wieder ein.

Graf Anton nahte sich indeß ungestört der Feste. Die Zugbrücke am ersten Graben wurde glücklich gelöset, und es war drey Uhr früh, als die Oldenburger, ohne bemerkt zu werden, vor dem zweyten großen Burggraben anlangten. Nun wurden Aller Arme in Thätigkeit gesetzet. Die leichten Fahrzeuge in den Graben zu bringen, und gerüstet mit Sägen und Leitern hinüber zu schiffen, war das Werk eines Augenblicks. Jetzt waren sie an die Pallisaden gekommen, die den Wall schützten. Um sich mit ihren Sturmleitern einen Weg den Wall hinan zu bahnen, machten sie sich daran, die Pallisaden abzusägen. Dies Geräusch weckte endlich den Thürmer. Nun stieß er gewaltig in sein Horn, und die Burgleute kamen endlich zu Walle. Die Oldenburger waren grade im Begriff, die halb abgesägten Pallisaden mit Stricken vollends nieder zu reißen, als die Kugeln der Belagerten ihnen Einhalt thaten. Es entstand ein hitziges Gefecht, wobey an beyden Seiten Mehrere fielen. Aber die Belagerer ließen nicht ab; und um sieben Uhr früh war der Weg durch die Pallisaden gebahnet. Die Sturmleitern wurden angelegt, die Burg

ward

ward erobert. Man führte den Drosten, Hermann von Öhr, mit den andern Münsterschen Bedienten gefangen nach Oldenburg.

Graf Anton aber rückte ohne Aufenthalt weiter, und forderte Harpstedt auf. Da die Feste sich nicht gleich ergab, so bereitete sich auch hier der Graf zum Sturm. Die Belagerten kamen ihm aber durch die Übergabe zuvor.

Nach so glücklichem Erfolge lohnte Graf Anton seine braven Kriegsleute mit reichlichen Geschenken. Mit Wohlgefallen zerstörte er das Münstersche Wapen, und Kreuz und Balken nahmen ihre alte Stelle wieder ein.

Die Belagerung von Bremen wird aufgehoben.

Immittelst hatte die Belagerung Bremens ihren Fortgang. Die Belagerten vertheidigten sich muthig, und selbst der Kaiserliche Befehlshaber, Jobst von Cröningen, verlor bey einem ihrer Ausfälle sein Leben. Da es auch den Hansestädten gelang, einige Hülfe in die Stadt zu werfen, so sahen sich die Kaiserlichen zur Aufhebung der Belagerung genöthiget. Allein nach wenigen Wochen (den 19. April) kamen sie auf's neue vor die Stadt. Christof von Fritzberg (Wrisberg) war Cröningen im Oberbefehl gefolget, und zu ihm stieß noch mit neuem Kriegsvolke Herzog Erich der Jüngere von Braunschweig.

Beyde Befehlshaber verbanden sich wieder mit dem Grafen Anton, welchem der Besitz des von ihm eingenommenen Delmenhorsts von neuem versichert ward. Doch begann die Nähe des Belagerungsheeres dem Lande je länger je lästiger zu werden. Besonders litt das Stedingerland von öftern Streifzügen der Belagerer. Die Stedinger klagten es ihrem Grafen Anton. „Schlagt darauf!“ war seine Antwort, und sie thaten wie er geboten hatte. Bey wiederholtem Einfall gruben sie den Weserdeich durch, verrammten den Fliehenden den Weg, und erlegten eine beträchtliche Anzahl der Räuber ihres Eigenthums *).

Mit der Dauer der Belagerung wuchs auch die Erbitterung der Belagerer, die jetzt auf nichts geringeres, als den gänzlichen Ruin Bremens sannen. Herzog Erich hatte nemlich den Plan, die Stadt ihres Flusses zu berauben, und die Weser, Bremen vorbey, in die Ochtum zu leiten. Ein Haufen Bauern, die er aus den umliegenden Gegenden zusammentrieb, begannen das Werk, und schon war ein großes Stück Weges ausgegraben, als man die Bemerkung machte, daß die Ochtum höher liege, als die Weser, die Natur also dem Unternehmen zuwider sey **).

Auch

*) Renner II. S. 181.

**) Etwa achtzig Jahre später hatte Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig eine ähnliche Idee. Unzufrieden,

Auch unterbrach jetzt die Annäherung des protestantischen Fürstenheers die Unternehmung. Den Grafen Anton hatte sein Interesse an die Kaiserlichen geschlossen, und er konnte dies scheinbar unprotestantische Verfahren um so leichter entschuldigen, da der Kaiser in allen seinen Manifesten die Sprache der Mäßigung führte, und jeden Schein eines gewaltsamen Verfahrens gegen die Anhänger der neuen Lehre sorgfältig vermied. Graf Christof war dagegen einer der Anführer jenes protestantischen Heeres, welches jetzt unter dem Oberbefehl des Grafen Albrecht von Mansfeld dem bedrängten Bremen zu Hülfe eilte. Die Kaiserlichen brachen ihr Lager bey

den, daß die Bremer ihm eine große Anzahl Fäßer Biers auf der Weser hatten anhalten und verderben lassen, schickte er 1621. an Graf Anthon Günther Gesandte, und erbot sich auf seine Kosten einen Graben über Dreye vom Weserstrom an stechen, und solchen weiter durch die Grafschaft Delmenhorst führen, unterwärts Bremen aber wieder in die Weser leiten zu lassen. Die Delmenhorster Eingesessenen sollten wegen ihres Abgangs an Aeckern, Huth und Weide entschädigt werden, und alle gräfliche Unterthanen zu ewigen Tagen zollfrey seyn. Graf Anton Günther antwortete, er wolle es mit dem Dänischen Hofe, und andern Interessenten, auch Sachkundigen überlegen. Winkelm. S. 147. Acta archiv. Scr. 13. n. 65.

Bremen auf (May 22.) und gingen dem nahenden Heere entgegen. Voran zog der achtzehnjährige Herzog Erich von Braunschweig, welcher vor Ungeduld brannte, sein vom Feinde verwüstetes Land bald zu befreyen. Ohne Fritzbergs zu warten, ließ er sich bei Drakenburg in der Grafschaft Hoye (May 24.) in ein Treffen ein. Aber er ward auf's Haupt geschlagen. Fritzberg, der zu spät zu Hülfe kam, und den Unfall der Seinen nicht wenden konnte, begnügte sich, den Troß der Sieger anzufallen. Wirklich bemächtigte er sich der Kriegscasse, und zog darauf mit Geld und Schande beladen nach den Niederlanden zurück *).

So

*) Hamelm. S. 352. u. f. Renner II. S. 183. Sleidanus de Statu relig. XX. 580. Beym Hortleder (von den Ursachen des deutschen Krieges II. B. 3. Cap. 73.) steht „ein new Lied von der Schlacht vor Bremen im Ton „wie man singet, von der Schlacht vor Pavia." Hier ein Paar Strophen:

> Herzog Erich betrogen ward
> Von Fritzberg also schwere,
> Daß er nicht kam zur rechten Fahrt,
> Verdroß den Fürsten sehre.
> Er sprach: wie geht das immer zu,
> Daß wir seynd so verlassen?
> Ihr Reiter, Landknecht habt kein Ruh,
> Und habt Acht auf die Straßen.
>
> Unser Feldherr das vernahm
> Graf Albrecht von Manßfelde

Sprach

So ward Bremen befreyet. Delmenhorst blieb jedoch bey Oldenburg, das sich auch seitdem, der wie-

Sprach zu seim Kriegsvolk lobesam,
Ihr lieben Auserwelte
Nun seyd ganz frisch und wohlgemuth
Ritterlich wolln wir fechten,
Gewinnen woll'n wir Ehr und Gut,
Gott wird helfen dem Rechten.

Die Schlachtordnung gemachet ward
Nach landsknechtischer Sitte
Die Büchsen thaten krachen hart
Uns zu letzen damitte.
Aber Gott hielt in seiner Hut
Uns allesamt aus Gnaden,
Wir blieben frisch und wohlgemuth
Empfingen wenig Schaden.

Die Obersten auch griffen an
Die Feindt ganz unverzaget,
Der Graf von Oldenburg lobesan
Er hat es frisch gewaget;
Den Spieß nahm er in seine Hand
Sprach zu den Knechten alle,
Seyd frisch und wohlgemuth allsam
Zu Fuß ich fecht mit Schalle u. s. w.

Auch wurden Spottreime auf Fritzberg gemacht:

Fritzbergs Reim.

Sie haben das Feld
Wir haben das Geld.

Unser Reim.

Wir haben das Land
Sie haben die Schand.

derholten Münsterschen Bemühungen ungeachtet, in dessen Besitz zu erhalten wußte. Denn Graf Anton säumte nicht, sowohl die Festungswerke der Burg noch mehr zu verstärken, als auch seine Befugnisse bey Kaiser und Reich kräftigst zu vertheidigen, und dieser Vertheidigung durch Dänische Fürsprache noch größeres Gewicht zu geben.

Reformation in Delmenhorst. Schule daselbst.

Die Reformation hatte in Delmenhorst, auch während des Münsterschen Besitzes, schon seit dem Jahre 1543. Beyfall gefunden. Der Reformator war der Inspector der Lübeckischen Kirchen, Hermann Bonn, dem es nicht leicht ward, den Delmenhorstischen Capitularen, besonders dem Dechanten, Hermann Holken, die neue Lehre gefällig zu machen. Nach der Oldenburgischen Einnahme des Landes konnte die Reformation noch ungehindertern Fortgang gewinnen, und man säumte nicht, das Domherrnstift aufzuheben. Doch schonte man des Dechanten Holken und der übrigen Domherrn, die sämtlich nicht nur Unterhalt, sondern auch lebenslang ihre alten Wohnungen behielten. Die übrigen Aufkünfte wurden zur Schuleinrichtung angewandt, und Hieron. Trabukirius ward der erste Rector. Die Schule bestand aus drey Lehrern, bis in der Folge (1698.) das Rectorat mit dem zweyten Pastorate verbunden ward.

Olden-

Oldenburgische Schule.

Auch in Oldenburg wurden die Einkünfte der Canonicate zu einer verbesserten Einrichtung der Schule und zur Besoldung der Lehrer bestimmt. Daß unsre Schulanstalt, die im Jahre 1377. zuerst gestiftet, und im Jahre 1488. erweitert seyn soll *), gleich allen Lehranstalten jener Zeit, eine sogenannte Lateinische Schule hatte werden müssen, ist sehr natürlich. Unsre Muttersprache war so wenig cultivirt, daß man die mehresten Urkunden in Lateinischer Sprache verfaßte, und die unentbehrliche Kenntniß dieser Sprache machte also vorzüglich den Gelehrten. Dieser anfängliche Zuschnitt blieb im Ganzen auch nach der Reformation, wiewohl der unmittelbare wohlthätige Einfluß derselben auch auf die Lehranstalten nicht zu verkennen ist. Das Capitelhaus ward jetzt ein Schulhaus, und zur Besoldung der Lehrer dienten, und dienen noch, die Capitelzinsen. Bald fand man, daß auch diese nicht mehr hinreichten, und daß das

*) Msf. Witk. Daher konnte auch Shiphower im Jahre 1504. den Grafen, Johann 14. so anreden:

Ut quondam nituit magno sub Caesare Roma,
Sic modo per te Oldenburgia docta nitet.
Oldenburgia docta nitet; per te nunc pulcra iuventus
Artibus atque armis militiaeque vacat.

Meibom. II. p. 125.

das Schulgebäude zu beschränkt sey. Der Rath zu Oldenburg entschloß sich daher nicht nur, neben dem Capitelhause ein ganz neues Schulgebäude aufzufüh-
1574 ren, sondern er stiftete auch zur Unterhaltung des neuen Gebäudes einen ansehnlichen Fundus, der noch jetzt unter seiner Verwaltung ist. Als Förderer des allen wird der patriotische Bürgermeister, Theodor Hellius Lüdeken, genannt, welcher ein Zuhörer Luthers gewesen war. M. Joh. Telenius von Wesel stand bald nach dem Anfang der Reformation der Schule vor; ihm folgte Herm. Burinus; und nach vollendetem Bau der neuen Schule war M. Alb. Timann der erste Rector *), den jedoch schon im Jahre 1580. der Magister Conrad Neander ablösete **).

Ein,

*) Brincmanni epistola gratulatoria de anno 1738. Probst Gesch. der Old. Schule in Bidermanni actis scholast. 1744. T. 4. St. 4. S. 160—176. und in Var. Old. IV. p. 287. Manso's Progr. von der Einrichtung der hiesigen Unterweisungs-Anstalten. Old. 1792.

**) Dieser Neander ist allen, die bisher über unsre Schule geschrieben haben, unbekannt geblieben. Daß er das hiesige Rectorat bekleidete, davon zeuget die in der Cammer-Registratur aufgefundene Bestallung von 1580. Wahrscheinlich ist es der in Jöchers Gelehrten Lexicon stehende Conr. Neander, aus Bergen gebürtig, welcher, dem gedachten Lexicographen zu Folge, im Jahre 1584.

Einziehung der geistlichen Güter.

Doch die wenigsten geistlichen Güter wurden so gut angewandt, wie die Einkünfte der Canonicate. Das

1584. als Diaconus nach Nordhausen kam, aber nachher abgesetzt wurde. Denn es war grade im Jahre 1584. als M. Herm. Velstein das Rectorat übernahm. Neanders Besoldung aus der Renterey war 100 gemeine Thaler zu 49 gr. „Davon" heißt es „sollen dem Untermeister jährlich 15 gefolget werden." Ferner 6 Fuder Torf, freye Wohnung und Accidenzien. Um den Geist der Zeit zu erkennen, schreibe ich noch eine Stelle aus der Bestallung ab: „Er soll guete Lectiones der Jugent fürlesen, mit ihnen repetirn, die Jugent exercern mitt analesis, aepistolen, carminibus und dergleichen, und sie täglich darein üben, ihnen etwas zu vertirn und in teutsch zu bringen, fürzustellen, absentes täglich zu hören, corizeen (Coryzäen, also heimliche Kundschafter) zu haben, die Knaben gewhenen, latein zu sprechen, notas germanicas et malorum morum zu constituirn, und einen delectum ingeniorum zu haben, und nach Gelegenheit eines jeden Knaben naturam zu wissen, und darnach mit ihnen umbzugehen, auch guete leges et exercitia der Jugent fürzustellen u. s. w. Auf seine Collegen soll er gute Ufsicht geben, wie sie lesen und die Musicam und andre artes tradirn und wie die novitii, oder die so teutsch lernen unterwaiset werden mit schraiben, leesen und dergleichen gute tägliche Usachtung zu geben, die Knaben ein Stück aus den Predigten recitirn und sunsten ihre Stunde fleißig warten zu lassen u. s. w.

Das überflüßige Silber und Gold der Monstranzen, Kreuze und Kelche floß in die gräfliche Casse *), und von den Klöstern und andern geistlichen Gütern dien-
ten

*) Siehe die oben (S. 27.) angeführte Stelle aus dem Vereine von 1531. Renner (zum Jahre 1573. II. S. 358.) giebt dem Grafen Anton Schuld, daß er namentlich der Kirche zu Blexen nicht geschonet und unter andern das Bley, womit sie gedeckt gewesen, abgenommen habe, so daß die Eingesessene sie wieder mit Ziegeln decken lassen müssen. Nach einem im Archive gefundenen Verzeichniße der „silbern und gülden clenodia" fand man zu Ekwarden ein silbern Haupt, S. Liberius genannt, und 2 silberne Tauben; zu Abbehausen ein S. Lorenz-Haupt mit Gold und ein S. Georgens Bild mit Silber beschlagen, zu Blexen 4 Kelche, 2 silberne Monstranzen, und 3 Koppe mit Golde beschlagen; zu Langwarden 52 goldne Nägel u. s. w. Wie man nach der Reformation mit den Kirchengütern verfahren, zeigt folgende Stelle aus Beninga's Oostfr. Hist. (S. 651.) Daerna let Grave Enno mit raedt syner Rede alle Monstrantien, Kelken, Gold und Silver uth alle Closteren und Kercken vorderen. Fox und Junker Foleff Droste tho Emden hoeldent uth Emsigelant, und wat vor Gelt in de kerken vorhanden was, ook alle sidewerk. En jeder tastede mit rume handen tho, makende sick de tid to nutte, daervan ook oere deneren und knechten nicht oevel voeren.

te nur das Kloster Blankenburg in der Folge zu bleibendem gemeinen Besten.

a. Des Klosters Hude.

So wurden z. E. die Einkünfte des Klosters Hude eingezogen, und die dabey gehörige Mühle, und Brauerey nebst dem Hause des Abts und andern Gründen bildeten ein gräfliches Vorwerk *).

b. Des Klosters Rastedt.

Daß die Aufkünfte des Klosters Rastedt durch brüderliche Erbvergleiche dem Grafen Christof angewiesen wurden, ist schon oben erwähnt. Christof nannte sich in öffentlichen Urkunden den Provisor dieses Klosters **), und forderte in dieser Eigenschaft im Jahre 1546. die vom Kloster abhängigen Lehnträger vor's Lehngericht, das wenigstens aus sechs Personen bestehen mußte. Hier erschienen dann mit den

*) Der Abt des Klosters Hude hatte auch einen Hof in Bremen, der Hüder, nachher der Delmenhorstische Hof genannt, bey St. Catharinenkirche gelegen. Graf Anton Günther verschenkte ihn an den Obersten von Fränking, welcher ihn auf seine Schwiegersöhne von Kötteritz und von Ledebuer, letzterer aber auf seine Nachkommen vererbte. Schloiser St. B. §. 79.

**) Doc. Rasted. arch. 451.

den damals noch gewöhnlichen Feyerlichkeiten *) unter mehrern Vasallen, deren Lehne zum Theil verjährt, zum Theil noch in Kräften sind **), auch die Ab-

*) „Wenn eener leen entfangt" (so heißt es in archivarischen Nachrichten) „so schall he van sick leggen sinen Heyken (Mantel) sine Kagelen (Kappe) Meßt und Were und kamen vor den Herrn sitten up sine Knee und bidden umb dat leen tho verleenende. De binnen Landes syn schollen kamen mit eenen nyen witten Büdel mit fyf marken unde de buten Landes sind geven ehm so vele als dat gut vertinset des Jares. Doch steit dit alle up Gnade."

**) Zu diesen gehöret 1. das Rahden Lehn, ein Meyerhof zu Borbek, womit ein weiblicher Descendent der Familie von Rahden und Besitzer des Gutes Höven, von Dorgelo, aus neuer Gnade im Jahre 1775. wieder belehnt ward: das Freesen-Lehn (5 volle Meyer im Amte Ottersberg, Herzogthums Bremen:) das Huden-Lehn: (4 Meyerhöfe zu Horstede im Amte Thedinghausen) das Höpkensche, nachher Harensche Lehn (5 Meyerhöfe und 2 Köther zu Inschen im Amte Thedinghausen:) der Clüver auf Stückenborstel Lehn (1 Hof zu Brokel, 7 Katen und ein Zehend:) der Clüver zu Clüvershagen Lehn (1 Hof zu Brokel im Stifte Verden.) u. s. w. Graf Anton hielt am 2. Jan. 1567. von neuem ein Lehngericht, welches durch den Lehnrichter Friese, vier Assessoren und einen Notar bestellet war, und da die Besitzer der Kirche und andern Lehen zu Aurich und Esens ausblieben, so verwahrte der Graf

Abgeordneten der, vermuthlich von den Oldenburgischen Grafen gestifteten Kirche zu Wilstede bey Ottersberg im Herzogthum Bremen, über welche, so wie über die dazu gehörige Capelle Fischerhude die Äbte von Rastedt das Patronatrecht ausgeübet hatten. Graf Christof setzte daselbst den ersten evangelischen Prediger in der Person Everard Holtmanns, wie dann auch dies Patronatrecht noch jetzt von Oldenburg geübet, und vom hiesigen Consistorium zu der dortigen Kirchen-Visitation ein Abgeordneter geschickt wird.

Auch zu Brokel, einer gleichfalls noch bestehenden Oldenburgischen Patronat-Pfarre im Verdischen, setzte Graf Christof den ersten protestantischen Lehrer, Ulr. Grelle.

c. Des Klosters zu Neuenhuntorf.

Das Mönchskloster zu Neuenhuntorf, welches von einem Abte des Klosters St. Paul vor Bremen im

Graf seine deßfälligen Gerechtsame, indem er den Ostfriesischen Grafen und der Wittwe von Rittberg schrieb, „occupatores obiger Lehne von ihrer Beeinträchtigung abzuhalten.“

Neu belehnt ward an diesem Lehntage Cyriacus von Fikensolt mit 100 Jücken auf dem Vieler Sande, die nachher unter dessen Töchter getheilet wurden. Der eine Schwiegersohn, Christof von Wersabe ward nachher (1578) mit 50 Jücken als Mann- und Weiber Lehn beleynet. Jetzt besitzen von Heespen Erben alle 100 Jücken.

im Jahre 1261. erbaut war, und nach Zerstörung dieses Klosters (1523.) *) dem Grafen Anton zufiel, ward auch zum gräflichen Vorwerk gemacht **). Imgleichen ward ein zu Oldenburg befindliches Beguinen oder Nonnenhaus ***) eingezogen.

d. Der Johanniter-Güter.

Eine große Erwerbung war ferner die Besitznehmung der Johanniter-Rittergüter, Struckhausen in der Vogtey gleiches Namens, Hahn im Amte Rastedt, Bredehorn in der Vogtey Bockhorn, Robbens, Innete und Sticke im Butjadingerlande, welche insgesamt der Commenthurey zu Lage in Steinfurt einverleibet waren. Zu Hahn hatten sie ein Oratorium angelegt, und hielten daselbst einen Priester. Wie die Güter in der Ritter Hände gekommen, ob durch Schenkung oder Kauf, davon findet sich keine hinlängliche Nachricht †). We-

*) Vogt II. S. 318.

**) Graf Anton Günther verkaufte es nachher (1657.) dem Vogt im Wüstenlande, Rudolf Mönnich, dessen Erben, die Grafen von Münnich in Rußland, es noch, und zwar seit 1681. als Lehn, besitzen.

***) Es lag dem Rathhause gegen über an der Ecke der kleinen Kirchen-Straße. Graf Anton Günther schenkte es nachher seinem Rath Mylius.

†) Wegen Struckhausen (nachher Treuenfelde) findet sich im Archiv (Or. O. n. 27.) eine Urkunde von 1424. wor-

nach

Wegen Hahn hatte schon im Jahre 1503. Graf Johann 14. mit der Commenthurey zu Steinfurt einen Vergleich getroffen, wornach dem Grafen der Hof zu Hahn (mit Thoebehoeringen kort und kleen) überlassen ward, „damit er dort seine Lust haben möge.“ Jedoch ward ausbedungen, daß der Graf daselbst einen Priester halten, und Bredehorn von Abgiften befreyen solle *).

Als der Orden bald nachher die Insel Rhodus verlor, da geriethen die Umstände desselben auch hier im Lande in Verfall, so daß besonders die bey den Butjadinger Besitzungen gehörigen Deiche nicht gebührend gemacht seyn mögen. Graf Anton zog jetzt nicht nur die im Butjadingerlande belegenen Güter des Ordens nach Spadenrecht ein, sondern er dehnte dies auch auf die gesammten Besitzungen des Ordens aus.

nach ein Hulderich, als Stifter und Erbauer der Stätte, Capelle, des Hauses, Speichers, Erbes, Werfes und andrer Gründe der Sieben Wehre zu Struckhausen, auch als Besitzer der alten Kirche und des Kirchspiels mit aller Zubehörung, erkennet, daß das alles Gott, seiner lieben Mutter Marien und St. Johanni Evangelistae gehöre, um es zum Dienste Gottes und St. Johannis und zur Alimentation und Kleidung aller armen Leute, die ein Almosen begehren, zu gebrauchen. Siehe auch Old. Nachr. I. S. 308.

*) Orig. Arch. O. n. 86.

Man kann denken, daß die Ritter bey dieser gräflichen Besitzergreifung ihrer so ansehnlichen Güter nicht gleichgültig blieben. Ihr damaliger Ordensmeister in Deutschland, Georg Schelling, stellte schon 1547. eine Klage wider den Grafen an, und erst im Jahre 1572. ward die Sache unter Vermittelung des Bischofs Johann zu Münster und des Herzogs Wilhelm zu Jülich durch einen am 8. Sept. zu Delmenhorst geschlossenen Vergleich abgethan. Graf Anton versicherte sich dadurch den eigenthümlichen Besitz aller Ordensgüter gegen Bezahlung von 5000 Joachimsthalern und 200 Rthlr. als so viel die Bestätigung des Vergleichs kosten möchte. Der Vergleich ward nachher nicht nur von dem Ordensmeister von Schwalbach und dessen Nachfolger, von Schwarzenburg, sondern auch von dem Großmeister in Malta, Hugo de Loubeus Verdala genehmiget, und in der Folge vom Kaiser Maximilian 2. (1575.) bestätiget; worauf dann der Vergleich dem Cammergerichte kund gethan, und darüber, daß dies geschehen, (1588.) ein förmliches kaiserliches Decret ausgefertiget wurde *).

e. Des

*) Siehe Acta Johanniter-Meister c. Oldenb. im Archive Scr. 6. n. 35. Old. Nachr. I. S. 314. über die geschehene Zahlung der Vergleichs-Summe ist eine an den Grafen Johann 16. ausgestellte Quitung vom 13ten Sept. 1593. vorhanden.

Die

e. Des Klosters Blankenburg.

Was endlich das Kloster Blankenburg betrifft, so erscheint daselbst eine Brigitta Fikensolt als letzte

 Prio=

Die Schicksale der Johanniter=Güter will ich hier kurz bemerken. Von Struckhausen ist schon oben (S. 33.) das Nöthige vorgekommen.

Das Gut Hahn kam nach des Grafen Anton Günters Tode an seinen Sohn, Graf Anton 1. von Aldenburg, dessen Wittwe es dem Oldenburgischen Cammerrath von Felden gegen 200 Rthlr. Erbzins einthat. Nachher ward es mit andern Aldenburgischen Gütern sequestriret und im Aldenburgischen Vergleich an Dännemark abgetreten. Der Dänische Hof bestätigte jedoch den mit Felden geschlossenen Erbzinscontract, und nach Feldens Tode kam das Gut auf dessen Schwestersohn, den Etatsrath von Stöcken. Dessen Erben verkauften es Stückweise. Der Hauptstamm des Gutes kam hiebey an den Generalkriegscommissär von Hendorf, dessen Erben es jüngst an den Kaufmann Zeper verkaufet haben.

Aus Bredehorn und den dazu gehörig gewesenen drey Klosterhöfen sind 4 Meyer geworden, als zu Bredehorn, Graßhorn, Jührden und Lindern in der Vogtey Bockhorn, deren Meyerstätten an die Unterthanen ausgegeben und verkaufet sind.

Das Gut Roddens in der Vogtey Ekwarden ward 1538. dem natürlichen Sohne des Grafen Johann 14. Junker Moritz von Oldenburg, zu Lehn gegeben. (Doc. Rasted. n. 439.) Darauf ward es ein herrschaftliches Vorwerk und dem Grafen Anton 2. zu Delmenhorst überwiesen,

Priorin *). Nach der Reformation ward auch dies Kloster eingezogen, und von der Cammer in Administration genommen, bis es, wie wir nachher hören werden, Graf Anton Günther hundert Jahre später (1632.) edelmüthig zu einem Armenhause widmete.

Das

wiesen, nach Anton Günters Tode aber durch den Aldenburgischen Vergleich an Graf Anton 2. von Aldenburg abgetreten.

Von dem Gute Innete in der Vogtey Stolham ist vieles Land an Unterthanen ausgethan, der Ueberrest aber zu einem gräflichen Vorwerk gemacht. Nach des Grafen Anton Günthers Tode kam es an Anhalt-Zerbst, nach dem Tractat vom Jahre 1689. wieder an den König von Dännemark, welcher es im selbigen Jahre unter dem Namen Deichhof (162½ Jücken) an den Geh. R. von Ehrenschildt übertrug, von welchem es (1705.) seiner Schwiegerin, der Geheimeräthin Brandt, gebornen von Stöcken überlassen ward. Itzige Hauptbesitzer sind, der Legationsrath von Schreeb und des Lieut. Janßen Erben, welche letztere 112 Jücke und das Haupt-Vorwerk besitzen.

Mit dem Gute zu Stick in der Ekwarder Vogtey belehnte Graf Anton 1. 1534. Jost von Fikensolt. Nachher kam es auf die von Pladeys, dann auf die von Grothaus, dann auf den Bremischen Kaufmann Albers und nach dessen Concurs an die Capitänin Honrichs, deren Erben gegen einen jährlichen Canon und Beybehaltung des Roßdienstes die Allodial-Freyheit erhielten, und es darauf verkauften.

*) Schloisers St. B. Mſ S. 89.

Das Interim. Wirkungen desselben in Oldenburg und Jever. Fortschritte der Reformation.

Alle diese Güter waren lange vorher eingezogen, ehe (1547.) der Religionskrieg ausbrach, in welchem Kaiser Carls 5. überwiegende Macht den Protestantismus zu unterdrücken drohte. Dem Grafen Anton war die Nähe des Kaiserlichen Heeres willkommen gewesen, da sie ihm zur Einnahme von Delmenhorst beförderlich war. Aber die durch das Treffen bey Drakenberg veranlaßte Entfernung solches Heeres, mußte ihm gleich angenehm seyn, da ein entscheidendes Glück der kaiserlichen Waffen leicht der hiesigen Reformation Gefahr bringen, und die Zurückgabe der eingezogenen Güter zur Folge haben konnte.

Indeß war Carls Feldzug in Obersachsen um so viel glücklicher. Das Haupt der Protestanten, der Churfürst von Sachsen, verlor in der Schlacht bey Mühlberg (Apr. 24.) das Feld und die Freyheit. Auch der Landgraf von Hessen gerieth in des Kaisers Gefangenschaft, und der von den protestantischen Fürsten vertriebene Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig ward wieder in sein Land eingesetzt.

Die Folge von dem allen war, daß der Kaiser sich im folgenden Jahre (1548.) stark genug fühlte, Vereinigungspuncte fest zu setzen, welche bis dahin,

daß ein Concilium die Religionsstreitigkeit schlüßig beendet hätte, gültig seyn sollten. Nach den Artikeln dieses sogenannten Interim sollten alle sieben Sacramente beybehalten, und die Messen nebst allen abgeschafften Cerimonien wieder hergestellet werden. Selbst die catholische Lehre von der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi beym Abendmahl (Transsubstantiation) ward zur Wiederaufnahme vorgeschrieben, und man gab catholischer Seits nur darin nach, daß der Gebrauch des Kelchs verstattet, einige Feyertage abgeschafft, und den verheiratheten Geistlichen ihre Weiber bis zur Entscheidung des Conciliums gelassen wurden.

Allen Ständen des Reichs ward dieser Zwitter von Protestantismus und Catholicismus zur Unterschrift zugesandt, und so gelangte er auch an den Grafen Anton, und an das Fräulein Maria zu Jever.

In Jever hatte schon im Jahre 1524. der Pastor Heinrich Cramer aus Esens die evangelisch-lutherische Lehre gepredigt, jedoch ohne den Beyfall der drey Schwestern, Anna, Maria und Dorothea, welche so wenig, wie die Fürstin Anna zu Oldenburg, sich entschließen konnten, der öffentlichen Meinung zu huldigen. Cramern war das Predigen verboten, und als Graf Enno von Ostfriesland drey andre evangelische Prediger, unter denen Regner Carbo der vornehmste war, nach Jever sandte, waren die Fräu-

lein

lein so sehr über diese Anmaßung ergrimmet, daß die gesandten Männer in Gefahr gekommen waren, aus dem Lande gejaget zu werden. Der alte erfahrne Rentmeister, Römer (Remmer) von Seedyk, hatte endlich die Fräulein besänftiget, und Cramer durch Lehre, Leben und Wandel sie und den noch unzufriedenen Theil des Volkes allmälig so umgestimmt, daß die Jeveraner eifrige Anhänger der protestantischen Lehre geworden waren.

Schon war den Prälaten und Sendpröbsten, die aus Bremen zu kommen, und die geistliche Polizey zu üben pflegten, der Zugang versagt; schon war an ihrer Stelle einem Amtmann (Meistern Martin Michaelis) die Aufsicht über die Geistlichen aufgetragen; schon war durch Seedyks Bemühung eine bestimmte Form des äußern Gottesdienstes verfertiget, und die Landschaft mit den Gründen bekannt gemacht, warum das Fräulein berechtiget sey, der kirchlichen Gewalt sich anzunehmen *), als das kai-

 ser-

*) „Nun averst dewil die geistlichen Prälaten mit ehren Sy-„nodo nicht vorhanden, so gehöret meiner gnädigen Froi-„chen, Ehrer Gnaden weltlichen Obrigkeit tho gebru-„cken. Dann de hillige Apostel Paulus sagt tho den Römern „am 13. Capittel, dat alle Menschen sullen gehorsamb „seyn der hohen Obrigkeit, de weltlichen darmede ver-„stande und nicht de geistlichen, wente der Here Christ „synen Aposteln thovorn verboden hadde, dat se sick welt-„lichen

serliche Interim zu Jever anlangte. Hier, wo der Kaiser noch besonders als Herzog von Brabant die Lehnsherrlichkeit hatte, konnte er vorzüglich Gehorsam erwarten. Das Fräulein Maria rief daher die Geistlichen zusammen, und rieth dringend zur Befolgung des kaiserlichen Willens. Aber nach kurzer Überlegung war die Antwort, welche in Aller Namen Anton von Mecheln brachte: „Gebt dem Kaiser was des Kaisers, aber auch Gotte was Gottes ist! Hier ist Gottes Sache. Wir haben die Wahrheit erkannt, die wir bekennen, und über erkannte Wahrheit läßt sich nicht handeln. Also kein Interim! „Seyd ihr aber auch bereit" antwortete Seedyk in Mariens Namen, „alles mit Gleichmuth zu dulden, was die Verachtung des kaiserlichen Befehls euch zuziehen kann?" — „Lieber alles dulden" antworteten die Meisten, „als zum Nachtheil göttlicher Wahrheit Menschensatzungen folgen. Dem Herrn Christus befehlen wir unsre Sache." Wenige Furchtsamere zogen sich zurück, und unterschieden

„lichen Gewalt nicht anmahten sullen. Ock werden son„sten in den beschrevenen Rechten hen und wedder man„nicherlei Saken gesettet, in welken de weltliche Overig„keit nicht allein over weltliche Personen, sondern ook „over de Geistliche richten möge, u. s. w. Acta archiv. Scr. 2. n. 24.

den sich eine Weile von den Übrigen durch Anlegung eines weißen Gewandes.

In Oldenburg hatte die Reformation um diese Zeit auch schon festen Grund gewonnen. Hauptsächlich auf des Grafen Christof Betrieb war ein Befehl an alle Prediger ergangen, sich im Lehren und Predigen die Augspurgische Confession zur Richtschnur dienen zu lassen. Auch waren durch ein öffentliches Decret in der ganzen Grafschaft, besonders in der Stadt Oldenburg selbst, Messen, Opfer, Vigilien, Anrufung der Heiligen, Wallfahrten, Weihwasser und andre mißbräuchliche Cerimonien abgeschafft. Das Interim, welches alles dieses wieder herzustellen gebot, konnte also hier, bevor nicht, wie in andern evangelischen Ländern und Städten, ein bewaffneter Zwang dringend zu fürchten war, von keiner Wirkung seyn.

Auch verfehlte diese ganze politische Maßregel des Interim bald ihren Zweck, da der brave Churfürst Moritz von Sachsen im Jahre 1552. mit gewaffneter Hand den Kaiser überfiel, und durch den Passauischen Vertrag den Protestanten die lang ersehnte Gewissensfreyheit errang. Der zu Augspurg (1555.) geschlossene förmliche Religions-Frieden bestätigte sie.

Hardenbergische Streitigkeiten in Bremen.

In Bremen veranlaßte indeß die Lehre vom Abendmahl große Verwirrung, und theilte lange die öffentliche Meinung. Man stritt über die Allgegenwart der Menschheit Jesu, und über die Art, wie Christus beym Abendmahl gegenwärtig sey. Kaum begreiflich ist es, wie spitzfindige Auslegungen der Einsetzungsworte das Volk beschäftigen, und, was die Folge war, Jahrelang den Staat beunruhigen konnten. Aber eine Flamme ist gleich verzehrend, es mag sie ein Funke, oder ein Feuerbrand angefacht haben. Jene Spitzfindigkeit war hier der Funke, den Rechthaberey, Partheysucht und Leidenschaft bald so mächtig entflammten, daß Ein Theil nothwendig das Opfer werden mußte.

Ich kann eine kurze Darstellung dieser Streitigkeiten hier nicht übergehen: denn nicht nur nahmen die Grafen von Oldenburg im Verfolg der Sache durch kräftige Fürsprache großen Antheil an dieser Angelegenheit; sondern Graf Christof war es grade, der das Haupt der einen Parthey, den Prediger Albert Hardenberg, nach Bremen gebracht hatte, und der ihn auch nach seiner Verabschiedung wieder aufnahm; wohingegen Graf Anton einen großen Theil der später unterliegenden Gegner Hardenbergs schützte, und

und dadurch die Aufrechthaltung der Lutherischen Lehre hieselbst entscheiden half *).

Hardenberg, den Graf Christof beym Chur-Cölnischen Hofe hatte kennen lernen, war nemlich auf des Grafen Ruf dem zur Rettung Bremens versammelten Heere als Feldprediger gefolgt, und, nachdem Bremen wirklich entsetzet worden, nach des Grafen, als Seniors des Domcapitels, Vorschlag zum ersten protestantischen Prediger am Dom ernannt. Nach Aller Zeugniß war er ein Mann von Talenten, beredt, gefälliges Umgangs und friedliebend, wie sein Freund und Lehrer, Melanchthon. Diesem gleich, suchte dann auch Hardenberg in der Lehre vom Abendmahle einen Mittelweg zwischen Luthers, Zwinglis und Calvins Meinungen zu finden; oder vielmehr, er hielt es für wichtiger, die Christen von dem Nutzen und dem rechten Gebrauch des Sacraments zu unterrichten, als sich auf spitzfindige Untersuchungen über die Art der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi einzulassen. Statt bestimmte Erklärungen zu geben, sprach er lieber in Gleichnissen, und verglich jene Gegenwart mit den Wirkungen der

*) Vergl. Doctor Alb. Hardenbergs geführtes Lehramt und dessen nächste Folgen (von Wagner). Bremen 1779. 4. Dan. Gerdes historia motuum eccles. in civ. Brem. Gron. et Brem. 1756. 4.

der Sonne, „die,„ so drückte er sich aus, „an einem „Orte des Himmels körperlich beschränket, und den„noch mit ihren Strahlen und ihrer belebenden Kraft „wirklich und wesentlich auf dem ganzen Erdboden „gegenwärtig ist.“ Übrigens ließ er der Augspurgischen Confession, in so weit sie der Schrift gemäß sey, alle Gerechtigkeit wiederfahren, wollte sich aber auf kein anders Buch, als auf die Bibel verbinden. Aber sein College, der Prediger Timann, ein eifriger Anhänger Luthers, duldete nicht solche Unbestimmtheiten und Gleichnisse. Er hatte ein Buch über die Allgegenwart des Leibes Christi geschrieben, und aus der Unzertrennlichkeit der beyden Naturen in Christo bewiesen, der menschliche Leib Jesu sey nicht blos durch seine Wirkungen, sondern mit seinem Wesen in allen Creaturen im Himmel und auf Erden gegenwärtig. Wider die, so dies nicht glauben wollten, eiferte er von der Kanzel, und behandelte sie als Abtrünnige von Luthers Lehre und der Augsspurgischen Confession, als Leute, die Gott lästerten, und das Testament des Sohnes Gottes mit Füßen träten. Der Bürgermeister von Büren, welcher dem Unfug steuern wollte, ward selbst in den Streit gezogen. Dies veranlaßte die Mehrheit der Bremischen Geistlichkeit, ihr strenglutherisches Glaubensbekenntniß über die Abendmahlslehre dem Rathe vorzulegen. Fünf Niedersächsische Städte, der König Chri-

stian

stian 3. von Dännemark, und mehrere Sächsische Fürsten munterten nun den Bremischen Rath zur Vertilgung der Hardenbergischen Irrlehre auf, die, wie sie sich ausdrückten, in diesem und jenem Leben unersetzlichen Schaden brächte, und Bremen, wie der Stadt Münster bey den wiedertäuferischen Unruhen wiederfahren sey, in's Verderben stürzen könnte. Der Bremische Superintendent Heshusen schlug daher zur Beendigung der Sache ein Religionsgespräch mit Hardenberg vor. Hardenberg, durch die Erfahrung gelehrt, wie wenig solche Religionsgespräche frommen, berief sich dagegen, im Fall in der Sache durchaus entschieden werden sollte *), auf das Urtheil einer der vier Universitäten, Wittenberg, Leipzig, Marburg und Heidelberg. Zur Annehmung dieses billigen Vorschlages riethen dann auch der Graf Christof von Oldenburg, und dessen Schwester, Anna, Gräfin von Ostfriesland. Sie sandten besondre Abgeordnete an den Rath zu Bremen, und baten dringend, Hardenbergs zu schonen, und ihn nicht unterdrücken zu lassen **).

Auch

*) „Wann min Rad gelden mochte „(so schloß Hardenberg sein ihm abgefordertes Glaubensbekenntniß)" so rade ick, dat man by der einfoldigen Lere bleve und lete de bunten disputationes na." Renner II. S. 234. b.

**) S. kurzer Bericht was die Abgeordnete der Gräfin von Ostfriesland und Graf Christof von Oldenburg wegen Docto-

Auch Graf Anton verwandte sich für ihn, und rieth „von dem Vorhaben, Hardenberg durch das Mittel „eines verfänglichen Gesprächs zu vertreiben, abzu„stehn," mit dem Anfügen daß „wenn Hardenber„gen dadurch Schaden und Beleidigung zugefüget „würde, daraus manches Unglück entstehen könne *)."

Alle diese Anschreiben waren ohne Wirkung. Es ward ein Tag zum Gespräch angesetzet, und der Kampfplatz sollte das Rathhaus seyn. Die Oldenburgischen und Ostfriesischen Abgeordneten durften, einen von Graf Christof abgesandten Pastor Balduin von Wehrden zu Accum ausgenommen, als Zuhörer dem Gespräch beywohnen **). Doch die Hauptperson erschien nicht: denn der Erzbischof und das Domcapitel hatten Hardenbergen jede Einlassung auf ein Gespräch verboten. Für ihn sprach indeß der Bürgermeister von Büren, welcher Hardenbergs Lehren gegen fünf Theologen, worunter ein Superintendent war, muthig vertheidigte. Er sagte dabey die Worte: „Soll es bey der Obrigkeit stehen, welche „Leh-

Doctoris Albr. Hardenbergs dem Rath zu Bremen vorgetragen und zur Antwort bekommen. d. 29. u. 30. April. 1560.

*) Der Brief ist vom 3. May. 1560. S. Hardenbergs Lehramt. S. 224. u. f.

**) Renner II. S. 211.

„Lehre im Staate geduldet, oder nicht geduldet wer„den soll; so giebt man den Papisten das Schwerdt „in die Hände, und billiget ihr Betragen, wenn sie „auch in ihren Ländern nur papistische Lehre dulden, „und darüber unschuldig Blut vergießen.“ Das Ende war, daß einer der Geistlichen dem Bürgermeister grade zu sagte: „Herr Borgermeester! wenn „Euer Ehrbaren glaubt, wie Sie bekennt, so sage „ich Euch unter Augen, und will es sagen wo ich hin„komme; Ihr seyd ein Sacramentirer und grober „Zwinglianer“ *).

Der Bremische Erzbischof Georg von Braunschweig nahm sich nun der Sache an **); durch ihn gelangte sie an die zu Braunschweig versammelten Stände des Niedersächsischen Kreises, und so gewann die Sache für Harbenberg sehr ungünstigen Ausgang. Auf der befragten Kreistheologen Bedenken, und namentlich auf des Hamburgischen Superintendenten von Eitzen Vortrag ward er (1561.) „zur Verhütung fer-

*) Hardenbergs Lehramt S. 238.

**) Um diese Zeit schrieb der verfolgte Mann an einen seiner Freunde: Ego apud amicos lateo. Nam singulis noctibus cogor exspectare vim Senatus. Jam hac ipsa hora de me consultatur aut necando aut violenter pellendo. Episcopus se interposuit, sed contemnitur. Tilemannus Heshusius armat suis furiis Senatum &c. Gerdes l. c. p. 72.

fernern Zwiespalts, Unruhe und Empörung" seines Dienstes entlassen, und zur Räumung der Stadt Bremen und des Niedersächsischen Kreises angehalten.

Hardenberg unterwarf sich dem Ausspruch. „Ich stelle Gott meine Sache anheim" sagte er beym Scheiden. „Aber das verkündige ich: Ein rauschendes Blatt wird meine Feinde schrecken, daß sie in Bremen keine bleibende Stätte haben." Eine große Menge seiner Zuhörer geleiteten ihn bey seinem Abzug bis zum Wahrthurm, und klagten mit Thränen den Verlust ihres Lehrers. Wohin konnte der Vertriebene sichrer flüchten, als nach Rastedt zu seinem Beschützer, dem Grafen Christof, der ihn wohlmeinend nach Bremen befördert hatte? Auch ward er mit offnen Armen von ihm empfangen.

Sein Abzug von Bremen stellte indeß die Ruhe daselbst nicht wieder her. „Der Baum ist zwar gefället" äußerte der Rath, „aber auch die Wurzeln müssen ausgerottet werden." Alle Bürger wurden Mann für Mann auf's Rathhaus gefordert, und über ihre Meinung vom Abendmahle verhöret *). Es

er-

*) „Und waß ein unerhört Dink, dat sik ein ehrbar Rath in ein hochgeistlich Ambt stack, und in Slovensfaken Bicht hören wolde. Derwegen mößten se van den Borgern hönische und spöttische Wörde hören." Renner II. S. 236.

erging ein scharfes Mandat wider die Anhänger Hardenbergs, und der Bürgermeister Daniel von Büren wurde nebst einigen andern Rathsgliedern vom Rath ausgeschlossen. Hierüber entstand ein Volksauflauf, der sich damit endete, daß das Mandat widerrufen, die ausgeschlossenen Rathsglieder und der abgesetzte Prediger Gravenstein wieder eingesetzet, dagegen der neue Superintendent, Musäus, und der Prädikant Bokheister, „weil sie durch ihre Predigten die streitige Sache verbitterten, und ihrer Sprache halber vom gemeinen Mann nicht könnten verstanden werden“ verabschiedet wurden.

Die Folge war, erst ein entschiedenes Mißvergnügen der so vergewaltigten Mehrheit des Raths, und dann der Mißvergnügten Auswanderung. Drey Bürgermeister, Lüder von Bellmer, Detmar Kenkel und Johann Esich mit mehr als zwanzig andern Rathsgliedern und verschiedenen Predigern, auch vielen Bürgern, entwichen aus der Stadt, so daß Hardenbergs Freund und Vertheidiger, der Bürgermeister von Büren, nebst drey Rathsherrn allein die Regierung behielten.

Viele dieser Emigranten, namentlich die beyden Bürgermeister Bellmer und Kenkel giengen nach Delmenhorst und Oldenburg, wo sie bey dem Grafen Anton, wenn gleich nicht, wie sie gehoffet hatten, thätige Hülfe, dennoch Rath, Fürsprache und sichern

Aufenthalt fanden. Besonders machte sich Kenkel wegen seiner Geschicklichkeit und Frömmigkeit bey dem Grafen beliebt *).

Was aber die Ursache ihrer Auswanderung und die Hebung ihrer Beschwerden betraf, so erfuhren auch sie, was die Ausgewanderten zu erfahren pflegen. Indeß sie sich bey den Ständen des Niedersächsischen Kreises, den Hanse-Städten, dem zu Frankfurt versammelten Churfürsten-Collegium und dem Kaiser selbst höchlich beschwerten, wählten die Bremer neue Rathsglieder an ihre Stelle. Nach langen Unterhandlungen wurden endlich im Jahre 1568. die noch lebenden Ausgewichenen (der Bürgermeister von Bellmer war in Oldenburg gestorben) durch einen zu Verden geschlossenen Verein zwar in ihre Vaterstadt wieder aufgenommen; doch mußten sie ihren Aemtern entsagen, und sich dem neuen Rath unterwerfen. Sie verdienten vielleicht ihr Schicksal, erst, weil sie unbillig gegen Hardenberg und dessen Anhänger gehandelt, dann weil sie ihre Posten verlassen hatten. Natürlich ist es auch, daß in der ersten Zeit nur Hardenbergisch-Gesinnte, (die sich, besonders seit dem über die Concordienformel entstandenen Zwist, zur reformirten Lehre bekannten) zu Rathsgliedern gewählt wurden. Aber ist es gerecht, daß nun, wie es anschei-

*) Hameln. S. 390.

scheinet, die Lutheraner, welche an Zahl den Reformirten gleichen, für alle Folgezeiten vom Rathe ausgeschlossen bleiben sollen?

Hardenberg hatte indeß vier Jahre lang bey dem Grafen Christof von seinen eiteln Kämpfen geruhet. Da berief ihn Junker Tyde von Kniphausen als Prediger nach Sengwarden. Dann ward er Superintendent zu Emden, wo er 1574. starb *).

Des Grafen Christof Tod und Vermächtnisse.

Graf Christof aber beschloß schon im Jahre 1566. sein thätiges Leben zu Rastedt, wo er seit dem Jahre 1559. (denn bis dahin trieb ihn sein unruhiger Geist in jede Fehde) **) großentheils geweilet und sich eine ge-

*) Renner II. S. 235. 282. Assert. lib. Brem. p. 40. Dilich. p. 251. sq. In Gerdes hist. mot. eccl. in civ. Brem. p. 85. steht die ihm in einer Emder Kirche gesetzte Grabschrift, woraus folgende Zeilen hier stehen mögen:

Mox hunc Christophorus comes invictissimus armis
Induxit templis inclyta Brema tuis.
Illic Caucaseae volucres (gens dira) cruentis
Magnificum rostris comminuere virum,
Donec in exilium urbs ingrata reliquit euntem
Saepe professa Patrem: non habitura parem.
Excepit pulsum Comes et dum fata tulerunt
Officiis favit, proque Parente fuit &c.

**) Hamelm. S. 354. u. f. Nach Brenneisens Ostfr. Hist. (T. 1. lib. V. S. 211.) trug ihm auch die Gräfin Anna von Ostfriesland während ihrer Abwesenheit (1548.) die Regierung des Landes auf.

gemächliche Wohnung gebauet hatte. Viele Kriegsmänner besuchten hier den erfahrnen Kriegsmann, viele Gelehrte den Liebhaber der Gelahrtheit; und alle freuten sich seines Umganges, und allen war er ein thätiger Freund und Förderer. Auch sammelte er eine ansehnliche Biblilothek, die nachher von Johann 16. verbessert und von Anton Günther seinem Sohne, dem Grafen von Aldenburg vermachet ward. Da es geistliche Güter waren, die Graf Christof besessen hatte, so fühlte er die Billigkeit, durch sein Testament einen Theil des aus den Einkünften Ersparten, zu milden Stiftungen zu bestimmen. Schon in dem Vergleiche von 1550. hatte Graf Anton ihm die Testirung über 6000 Thaler in Gelde, (aber nicht in Erbe oder Gütern) zugestanden, und sich für die Zahlung solcher Gelder verbürget. Graf Christof überschritt diese Summe. Der Rastedter Kirche vermachte er 2000 Rthlr. aus deren Renten „ein feiner, frommer, gelehrter und gottesfürchtiger Pastor" daselbst unterhalten werden sollte. Dann bestimmte er die Renten von 5000 Rthlr. und die Nutzung seines Hauses zu Oldenburg erst für seine „Hausfrau Salome" und nach deren Tode zur Unterhaltung „eines gottesfürchtigen, gelehrten Doctors, oder Superintendenten, der das seligmachende Wort Gottes rein predige." Ferner gab er auch noch in seinem Testamente ein Zeugniß, wie sehr er Hardenbergen schätze.

Er

Er versicherte ihm und seiner Frau so lange sie lebten, die Renten von 2000 Rthlr. Nach deren Tode sollten aber, so war des Grafen Wille, diese Gelder angewendet werden, „um damit einer unberüchtigten Dienstmagd zu Ehren zu helfen.“

Außer mehrern kleinen Legaten vermachte er endlich seinen Vettern, den Grafen Edzard, Christof und Johann von Ostfriesland und deren Schwester Hedwig eine beym Markgrafen von Anspach ausstehende Schuld von 60,000 Thalern, woraus die Grafen ein Silberwerk, die Gräfin Hedwig aber einen Credenztisch machen und seiner dabey gedenken sollten *).

Allein nach seinem Tode ward das Testament, das nur vor einem Notar und drey Zeugen errichtet war, und dem es überdem an einer eigentlichen Erbeinsetzung gebrach, von dem Grafen Anton angefochten. Erst durch den Bremischen Abschied vom 7ten Octbr. 1584. ward die Erbschaftssache so verglichen, daß des Grafen Edzards von Ostfriesland Gemahlin 2000 Rthlr. vorab behielt, sobann aber der ganze Nachlaß (einige sechzig Tausend Thaler an Werth) in drey gleiche Theile getheilet ward. Das eine

*) Das Testament steht abgedruckt in den Oldenb. Nachr. II. S. 136. u. f. Das auf Pergament geschriebene, wiewohl sehr beschädigte Original liegt im Archive bey den Acten Scr. 10. n. 94. lit. c.

Drittel erhielten die Grafen Edzard und Johann von Ostfriesland, und Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg, als Erben des Fräuleins Anna zu Oldenburg, vermählten Gräfin zu Ostfriesland, das zweyte Drittel Graf Antons Erben; die Grafen Johann 16. und Anton 2. und das letzte Drittel die sämtlichen Legatarien *). Die milden Stiftungen bestanden also, und bestehen noch jetzt. Aus dem Vermächtniß der 5000 Rthlr. erwuchs der sogenannte Legaten-Fundus von mehr als 9000 Rthlr. welcher fortdauernd zur Besoldung der Geistlichkeit dienet; aus den Hardenbergischen 2000 Rthlr. der Armen-Mägde-Fundus, der, obgleich ein großer Theil davon nicht zweckmäßig (zum Bau des Zuchthauses) verwendet seyn mag, dennoch wieder auf 23 bis 24000 Rthlr. angewachsen ist. Als Graf Christof von seinen Dänischen und Münsterschen Feldzügen zurück kam, ertheilte ihm auf sein Verlangen der Papst Absolution wegen aller Excesse, die er in beyden Kriegen, besonders während der Belagerung von Copenhagen verübet hatte **). Mehr als das päpstliche Breve ab-

*) Acta archv. Scr. 10. n. 94. lit. B.

**) Orig. archiv. Doc. Rasted. n. 430. Der Graf that diesen unprotestantischen Schritt, um, wo möglich, seine Canonicate beyzubehalten. Aber es half ihm nicht. Glücklicher war er in seinen Bemühungen für seinen natürlichen

absolviren ihn jene guten Stiftungen, wofür noch jetzt manche arme Dienstmagd den ungekannten Wohlthäter segnet.

Graf Antons Ditmarsischer Feldzug.

Indeß Graf Christof zu Rastedt der Ruhe pflegte, machte sein Bruder, Graf Anton, in Verbindung mit dem Dänischen Könige Friedrich 2. und den Herzogen Adolf und Johann von Holstein im Jahre 1559 einen gefährlichen Feldzug wider die Dithmarschen. Wie hätten die Herren von Holstein die Niederlage vergessen können, welche ihre Vorfahren im Jahre 1500 von diesem Volk erlitten? Der kriegrische Herzog Adolf rüstete sich zuerst. Bald machten der junge König Friedrich und Herzog Johann gemeinschaftliche Sache. Nun schrieben sie zusammen an den Grafen Anton, erinnerten ihn, daß seine beyden Vaternbrüder, die Grafen Adolf und Johann von

chen Sohn, den er, als er noch Subdiaconus war, zeugte, und Christof von Oldenburg nannte. Er erhielt aus Rom die Legitimation für ihn und die Erlaubniß, zum Clericat gelassen zu werden, in der Voraussetzung, daß er (wie die Dispensation lautet) in Ansehung der Unenthaltsamkeit nicht in die väterlichen Fußstapfen treten würde. (Si paternae incontinentiae non fuerit imitator.) Doc. Rast. n. 432.

den Dithmarschen erschlagen seyen, und baten ihn, Antheil an der nahen Rache zu nehmen. Graf Anton, nicht faul, brachte eilig funfzehn Fähnlein wohl gerüsteter Knechte und eine Fahne Reiter zusammen *) und zog damit am 25sten May über die Elbe. Das verbundene Heer war indeß schon unter Anführung Johann Rantzau's in Dithmarschen eingedrungen, und wartete auf des Grafen Ankunft, um mit dieser Verstärkung Meldorf anzugreifen. Nach fünf Tagen langte Graf Anton an, und bald darauf geschah der Angriff. Meldorf sollte auf zwey Seiten angefallen werden, und der Brand einer Mühle für Graf Anton das Zeichen des Angriffs seyn. Wie er auf dies Zeichen anrückte, war die Stadt schon erobert, und haufenweise stürzten die fliehenden Dithmarschen ihm entgegen. Beym Anblick der Oldenburgischen Truppen stellten sie sich schnell wieder in Reih und Glieder, entfalteten neun Fahnen und gingen mit 20 Stück groben Geschützes als Verzweifelte auf den Grafen los. Es erfolgte ein hartnäckiger Kampf. Dem Grafen wurde sein Pferd dreymal unterm Leibe verwundet. Das Gefecht erhitzte sich be-

*) Dies ist die erste Spur einer geschehenen Werbung und Truppenbesoldung. Vorher wurden die Unterthanen durch Glockenschlag zur unentgeltlichen Heerfolge aufgeboten.

besonders um einen Dithmarsischen Pulverkarren, dessen sich die Oldenburger bemächtigen wollten. Der Karren fing endlich Feuer, und 40 Oldenburger wurden Opfer der Zerstörung. Indeß erhielt Graf Anton Hülfe von den Holsteinern und Dänen, da dann die Dithmarschen mit Verlust ihres Geschützes in die Flucht geschlagen wurden. Die Dithmarschen hielten nun noch bey Brunsbüttel Stand, wobey Graf Anton gefährlich unterm Kinn verwundet ward. Allein das Treffen bey Heide entschied die völlige Unterwerfung des Völkleins. Dem Grafen Anton war bey diesem Treffen vom Kriegsrath anfangs die Bedeckung des Lagers und ein falscher Angriff aufgetragen worden. Aber diese unthätige Rolle mißfiel ihm, und es mußte nach einigen unangenehmen Äusserungen eine Veränderung im Plane gemacht werden, wornach der Graf mit den Seinigen thätigern Antheil erhielt *). Den Oldenburgischen Truppen wird, ich weiß nicht, mit welchem Rechte, Schuld gegeben, daß sie in diesem Kriege mehr als andre auf Beute ausgegangen seyen. Vielleicht haben sie aber auch um so viel tapferer gefochten. Wenigstens mußten lange nachher die Oldenburgischen Kaufleute, wenn sie in Dithmarschen kamen, die Worte hören: „hätte es euer Herr nicht gethan, sollten uns der König

*) Christiani a. a. O. S. 336.

König und die Fürsten Dithmarschen wohl gelassen haben" *).

Irrungen mit den Butjadingern.

So wie im Jahre 1500. die Siege, welche die Wurster-Friesen und Dithmarschen über die Fürstenheere erfochten, die Butjadinger zum Aufstand ermunterten **), so lehrte auch jetzt der Dithmarschen Niederlage die Butjadinger die Nothwendigkeit der Unterwerfung. Auch fühlten die Weiseren, wie sehr der Butjadinger wahres Interesse sie an Oldenburg binde, da sie, für sich selbst zu schwach, vom Haupt-Frießlande und von Bremen, Ländern, welche die Natur von ihnen trennte, keinen so sichern Schutz gegen feindliche Einfälle und gegen innerlich drohende Bedrückungen der Häuptlinge erwarten, mithin nie eines so dauernden Wohlstandes froh werden könnten, als durch die Verbindung mit Oldenburg, mit einem Lande, das weder durch Jade, noch Weser von ihnen getrennet war, und dessen Regenten, mächtig genug, sie in Verbindung mit Braunschweig gegen die Nachbaren zu schützen, doch durch zu große Übermacht anhaltende Unterdrückung nicht fürchten ließen. Aber mit mißtrauischem Blicke verfolgten sie dennoch alle Schritte des Regenten. Es war das Miß-

*) Hamelm. S. 379.

**) 1. B. S. 406. dieser Geschichte.

Mißtrauen, welches die Eroberung eines Landes gewöhnlich gegenseitig zwischen dem Sieger und dem Besiegten erzeuget, und das so leicht durch beyder Theile Verschuldung genähret wird, von Seiten des Siegers durch den oft unnöthigen Gebrauch der Strenge, von Seiten des Besiegten durch Widersetzlichkeit auch bey nicht unbilligen Forderungen.

Nach dem Ostfriesisch-Oldenburgischen Vertrage von 1529. war den Butjadinger-Vertriebenen (Ballingen) die Wiederkehr in ihr Vaterland versichert. Aber obgleich Graf Anton den Zurückkehrenden überdem zehnjährige Befreyung von Abgaben und Leistungen verhieß, so machten sich doch nur sieben diese Erlaubniß zu Nutze *).

Die Ursache scheint großentheils in der Verfahrungsart des Grafen zu liegen. Das erste, was er beym Antritt seiner Regierung that, war die Anlegung eines Zwingers, und die Verstärkung der Feste zu Övelgönne. Die Mauern von achtzehn Kirchhöfen und von mehrern Wohnsitzen der ehemaligen Häuptlinge wurden zu dem Ende abgebrochen, und die Steine nach Övelgönne gebracht. Zu gleicher Zeit ließ der Graf auf den eingezogenen Johanniter- auch andern herrschaftlichen Gütern beträchtliche Vorwerke anlegen. Zu allem diesen sollten die Unterthanen

*) Hamelm. S. 363.

nen, die freylich den ehemaligen Häuptlingen zur Erbauung ihrer Festen gedienet haben mochten, Hofdienste leisten. Natürlich gab dies Anlaß zu bittern Beschwerden, die sich in der Folge noch über verschiedene andre Puncte erstreckten. Man klagte, daß einige Beamte, außer dem zur Zeit der Eroberung herkömmlich gewesenen Zehenden, auch den dritten Hocken von allen Früchten nähmen, daß den Eingesessenen verboten würde, ihr Korn ohne herrschaftliche Bewilligung einzuführen, daß sie von jedem Jück einen halben Gulden Türkensteuer zahlen sollten, daß der Vorkauf, welchen sich der Graf an ihrem Vieh vorbehalte, ihnen unerträglichen Nachtheil bringe. Sie klagten über Unordnung der Gerichte und über Vernachläßigung des Asighabuches. In zwanzig Jahren, hieß es, sey kein ordentliches Gericht gehalten, sondern der Mindervermögende von dem Mehrvermögenden vergewaltiget worden. Sie würden „nach neu gefundenen Gesetzen" gerichtet, und „mit blinden Urtheilen" heimgesuchet; die den Pfarren „angestifteten" Güter würden davon abgerissen, und dadurch die Unterthanen „in der Seelsorge verkürzet," indem in Ermangelung des Unterhalts bey einigen Pfarren gar keine, bey andern aber „an Lehr und Wandel untaugliche" Personen sich befänden. Namentlich in Atens habe die Kirche zehn Jahre lang wüste gelegen, so daß die Kinder ungetauft, die

Kran-

Kranken „unberichtet" geblieben seyen. Die Vicarien *), welche sonst die Schule gehalten, seyen, nach Einziehung der Kirchenlehne abgeschaffet, so daß der Unterricht der Kinder ganz habe aufhören müssen, u. s. w.

Övelgönnischer Vertrag.

Es kam endlich dahin, daß der Graf und die Unterthanen „Gott zu ehren, gemeinem Frieden, auch diesem Land und Leuten zu gute" auf die Entscheidung des Lehnsherrn, Herzog Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig und Lüneburg compromittirten. Dieser sandte seine Räthe, den Obersten Georg von Halle, den Oberhauptmann Adrian von Steinbach und den Vicecanzler Ludolf Halner als Gevollmächtigte hieher, durch deren Vermittelung dann im Jahre 1568. zu Övelgönne ein Vertrag zu Stande kam. Der Graf versprach zuvor, den mißvergnügten Unterthanen den Trotz, womit sie ihre Supplik angebracht, zu vergessen, wenn die Gevollmächtigten „durch einen unterthänigen, demüthigen Fußfall, ihr Vergehen abbäten und sich gegen J. G. zu aller schuldigen gehorsamen Treue, verpflichteten, auch versprächen, hinfüro alles unbillige Zusammenlaufen

*) Bey jeder Kirche waren vorher, außer dem Prediger, ein bis fünf Vicarien. Einige Kirche hätten überdem einen bis drey Capläne.

sen zu mäßigen, und ihre Nothdurft durch ordentliche Wege, (dabey sie auch jederzeit geduldiglich gehöret werden sollten) zu suchen." Die Beschwerden selbst wurden dahin verglichen, und zwar was die Beeinträchtigung der Pfarren betraf, daß der Graf vor Jacobi solchen Jahres „durch gottesfürchtige, gelehrte, fromme Theologen, auch etliche gräfliche Räthe alle Pfarrherrn visitiren, über die Personen und Güter ordentlich inquiriren, und nach bestem Fleiß die Mängel dergestalt bessern lassen wolle, daß es J. G. bey dem gerechten Gott, auch bey der Welt unverweislich und verantwortlich sey". In Ansehung der Gerichte versprach der Graf, „ein ordentliches Gericht anzustellen, und dasselbe mit tauglichen, aufrichtigen und verständigen Leuten zu besetzen." Dieses Gericht sollte dann nach kaiserlichen beschriebenen Rechten urtheilen, weil sich befunden habe, daß das Asegabuch" in vielen Satzungen den göttlichen und weltlichen Rechten und der Ehrbarkeit widrig sey". „Wofern jedoch „so heißt es weiter," darin etwas von alten Gebräuchen, oder sonst begriffen sey, so mit den geist- und weltlichen Rechten und des Crayses Abschieden nicht streite, bleibt es unverboten, denselben zu folgen."

Besonders wurden auch die Dienste und die Behandlung der Dienstleute bestimmt. Die Eingesessenen waren bis dahin unbestimmt mit Futterung

„der

„der gräflichen Beeste" beschweret. Dies ward dahin abgehandelt, daß der Graf auf jede vierzig Jücke ein Beest zur Ausfutterung zu geben befugt seyn solle.

Auch wegen des Vorkaufsrechts des Hornviehes, welches der Graf als ein altes Recht verlanget, die Unterthanen aber als eine Neuerung bestritten hatten, ward ausgemacht, daß der Graf sich solches Vorkaufs alle Jahre nur vier Wochen, als vom Sonntag Invocavit in den Fasten bis auf den Sonntag Judica zu bedienen ermächtiget, nach Verlauf solcher Zeit aber den Unterthanen den Verkauf an Fremde (denn der nothdürftige Handel unter den Einheimischen war immer erlaubt) frey seyn solle.

Die übrigen Vergleichspuncte betrafen die gleiche Austheilung der Deichpfänder, die Linderung des Weinkaufs, die gleiche Vertheilung der Türkensteuer, („so daß niemand von diesen Reichsbürden durch einige Freyheit enthoben wird") und manche Privatbeschwerden einzelner Bedrückten. Denn da einige Unterthanen mit ihren Haab und Gütern „in des Grafen Hand" verurtheilet wären *), so ward aus-

*) Die Art zu verfahren ergiebet sich aus folgendem: Graf Anton that unter andern (1565.) durch seinen Anwald, Hans von Elverfeld, den beeidigten Lehnleuten des Landes

ausgemacht, daß ihnen solche Güter gegen eine, gütlich oder rechtlich zu bestimmende Geldsumme zurück gegeben werden sollten.

„Da-

des Würden, Johann Stuhre rc. die Frage, und begehrte Erkenntniß darüber, erstlich: wenn ein Unterthan zur Beobachtung seiner Herrschaft Interesse vorgeladen würde, und er sich dessen weigre, immittelst aber ein großer Schaden daraus entstehe, wie mit demselben zu verfahren? — Das „begehrte" Erkenntniß war: der sey in des Herrn Hand verfallen. Zweyte Frage: was dem zu thun, der seiner Herrschaft Gebot übertritt? — Erkenntniß: Sey in des Landesherrn Hand verfallen. Dritte Frage: wenn Jemand in des Grafen besondern Pflichten stünde, und dennoch Mitwissenschaft eines gegen den Grafen verübten Muthwillens habe und dafür cavire, womit derselbe zu bestrafen? — Decisum: wenn keine Gnade zu finden, so wäre derselbe in des Landesherrn Hand verfallen. — Die Anwendung dieser Sätze auf die vorkommenden Fälle behielt sich anfangs, wie es scheint, Graf Anton vor. Wie er aber die Willfährigkeit der Würdenschen Beeidigten bemerkte, that er gleich darauf die weitere Frage: Der Graf habe einen Fischerkahn zu Harrier-Brake liegen gehabt; der Kahn habe sich gelöset und sey beym Lande Würden gestrandet; da habe Ehler Jacobs den Kahn zu sich genommen, zerschlagen, und seines eignen muthwilligen Gefallens ihn verbrauchen lassen. Wird gerichtliches Erkenntniß gefordert. — „Erkannt, daß Ehler Jacobs (eigentlich Eilert Stuhr genannt) in des Grafen

„Damit aber“ (so heißt es am Ende) „J. Gnaden dieses jetzigen Verlaufs desto eher vergäßen und alles richtiger vollzögen“ versprachen die Unterthanen, ihm tausend Thaler „zu einer unterthänigen Verehrung zu erlegen“.

Aller Heiligen Fluth.

Ehe dieser Vertrag von Seiten des Grafen vollzogen wurde, traf auch Butjadingerland die am 1. Nov. 1570. am Tage aller Heiligen mit Nordwestwind einbrechende Wasserfluth, die sich von Calais bis Dännemark erstreckte, und über hundert tausend Menschen das Leben kostete. Dies Ländchen verlor nach einigen Nachrichten 4000, nach andern 800 Menschen *), und den dadurch angerichteten Schaden schlug Graf Anton später auf 300000 Gulden an **).

sen Hand verfallen und dessen Sohnes Jacob (Stuhr) Güter dem Grafen ein- und anzuweisen.“ — „Welches der Herr Graf also angenommen.“ Or Arch. O. n. 186. 187.

*) Janssens Denkmaal der Wege Gottes in den Fluthen S. 71. Var. Old. V. p. 545. Specielle Nachrichten über den Verlust finde ich nicht weiter, als daß nach Magister Rothens Bemerkung (Var. Old. V. p. 535.) in Ekwarden allein 325 Menschen umgekommen und 38 Wohnhäuser weggetrieben sind.

**) Es geschah zur Motivirung des Gesuchs um Moderation des Contingents. S. Kreisacta archiv. In dieser Fluth

Wolfenbüttler Abschied.

Die armen Butjadinger Eingesessenen wandten sich jetzt auf's neue an den Herzog Julius von Braunschweig, und beschwerten sich über die Nichtvollziehung des Övelgönnischen Vertrags, klagten auch besonders über die Gerichte und deren Verwaltung. „Der alte Gebrauch sey," so hieß es, „daß die Gerichte in den Kirchen und auf den Kirchhöfen unter offenem Himmel zu gelegener Sommerzeit gehalten, und aus dem Mittel aller Einwohner vier Doombeeler, oder Landrichter, wie sie bey ihnen dazu am tüchtigsten befunden würden, gekoren wären. Diesen seyen aus allen Kirchspielen etliche Beysitzer zugeordnet gewesen, welche samt und sonders auf das Asebuch geschworen hätten. Statt dessen habe aber der Graf ihnen Einen Doombeeler ohne Beysitzer gesetzet, und solchen nur ihm schwören lassen." Auch beschwerten sich ein=

Fluth war es, da im Moordorf ein Busch mit vielen Eichbäumen, auch Menschen und Vieh aufgenommen, weggetrieben und an einen andern Ort im Kirchspiel Bardenfleth niedergesetzet ward. Der alte Grundherr hieß Hermann Gloysteen, und der neue Ankömmling Martin Ammermann, die einen Proceß führten, wer dem andern weichen solle. Ammermann gewann. Hamelm. S. 390. Renner II. S. 348. Blätter verm. Inh. I. S. 76.

einzelne Eingesessene, daß sie, selbst nach der Zeit des Övelgönnischen Vertrags „unerkanntes Rechts" ihrer Haab und Güter verlustig erkläret seyen. Ein Herke Hitzen zur Butterburg, an dessen Hofstelle der Graf Anspruch gemacht hatte, klagte besonders, daß er in den Thurm geworfen, drey Jahre lang darin geblieben, und blind geworden sey *).

Der Herzog von Braunschweig nahm die Beschwerden an, und es ward ein Tag zur gütlichen Handlung in Wolfenbüttel angesetzet.

Hier erschienen dann die Butjadinger Ausschußleute „in großer Anzahl," und von Seiten des Grafen die Doctoren Johann von Halle und Johann Gleffen, der Magister Tilen als Secretär und der Rentmeister Gottschworen. Diese wollten den dortigen Gerichtshof nicht anerkennen, und beriefen sich darauf, daß eine Feudal-Jurisdiction zwischen Fürsten und Grafen in keinem der Niedersächsischen und Westphälischen Landen gebräuchlich, daß der Herzog doch blos Lehnsherr wegen Stadlandes und Eines Drittels von Butjadingerland sey, und daß die Handlung von 1568. wo blos von einem gütlichen Vergleiche die Rede gewesen, nicht wider den Grafen angeführet werden könne. Beyläufig machten sie auf die Mängel der Bevollmächtigung auf-

*) Vergl. Renner II. S. 350.

aufmerksam, indem der ganze Lärm nur von wenigen unruhigen Köpfen und Aufwieglern gemacht würde. Der Graf könne eher seinerseits klagen, daß die Butjadinger den Vergleich nicht gehalten, Türkensteuer verweigert, einem neu gesetzten Prediger (Nic. Tiling zu Abbehausen) die Kirchenthüre verschlossen, und sich ein eignes Landsiegel angemaßet hätten. Die Gerichte unter offnem Himmel, oder auch in Kirchen zu halten, sey beschwerlich und ungebührlich. Der Graf habe das Gericht durch zwey oder drey von Adel, zwey Doctoren, einen Licentiaten und einen Magister besetzet, und glaube, dadurch keinen Tadel verdienet zu haben, u. s. w.

Es ward hierauf in persönlichem Beyseyn des Herzogs am 6. Febr. 1571. ein von ihm unterschriebener Abschied ausgefertiget, wornach die vorher bewilligte unverweilte Visitation der Kirchspiele und Pfarren, wegen der bey weiterm Verzuge den Seelen und den Gütern drohenden Gefahr („ob periculum animarum et bonorum in mora“) von neuem bestimmet, und wegen der Gerichte noch weiter festgesetzet ward, „daß die geordneten Richter und Beysitzer, so zum Theil, nemlich vier gute taugliche Personen nach altem Gebrauch aus dem Mittel beyder Lande durch die Landschaf zu nehmen,“ auch gemeiner Landschaft schwören sollten. Wegen Beyforderung der Dienste ward es dem Grafen heim gegeben,

ben, „aus christlichem Gemüthe und beywohnendem hohen Verstande“ selber die Billigkeit bey sich zu erwägen, und ihre arme Meyer-Unterthanen nicht durch übermäßigen Zins, oder Dienst gar auszumergeln, damit sie samt und sonders nach dem alten Sprüchwort bey Brode bleiben, auch samt ihren armen Weib und Kindern ihres sauern Ackerbaues genießlich empfinden, und ihre zerrißnen Häuser und andren Gebäude, so wie die verflossenen Teichdämme desto baß erbauen mögen.“ Wegen der Privat-Beschwerden ward dem Grafen auf's neue empfohlen, „ einen Jeden bey seinem Rechte, Haab und Gütern sitzen zu lassen, damit der Graf deßhalb weiter bey männiglichen hohes und nieders Standes unausgeschrieen bliebe.“ Den Unterthanen ward aber bedeutet, „sich aller Bescheidenheit gegen ihren Landesherrn, den Grafen zu verhalten, zur gelegnen Zeit an den Werktagen jeder Woche ihre Klagen vor gewisse, dazu verordnete Räthe einzubringen, Antwort zu fordern, und ihrem gnädigen Herrn zu keiner Ungeduld Ursache zu geben *).

Der Herzog Julius übersandte dem Grafen Anton diesen Abschied, und begleitete ihn mit einem

*) Abschriften des Ovelgönnischen Vertrages von 1568. (Donnerstag nach Converſ. Paul. Apoſt.) und des Wolfenbüttelschen Abschiedes vom 6. Febr. 1571. finden sich in Vol. Mſ. Old. fol. n. 8. 9.

Schreiben. Er sandte ihm Exemplare seiner Kirchen- und Hofgerichts-Ordnung, nicht weniger der peinlichen Halsgerichts-Ordnung mit dem freundlichen Gesinnen, der Graf wolle sich „unbeschwert die fürlesen lassen". „Denn" (so lauten die weitern Worte) „denn weil in diesem zeitlichen Leben zur Erhal-„tung Leib, Seel und Ehr nichts besseres und für-„treflicheres ist, dann erstlich die Ehr Gottes und „sein heiliges Wort, und dann Recht und Gerechtig-„keit zu befürdern, und sich angelegen seyn lassen, „so zweifeln wir gar nicht, do Ihr das, wie obge-„melt, mit guter Andacht leset, ihr werdet es von „Uns, als der Schwager und Freund, christlich, ge-„treulich und gut gemeint vermerken. Das kommt „Euch und den Euren selbst zu gute."

Graf Anton protestirte wider den Abschied, in so weit er dem Vergleich von 1568 zuwider sey, gab auch Auftrag zur Appellation. Indeß sind Spuren, daß er seitdem beraubten Landeseigenthümern das Ihrige zum Theil zurück gegeben hat *). Die

Be-

*) Nach einem Notariat-Instrumente vom 4. Sept. 1572. ward Rynnet Lütken zum Koldenwarfe gegen Bekenntniß, „daß er pecciret gehabt" und gegen Leistung der Urphede, daß er die Haft, worin er gewesen, nicht rächen wolle, imgleichen gegen Abtretung eines Theils seines Landes, in den Besitz des andern Theils wieder eingesetzet. Or. Arch. O, n. 190. 191.

Beschwerden über Verkürzung der Pfarrgüter wurden, wie es scheinet, dadurch gehoben, daß er manche Pfarrer zugleich zu Vögten ihres Kirchspiels bestellte, eine Einrichtung, die bis zu Anfang des folgenden Jahrhundertes geblieben seyn soll, da (wie sich ein vaterländischer Gelehrter *) ausdrückt) „der Bolzenschlüssel vom Bind- und Löseschlüssel wieder gesondert ward“. Aber die Anstellung eines ordentlichen Landgerichts im Stad- und Butjadingerlande war noch fern.

Dännemark und Holstein erhalten die Lehnsanwartschaft auf die Grafschaften.

Da der Oldenburgische Stamm nur noch auf den Grafen Anton und dessen Söhne beruhete, so suchte König Friedrich 2. von Dännemark, und die Herzoge, Johann der Ältere und Adolf von Schleswig-Holstein, als nächste Lehns-Agnaten auf den Fall, da die Oldenburgische Linie erlöschen sollte, wiederholt im Jahre 1566. auf dem Reichstage zu Augspurg die Mitbelehnung und die Lehnsanwartschaft auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst samt der Vogtey Harpstedt. Graf Anton, der selbst auf diesem Reichstage gegenwärtig war, that Gegenvorstellung, und wollte dem Könige und den

*) Witken.

Herzogen an Delmenhorst, „so er durch die Waffen errungen," gar kein Recht, an Oldenburg aber nur unter der Bedingung ein Recht zugestehen, daß er und seine Nachkommen, als ihre nächsten Agnaten und Miterben dagegen auch die Mitbelehnung über die Herzogthümer Schleswig und Holstein erhielten.

Der König und die Herzoge erreichten auch damals nicht ihren Zweck. Sie erweiterten aber im folgenden Jahre ihre Forderungen, indem sie sich nun nicht blos auf die Lehnsanwartschaft einschränkten, sondern theils als Erben König Christians 1. an einen Drittel der Grafschaft Delmenhorst und der Vogtey Harpstedt, theils als Miterben des kinderlos verstorbenen Grafen Jacob, an den halben Theil dessen Drittels solcher Lande, folglich an anderthalb Drittel oder die Hälfte derselben Anspruch machten *).

Als sie daher im Jahre 1570. auf dem Reichstage zu Speyer ihr Gesuch erneuerten, konnte, oder wollte der wieder anwesende Graf Anton die Sache nicht weiter hintertreiben. Kaiser Maximilian 2. ertheilte ihnen unterm 4. Nov. 1570. einen Expectanzbrief dahin: daß auf den Fall, da Graf Anton und seine Söhne über kurz oder lang ohne Leibeserben mit

*) S. Or. Arch. Scr. XI. n. 128. ein Gutachten des Braunschweigischen Canzlers Ludolf Halvers.

mit Tode abgehen würden, alsdann sie, oder ihre Leibeslehnerben, und wer von solchen der Sipschaft halber im nächsten Grad, oder in gleichem Grade der Älteste seyn würde, die Grafschaften, so weit sie von Kaiser und Reich zu Lehn rührten, also mit Vorbehalt das Recht der Allodial-Erben an der fahrenden Haabe und andern eigenthümlichen Gütern, zu Lehn empfangen sollten *).

Graf Anton war zwar mit Einschränkung der Erbfolge auf die Söhne nicht zufrieden, und glaubte, daß Oldenburg und Delmenhorst „als ein überural- tes Stammgut, oder Sonnenlehn" auch auf die Töchter fallen könne **). Auch der König von Dänemark,

*) Der Expectanzbrief steht abgedruckt in der Plönischen wahren Vorstellung Beyl. 9. und im Lünig der andern Contin. zweyte Forts. S. 39. Vergl. Christiani a. a. O. II. S. 420. u. f. 436. u. f. 477.

**) „Sollte es" (so schrieb Graf Anton 1570. an seinen Abgeordneten Dr. Johann Glesser) „Sollte es gegen unsre Zuversicht geschehen (nemlich die Expectanz wie oben ertheilet werden) „so habet ihr nach Rathe Galveri, D. Kiliani und D. Meisneri mit der Protestation zum zierlichsten zu vollnfahren, damit nicht der Fräwlein unsers Stammes in einigem präjudiciret werde, insonderheit dieweil es notorium, daß auch die Fräwlein dieser Landart succediren". S. Dänische gründl. Inform. Beyl. F. S. 99.

nemark, welcher um einen Grad entfernter war, als der Herzog, that über die Clausel des Seniorats Gegenvorstellung. Allein durch den Bescheid vom 20. August 1582. ward die gesuchte Änderung und Ausdehnung der Expectanz abgeschlagen *).

Graf Antons I. Tod.

Graf Anton erlebte nicht das Ende dieser Expectanz-Angelegenheit. Er starb den 22. Jan. 1573. nach einer 44 jährigen Regierung im 68sten Jahre seines Alters **).

Anton I. bleibt für Oldenburg einer der merkwürdigsten Regenten. Er förderte hier die Kirchen-Reformation; er entriß Delmenhorst den Münsterschen Händen; er bewieß große Thätigkeit in Landesverbesserungen.

Eindeichungen. Andre Landesverbesserungen. Münze.

Eingedeicht ward zu seiner Zeit, und zwar im Jahre 1531. der Groden bey Langwarden, und das so-

*) Nicht nur vor Ertheilung dieses Bescheides nahmen Johann 16. und Anton 2. sondern auch nachher noch Graf Anton Günther für sich, und bey Abgang des männlichen Stammes, für ihre Schwestern die Erbhuldigung ein. Or. Arch. O. n. 229. Dän. gr. Information. Anl. H. J. K. S. 100. u. f. Einen Abdruck des Bescheides vom 20. Aug. 1582. siehe ebendas. Beyl. M.

**) Hamelm. S. 392.

sogenannte Lockfleth, ein schiffbares Wasser, welches die Weser mit der Jade verband, und dem Lande gefährlich war. Schon im funfzehnten Jahrhunderte war das Fleth an der Weserseite zu Harrien zugeschlagen, bald aber an dem Orte, der jetzt noch den Namen davon führet, eine Brake eingerissen. Jetzt unternahm man, das Wasser an beyden Enden zugleich, an der Weser und der Jade zu dämmen. Dies gelang, und so ward das schöne Marschland in der Strückhauser Gemeine und beym Schwey gewonnen. Einen großen Theil des Gewonnenen legte man zu dem alten Hofe Struckhausen, (jetzt Treuenfelde) und zu dem herrschaftlichen Vorwerke Witbekersburg. Das übrige ward Stück= oder Bauweise an herrschaftliche Meyer ausgethan *).

Im Jahre 1539. wurden weiter der Blexer Sand **), 1555. das Land bey Ekwarden bis zum Hajenschlot, wie auch der Esenshammer, oder Havendorfer Sand ***), imgleichen die Interländereyen gewonnen; 1556. ward der Hajenschlot, ein aus der Jade in's Butjadingerland strömendes beträchtliches Wasser mit großer Beschwerde zugedämmet

*) Probst Nachr. von Struckhausen in Var. Old. IV. S. 203. Hamelm. 364.

**) Hamelm. S. 368.

***) Contin. Shiph.

met *) und 1566. der Tossenser Groden eingedeichet **), der dann dem Grafen nach Spadenrecht von den sämtlichen Landeseinwohnern zuerkannt ward. Auch zur Eindeichung des Golzwarder-Grodens bot Graf Anton die Unterthanen auf ***); das Werk ward jedoch nicht bey seinem Leben vollendet. Die (1558.) versuchte Eindeichung des Feldes bey Schwey mißglückte †).

Im Jahre 1569. ward das Stedingerland mit den Marschvogtheyen durch eine Huntebrücke vereinet, und an jedem Ende dieser Brücke ein Lusthaus gebauet ††).

Zur Sicherung der Ostfriesischen Gränze ließ er Apen (1550.) mit Wall und Graben versehen, und legte Besatzung hinein †††). Auch die Befestigung der Stadt Oldenburg ward verstärket, und schon im Jahre 1529. (wie sich Hamelmann ausdrückt) zu glücklichem Anfang der Regierung vor der Eversten Pforte ein großer Zwinger erbauet ‡).

Im

*) Hamelm. S. 376. 392.

**) Ders. S. 389.

***) Meyer St. M. S. 142. Ham. S. 440. Münnichs Old. Deichb. S. 118.

†) Ham. S. 377.

††) Vollers Steding. Chron. S. 85.

†††) Hamelm. S. 374.

‡) Ders. S. 363.

In der Stadt selbst erhielt die Lamberti-Kirche durch einen beträchtlichen Anbau, der von 1526. bis 1536. währte, ansehnliche Vergrößerung.

Endlich zeichnen sich auch die, während Antons Regierung ausgeprägten Münzen aus. Nach des Grafen Conrad 1. Zeit *) kommt keine Oldenburgische Münze vor, als sogenannte Flindriche (etwa 4 grote) vom Grafen Gerhard und von dessen Söhnen, Adolf und Johann 14. Des letztern vier Söhne, Johann, Georg, Christof und Anton ließen nun gemeinschaftlich halbe Thaler schlagen, mit dem Oldenburgischen Wapen und der Umschrift Joa' Geo' Cri' Ant' FRS. (Fratres) et com. &c. auch ganze Thaler mit der Umschrift: Joann. Georgi. Cristoff. Anth. FRS. &c. Ausserdem hat man noch verschiedene, während Antons Alleinregierung geschlagene Münzen, Goldgülden, halbe Thaler, Ortsthaler, und Mariengroschen. Die Thaler, welche noch in Münzsammlungen vorhanden sind, enthalten im Avers des Grafen Brustbild mit der Umschrift: Antoni Come. in Oldenb. et Delm. im Revers das Oldenburg-Delmenhorstische Wapen und die Umschrift: Dns (Dominus) protect (or) vite (ae) mee (ae) a qo (quo) trepid (abo).

An-

*) Siehe 1. B. der Gesch. S. 325. 385.

Antons Charakteristik.

So unstreitig Antons Verdienste um sein Land seyn mögen, so wenig läßt sich doch andrerseits Härte und Eigenmächtigkeit in seinem ganzen Verfahren verkennen. Schon der Inhalt des Övelgönnischen Vergleiches und des Wolfenbüttelschen Abschiedes muß jeden davon überzeugen; und Anton fand nur zu willfährige Diener, die seine Absichten unterstützten. Sein Hauptrathgeber scheint sein unehelicher Bruder, Moritz, gewesen zu seyn. Canzler war ein Magister, Nikl. Vagt *). Die Namen einiger Richter sind schon oben genannt. So wie er durch einseitig begehrte Gutachten dieser von ihm gesetzten Richter einzelne Landeseingesessene mit ihren Gütern als in seine Hand verfallen erklären ließ, so ließ er auch durch einen Stadt-Oldenburgischen Richter, Died. Kock, im Jahre 1565. das Strandrecht zum Besten des Landesherrn bestätigen **). Gegen einen seiner Diener erlaubte er sich sogar eine Mißhandlung, die dessen Tod zur Folge hatte. Durch Vermittelung des Oldenburgischen Stadt-Magistrats wur-

*) Hamelm. S. 363.

**) „Warop nach genamener Achte vor recht ingebracht „worden, datt alle angeschlagene, rovelose schepe, wrack, „drift und güder der hohen Overicheit vorfallen syn." Acta archiv.

wurden die Verwandten des Getödteten zwar mit Gelde versöhnet *). Aber schwerer zu versöhnen ist die gerechte Geschichte. Wer mag dem Urtheile des gleichzeitigen Renner widersprechen:

He waß sinen Undersatten ein swar Herr **).

Antons 1. Söhne, Johann 16. und Anton 2.

Graf Anton hatte mit seiner, vor ihm verstorbenen Gemahlin, Sophia, Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg Tochter ***) sechs Kinder erzeuget, drey Söhne und drey Töchter †). Ein Sohn, Christian,

*) „Nadem syk hiebevorn tuschen dem Eddeln und Wolgebornen Herrn, Herrn Anton rc. und einen, genannt Wulf von Bomberg, de deßmal syner Gnaden Deener gewesen, Unwille togedragen, und so feerne erwussen, dat desülvige Wulf vam Levende tom Doode gekamen, wowol sodans van Syner Gnaden ungern geschehen u. s. w. Or. Arch. O. n. 145. 1.

**) II. S. 350.

***) Er heirathete sie 1536. Die Aussteuer war 8000 Rheinische Gulden, wogegen Graf Anton zur Morgengabe das Haus Hundesmühlen, und zum Leibgeding den gräflichen Sitz und die Wohnung zu Varel mit dem Zoll zu Oldenburg verschrieb. (Or. Arch. E. n. 24.)

†) Die eine Tochter Catharina ward 1561. an den Grafen Albrecht zur Hoya, und eine zweyte Tochter Anna 1566. an

stian, war vor dem Vater gestorben. Zwey Söhne, Johann 16. und Anton 2. überlebten ihn. Der Älteste, Johann, übernahm mit des Jüngern Bewilligung vorläufig allein die Regierung der Grafschaften, da dann beyde Brüder aus den Einkünften ihren Unterhalt nahmen *).

Landes-Verfassung.

Johann fand bey seines Vaters Tode die Verfassung des Landes befestiget.

Wenn ein Mann von Geist, wie Anton war, eine so geraume Zeit ein Land beherrschet; wenn er, wie Anton, unstreitige Verdienste um dasselbe hat, so entscheiden solche Regierungsjahre gewöhnlich die Landesverfassung für eine lange Zukunft. Daß dieses hier ganz der Fall ward, dazu trugen mehrere Umstände das ihrige bey.

Antons Vater hatte durch die Bezwingung des Stad- und Butjadingerlandes und durch seine genaue Verbindung mit den Braunschweigischen Herzogen schon sehr an Ansehen gewonnen. Vermehrt und befestiget wurde dasselbe zu Antons Zeiten durch die kaiser-

an den Grafen, Hans Günther zu Schwarzburg, vermählt. Beyder Heirathsgut war 10,000 Rthlr. Or. Arch. E. n. 28. 32. wogegen sie auf die Grafschaften förmlich Verzicht leisten mußten. Or. Arch. E. n. 35. Lünig VIII. S. 282.

*) Winkelmann S. 25. Hamelm. S. 414.

serliche Belehnung, durch die Wiedereinnahme von Delmenhorst, und durch die glücklichen Fortschritte der Reformation. Die Eingesessenen sahen ihren Landesherrn, mit dessen Hülfe sie sich von dem päpstlichen Joche befreyet hatten, als ihren Erretter an, den sie gern, um sich die errungene Freyheit zu erhalten, mit größerer Macht umringten. Nicht nur achteten sie es daher nicht, wenn auch manche der eingezogenen geistlichen Güter nicht ganz zu des Landes Nutzen verwendet wurden, sondern sie ließen es auch geschehen, daß der Landesherr, welcher in Religionssachen mit ihnen gleich dachte, seine Gewalt über die Kirchenverfassung des Landes erstreckte, und so in alle die Rechte trat, welche bisher von den Bischöfen unter päpstlicher Gewalt geübet, freylich oft über die Gebühr ausgedehnet waren.

Was die übrige Staatsverwaltung betrift, so verließen sie sich theils auf die Gerechtigkeit ihres Regenten, theils suchten sie sich durch besondre Vereine gegen Vergewaltigungen zu schützen.

Die nichtadelichen Bewohner der Geesten bestanden aus Meyern, die, eben durch die Grafen von dem Druck der Edelleute erlöset, und in die Rechte der Staatsbürger hergestellt, sich an diesem Glücke genügen ließen. Dasselbe gilt von den Stedingern und Vier Marschvogthey-Bewohnern, einem überwundenen Volke, welches nach der

Altenescher Niederlage sein ehemaliges volles Eigenthum zu Meyerrecht hatte nehmen müssen. Die Stedinger namentlich waren durch den Wechsel der Regierung, da sie sechszig Jahre lang mit Delmenhorst unter Münsterscher Hoheit standen, zur Unterwürfigkeit gewohnt, und hofften, sonst vom Krummstabe gedrückt, unter der gräflichen Herrschaft Verbesserung ihres Zustandes.

Die Butjadinger (worunter ich die Stadländer mit begreife) waren die einzigen, welche, kaum der Oldenburgischen Herrschaft unterworfen, auf ihre Altfriesischen Freyheiten stolz, und der gräflichen Lehnsabhängigkeit eingedenk, ihre Landesangelegenheiten sorgfältiger beachteten. Indeß verlangten auch sie nichts weiter, als Sicherheit ihrer Haabe, Maß und Gleichheit in den Abgaben und Leistungen, ein wohlgeordnetes Gericht, das sie nach eignen Gesetzen richte, und ungekränkte Seelsorge. Dies sicherten sie sich durch den vorher berührten Övelgönnischen Vertrag von 1568. welcher im wesentlichen durch den Abschied von 1571. nur bestätiget ward.

Die Prälaten der reichen Klöster zu Rastedt und Hude, die sonst wohl mit gerathen *) und Streitig-

*) „Wo wir nicht mit rathen,
„Da woll'n wir nicht mit thaten"
war der Altdeutsche Spruch.

tigkeiten unter den Grafen vermittelt hatten, waren nach der Reformation ganz vom Schauplatz abgetreten.

Die Städte der Grafschaften hielten zwar eifersüchtig auf ihre alten Privilegien; und besonders behauptete Oldenburg die peinliche Gerichtsbarkeit, das Recht, seine Prediger zu wählen u. s. w. Indeß waren doch die Städte in Vergleichung mit dem platten Lande zu unbedeutend, und vom Hofe, der sie großentheils nährte, zu abhängig, als daß sie allein dem gräflichen Ansehn dauernde Schranken hätten setzen können.

Der Adel, der nur in den Zeiten der Gewaltthat dem Volke, wie dem Fürsten gefährlich gewesen war, hatte nach dem Landfrieden und der Bestellung ordentlicher Gerichte, mit dem Rechte der bewaffneten Selbsthülfe allenthalben einen großen Theil seines Ansehns verloren. Die Edelleute fühlten das bald, und ihre allgemeine Klage ward: „daß etlicher Mißbräuche halber die alten redlichen Fehden aufgehoben seyen, und sie sich nun, um Sölde und Aemter zu haben, der Vernunfthändel befleißen müßten" *). Durch den sich mehrenden Luxus verschuldet, und durch Hofämter gefesselt, wurden sie immer abhängiger von den Fürsten. Besonders war der Oldenburgische Adel, wenn er je,

 (wie

*) Mosers kl. Schriften II. S. 32. Pütters Entw. I. 335.

(wie davon doch keine bestimmte Spur vorhanden ist) als Ritterschaft in Ein Corpus vereiniget gewesen wäre, dennoch zur Organisirung eines Landständischen Controls nicht zahlreich genug; wie denn auch während der langen Trennung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, der Adel beyder Länder sich einander zu fremd geworden war, als daß er sich zu gleichen Zwecken hätte vereinigen können.

Durch alles dieses erhielt die Landesherrliche Macht ein entscheidendes Übergewicht, und der Regent die noch bestehende Alleinverwaltung des Staates. Und schwerlich hat das Land dabey verloren, daß hier nicht, wie in den meisten andern Deutschen Provinzen geschah, damals eine Vereinigung einiger Stände zur Theilnahme an der Staatsverwaltung Statt gefunden hat; denn wahrscheinlich würde sich auch hier der Adel als Stellvertreter des ganzen Bauernstandes aufgeworfen, und so diesen, hier im Lande so überwiegenden Stand von dem etwanigen Landtage ausgeschlossen haben *).

Un-

*) Die Wirtenbergischen Bauern wollten daher im Anfange dieses sechszehnten Jahrhunderts nichts von einem Landtage hören. „Man landtaget nur Schatzungen" sagten sie klüglich. „Wenn der Landtag etwas helfen soll, „so müssen auch Bauern dabey seyn. Die Pfaffen, die „Edelleute und die Herrn aus den Städten würden sonst „auf den Landtagen nur für sich sorgen." Spittlers Wirtenb. Gesch. S. 102.

Unter solchen Umständen trat Johann 16. die Regierung des Landes an. Er erhielt sorgfältig die ihm überlieferte Verfassung, und gab ihr gleich zu Anfang seiner Regierung die weitere Ausbildung, welcher sie bedurfte.

Canzley.

Dem Canzler, welcher, vielleicht mit einem Secretär, bisher die Geschäfte allein besorget hatte, wurden jetzt zwey Räthe an die Seite gesetzet, wodurch dann ein Collegium gebildet ward, welches anfangs Canzley, dann Hofrath, endlich Regierung genannt wurde. Die Proceßsachen wurden ohne Schriftwechsel zu Protocoll abgethan, welche Protocolle nicht, wie jetzt, in einer jeden Sache gesondert, sondern hinter einander in Bücher eingetragen, und nur durch Namen-Register wieder zusammen gefunden wurden *).

Das Canzleramt bekleidete am Ende dieser Periode der Doctor von Halle. Räthe waren der Licentiat Bouwer und der Magister Tiling, welcher letztere während der Hardenbergischen Unruhen Bremischer Stadt-Secretär gewesen, nach des Bürgermeisters von Büren Sieg aber mit nach Olden-

 burg

*) Die ältesten Protocoll-Bücher, die ich in der Registratur gefunden habe, sind vom Anfang des 17. Jahrhunderts.

burg geflohen, und hier in die gräflichen Dienste getreten war. Er gewann des Grafen Johann ganzes Vertrauen, so daß dieser von ihm zu sagen pflegte: „Ich habe an ihm einen Mann, der wohl rathen, wohl schreiben und wohl reden kann“ *).

Vögte. Drosten. Landgerichte. Landdrost.

Die Eintheilung des Landes in Vogteyen, jede mit ihrem Vogt versehen, bestand schon damals. Auch hatten die Befugnisse des Vogts schon ohngefähr die jetzigen Gränzen. „In bekenntlichen, unläugbaren und unstreitigen Schulden (so hieß es in den Amtsbestallungen dieser Zeit) „soll er nach alter Gewohnheit ringe Zeit setzen, und Pfande geben, aber streitige Sachen an Uns, oder Unsre Gerichtsräthe verweisen. Was offene kundbare Laster seyn, als Todschläger, Diebe, Räuber und dergleichen, dieselbe soll er Macht haben, anzugreifen, oder angreifen zu lassen, und in Unsre Hafte zu bringen u. s. w. Sonst soll er niemand um etlicherweiß schlagen“ u. s. w.

Die Häuser oder Burgen, Apen, Neuenburg, Ovelgönne, Jever und Oldenburg hatten ihre Drosten, denen Amtsschreiber oder Rentmeister an die Seite gesetzet waren. Die Drosten waren zugleich Commen=

*) Feustkingii colloqu. Jever. p. 60.

mendanten der Festen, und hatten die Aufsicht über die Dämme und Deiche. Graf Johann ließ auch seit dem Jahre 1573. durch diese Drosten, in Verbindung mit den Räthen und Vögten, die lange unterbrochenen Landgerichte wieder halten, die jedoch noch immer keine beständigen Gerichte waren. *). Auch setzte er (wie es scheint) zuerst einen Landdrosten, welchem, neben dem Cämmerer, hauptsächlich die Cammergeschäfte anbefohlen waren.

Butjadinger-Gericht. Deichordnung.

Das Stad- und Butjadingerland erhielt im selbigen Jahre das den Eingesessenen vertragsmäßig zugesagte Gericht, das aber gleichfalls nur von Zeit zu Zeit durch einen, aus Oldenburg kommenden gräflichen Rath, welchem vier tüchtige Personen aus dem Mittel der Landschaft an die Seite gesetzet waren, gehalten wurde **). Ein Jahr nachher erging eine neue, vom Rath Tiling verfertigte Deichordnung. Die Deichgeschwornen wurden von dem Drosten zu Övelgönne, dem Deichrichter und dem Amtschreiber noch nach alter bedeutender Sitte an dem Orte, wo sie ihre Pflicht ausüben sollten, beeidiget. Denn am Deiche selbst, den einen Fuß an dessen Abhang gestellt, muß-

*) Hamelm. S. 414. 417.

**) Acta Arch. Scr. 7. a 16. Meyers R. M. S. 150.

mußten sie den Eid schwören *). Nachdem sonach einige Haupt-Anlässe der vorigen Irrungen aus dem Wege geräumet waren, so leisteten die Butjadinger in diesem Jahre 1574. dem Grafen Johann den Huldigungseid **).

Hamelmann wird als Superintendent angesetzt.

Der seit dem Jahre 1523. hier angefangenen Kirchen-Reformation fehlte es noch an Festigkeit und Form. Unter der Grafen Christof und Anton Begünstigung, hatte der Geist des Protestantismus hier schnellen und leichten Eingang gefunden. Natürlich herrschte aber in Lehre und Form des Gottesdienstes große Verschiedenheit. Namentlich in Oldenburg war den Domherrn und Vicarien noch der Gebrauch des Chors verstattet, in welchem sie zweymal des Tages ihre Gesänge und Collecten, auch zu gehöriger Zeit ihre Psalmen absingen durften. Dies störte die protestantischen Prediger, die den übrigen Theil der Kirche einnahmen, in ihren Vorträgen und in Austheilung des Abendmahls. Die Canzler konnten wegen andrer Geschäfte den Kirchen-Angelegenheiten nicht diejenige Aufmerksamkeit widmen, welche sie

*) Hamelm. S. 417.

**) Meyer a. a. O. S. 149.

sie, nachdem päpstliche und bischöfliche Anordnungen aufgehört hatten, erforderten. Hiezu kam, daß die Lehrverschiedenheit in dem nahen Bremen Unruhen erregte, die sich um so leichter hieher verbreiten konnten, da die Häupter beyder Partheyen in's Oldenburgische geflüchtet waren, und besonders der als Zwinglianer verschrieene Prediger Hardenberg den Grafen Christof für sich zu gewinnen gewußt hatte.

Schon Graf Anton, der dem ächtlutherischen Lehrbegriff treu geblieben war, dachte daher mit Ernst daran, durch Berufung eines streng-lutherischen Superintendenten allem Zwiespalt zu steuern. Auch fühlte es jeder, daß hier ein Geistlicher fehle, der das Äußere des Gottesdienstes ordne, und dem die Aufsicht über Leben und Wandel der evangelischen Prediger zur besondern Pflicht gemacht werde. Der Inspector der Kirche zu Minden, Magister Hermann Hudäus, kam zuerst hiezu in Vorschlag. Allein die Minder wollten dem Grafen ihren Hudäus, auch nicht einmal auf eine Zeitlang zukommen lassen; und so verzog sich die Sache, bis Graf Anton darüber starb.

Graf Johann berief jetzt aus dem Herzogthum Braunschweig den berühmten Theologen, Doctor Nicolaus Selnecker, und dieser brachte an seiner Statt den Licentiaten Hermann Hamelmann in Vorschlag.

Ha-

Hamelmann, aus Osnabrück gebürtig, hatte auf päpstlichen hohen Schulen studirt, und war 1552. catholischer Prediger zu Camen in der Grafschaft Mark geworden. Da er aber, von Luthers Lehren ergriffen, wider das Papstthum predigte, so ward er in demselben Jahre seines Amtes entsetzet. Auch verlor er nach einander seine weitern Predigtämter zu Bielefeld und Lemgo. Nachdem er hierauf die Grafschaft Waldeck und das Herzogthum Braunschweig reformiret hatte, lösete er 1568. Selneckern als Superintendenten in Gandersheim ab, von da er dann im Jahre 1573. nach Oldenburg kam, und der erste Protestantische Superintendent hieselbst ward.

Erste Kirchenordnung. Consistorium.

Selnecker begleitete ihn selbst hieher, und diese beyden Gottesgelehrten verfaßten nun, dem erhaltenen Auftrage gemäß, nicht nur eine Kirchenordnung, sondern auch ein bestimmtes Lehrgebäude von dem, was sie für Lutherthum hielten. Ihr Aufsatz ward gedruckt, jedem Prediger beyder Grafschaften ein Exemplar mitgetheilet, und unter Direction des Canzlers von Halle ein Consistorium niedergesetzet, vor welchem ein jeder seine etwanigen Erinnerungen beybringen könnte. Die übrigen Mitglieder dieses ersten Oldenburgischen Consistorium waren der Superintendent Hamelmann, der Regierungsrath Tiling und die Prediger Meinhard und

Buri=

Burinus *). Der Pastor Johann Hodder-ßen zu Hammelwarden, wahrscheinlich ein Sohn des vorher genannten Bibel-Übersetzers **), hatte am meisten einzuwenden, und es ward viel über den Exorcismus, und über die Auslegung der Einsetzungs-worte beym Abendmahl disputiret. Hamelmann über-zeugte, oder ermüdete sie alle; und es blieb bey der entworfenen Kirchen-Ordnung, welche hierauf von allen Predigern unterschrieben ward. Die landes-herrliche Publication erfolgte am 13. Jul. 1573. mit dem Wunsche, „daß hiernach alles in Kirchen und Schulen ordentlich und zierlich verrichtet werden, und daran dem allmächtigen, gütigen Gott ein rechtes Gefallen geschehen möge" ***). Hamelmann hatte sich in Ansehung der Lehre einerseits gegen die Papi-sten, andrerseits gegen die sogenannten Sacramenti-rer

*) Leukfelds hist. Hamelm. p. 110.

**) S. S. 43.

***) Der Titel dieser ältesten Kirchenordnung ist: „Kir-„chenordnung, wie es mit der reinen Lere göttliches Worts „und Austeilung der hochwirdigen Sacrament, auch al-„lerley Christlichen Ceremonien, und zum heiligen Pre-„digambt notwendigen Sachen, auch in Schulen in der „löblichen Graffschafft Oldenburg rc. sol eintrechtiglich „gehalten werden. Gedruckt zu Jhena durch Donatum „Richtzenhan. Anno 1573." 4. Voran steht der Gra-„fen Johann und Anton Edict.

rer bestens verwahret *), und die Prediger auf die drey Symbole, das Apostolische, Nicenische und Athanasische, auf die Artikel der Augsspurgischen Confession und deren Apologie, ferner auf die Smalkaldischen Artikel, den Lutherischen Catechismus und die darauf erfolgte und ihm beygefügte Bücher, so Melanchthons corpori doctrinae **) einverleibet worden, verpflichtet.

Kirchen-Visitationen, Synoden.

Zur Erhaltung der Lehre und der guten Sitten wurden nicht nur seit 1574. jährliche, über einen Theil

*) „Nachdem des Bapsts Opfermes, Kelchreuberey und andre misbräuche durch Gottes Wort offenbaret und niedergelegt seyn, und gleichwohl der Satan uns den Schatz so wir im Abendmahl haben, nicht gern rein wollt lassen, versucht er itzund durch die Sacramentschwermer auf eine andre Weise, nemlich: er lest im Abendmal Brod und Wein, essen und trinken, den Tod des Herrn verkündigen; aber den besten Kern nimmet und raubet er heraus, nemlich den Leib und Blut des Herrn. Und obwohl die Calvinisten jetziger Zeit den selbigen Irrthum so herrlich schmücken, daß es einem einfältigen fast zu behend ist.“ u. s. w. K. O. Bogen R. 3.

**) „Qui Philippum non agnoscit praeceptorem, eum necesse est, merum esse asinum“ sagte Selnecker von Melanchthon. Besonders hielt er sein corpus doctrinae für das beste Buch nach der Bibel. Feustkingii histor. colloqu. Jever. Servest, 1707. p. 33.

Theil des Landes sich erstreckende Kirchen-Visitationen, sondern auch jährliche Synoden angeordnet. Der Superintendent rief darnach alle Jahre einmal, ungefähr um Michael, alle Prediger zu sich, um mit ihnen über die Lehre und andre Vorfälle Rathschlag zu halten, damit (wie es in der K. O. heißt) „alles in seinem rechten Lauf und Stand erhalten werde.“ Übrigens wurden dem Superintendenten sowohl, als den übrigen Predigern und Schuldienern gewisse Einkünfte bestimmet *), und bey den Visitationen ward darnach gefraget, ob jeder dem Pastoren bezahle, was er schuldig sey? Unter den Fragen, die sonst bey diesen Visitationen vorkamen, befinden sich auch diese: ob Jemand da Zauberey treibe? Ob noch Wallfahrten, oder andre öffentliche Abgötterey am selbigen Ort sey? Ob etliche falsche Lehre oder Secten, als der Sacramentierer, Schwenkfelder, Wiedertäufer, oder andre, die unsre Kirche lästern, anhängig sind und Spaltungen machen? u. s. w.

Schluß.

*) Hamelmanns Besoldung war an Geld 130 Rthlr. ein Schlachtochse, 4 Molt Rocken, 4 Molt Gersten, 1 Molt Haber, ½ Tonne Butter und in Mastzeiten 4 feiste Schweine, ohne die Accidentien, welche er, „mit den Kirchendienern zum halben Theil nehmen sollte.“ In der Bestallung ward übrigens eine halbjährige Loßkündigung vorbehalten.

Schluß.

So hatte dann nun die Oldenburgische Staats- Civil- und Kirchenverfassung eine den Zeiten gemäße bestimmte Gestalt gewonnen, und die Oldenburger konnten, da sie einen braven Regenten hatten, der sich mit treuen und geschickten Dienern zu umringen wußte, glücklichen Zeiten entgegen sehn.

VI.

VI. Abschnitt.

bis

zum Abgang

des in den Grafschaften

regierenden

Gräflich Oldenburgischen Mannsstammes.

(1573. — 1667.)

Einleitung.

Wir beginnen die angenehme Periode, da der Oldenburgische Staat, durch Jever und Kniphausen den letzten Zuwachs erhielt; da er, bald getheilt, bald vereint, immer selbstständig, unter weisen Regenten seine Bürger die Früchte der besser geordneten Verfassung genießen lassen konnte; da er mit Recht die Aufmerksamkeit und den Neid seiner Nachbaren auf sich zog.

Dieser lange, fast hundertjährige Zeitraum wird erst durch den Tod Johanns 16. (1603.) dann durch

die letzte Vereinigung Oldenburgs und Delmenhorsts, (1647.) und endlich durch den Tod Anton Günthers, (1667.) des letzten des Gräflich Oldenburgischen Mannsstammes, bezeichnet; daher ich dann diesen Abschnitt füglich in drey Hauptstücke zerfallen lasse.

Erstes Hauptstück,
bis zum Tode Johanns 16.
(1573. — 1603.)

Johann 16. und Anton 2.

Antons 1. ältester Sohn, Johann 16. hatte vorläufig allein die Regierung übernommen. Als er sich aber (1577.) mit Elisabeth, einer Gräfin zu Schwarzburg, vermählte *), da drang sein Bruder, Graf Anton 2. auf eine gleiche Theilung der Grafschaften. Es kam am 2. Nov. 1577. ein Vergleich auf zehn Jahre, mit Vorbehalt alles nachherigen Rechts wegen etwaniger Ungleichheit, unter ihnen zu Stande, wornach Graf Anton die Grafschaft Delmenhorst, die Häuser Harpstedt und Varel, die beyden Vorwerke, Roddens und Havendorfer Sand, und

*) Er verschrieb ihr 1200 Rthlr. jährliches Geldes, oder gewisser Abnutzung, daneben 300 Rthlr. Morgengabe-Geldes, beydes aus dem Amte Neuenburg. (Or. Arch. E. n. 40.) Sie starb 1612.

und in Oldenburg Graf Christofs Haus bekam, Graf Johann aber das übrige behielt, und davon alle Regierungs- und gemeine Landbeschwerden bestand; denn er verpflichtete sich, „die Canzley und Räthe „aus dem Seinigen zu besolden, und alle Unkost, so „auf Beschickung der Reichs- und Kreistäge, auch „des Kaiserlichen Cammergerichts Doctoren Besol- „dung aufgehe, und sonst alle Lasten und Beschwe- „rungen der Regierung allein zu tragen" *).

Nach Verlauf der zehn Jahre blieben die Brüder noch weiter drey Jahre lang bey dieser Theilung, bis am Ende des Jahres 1590. Graf Anton auf eine gleichere Theilung drang, und die Sache zwey Jahre später an den kaiserlichen Hof brachte, da dann nach fruchtlosem Vergleichsversuche, durch einen, zu Prag den 8. Jan. 1597. datirten kaiserlichen Spruch erkannt ward, „daß die Grafen alle von ihrem Vater „verlassene Graf-Herrschaften und Güter unter ein- „ander gleichmäßig zu theilen schuldig" **).

Nun bot aber die Art der Theilung, und die Frage, ob die im Butjadingerlande von Graf Jo-

*) Hamelm. S. 425. Or. Arch. O. n. 238. Schlevogt. S. 551.

**) Hamelm. S. 483. Winkelm. S. 25. Abgedruckt ist das Urtheil in der Dänischen gründl. Inform. Anl. AAA. Die Erbtheilungsacten siehe im Archive Scrin. 13. n. 34.

hann eingedeichten Ländereyen mit zur Theilung zu ziehen, noch reichen Stoff zu weiterm Schriftwechsel. Fruchtlos war ein, im Jahre 1598. zu Verden angesetzter Vergleichstermin *): der Proceß hatte seinen Fortgang, und keiner der Brüder erlebte das Ende.

Anfall der Herrschaft Jever.

Indessen wurden die allgemein wichtigen innern Landesangelegenheiten in beyder Brüder Namen ausgerichtet.

Das erste Ereigniß, welches diese Periode bezeichnet, nemlich der Anfall der Herrschaft Jever, betraf jedoch zunächst den Grafen Johann allein.

Das Fräulein Maria von Jever hatte seit dem Ostringfelder Vereine 32 Jahre lang, kleine Fehden mit den Häuptlingen von In= und Kniphausen ausgenommen, ziemlich in Ruhe leben, und für die Verbesserung ihres Landes sorgen können. Im Jahre 1542. war der Schillicher Groden, und 1551. ein Stück am Dowenser Felde eingedeichet, 1571. aber das Schloß Marienhausen gebauet. Jetzt dachte sie mit Ernst an einen Nachfolger in ihrem Ländchen, und da fiel sie auf ihren Vetter, den Grafen Johann zu Oldenburg. Schon im Jahre 1572. vertraute sie diese ihre Absicht einigen ihrer Diener. „Graf Johann"

*) Hameln. S. 488.

hann" so sagte sie, „wird meine Unterthanen schützen; und er kann es: denn sein Daumen ist größer, als meine ganze Hand." Dieses ihr Vorhaben that sie auch dem derzeitigen Gubernator der Niederlande, Herzogen von Alba kund, und fragte ihn, ob es rathsam sey, schon bey ihrer Lebzeit die Herrschaft dem Grafen abzutreten. Der Herzog äußerte aber einige Bedenklichkeit, und rieth ihr zu einem Testament, welches sie dann am 22. April 1573. wirklich errichtete, und darin den Grafen Johann, falls auch dieser unbeerbt sterben sollte, dessen Bruder, Anton, zu Erben einsetzte, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie sich mit den Grafen von Ostfriesland in keine Verträge, oder Heirathsverbindungen einlassen sollten, wodurch die Herrschaft Jever an Ostfriesland fallen könnte *). Der Herzog von Alba bestätigte dies Testament, und Graf Johann erhielt die Versicherung, daß er sofort nach Mariens Tode die Belehnung erhalten sollte.

*) Das Testament steht abgedruckt in Crome's Jeverscher Geschichte im Journ. für Staatsk. vom Jahre 1792. St. 4. Graf Johann verordnete nachher in seinem Testamente von 1603. wiederholt: „daß seine Söhne und Töchter, so lange sie lebten, keinen Grafen zu Ostfriesland auf das Haus Jever kommen lassen, noch sich mit ihnen in nähere Freundschaft und Schwägerschaft begeben sollten."

Indeß hatte das kranke Fräulein lange gewünscht, sich mit ihren künftigen Erben zu unterreden *). Allein die eifersüchtigen Ostfriesischen Grafen hielten den Paß von Oldenburg nach Jever Tag und Nacht mit Bewaffneten besetzt, und ließen den Jeverschen Boten die an den Grafen Johann gerichteten Briefe wegnehmen. Erst den 12. Octbr. 1574. **) gelang es diesem, mit seinem Bruder, Grafen Anton, nach Jever zu kommen, da dann Maria ihr Wort wiederholte, und beyde Grafen mit goldnen Ketten und Pferden stattlich beschenkte. Zu größerer Sicherheit ließ sie sofort am 20. desselben Monates ihre Unterthanen dem Grafen Johann, als ihrem künftigen Erbherrn huldigen †). Sie wünschte auch, daß der Graf

*) Ein Briefwechsel zwischen dem Grafen und dem Fräulein, der im hiesigen Archive war, ist nach Jever abgeliefert, wo er sich finden sollte.

**) Hamelm. S. 416. scheint sich in dem Jahre zu irren, wenn er 1573. setzet. Wenigstens nennt die geschriebene Chronik (C. Fol. 139. 140.) woraus er das übrige wörtlich genommen, das Jahr 1574. da auch die Huldigung geschehen ist.

†) „Hiernach haben die Unterthanen (so heißt es im protoc. actus homagialis Jeverensis de 20. Oct. 1574.)" wohlermeldtem Grafen Johann ꝛc. zu sollicher angenommenen Regierung Glück, Heil und alle Wohlfahrt gewundschen, Sr. Gnaden aber durch derselben Canzler ver-

Graf schon bey ihren Lebzeiten vom Spanischen Hofe belehnet werden möchte, weswegen sie sowohl, als Graf Johann, Gesandte nach Brüssel schickte. Die Oldenburgischen Abgeordneten waren Johann von Fikensolt und Burch. Boerius. Von Seiten des Fräuleins Maria ward der Landrichter Eustachius Reinking gesandt. Aber der Statthalter der Niederlande, Herzog Requessenz, trug Bedenken, bey Mariens Lebzeiten dies Gesuch zu unterstützen *).

vermelden lassen: daß sie, die Unterthanen der Herrschaft Jever, Sr. Gnaden die Huldigunge, Pflicht und Ald gethan, thete Sr. Gnaden sich gnädiglich bedanken, wären dagegen des gnädigen Erbieten, im Nothfall nicht allein Sr. Gnaden angeerbte beyde Grafschaften Oldenburgk und Delmenhorst, sondern auch Sr. Gnaden Leib, Leben und ganz Vermögen bey ihnen uffzusetzen, sie uff den Fall bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten, Freyheit und Privilegien erhalten, schützen und vertheidigen, und in allem das thun, das einem frommen christlichen Herrn und Obrigkeit zu thun eignete und gebürte, u. s. w. Arch. Scr. Q. n 24.

*) „Generose et multum chare amice!" (so schrieb der Herzog dem Grafen) — Nos haec in ampliorem protulimus deliberationem et post diligentiorem circumstantiarum causae considerationem, domicellam (Mariam) valde bene et prudenter egisse, quod hoc periculoso tempore in Suae ditionis et subditorum solatium et maiorem securitatem homagium illud fieri permiserit, deprehen-

1575. Am 20. Febr. 1575. starb Maria im 75sten Jahre ihres Alters, und mit ihr erlosch der Stamm des Häuptlings Edo Wiemken. Graf Johann nahm sofort Besitz von der Herrschaft Jever, womit er dann auch von dem Könige Philipp von Spanien am 7. Dec. 1575. belehnet ward. Der erste Oldenburgische Statthalter zu Jever war Burchard von Steinbergen.

Bald nach der Besitznehmung ward der Canzler von Halle mit dem Superintendenten Hamelmann nach Jever geschickt, um die Oldenburgische Kirchenordnung auch dort einzuführen, und nach Lehr und Leben der Jeveraner zu forschen. Man entdeckte bald, daß in Jever manche, selbst unter den Predigern, dem Calvinismus geneigt waren, und daß sich auch Wiedertäufer dort aufhielten, welche (wie sich Doctor Feustking ausdrückt) „Fledermäusen gleich die Jeverschen

hendimus. Verum in petitam Investituram nomine Regiae Majestatis conferendam jam consentire non solum aliter mente concipimus, sed etiam iuri et aequitati contrarium erit, praecipue cum in praefatae domicellae procuratorio transmisso inveniamus, eam non statim Vobis effectualiter praefatam ditionem et feudum transportare, sed hoc potius in obitum Suum suspendere et interea donec superstes erit, usumfructum Sibi reservet, ex quo sequitur, praedictam investituram in praesentiarum Vobis conferri non posse. Acta Arch. Ser. Q. 24.

schen Kirchen umschwirrten." Es ward daher in Jever *), wie in Oldenburg geschehen war, ein Tag angesetzet, in welchem die Oldenburgischen Abgeordneten in Verbindung mit dem Jeverschen Statthalter, die Prediger befragten, ob sie ihre Lehre und Form des Gottesdienstes der Oldenburgischen Kirchenordnung gemäß einzurichten gesonnen seyen? Die meisten, 54 an der Zahl **) bequemten sich sofort zur Unterschrift. Drey jedoch, Joh. Heinr. Japetus, Prediger zu Schortens, Conrad Quant zu Wardwarden und Joh. Meppeln, Vicarius zu Sillenstedt, äußerten mancherley Bedenklichkeiten. Der erste ward aber, nachdem er mit Hamelmann über den Exorcismus bey der Taufe, und über die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi beym Abendmahl sich weitläufiig unterredet hatte †), endlich noch zur Unter-

*) In Jeveram urbem colloquium transtulit Comes. Hic Rhodus ille, haec illa palaestra, hic campus Martius est, in quo Hamelmannus, strenuus ille Christi athleta, pro fide semel tradita summa qua potuit fide depugnavit, sed et adversarios resupinavit, debilitavit, eorumque strophas elisit et confregit. Feustkingii colloqu. Jev. p. 42. 43.

**) Genannt sind alle beym Feustking l. c. p. 36. 37.

†) Dieses und die folgenden Colloquia stehn in der oft angeführten historia colloquii Jeverensis, so Dr. Feustking im Jahre 1707. in Zerbst mit Noten eines Ungenannten wieder auflegen lassen.

terschrift vermocht. Weniger nachgiebig waren aber Quant und Meppeln. Vergebens suchte Hamelmann ihnen in einem, drey Tage lang fortgesetzten Gespräch ihre Zweifel zu lösen, und sie bey der Evangelisch-Lutherischen Lehre zu erhalten. Vergebens ward ihnen, da sie sich zur unbedingten Unterschrift nicht verstanden, noch eine Bedenkzeit von einigen Wochen eingeräumet. Vergebens ließ Hamelmann sich über die schriftlich eingesandten Zweifel in eine zweyte Unterredung mit den Dissentirenden ein. Sie blieben unüberzeugt, beharrten auf ihre Weigerung der Unterschrift, und baten um ihre Dienstentlassung, die sie auch mit einem Atteſtate über die Ursache ihrer Entlassung erhielten.

Auch vier friedliche Wiedertäufer, die in Jever sich aufhielten *), entgingen nicht dem spähenden Auge unsers Orthodoxen. Sie wurden, da man sie „als halsstarrige, ungelahrte Leute erkannte, die keinen richtigen Bescheid von sich geben, noch zur Ge-

*) Anabaptistae in dynastia etiam Jeverana nidulari occoeperunt, et horrenda flagitia, specie cuiusdam effrenati zeli et mandati divini defensitarunt. His opponebat comes unicum Theologum, sed omnium mataeologorum malleum, Herm. Hamelmannum, qui veluti Hercules quidam novus, non contra duos, sed quatuor Antagonistas mascule depugnavit.

Gebühr beredet werden konnten," christmildest blos aus dem Lande gejaget *).

Urtheilssprüche wegen Jever gegen Ostfriesland.

Indeß suchte Graf Edzard von Ostfriesland seinen Anspruch an Jeverland auf dem Wege Rechtens bey dem Brabantischen Lehnhofe zu Brüssel geltend zu machen. Allein zwey gleichlautende Urtheile vom 12. Aug. 1588. und 17. Nov. 1591. (welches letztere den Grafen Edzard zugleich in die Kosten verurtheilte) **) benahmen ihm auch die letzte Hoffnung. Die Jeveraner unterwarfen sich, da sie (wie sie sich ausdrückten) „nun wußten, woran sie wären" völlig „dem Grafen Johann und der Grafschaft Oldenburg" bewilligten auch dem Grafen freywillig eine stattliche Zulage ***). Spätere, in den Jahren 1621. und 1654. wiederholte Ostfriesische Versuche, wieder zum Besitz von Jeverland zu gelangen, waren fruchtlos, wie die früheren. Jever blieb für Ostfriesland verloren †).

Ur-

*) Hamelm. Chron. S. 422. 423. Hamelm. opp. hist. gen. p. 810.

**) Die Kosten wurden am 18. Nov. 1593. auf 2082 Brabantische Gulden festgesetzet, welche nebst 4 Mark löthigen Goldes Strafe erst 1605. bezahlet wurden.

***) Geschriebene Chron. lit. C am Ende.

†) Hamelm. S. 472. f. Wiarda III. S. 127-130. Die Verhandlungen sind gedruckt unter dem Titel: Definitive

Urtheil wegen Kniphausen.

Eben so glücklich war Graf Johann in Behauptung seiner Ansprüche, die er als Herr von Jever an der Herrlichkeit Kniphausen hatte.

Reinholda, die rechtmäßige Erbin dieser Herrlichkeit, hatte ihre Gerechtsame dem Häuptling, Edo Wiemken, dem Vater des Fräuleins Maria von Jever, übertragen *). Aber erst im Jahre 1548. suchte Maria diese Gerechtsame wider den unrechtmäßigen Inhaber Kniphausens, Tido, Folefs Sohn, erst bey der Reichsversammlung zu Augspurg, dann beym Reichs-Cammergerichte zu Speyer geltend zu machen. Sie erlebte aber den Ausgang nicht. Ihr testamentarischer Nachfolger, Graf Johann, setzte die Sache fort, und am 20. Oct. 1592. erfolgte das Urtheil, wornach die Gebrüder Iko und Wilhelm von In- und Kniphausen dem Grafen Johann die Herrlich-

tive Sententie tuschen den Heere Edzard &c. Aenlegger ende den Heere Johan &c. Gedaeghde, raekende de adjudicatie des Landtschaps Jever. 4. In einem Freudenliede, das dem Grafen überreicht wurde, stehn die Zeilen:

Der Jever hat, wird's halten wohl
So lang die Hunt' ist Wassers voll.

Hamelm. S. 452.

*) 1. B. S. 396. u. f. dieser Geschichte.

lichkeit Kniphausen samt den Nutzungen seit dem Jahre 1496. abzutreten angewiesen wurden. Die Gebrüder von Kniphausen legten jedoch wider dieses Urtheil das Rechtsmittel der Revision ein. Auch Graf Edzard von Ostfriesland meldete sich wegen seiner vorgeblichen Lehnsgerechtigkeit; und so ward, obgleich Graf Johann ein kaiserliches Paritorial-Urtheil vom 4. May 1594. erhielt, worin Ostfriesland mit seinen Ober- und Lehnsherrlichen Rechten zur besondern Ausführung verwiesen wurde, dennoch die Sache dergestalt aufgehalten, daß Graf Johann die Vollstreckung des Urtheils nicht erlebte *).

Vergleich mit Bremen.

Indeß Graf Johann so seine Besitzungen jenseits der Jade verbreitete, geriethen er und sein Bruder auf der andern Seite mit der Stadt Bremen wegen Ausübung mancher Gerechtigkeiten, besonders auf dem Weserstrom, in weit aussehende Irrungen.

Die Bremer hatten bisher, um die Weser gegen die häufigen Freybeuter zu sichern, außer einem Auslieger, auch andre Kriegsschiffe, Galeeren und Jagdschiffe auf dem Strom gehalten, und dafür ein gewisses Reiter- oder Rhedergeld eingefordert. Die Grafen von Oldenburg, welche als Besitzer des Stedin-

*) Winkelm. S. 17. 22. 86. Wiarda IV. S. 206. u. f. Acta archiv. Scr. 3. n. 7. 8. 9. 27.

dingerlandes und der vier Marsch = Vogteyen schon seit Jahrhunderten an die Weser gränzten, glaubten von je her durch diese Unternehmungen ihre Gerechtsame gekränkt. Ihre Eifersucht wuchs, seitdem sie nicht nur durch die Einnahme von Stad = und Butjadingerland ihre Herrschaft des diesseitigen Weserufers bis an den Ausfluß des Stromes ausgebreitet, sondern auch, durch Wiedereinlösung des Landes Würden, am jenseitigen Ufer eine Besitzung gewonnen hatten. Zudem wurde durch die Bremischen Vorkehrungen nicht einmal der bezielte Zweck erreicht; denn die Weser blieb unsicher, wie vorher.

Graf Anton I. ließ daher, zur Behauptung seiner Herrschaft über den Weserstrom schon im Jahre 1560. an eben dem Orte, wo Graf Gerhard ehedem eine Festung gehabt hatte *), wiederum eine Schanze aufwerfen, und sie nach Nothdurft mit Geschütz und Mannschaft versehen. Alle vorüberfahrende Schiffe mußten hier ihre Segel streichen, und mit Vorzeigung ihrer Seebriefe „guten Bericht ihrer Reise geben" **). Die Bremer fürchteten, daß Graf Anton auch im Lande Würden eine Feste anlegen möchte, und bewirkten ein deßfälliges kaiserliches Verbot ***).

In=

*) 1 B. S. 372.

**) Winkelmann S. 123.

***) Bilich. p. 254. Meyers R. M. S. 147. f.

Indeß hinderte dies den Grafen nicht, auch dort einige Jagdschiffe mit Geschütz und doppelten Haken gegen die Freybeuter zu halten *).

Da alles dieses mit Kosten verknüpfet war, so suchte schon er bey verschiedenen Reichs- und andern Versammlungen in den Jahren 1562. 65. und 70. wiederholt um eine Zollbegnadigung an **), konnte aber damals nicht damit durchdringen. Vielmehr gerieth er in große Irrungen mit den Bremern, die jetzt auch wegen der Fischerey in Weser, Hunte und Ochtum, so wie wegen der Strandgüter, Weserinseln und andrer Gerechtigkeiten im Jahre 1571. beym kaiserlichen Cammergerichte Proceß erhoben. Nach fünfjährigem Schriftwechsel ward im Jahre 1576. eine kaiserliche Commission zu gütlicher Abthuung der Sache ernannt. Commissarien waren der Herzog Wilhelm der Jüngere zu Braunschweig, und der Landgraf Wilhelm zu Hessen, welche ihre subdelegirten Räthe, und zwar der Herzog den Canzler, Sebastian Clammer und den Drosten Christof von Hodenberg, der Landgraf den Hofrath Burchard von Kalenberg und den Doctor Ludwig Fiegen hieher sandten. Die Conferenz begann am 27. Jun. auf der Gränze zu Warlgraben, in einem Zelte, welches man Oldenburgischer Seits daselbst hatte aufschlagen lassen.

Die

*) Hamelm. S. 387.
**) Winkelm. S. 116.

Die Grafen Johann und Anton erschienen in Person in Begleitung ihrer Räthe, des Jeverschen Drosten von Steinbergen, des Delmenhorstischen Drosten, Leo Parkemoher, des Canzlers von Halle, und des Secretärs Tiling; dagegen Bremischer Seits die Bürgermeister von Büren und Erich Hoyer, die Rathmänner Grönigk, Schnedermann und Holste, der Stadt-Syndicus Wedekint und der, als Chronist oft angeführte Notarius, Joh. Renner, dieser Handlung beywohnten.

Nach aufgenommenem Augenschein, und nach weitläuftig gepflogenen Tractaten, kam am 6. Jul. wirklich ein Vergleich zu Stande, der 21 Puncte enthielt und im wesentlichen noch jetzt zur Richtschnur dienet. Es wurde (§. 1.) bestimmt, wie es bey Strandungen gehalten werden solle. Beyden Theilen ward (§. 3.) die freye Fischerey in der Weser; die Fischerey in der Hunte und Ochtum *) aber dem Grafen allein versichert, mit Vorbehalt jedoch der Gerechtsame der Gutsherrn im Viehlande. Die etwan in der Weser sich aufwerfenden Inseln, oder Sande sollten

1576.

*) Nach einem frühern Verein von 1489. sollte die Fischerey in der Ochtum so weit nach Delmenhorst gehören, als der Schatten von der St. Vitus-Kirche scheinet. Or. Arch. BBB. n. 28.

ten (§. 4.) desjenigen seyn, dessen Land sie zunächst berührten. Den Bremern sowohl, als den Grafen ward verstattet, (§. 8.) die Seeräuber nach der Weser, See und Strömen, ja auch zu Land in des andern Gebiet zu verfolgen. „Doch sollte sich kein Theil auf des andern Wasserströmen und Obrigkeit einiger Bothmäßigkeit anmaßen." Übrigens ward (§. 5.) die gegenseitige Zollfreyheit bestimmt, und (§. 10.) alle neue Zoll- und Weggelder wurden abgethan. Die Bremer blieben (§. 17.) im Besitz des Dorfes Lehe. Jedoch ward den Grafen von Oldenburg die Ausführung ihrer Ansprüche (in petitorio) vorbehalten. Endlich sollten (§. 17.) die Bremer andrer Schiffe, die nicht Kriegs- oder Streitschiffe, oder sonst verdächtig seyen, nicht „rechtfertigen" lassen, noch zu streichen bringen, sondern ein jeder dem andern ungehinderte Fahrt verstatten. Der Streit wegen des Geleits zwischen Wahrthurm und Warlgraben konnte nicht geschlichtet werden, wiewohl (§. 2.) der darüber anhängige Proceß auf ein Jahr lang ausgesetzet ward *).

Dieser Vergleich blieb in den ersten Jahren in Kraft. Bald gab jedoch die Auslegung des ersten, achten und funfzehnten §. zu weitern Irrungen Anlaß. Im Jahre 1583. fingen die Bremer von neuem an,

*) Orig. Arch. BBB. n. 20.

an, mittelst Auslegung eines Schiffs bey Blexen den See= und Kaufleuten Rheder = Tonnen= und Bakengeld abzudringen *). Man beschwerte sich Oldenburgischer Seits, und berief sich auf den Verein von 1576. Allein obgleich dieser Verein vom ganzen Rathe durch eine besondre Publication den Bremer Bürgern zur Nachachtung bekannt gemacht war **), so wollte man ihn doch Bremischer Seits jetzt für unverbindlich erklären, weil er, (so hieß es) „nur von einigen wenigen Rathspersonen, ohne der andern Mitglieder und der Gemeine Vorwissen errichtet sey.“ Auch wandte man ein, jener Vergleich sey Oldenburgischer Seits gleichfalls nicht gehalten worden. Genug! Graf Johann sah sich auch seinerseits zur Ausrüstung einiger Schiffe genöthiget. Ein Heinr. Hülstedt ward Capitän der neu ausgerüsteten „Galeye“ und der andern Schiffe †). Auf Ansuchen der Stadt Bremen legten sich nun die vorherigen kaiserlichen Commissarien auf's neue in's Mittel, und es ward im Jahre 1592. zu Varlgraben ein neuer Verein versuchet. Obgleich der Versuch fruchtlos war, und alles auf den Bestand des Vergleichs

*) Hamelm. S. 424.

**) Cassels Urkunden=Samml. S. 92.

†) Seine Bestallung findet sich in der Cammer=Registratur.

gleichs von 1576. beruhen blieb, so dienet doch das, am 17. April 1592. aufgesetzte Instrument sehr zur Erläuterung des vorigen Vergleichs, daher dann auch bey etwanigen Irrungen noch jetzt nicht selten darauf Bezug genommen wird *).

Leuchtthurm zu Wangeroge.

Indeß zeigte sich der Graf Johann wenige Jahre nachher in einem andern Puncte nicht unwillfährig gegen der Bremer Verlangen. Vor undenklichen Jahren hatte zum Besten der Seefahrer auf der Insel Wangeroge ein Thurm gestanden, der aber längst durch Krieg und Wassersnoth zerstöret war. Graf Anton hatte sich zwar 1566. bewogen gefunden, den Kirchthurm zu Blexen, damit er als ein Pharus diene, 24 Fuß höher mauern zu lassen **). Allein er ersetzte nicht den Wangeroger Leuchtthurm. Umsonst hatten die Bremer das Fräulein Maria um Herstellung desselben gebeten. Glücklicher waren sie mit ihrer Bitte bey dem Grafen Johann, welcher in den Jahren 1597. und 98. einen stattlichen, viereckigten Thurm erbauen ließ ***), wovon die Kosten, ohne Fuhren und Frohnen, auf 24,000 Thaler angeschlagen werden.

*) Or. Arch. BBB. conv. 2. n. 3. Hamelm. S. 474. Meyers R. M. S. 154.

**) Meyers R. M. S. 148.

***) Hamelm. S. 486.

Anfangs leuchtete von diesem Thurm eine große, mit Oel gefüllte Lampe durch 48 Fenster. Nachher ließ Graf Anton Günther eine bessere, viertehalb Meilen weit leuchtende Feuerbake aufrichten, und das Feuer mit Schottischen Steinkohlen von Michaelis bis gegen Weihnachten, und wieder gegen Fastnacht bis Ostern unterhalten *).

Irrungen mit Wildeshausen.

Auch mit Wildeshausen, das noch immer von Münster dem Erzstift Bremen vorenthalten wurde, war schon Graf Anton I. in weitläuftige Händel verwickelt gewesen. Sie betrafen die Hut, Trift und Weiden, und den Zoll zu Altena. Johann 16. erbte auch diese Irrungen. Weder durch Processe beym kaiserlichen Cammergerichte, noch durch Vermittelung des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises, konnten die Streitigkeiten gehoben werden. Unwirksam war ein vorläufiger, zu Bielefeld beschlossener Abschied vom 23. März 1565. unwirksam ein, im Jahre 1567. zu Wildeshausen abgegebener Receß. Die Zwietracht ging im Jahre 1575. so weit, daß die alten Fehdezeiten wieder einzutreten schienen. Der Wildeshäusische Drost, Hinr. von Schaden, überfiel den Oldenburgischen Drosten zu Westerburg, Jacob von Gülich, in der Nacht, und führte ihn gefänglich nach Wil-

*) Winkelm. S. 10. 11.

Wildeshausen. Graf Johann war grade zu Jever, als er Nachricht von dieser Gewaltthat erhielt. Unverzüglich machte er sich mit einigen seiner Landsassen zu Roß und zu Fuß auf nach Wildeshausen. Der Drost hatte sich aus dem Staube gemacht. Statt seiner führte der Graf zwey Bürgermeister und einen Rathmann gefangen mit nach Oldenburg, wo sie über acht Monate in Verhaft blieben *). Ein am 9. Febr. 1591. auf dem Kreistage zu Cöln gesprochenes Urtheil machte der Streitigkeit damals ein Ende.

Harpstedt ein Braunschweigisches Lehn.

Auch wegen des Amts Harpstedt kam es zur Erörterung und nähern Bestimmung des Besitzes. Harpstedt war im Jahre 1439 von den Grafen zur Hoya unterpfändlich an Oldenburg gekommen, 1482. mit Delmenhorst in Münstersche Hände gerathen **), 1547. aber von Graf Anton I. wieder erobert worden †). Schon im Jahre 1520. hatten indeß die Herzoge von Braunschweig Anspruch an dies Ländchen gemacht, und, als domini directi, dasselbe den Grafen von Hoya zu Lehn aufgetragen. Oldenburg

*) Hamelm. S. 421. Acta Archiv. Ser. N. 4. n. 20.

**) 1. B. S. 316. 378.

†) S. S. 69.

war jedoch im ruhigen Besitz von Harpstedt geblieben, bis im Jahre 1582. der Stamm der Grafen von Hoya mit dem Grafen Otto ausstarb. Der Herzog Julius suchte jetzt seinen Anspruch an dem erledigten Lehn geltend zu machen, und kündigte die Geldsummen, welche die Oldenburgischen Grafen den Grafen von Hoya nach und nach angeliehen hatten, auf. Die Sache ward nach langen Unterhandlungen, und nach einer, zwischen den Braunschweigischen und Oldenburgischen Deputirten zu Petershagen gehaltenen Unterredung, dahin verglichen, daß Graf Johann „mit Zubehuf seines Bruders Anton“ Haus und Vogtey Harpstedt von Herzog Julius zu Braunschweig-Lüneburg zu Lehn nahm, und versprach, dem Lehnherrn auf Erfordern mit sechs gerüsteten Rossen und Mannen zuzuziehn und gewärtig zu seyn. Der erste Lehnbrief war vom 9. Febr. 1602. und die Belehnung ward bey weitern Sterbfällen den Lehnherrn und Vasallen wiederholt *).

Gränzberichtigung mit Ostfriesland.

Mit Ostfriesland wurde die, zwischen Horsten und Zetel streitige Gränze nach zehntägiger Unterhandlung, welcher die Grafen Johann und Edzard selbst beywohnten, am 10. May 1577. verglichen. Ein Was-

*) Or. archiv. BB. n. 63. Acta Scr. 6. n. 38. Scr. 13. 21. P. n. 12.

Wassergraben bestimmte die Scheidung, und am Wrockbulten bezeichneten etliche Pfähle die neue Gränze vom Horster Vohrde bis auf die Jade *).

Irrungen mit der Stadt Oldenburg.

Im Innern des Landes war alles ruhig. Doch kann ich einige Mißverständnisse nicht übergehen, welche zwischen dem Grafen Johann und der Bürgerschaft der Stadt Oldenburg erreget, und nicht ohne Mühe beygeleget wurden.

Es ward der Stadt schwer, die ihr vom Grafen Conrad 1. ertheilten Privilegien **) mit den, seitdem gestiegenen gräflichen Hoheitsrechten in richtigen Verein zu bringen. Die ersten Irrungen entstanden im Jahre 1580., da in einer Proceßsache vom Rathe an den Grafen appellirt ward. Der Rath bestritt diese Befugniß. Die Sache gelangte an den Kaiser, und des Grafen Urtheil ward nicht nur in Kraft gelassen, sondern der Magistrat auch in Strafe genommen. Durch einen Vertrag vom 16. Nov. 1583. bewilligten hierauf Bürgermeister und Rath, daß „wenn sich einige Bürger durch ihr Urtheil, oder Gebot beschweret fänden, jedem solche Appellation sowohl in peinlichen, als bürgerlichen

 Sa=

*) Hamelm. S. 425. Acta archiv. OO. n. 16. 18.

**) 1. B. S. 242. u. f.

Sachen frey stehen, und der Rath schuldig seyn solle, Seiner Gnaden, als des angebornen Erbherrn Geboten zu gehorsamen. Falls sich aber wegen der Oldenburgischen Stadtprivilegien einiger Mißverstand zutragen würde, solle der Streit in kurzen schriftlichen Proceß verfasset, und an eine unpartheyische Universität, oder einen Schöppenstuhl zur Rechtsbelehrung geschicket werden, wobey sich dann beyde Theile genügen lassen müßten."

Bald darauf (1587.) entstand Streit wegen der Bürgerwachen, welche der Graf bey damaligen gefährlichen Zeitläuften durch seine Hauptleute bisweilen mit visitiren lassen wollte. Einer der jüngsten Rathsherrn, Braun Stöhr, widersetzte sich diesem Unternehmen; und dies veranlaßte einen Aufruhr unter den Bürgern, wobey die gräflichen Soldaten für kahle Finken und Landschelme gescholten, der gräfliche Hauptmann, Hans Maes, aber gemißhandelt wurde. Als nachher aber ein peinlicher Proceß wider die Meutmacher, besonders wider Braun Stöhr, angestellet werden sollte, da kam es zum Vertrage. Die ganze gemeine Bürgerschaft bat den Grafen um Vergebung, und erbot sich, „Gut und „Blut bey Ihro Gnaden aufzusetzen, und diejenigen, „so sich gegen Ihro Gnaden auflehnen würden, nicht „allein verfolgen helfen, sondern auch mit den Zäh„nen von einander reißen zu wollen;" dagegen dann

der

der Graf den peinlichen Proceß in Gnaden sinken ließ, und dabey der Bürgerschaft zu Gemüthe führte, daß ihre Empörung um so unverzeihlicher sey, „da keines Grafen, Fürsten und Churfürsten Stadt, „selbst nicht diejenigen Städte, die sich für ganze „Reichs= und Freystädte hielten, solche Privilegien hätten, wie sie, und der Graf sie auf seine eigne Kosten wider die Feinde schütze".

Im Jahre 1590. entstanden wieder Irrungen wegen Accisegelder und andrer Intraden, wegen Kornsperre, Untauglichkeit der Bürgerwache, Ausdehnung der Gerichtsbarkeit u. s. w. Durch den darüber errichteten Vergleich vom 5ten August 1590. verpflichtete sich unter andern der Rath, „die Bürgerwacht mit wehr= und mannhaften, zum Streit und Ernst qualificirten, dienlichen Leuten zu Verhütung aller Gefahr zu versehen."

Mit diesem, zwischen dem Grafen und dem Rath eingegangenen Vergleiche, waren aber viele von der gemeinen Bürgerschaft nicht allerdings zufrieden. Am 11. Dec. 1591. entstand ein Auflauf, indem sich mehrere hundert Bürger erst auf dem großen Rundel, und hernach in der Kirche versammelten. Der Graf legte sich darein, und erließ einen sogenannten Machtspruch vom 11. Jan. 1592. worin alle, „die jenes Vertrags in Unguten gedenken, oder einander anfechten, oder andren Muthwillen mit hämischen, witzli-

gen Schreyen, Thür- und Fensterstürmen anrichten würden," mit schwerer Strafe bedrohet werden mußten. Dieser Machtspruch entschied auch manche andere Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft, z. E. wegen des Rathskellers, der Wippen beym Stau, der Gerichtssporteln, Einrichtung des Rathscollegii ꝛc. Eine Ordination vom 12. Jan. desselben Jahres machte noch nähere, die öffentliche Sicherheit betreffende Bestimmungen. So ward verordnet, daß bey gefährlichen Zeiten der Bürgermeister, Cämmerer, oder ein Rathmann bey Auf- und Zuschließung der Thore gegenwärtig seyn, und das einmal geschlossene Thor „ohne Sr. Gnaden, oder der Beamten Vorwissen, überhaupt nicht, vielweniger zur Nachtzeit, bey Verlust Leibes und Gutes eröffnet werden solle." „Wenn sorgfältige Zeiten vorhanden, solle ein jeder Bürger auf Ansage für sein Haupt wachen." „Keiner solle im Winter nach neun, und im Sommer nach zehn Schlägen ohne Laterne sich auf der Straße finden lassen." „Alle Jahre solle zweymal Harnisch- und Wehr-Beschauung gehalten werden" u. s. w. „Wenn ihr nur" sagte bey weiterer Widerspenstigkeit der Graf in einem fernern Executorial-Mandat vom 5. Febr. 1593. „wenn ihr nur unser Macht-Urtheil und Ordonnanz mit offnen, gesunden Augen ansehet," so werdet ihr finden, „daß euch mehr gedienet, dann geundienet ist."

Im

Im Jahre 1593. wollte Graf Johann die Strafe der Uuzucht und des Ehebruchs allgemein schärfen. Hierüber entstand von neuem Streit zwischen ihm und dem Stadtrath, welcher sich solcher Verfügungen „unter dem Deckel seiner Privilegien“ in der Stadt Oldenburg anmaßen wollte. Die Acten wurden, der ehemaligen Vereinbarung zufolge, an den Schöppenstuhl zu Leipzig versendet, und dieser erkannte am 14. Febr. 1593. „daß dem Grafen Leibesstrafen und Geldbußen wegen Ehebruchs und gemeiner Unzucht auch in der Stadt Oldenburg anzuordnen, und dieselben des Raths Widerfechtens ungeachtet zu erhöben, von Rechts wegen unbenommen sey“. Hierauf erschien das Unzuchts- und Ehebruchs-Edict vom 27. März 1593., worin die Schuldigen mit schweren Geld- und Leibesstrafen verfolget wurden.

Nun entstand wieder Zweifel; ob der Graf, oder der Stadtrath die Brüche zu erheben habe? Die Mißhelligkeit wurde vermehrt, da der Graf eine, vom Rathe wider einen Todschläger angestellte peinliche Untersuchung an sich ziehen wollte. Während man sich über die Gerichtsbarkeit stritt, entkam der Mörder aus der gefänglichen Haft. In Ansehung der Brüche gab aber die Bürgerschaft vermöge Vereins vom 22. Jul. 1594. und der Rath vermöge Reversalen vom 9. May 1595. dem Grafen nach.

So

So ward dann (wie es in dem letzten Instrumente heißt) „allen fernern Irrsalen, Mißvertrauen und Unrath für künftige Zeit vorgebauet.“ Graf Anton Günther überließ nachher vermöge Verordnung vom Jahre 1608. dem Rathe die Hälfte der Strafgelder, dergestalt, daß von dieser Hälfte Bürgermeister und Rath einen Theil, und die Baumeister zur Unterhaltung von Wall und Mauern den andern Theil erhielten *).

In dem Vereine vom 22. Jul. 1594. nannte sich die Stadt „eine Gräfliche Erb- und Landstadt.“ Unterschrieben war er von 44 Rottmeistern. Zu jeder Rotte gehörten nach der Mannzahl und Harnisch-Schau von 1581 zehn Mann, so daß die Stadt damals 440 Bewaffnete aufstellte **).

Brand in Oldenburg.

1597. Die Stadt ward im Jahre 1597. am 11. Aug. von einem schweren Brande heimgesucht. In der Haren Straße brach das Feuer aus, und in weniger, als 24 Stunden lagen in vier verschiedenen Gassen neunzig Feuerstätten, die Ställe und ähnliche Gebäude ungerechnet, in der Asche. Der Schaden ward doch

*) Corp. Const. II. n 20. Abschriften aller Vereine stehn im Stadtbuche S. 18 — 95. Die Originale sind im Archive. Vergl. Hamelm. S. 474. 480.

**) Acta archiv.

doch nicht höher, als auf 12573 Rthlr. 64 gr. angeschlagen *).

Pest. Wasserfluthen.

Auch fehlte es noch in diesem sechszehnten Jahrhunderte dem Lande nicht an andern Plagen. In den Jahren 1577. und 1578. ward es von der Pest heimgesuchet. Im Flecken Varel allein starben von Pfingsten bis Weihnachten, ungefähr 250 Menschen **). 1578.

Im Jahre 1595. den 7. März brachen die Weser- und Hunte-Deiche, so daß das Stedingerland und die Marsch-Vogteyen bis an Övelgönne von der Überschwemmung großen Schaden litten ***). Noch größern Schaden verursachte eine Fluth, welche im Jahre 1597. den 25. Sept. einbrach, und der auch die Seedeiche nicht widerstanden †). 1595.

Drohender feindlicher Überzug.

Zwey Jahre später ward das Land mit feindlichem Überzug bedrohet. Der König Philipp der zweyte von Spanien, hatte 1598. nicht lange vor seinem Tode die Niederlande seiner Tochter Isabelle, und ihrem nachherigen Gemahle, dem Erzherzoge Albert ab-

*) Hamelm. S. 483. Old. Cal. von 1793. S. 110.

**) Hamelm. S. 426.

***) Das. S. 481.

†) Das. S. 483.

abgetreten. Dieser bestellte, um den Krieg gegen die abgefallnen Holländer fortzusetzen, Mendoza, Admirante von Arragonien, zum Oberbefehlshaber der Armee. Mendoza brach mit einem Heere von 20000 Mann im September 1598. aus Brabant auf, ging unerwartet über den Rhein, und überzog, um den Holländern die Pässe und Zufuhr zu sperren, die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, das Stift Münster und die Grafschaft Bentheim. Die Einwohner wurden äußerst bedrückt, und Mendoza, ein schwärmerischer Feind der Protestanten, rühmte sich, er sey von Gott in diese Länder gesandt worden, um den zu lange geduldeten Unglauben der Einwohner zu strafen. Vergebens klagten die Fürsten des Reichs über diesen Angriff. Das Spanische Heer nahm seine Winterquartiere in Westphalen, und auch Oldenburg ward mit Einquartierung bedrohet.

Die beyden Spanischen Obersten, der Baron de Haschicourt und der Comte de Buquoi meldeten mittelst Schreibens vom 6. Jan. 1599. dem Grafen, daß sie mit ihren zwey Regimentern in Metelen, (einem Städtchen im Münsterschen) und den umliegenden Gegenden gelagert seyen. Sie begehrten, daß der Graf jemand nach Metelen sende, der über eine Geldsteuer zur Unterhaltung dieser Regimenter handle; dabey droheten sie, daß sie widrigenfalls

falls mit den Regimentern „hier logiren kommen, „und den Unterhalt selbst suchen“ würden.

Der Graf erholte in dieser Noth sich Raths bey dem Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, der dann zu einer abschlägigen Antwort rieth, und auf alle Fälle thätige Hülfe versprach. Diesem Rathe folgend, berief sich dann Graf Johann in seiner abschlägigen Antwort auf seine „im Niederländischen Kriegswesen“ stets behauptete Neutralität, und fügte an, wie er sich „zur Erhaltung seiner Freyheit, „auch zur schuldigen Errettung seiner armen Unter„thanen vermittelst göttlicher Hülfe, auch mit Rath „und Zuthun seiner Herrn Freunde und Nachbarn, „die in allen Rechten erlaubte Gegenwehr an und „für die Hand zu nehmen, und sich samt den Seini„gen wider unrechte Gewalt zu schützen wissen „würde“.

Indeß brachte Graf Johann alle seine Nachbaren und Verwandten in Bewegung, klagte, daß er hier, wie er sich ausdrückte, „in der Kluppen sitze“ und von seinen Nachbaren wenig Hülfe zu erwarten habe. „Wir Deutschen erfahren“ schrieb er „täglich Dinge, die unsre löblichen Vorfahren nicht geduldet haben würden, wenn ihnen auch Leib und Leben darauf gestanden. Ob es eine sonderbare Strafe Gottes über diesen Kreis sey, oder ob es vielmehr unsrer eignen Trennung und Kleinmüthigkeit zuzu-

schrei-

schreiben, daß man sogar ohne einigen Schwerdt-schlag den Feind nur handthieren, und nach seinem Willen mit den armen Leuten gewähren und umgehn läßt, das müssen Wir, als etwan der wenigsten einer aus den Ständen dieses Kreises, dahinstellen, und lassens diejenigen dermaleins verantworten, denen vor Alters die Direction und Beschützung des gemeinen Wesens anvertrauet worden."

Dem König Christian 4. von Dännemark, schrieb er, daß da „bey dem Westphälischen Kreise leider! wenig Hülfe zu vermuthen," der König aber „nicht gering beleidiget werden würde, wenn etwan diese uralte Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst, daraus Sr. Majestät löblichste Vorfahren entsprossen, von dergleichen muthwilligen, ungehaltenen, unteutschen Leuten verderbet werden sollte" er ihm „mit gewehrter Hand zu Wasser und zu Lande beyspringen möchte.

Auf Veranlassung des Erzbischofs Johann Friedrich von Bremen aus dem Hause Holstein, mit welchem Graf Johann gleichfalls einen Briefwechsel eröffnet hatte, trat er endlich dem zu Verden von der Niedersächsischen Kreis = Versammlung gemachten Abschiede bey, und verpflichtete sich dem gemäß, „von dem fünffachen Römerzug zwey Theile an Reitern und Knechten jederzeit in der Stadt Oldenburg bereit zu halten, und dem Bedrängten damit nach vor-

gän-

gängiger Ankündigung möglichst beyzuspringen." Auch beschickte er die Kreistage zu Magdeburg, Münster und Cöln, immittelst er das Geschütz auf die Wälle bringen ließ, und über die Stadt=Oldenburgischen Bürger, auch die, aus den nah gelegenen Vogteyen versammelten, bewaffneten Eingesessenen, fleißig Musterung hielt, so daß er am 26. Jan. schon an den Braunschweigischen Geheimenrath, Doctor Golz, (welchem er ein Pferd zum Geschenk sandte) schreiben konnte: „wir haben hier viel hübsches Kriegesvolk beysammen."

Die Stadt Oldenburg selbst ward freylich am meisten durch die Überschwemmung geschützt. Auch schrieb der Graf am 20. Jan. 1599. „Voritzt ist Ol„denburg dermaßen mit Wasser beflossen und ver„wahret, daß uns, wills Gott, so leichtlich keiner her„einer laufen soll." Die Unterhandlungen zu Cöln, Coblenz und an andern Orten, hatten sich indeß, (wie Wagenaer sagt) „nach Gewohnheit der Deutschen" von einer Zeit zur andern verzögert. Erst im späten Sommer kam ein kleines Heer zusammen, welches, da der Feind immittelst von selbst den Reichsboden verlassen hatte, bald wieder aus einander ging *).

Lan-

*) Acta archiv. Scr. 12. n. 2. Vergl. Hamelm. S. 491. 492. Winkelm. S. 5. Wagenaers Gesch. der verein. Niederl. IV. S. 121. u. f.

Landes-Bewaffnung.

So wenig schreckte schon am Ende des siebzehnten Jahrhunderts die Deutsche Reichsbewaffnung ein feindliches Heer. Und dennoch war nach damaliger Einrichtung das ganze Land bewaffnet. Es wurden von Zeit zu Zeit Mannzahlregister gehalten, und über die Beschaffenheit der Gewehre Untersuchungen angestellt. Von der gefundenen vollen Mannzahl wurde dann etwa ein Drittel als Ausschuß bestimmt, der sich zu gewissen Zeiten unter Anführung der Vögte, Juraten *), und andern angesehenen Eingesessenen versammelte, und in den Waffen übte. Im Stedingerlande namentlich war zu dem Ende das sogenannte Papagoyen-Schießen angeordnet. Jährlich um Pfingsten erschienen die wehrhaften Eingesessenen, und zwar von einer Bau, 20 Morgen groß, drey Mann, von geringen Bauen Ein Mann, bewaffnet vor des Vogts Hause, zogen dann auf ein Feld nahe bey dem Flecken Berne, und schossen nach einem, auf eine Tafel gemalten Papagoy. Dem besten Schützen (König) ward ein silberner Papagoy

um

*) In Meyers R. M. S. 158. 1. wird eines Leichensteins auf dem Kirchhofe zu Atens erwähnet, worauf 1618. ein Stittert Lübbessen „Kerkswar tho Atens und Fendrich tho Blexen" genannt wurde.

um den Hals gehangen, und er, von zwey Predigern begleitet, in den Flecken eingeführt *).

Die Vögte wurden in ihren Bestallungen ausdrücklich verpflichtet, „den Grafen mit einem guten „reisigen Pferde im Nothfall gewärtig zu seyn.“

In den noch vorhandenen Mannzahl-Registern aus den verschiedenen Vogteyen der Grafschaften werden doppelte Soldeniere, Schützen, Hellebarbiere und Vorjäger unterschieden. Ihre Rüstung und Waffen waren Sturmhüte, kurze und lange Röhre, Spieße, Hellebarden, Schwerter. Denjenigen, welchen Waffen fehlten, wurden solche gegen Zahlung (das Rohr zu 2 Thaler) aus der gräflichen Rüstkammer verabfolget. Denn schon im Jahre 1576. hatte der Graf in Oldenburg ein Zeughaus gebauet, die Artillerie in gute Ordnung

*) Der silberne Papagoy findet sich noch in der Berner Pastorey. Er hat die Größe eines Krametsvogels, in dem Schnabel einen vergoldeten Ring, auf dem Kopf eine vergoldete Krone, und auf der Brust eine Platte mit der Umschrift: S. E. S. P. (Sanctus Egidius Stedingiae Patronus.) Ein vergoldetes Schild auf dem Rücken zeigt das Delmenhorstische Wapen und die Umschrift: Stedinger Freye Schutten Pappegoia. Old. St. Calender von 1790. S. 102.

gebracht, und solche von Jahr zu Jahr verbessert *).

Die

*) Hamelm. S. 421. Bey der Zählung von 1581. hatte

Das Land Würden	=	143	Wehrhafte.
Golzwarden	= =	147	—
Rothenkirchen	= =	239	—
Esensham	= =	115	—
Hammelwarden	= =	240	—
Wüstenland	= =	133	—
Die Hausvogtey Oldenburg		184	—

Bey einer Zählung von 1586.

Der Damm und Osternburg		102	—

Bey einer Zählung von 1609.

Westerstedt und Apen	=	343	—
Ekwarden	= = =	368	—
Burhave	= = =	526	—
Vogtey Neuenburg	=	285	—
Schwey	= = =	325	—

In Jeverland waren im Jahre 1584. überhaupt 228 Mann nebst einem Hauptmann und 2 Lieutnants auf den Beinen. Davon lagen 53 in der Stadt. Eines Hauptmanns Besoldung war 64 auch 70 oder 80 Rthlr. 1 Tonne Butter, 1 Schlachtochse, 5 Tonnen Rocken, 4 Tonnen Gerste und 2 feiste Schweine. Ein Rittmeister bekam 100 Rthlr. ein Oberstlieutenant 160, ein Oberst 200 Rthlr. und Mahl und Futter auf 4 Personen und 4 reisige Pferde. S. die im Archive befindlichen Mannzahl-Register.

Die Thätigkeit, welche Graf Johann bey dieser Gelegenheit bewiesen hatte, bewog den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, ihn durch eine Bestallung vom 1. Aug. 1602. zum Obersten von Haus aus über 1000 Pferde nnd 2000 Mann zu Fuß zu bestellen *).

Spital. Apotheke. Salzwerk. Bibliothek. Buchdruckerey.

Auch war Graf Johann in andern Stücken thätig zu des Landes Wohl. Er bauete im Jahre 1580. vor dem heiligen Geist-Thore bey Oldenburg ein Armen-Hospital, und sorgte durch Bestimmung fortwährender Renten für dessen Erhaltung **). 1580.

Er errichtete im Jahre 1598. „der gemeinen „Landschaft zum Besten“ in Oldenburg die erste Apotheke, und ließ sie „mit aller gebürlichen Nothdurft“ versehen ***). Hinr. Engelhardt war der erste Apotheker. Zugleich trat der Arzt, Doctor Neuwald in Bremen in des Grafen Dienste †). 1598.

M 3 Fer=

*) Acta archiv. Scr. 12. n. 2.

**) Hamelm. S. 429.

***) Das. S. 491.

†) Seine Besoldung war 100 Thaler, freye Wohnung und Garten, ein freyer Tisch für ihn und einen Diener, 1 Ochse, 4 Schweine, 1 Tonne Butter, 8 Tonnen Rocken, 5 Ton=

Ferner gestattete Graf Johann im Jahre 1597. einigen ausländischen Kaufleuten, zu Steinhausen und zum Hocksiel ein Salzwerk anzulegen, und zwar gegen Entrichtung einer Salzgebühr an die Herrschaft. Dem einen Unternehmer, Martin Fain, ward nachher im Jahre 1608. das Werk, nebst den dazu gelegten 20 Jücken Landes allein, und zwar erblich überlassen. Dennoch bestand das Unternehmen nicht, sondern ging nach manchen Streitigkeiten mit der Stadt Lüneburg, in der Folge gänzlich ein *).

Die von Graf Christof schon angelegte Bibliothek vermehrte er beträchtlich, und setzte eine jährliche Summe Geldes zu deren Vermehrung aus **).

1599. Auch die erste Buchdruckerey ward durch des Grafen Vorschub von Warner Berend angeleget. Die ersten im Jahre 1599. hier gedruckten Bücher, sind der kleine Catechismus Lutheri, und Hamelmanns Chro-

5 Tonnen Gersten, 10 Thaler zur Feurung, 10 Thaler für ein Kleid, 10 Gulden dem Diener für ein Kleid. S. Cammer-Acten.

*) Acta archiv. Scr. XI. n. 115. Winkelm. S. 5. 65. Von einem frühern Versuche siehe den Old. Cal. von 1787. S. 96.

**) Hamelm. S. 486.

Chronik. Johanns Verdienste um diese Chronik sind schon vorher erwähnet *). Vor den, in plattdeutscher Sprache geschriebenen Catechismus ließ er eine, von ihm selbst, oder in seinem Namen verfertigte Vorrede drucken, worin er seine Unterthanen „vor „der falschen einschleichenden Lehre der vielfältigen „Sectirer warnet, und diesen Catechismus, welcher „der Layen und Einfältigen Bibel billig genannt wer„den könne,“ dringend empfiehlt **).

*) B. 1. S. 15. u. f.

**) Nachrichten von Einführung des kleinen Catechismus siehe im Archive Scr. IX. post n. 19. Der Titel des seltnen Büchleins ist: „De klene Catechismus vor de „gemenen Parheren, vnde Hußveder. Sampt dem kle„nen CORPORE DOCTRINAE Matthaei Judicis. Ge„drücket tho Oldenborch, 1599. Hier eine Stelle aus „der Vorrede:“ Wente wy leider spören, welker mathen de Vyend Minschlikes Geschlechtes, unde insunderheit der bedröveden Kerken Christi, sick vnderstahn, in vorenderinge, affschaffinge vnde affwesselinge disser heilsamen Catechismuslehre mennigerley Practiken unde Fundelen, erdacht und ummegedreven, daran wy van herten einen affschouw dragen ꝛc. in sunderlicken Betrachtinge, dat disse unsere Graff- unde Herschoppen mit so vele Secten unde nyen Leren ummeher ummecirkelt ꝛc. So willen wy, u. s. w.

Johanns religiöse Denkart.

Daß ein Regent besonders durch Erhaltung der Glaubenseinheit für das Seelenheil seiner Unterthanen zu sorgen schuldig sey, davon hatte ihn Hamelmann überzeugt. Daher erließ er gleich im Anfang seiner Regierung die streng Lutherische Kirchenordnung, und daher erhielt er auch während seines ganzen Lebens (wie er sich selbst in seinem Testamente ausdrückt) „mit Ernst und Eifer die heilsame, reine „Lehre des allein seligmachenden Wortes Gottes, „wie dieselbe in den prophetischen und apostolischen „Schriften, auch der Augspurgischen Confession und „der Kirchenordnung verfasset worden, und „wehrte allen einschleichenden Rotten und Secten" *). — „Ich bin ein Lutheraner" pflegte er zu sagen, „und will, daß auch meine Unterthanen sich zu Luthers Lehre bekennen. Eher möcht' ich mein Land mit dem Rücken ansehen, ehe ich die von Luthern verbreitete Lehre des Evangeliums irgend vernachläßigen sollte. Verhaßt sind mir die Menschen, welche ihre Religionsmeinungen mit dem Calender ändern. Sie gleichen dem Meere bey Wangeroge, dessen Fluthen sich wechselnd nach entgegengesetzten Richtungen wälzen" **). „O des zweyten

*) Schlevogt S. 585.

**) Feusking l. c. p. 18.

ten Josias! des zweyten Ezechias!" ruft daher sein Lobredner, der Gothaische Oberhofprediger und Kirchenrath Feustking: „Verflucht sey" so fährt er fort, „die Gottlosigkeit der Männer, die in der erwünschten Hofluft lebend, den Fürsten die Gewissensfreyheit rathen! Wollten die Regenten den verschiedenen Meinungen ihrer Unterthanen freyen Lauf lassen, welche Mittel blieben ihnen dann noch wohl übrig, um ihre Autorität aufrecht zu erhalten?" *)

Schwerlich war es dieser letzte Gedanke, der den Grafen Johann leitete. In den damaligen Zeiten, da der wahre Geist des Protestantismus, der allein die Bibel zum Grunde leget, und keine Formel kennet, fast durchweg verkannt wurde, in diesen Zeiten bedurfte es eines hohen Maßes von Geisteskraft, um sich nicht von den parthеysüchtigen und wechselseitig sich hassenden Theologen des einen oder andern Bekennt-

*) Non possum non quorundam extremam impietatem ex animo detestari, qui, cum aura optatiore fruuntur, autores, suasoresque sunt principibus, ut neminem quovis modo ad certam aliquam religionem adstringant, sed conscientiarum libertatem suis subditis liberrimam permittant. Quid in principibus manebit reliquum, quod eorum autoritatem commendet, si omnium quamvis discrepantium opinionum liberam professionem subditis concedant? &c. Feustk. l. c. p. 17.

nisses zu dem Wahne hinreißen zu lassen, daß über die Auslegung einiger Stellen der heiligen Schrift eine Verschiedenheit der Meinungen nicht zu dulden, sondern volle Glaubenseinheit die große Bedingung des Völkerglückes sey.

Annahme der Concordienformel.

Von ganzem Herzen stimmte daher auch Graf Johann den Bemühungen der sechs Lutherischen Theologen bey, welche im Jahre 1577. im Kloster Bergen bey Magdeburg zusammen traten, um eine Formel zu finden, wodurch die mannigfaltig unter den Lutheranern entstandenen Partheyen vereiniget, und die in manchen Stücken ungewissen Gränzen des Lutherthums gegen die Reformirten näher bestimmet wurden. Der Tübingische Canzler Andreä war es hauptsächlich, der die Sache betrieb, und wirklich seine Mittheologen zu den, unter dem Namen der Concordienformel bekannten Puncten vereinigte. Es kam nun noch darauf an, daß diese Puncte von den Lutherischen Regenten angenommen würden. Der Doctor Chemnitz säumte nicht, die Formel auch nach Oldenburg zu schicken, und Graf Johann entschloß sich auf des Superintendenten Hamelmann Zureden leicht, das gesandte Manuscript nicht nur für sich, sondern auch für seinen, grade abwesenden Bruder, Anton, wie auch für alle ihm unterworfenen Prediger zu unterschreiben, und dabey zu erklären,

daß

daß er diejenigen, so dagegen handeln würden, nicht dulden wolle. Mit ihm unterschrieben Hamelmann, der Canzler von Halle, der Rath Tiling und die Stadt = Prediger. Damit auch die Landprediger selbst unterschreiben möchten, wurden sie auf einen Septembertag desselben Jahres nach Oldenburg geladen. Aber die damals wüthende Pest verursachte, daß sich nur wenige einstellen konnten. So unterschrieben nur zwey aus Butjadingerland, einer aus Stadland, einer aus Stedingerland, vier aus Ammerland, vier aus der Grafschaft Delmenhorst, und vier aus der Herrschaft Jever. Hamelmann schrieb diese Umstände an Chemnitz, sandte ihm die eilig hingeworfenen vorläufigen Unterschriften, versprach, daß die zu bewirkenden ordentlichern Unterschriften dieser und der übrigen Prediger nachfolgen sollten, und versicherte: „es stecke kein Betrug darunter, denn er habe hier eine reine Kirche" *).

In=

*) Leuckfelds historia Hamelmanni. S. 117. u. f. Der Brief mit den Unterschriften scheint mir merkwürdig genug, um ihn in der Ursprache hieher zu setzen:

Salutem in Christo. Reverendissime, praeclarissime et doctissime Vir, Doctor, Episcope et praeceptor colende. Ego jam significo V. R. Exc. Ex concionatoribus et Pastoribus illustri Comiti Johanni subditis Primarios (i. e. quasi speciales superattendentes) et ipsos etiam Consistoriales cum ipso Domino subscripsisse. Sed cum actus ille

celo-

Indeß blieb es doch bey dieser vorläufigen Sendung. Denn nicht nur konnte Hamelmann außer den

celebraretur, eo die mei collegae cogebantur, visitare peste laborantes. Ideo nec Comes, nec Consiliarii volebant istos adesse, et alii quidam nimium properabant, ut domum redire possent. Ideo non satis eleganter, nec etiam ordine subscriptio facta est. Quidam enim in margine, quidam in proprio folio scribebant. Iam hoc illustri Comiti persuaderi non potest, ut istas picturas mittat ad principes Viros, sed per proprium nuncium curat illorum, qui tunc subscripserunt manum et novam subscriptionem conquiri. Nam ex Butjadensibus duo, unus ex Statlandiis, unus ex Stedingiis, 4 ex Ammerlandiis, 4 ex Comitatu Delmenhorstano, et ditionis Jheverensis, quae est tripartita, pastores 4. subscripserunt, unus ex Rustringia, unus ex Wangria et duo ex Ostringia. Subscripserat enim ita generosus Dominus cum propter pestem hinc inde grassantem non posset suos omnes ex omnibus locis convocare. Ideo tantum suam celsit. primarios convocare et ab eis Formula concordiae et summae extractae subscriptum esse suo et aliorum nomine, eamque promittere, quod nullum velit ferre in suis ditionibus, qui quicquam sentiat, dicat, scribat et loquatur contra eam formulam. Hocque sigillo confirmavit proprio. Et spero equidem ego, hoc satis esse et tali et tam splendida (ut videbitis) subscriptione tum ipsius Domini, consiliariorum aliquot, id est, qui in consistorio sunt, et primariorum pastorum in diversis locis, qui pro se et suis vicinis pastoribus et ministris fidem dant.

den gesandten Unterschriften der achtzehn Prediger weiter keine bewirken; sondern nicht einmal die ver-
spro-

dant, fore principes et Theologos contentos, et talem conatum (cum aliter fieri nequeat, nec etiam plus impetrare potuerimus) non improbaturos. Nec etiam existimet vel V. R. Excell. vel alii Theologi, vllum fucum aut dolum subesse, quia omnes antea subscripsere corpori doctrinae in nostra Ordinatione comprehenso quod novistis cum hac formula per omnia convenire, ut etiam certum est, nos habere puras Ecclesias. Ideo ne haec mora et prorogatio, quod in pascuis locis procul ad mare et Jadam et alluvitiones Visurgis in mare currentis singulorum novae quaerantur subscriptiones, in praeiudicium et detrimentum et illustri nostro Comiti et nobis et ecclesiis nostris cederet, ideo si Theologi properarent ad generalem Synodum, voluit illustris noster Heros, voluere mei collegae in consistorio consiliarii, ut hanc praemitterem ad V. R. Exc. excusationem, nec videretur illustris noster Heros contumax et eos nimium negligentes. Videbitis, volente Deo, et inclyti Domini et omnium eorum qui adfuere piam et honestam subscriptionem. Si vero vos omnino ad generalem synodum et ad editionem formulae atque summae istius properaretis (quod tamen non speramus) sciatis, haec esse nomina eorum qui subscripserunt antea.

Johann Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Herr zu Jhever anlobet für sich und dem Wohlgebornen Herrn Antonio Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, seinem freundlichen lieben Bruder, und dann
für

sprochenen ordentlichern Unterschriften der schon Gezeichneten vermochte er beyzubringen. Als nemlich Graf

für alle Pastoren Ihrer G. gebeyden unterworfen, daß in allen Puncten solle dieser Formulae und summatischen Bericht in Ihrer Gn. Kirchen und Schulen nachgelebet werden, und die nicht sollen geduldet, die dagegen handeln möchten, oder zu einiger Zeit werden. Mit weitern wie im Original zu sehen, das mit Ihrer Gn. Gräflichen Rinck-Pitschaft versiegelt zu beständiger Orkundten.

Johannes ab Halle J. U. D. Cancellarius Oldenburgicus et Assessor Consistorii Oldenburgensis, m. pr. subscr.

Hermannus Hamelmannus, Licenciatus Theol. et Ecclesiarum, illustri Comiti et Domino D. Joanni et eius fratri Domino Anthonio, Dominis meis clementiss. subditorum Superattendens, m. p. s.

M. Henricus Tilingius, Consiliarius Oldenburg. et Assessor Consistorii ibidem.

M. Ulricus Meinardus, Pastor in Blexen, Butjadae, Assessor Oldenburg. Consist. m. p. s.

Hermannus Cremer, Pastor in Oldenburg, m. p. s.

M. Gerhardus Sagittarius, Nevburgius, Ecclesiae Oldenburg. et aulicae minister, m. p. s.

Theodorus Sprangius, Pastor in Twifelstede Amerorum, m. p. s.

Gerhardus Hanneken, Pastor in Varel Amerorum, m. p. s.

Eilardus Crusius, Pastor Ecclesiae ad Jadam, m. p. s.

Jo-

Graf Anton von Delmenhorst von seiner Reise zurück kam, bezeigte derselbe, wie viele andere Fürsten und

Joannes Teneramundanus, Pastor in Zetel in terminis Phrisiae, m. p. s.

Nicolaus Tilingius, Pastor in Obhusen Butjadae, m. p. s.

Theodorus Hodersenius, Pastor in Golswerden Statland, c. m. p. s.

Henricus Stonnebergius, Pastor Bernensis apud Stedingios, m. p. s.

Franciscus Lyranus, Pastor in Delmenhorst, m. p. s.

Antonius Meier, Pastor in Harpstede comit. Delmenhorst, m. p. s.

Henricus Meisollius, Pastor in Schonemoer Stedingensium, m. p. s.

Hermannus Accumensis, Ecclesiastes in Oldenkirchen in Wangria, m. p. s.

Eilardus Roverus, Pastor in Sillenstede in Ostringa, m. p. s.

M. Ulricus Tiadonius, Pastor in Rustringia, m. p. s.

Johannes Henricus Japetus, Pastor in Scortensen in Ostringa, m. p. s.

Habetis eos et eorum nomina qui subscripserant, quodsi properaretis ad editionem antequam singulorum nomina propria ad vos venirent, ordine etiam in editione ita haec nomina subjicere possetis, et postea omnia per proprium nuncium mittentur. Volui igitur haec ita prolixe indicare, ex communi consilio rogans, ut nos, cum noster Dominus per totam aestatem abfuerit, excusatos habeatis. Haec jamjam in aula coram 3 comitibus et tribus

und Gottesgelehrten der Zeit, seine Unzufriedenheit mit der Unterschrift, und wußte auch den Grafen Johann dagegen einzunehmen. Hamelmann klagte dies in einem, im Anfang des Jahres 1579. dem Doctor Chemnitz geschriebenen Briefe. Bey dem im Jahre 1580. zu Dresden gedruckten Concordienbuche konnten daher nur die (sehr fehlerhaft geschriebenen) Namen der vorläufig gemeldeten wenigen Prediger angefüget werden. Indeß wurden die Oldenburgischen Prediger zu Johanns Zeiten dennoch auch auf die formulam concordiae beeidet *).

Wür-

tribus Comitissis concionaturus scripsi festinanter. Ideo tumultuariam scriptionem boni consulat V. R. Excell. et in Christo valeat. Ex Delmenhorst ea Dominica, quae proponit historiam de resuscitato filio viduae. Novi hic nihil est, nisi quod Edzardus comes orientalis Phrisiae serio propagaret veram doctrinam, nisi eius conatui resisteret frater Johannes et nobiles aliquot, qui propria habent dominia sua. Iterum valeat, V. R. Excell. in Christo cum suis. Anno 1577. V. R.

Deditissimus

Hermannus Hamelmannus, L. m. pp.

Ich Johann von Halle, D. und Oldenburgischer Canzler ad requisitionem Domini Superintendentis huic epistolae subscripsi.

*) Siehe die Bestallung des Magisters Joh. Judex von 1584. in der Cammer-Registratur.

Würder Landrecht. Stedinger Deichrecht.

Die Provinzial-Gesetze gewannen zu Johanns Zeiten hie und da an Vollkommenheit.

Die Land-Würder hatten seit alter Zeit ihre besondern Gewohnheitsrechte, die schon im Jahre 1434. da das Land der Stadt Bremen verpfändet war, des Bremischen Senates Bestätigung erhielten *). Im Jahre 1446. wurden sie geprüfet und verbessert **), demnächst zu des Grafen Antons I. Zeit vermehret, und im Jahre 1574. nachdem sie „zur Erhaltung gleichmäßiger Rechte" mit Zuthun der Eidgeschwornen und Belehnten von neuem mit einigen Artikeln vermehret worden, von dem Grafen Johann 16. bestätiget ***).

Das Deich- und Spadenrecht im Stedingerlande ward mittelst Vergleichs, so im Jahre 1579. von den Grafen Johann und Anton mit dem Rathe zu Bremen geschlossen wurde, näher bestimmet †), wobey die Statuten vom Jahre 1525. ††) zum Grunde lagen.

Schrit-

*) Dilich. p. 157.

**) Var. Old. VI. n. 2.

***) Corp. Const. P. III. p. 87.

†) Cassels Urk. Samml. S. 95. u. f.

††) Corp. Const. P. III. p. 114. Correcter stehn sie in Oelrichs Sammlung Brem. Gesetzb. S. 587.

Schritte zur Butjad. Gesetzgebung.

Besonders richtete Graf Johann sein Augenmerck auf die Gesetze des Butjadingerlandes. In dem Ovelgönnischen Vertrage von 1568. und dem Wolfenbüttelschen Recesse von 1571. war ausgemacht worden, daß das Aseghabuch „nach des Landes Nothdurft verbessert und reformiret werden sollte.“ Graf Johann ließ daher aus den sieben Vogteyen einen Ausschuß von 27 Hausleuten vorfordern, und demselben über das, was in bestimmten Fällen das Gewohnheitsrecht mit sich bringe, sechszehn Artikel vorlegen *). Durch die darauf erfolgten Antworten ward dann die Erneurung und Verbesserung des Landrechts vorbereitet, welche unter Anton Günther zu Stande kam.

Zustand der peinlichen Gesetzgebung.

Zu Heilung sittlicher Gebrechen des Zeitalters und zu Erhaltung öffentlicher Ordnung waren seit dem Jahre 1530. in Deutschland allgemeine Polizeygesetze, und im Jahre 1532. die peinliche Halsgerichts-Ordnung verfasset. Jedoch erhielt namentlich die letzte den ausdrücklichen Zusatz, „daß dadurch den Ständen an ihren wohlhergebrachten rechtmäßigen

*) S. Bl. verm. Inh. II. S. 78. wo die Fragen und deren Beantwortung abgedruckt stehen.

ßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen seyn sollte."

Zu diesen „wohlhergebrachten" Gebräuchen, gehörte es freylich nicht, daß hier zu Lande ein Todschläger durch 70 Mark und eine Verbannung von Einem Jahr und sechs Wochen, sein Verbrechen büßen konnte *). Daß aber dennoch diese Sitte noch lange nach der peinlichen Gerichtsordnung hier fortwährte, davon zeuget ein Rescript, welches Graf Johann noch im Jahre 1597. an die zum Ovelgönnischen Landgericht Verordneten erließ, wornach der Todschläger, „dafern er von der Freundschaft zur Aussöhnung nicht sollte verstattet werden," das Land auf zehn Jahre verschwören solle. „Wollten die Freunde sich aber" (so lauten die weitern Worte des Rescripts) „mit dem Thäter zum Vertrage ein„lassen, können wir solches gnädig geschehen lassen, „jedoch, daß der Thäter zur Strafe des Landes auf „drey Jahre verwiesen werden möge" **).

Bauerrecht. Manßholter Rulla.

Zur Polizeyverfassung gehöret auch das, in diesen Zeiten auf dem Lande mehr und mehr sich bildende sogenannte Bauerrecht, (Bauerköhren.) Es be-

*) 1 B. S. 441. 490.

**) Siehe Alers Etwas zur ältern Oldenb. Rechtsgesch. in den Bl. v. Inh. II. S. 73.

besteht aus Beschlüßen, welche die Gemeinden, oder Bauerschaften über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten fassen, und worin sie für die Übertreter der Beschlüsse Strafen festsetzen. Die älteste Spur, daß solche Köhren hier zu Lande schriftlich verfasset worden, geht bis zum Jahre 1580. zurück, da die Manßflether oder Ranzenbüttler im Stedingerlande einen Bauerbrief (Rulla) errichteten.

Sie kamen darin überein, daß alle Jahre zwey Bauergeschworne und Ein Bauermeister nach der Reihe herum gewählet werde, und keiner sich entschuldigen könne, es sey denn, daß er zu jung, zu alt, oder „von Gott gekränket" wäre, und die gemeine Bauerschaft sein Unvermögen erkenne. Zur Hauptpflicht ward ihnen gemacht, die Aufsicht auf Deiche, Dämme, Graben, Wege und Stege zu haben, und zu deren Herstellung die Interessenten zu „kündigen," auch die gar nicht, oder zu spät Kommenden in 2 bis 8 Grote Brüche zu nehmen. Entstünden bey der Arbeit Mißhelligkeiten („dar de Bur mochte hebben over to richten") so solle, wenn die Geschwornen und Nachbaren sie nicht gütlich beylegen könnten, die gemeine Bauerschaft solche richten, und der verlierende Theil in einen Gulden Brüche verfallen seyn, ein Geschworner und Bauermeister aber, wenn er bruchfällig sey, das Doppelte von dem, was ein „Schlichtmann" gebe, entrichten.

Die

Die übrigen Puncte betreffen größtentheils Verbote gegenseitiger Beeinträchtigungen; Polizey-Verfügungen wegen des Verhaltens bey **Bauerbieren** *), und die Rechnungsablage.

Ähnliche Vereine schlossen nach und nach mehrere Bauerschaften. Die alten Bauerbriefe wurden in der Folge erneuert, und von der Landesregierung bestätiget, wie diese dann auch auf die Erneurung der Geschwornen und auf die Rechnungsführung Einfluß gewann. Doch wurden solche Vereine nicht allgemein im Lande, und es konnten im Jahre 1774. auf der Herzoglichen Cammer Verlangen nur 52 Bauerbriefe eingesandt werden.

Zunahme der Handwerker-Zünfte.

In Städten waren schon mehrere Jahrhunderte lang die Handwerke in geschlossenen Zünften, Gilden, Innungen, Ämtern betrieben worden. Das Faustrecht gab ihnen das Daseyn. Der Gewerbtreibende

 Bür-

*) Z. E. „Wurde jemand mothwilligerwise mehr geten in unsern Burbeer, als man mit dem Boote bedecken kann, so schall he breken 12 Grote. — So schal ok nemant in unser Burschop einen andern in sin Wort fallen, ofte Vorsprake syn ahne des Burmesters Weten und Willen by 8 Grote Bröke. — Dar ein junger Bursmann oder Hußherr in erer Burschop tho wahnen kumpt, schall he geven Eine Tonne Bremer unstrafbares, wittes Beer, to einem glücklichen Eintritt oder Willkamen, u. s. w.

Bürger mußte sich damals durch solche Verbindungen gegen Gewaltthätigkeiten sichern, und da gute Sitten und erprobte Geschicklichkeit die Bedingungen des Eintritts waren, so erwarb die Innungs-Mitgliedschaft den Mitgliedern billig auch, vorzügliche Achtung, und öffentliches Zutrauen. Als man nachher die mit dem Zunftwesen verknüpften Unzuträglichkeiten erkannte, und die Gefahr sah, welche sie der öffentlichen Ruhe brachten, war ihre Einrichtung so sehr befestigt, daß man sich an möglichster Abstellung der daraus entstandenen Mißbräuche begnügen mußte.

Die ältesten Oldenburgischen Zünfte sind die der Schneider und Schmiede. Seit dem Jahre 1386. hatten die Schuster und Lohgerber ihre Aemter *). Das Barbier-Amt aber ward im Jahre 1584. eingerichtet **).

Eindeichungen. Wasserwerke.

Die Thätigkeit, womit Graf Anton I. dem Meer und der Weser manches Stück Marschlandes abgewonnen hatte, setzte auch Graf Johann fort, und so verdiente auch er sich den Titel des heil. Römischen Reichs Baumeisters an der Seekante, einen Titel, welcher den Grafen von Oldenburg von

*) Corp. Const. VI. 181. 96.

**) Ibid. VI. 164. 91.

von ältern Historikern beygeleget zu werden pfleget *).

Die Eindeichungen des Hobens in der Vogtey Rothenkirchen, welche vorher mißlungen war, gelang schon im Jahre 1574. in so weit, daß dadurch 52 Bauen, und die Ländereyen, welche zu den Vorwerken Hobeneck, Freyenfeld, Binnenau und Hobenhausen gehören, zusammen 3146 Jücken Landes gewonnen wurden **). Doch hatten noch über 2000 Jücke unbedeicht liegen bleiben müssen. Die Vollendung dieser wichtigen Eindeichung geschah erst, nach unsäglicher Mühe und wiederholt fehlgeschlagnen Versuchen, im Jahre 1591. Daher wetteiferten die Dichter der Zeit, solches Werk nach Würden zu preisen. Unter ihnen zeichnete sich der Magister Velstein aus, der sich Sannazaren zum Muster wählte. Sannazar besang Venedig, Velstein den Hoben. „O Zeus" so läßt jener den Neptun beym Anblick der Wunderstadt rufen: „O Zeus! Nun preise nicht mehr die Tarpejischen Felsen und jene Mauern des Mars!" In größere Verzückung geräth Velstein beym Anblick des Hobens: „Nun staune man nicht mehr über die hängenden Semiramidischen Gärten; nicht mehr rühme sich

*) Winkelm. S. 16.

**) Meyers K. M. S. 153.

Memphis seiner wunderbaren Pyramiden, nicht Rhodus seines Colosses! Man schaue den Hoben, und rufe: Graf Johann, du hast überwunden" *)!

Wohl überwand Graf Johann die Despoten der Vorwelt. Indem diese, Gut und Kräfte ihrer Unterthanen dem Stolz und der Eitelkeit opfernd, eitle Wundermassen zum Himmel thürmten, besiegte jener die Wuth der Wogen, erwarb ohne Blut sich neue Besitzungen, und sicherte was er erworben hatte.

Minder beträchtlich, als der Hoben, aber doch nicht zu übergehen, sind die weitern Bedeichungen und Wasserwerke, die ich jetzt nach der Zeitfolge berühren will.

Im Jahre 1576. geschah eine Eindeichung beym ersten Steinhauser Siele, 1582. ward der Driefeler Groden, 1586. der Groden bey Goldswarden, und 1588. der Boitwarder Groden **) gewonnen. Schon im Jahre 1586. ward von der Stadt Jever aus bis in den Hock und vollends in die See ein schiffbares Tief gegraben, und 1588. beym Hock ein neuer Siel gelegt, im Jahre 1591. daselbst ein Stück Landes ***). 1593. der Erildummer Sand, und 1594. der Jader Auf-

*) Non ita pendentes Babylona Semiramis hortos Miretur &c. Hamelm. S. 448.

**) Hamelm. S. 430.

***) Ders. S. 440. 448.

Außendeich von Chorengels Hause bis ans Schweyburger Moor gewonnen, auch der zweyte Jader Siel bey Ottens Hause geleget *). Im Jahre 1595. ward eine große Brake, das Spey oder Ikerloch genannt, wie auch die Banterbrake in Jeverland **) und 1596. der Brunne beym neuen Steinhauser Siel zugeschlagen, im Jahre 1598 aber die Schönehörne, auch im selbigen Jahre an der Vareler Seite der Jade einiges Land, so wie 1599. beym Garmersiel in Jeverland ein Groden eingedeichet ***). Auf die Vorstellung des Grafen, wie wichtig und kostbar der Sielbau bey Hock und Garmens gewesen, ward ihm auch, vermöge Indults, datirt, Brüssel den 12. May 1603. vom Erzherzog Albert und seiner Gemahlin, Isabella Clara Eugenia, die Erhebung eines bestimmten Zolls beym Hock- und Garmersiel verstattet †).

Das wichtigste Werk jedoch, dessen Vollendung dem Grafen Johann am Herzen lag, war das Deichwerk bey Ellens. Die Herrschaft Jever, welche sonst mit der Grafschaft Oldenburg zusammen gehangen hatte, war durch die allmäligen Einbrüche des Jadeflusses davon getrennet worden, so daß man, um

*) Meyer S. 152. f. Münnichs Deichb. Hamelm. 519.

**) Hamelm. S. 479.

***) Hamelm. 482. 483. Winkelm. S. 322.

†) Acta arch. Scr. Q. n. 24.

nach Jever zu kommen, Ostfriesland berührte. Dies mußte dem Grafen Johann jetzt, da er Herr von Jever geworden war, und es wußte, wie wenig ihm dieser Besitz von Ostfriesland gegönnet wurde, doppelt unangenehm seyn. Längst war es daher sein Wunsch, durch eine Bedeichung bey Ellens die alte unmittelbare Verbindung zwischen Jever und Oldenburg wieder herzustellen, und zugleich eine beträchtliche Landstrecke zu gewinnen. Aber die Einwürfe vieler Kundigen, daß die Ausführung des Unternehmens, wo nicht unmöglich, doch den Kräften eines Grafen von Oldenburg nicht angemessen sey, hielten ihn lange zurück. Endlich gab der sehnliche Wunsch des Grafen der gegenseitigen Meinung den Ausschlag; und am 27. März 1596. ward der Anfang gemacht, den sogenannten schwarzen Brak bey Ellens überzuschlagen *). Indessen traten die vorhergesehenen Schwierigkeiten in ihrem ganzen Umfange ein; und es bedurfte großer Beharrlichkeit, um das Unternehmen nicht fahren zu lassen.

Des Grafen Johann 16. Tod.

Graf Johann war, wie bey allen Deicharbeiten, so besonders auch bey Ellens oft persönlich gegenwärtig, und munterte die Arbeiter auf. Aber er sollte die Vollendung dieses Werks nicht erleben. Sein

*) Hamelm. S. 483. Winkelm. S. 17.

Eifer, den er bey Betreibung solcher Deicharbeit bewies, war es grade, der ihm Krankheit und Tod brachte. Er hatte sich im Jahre 1603. seiner Gewohnheit nach, den ganzen Sommer über bis in die späte Herbstzeit, zu Neuenburg aufgehalten, von da er dann den nahen Ellenser Deicharbeitern beywohnte, und sich jeder Witterung aussetzte. Eine hartnäckige Verkältung war die Folge. Graf Johann starb zu Oldenburg am 12. Nov. 1603 *).

Erstgeburts-Recht.

In seinem Testamente vom 27. Sept. desselbigen Jahres, setzte er zuerst für das gräflich Oldenburgische Haus, das Recht der Erstgeburt fest. Seitdem nach Kaiser Maximilians 2. Tode, dieses Recht in der Oesterreichischen Erbfolge gegolten hatte, waren am Ende des sechszehnten Jahrhunderts mehrere Deutsche fürstliche und gräfliche Häuser diesem Beyspiele gefolget. Die öftern Ländertheilungen, welche sich im Oldenburgischen Hause ereignet, und unsägliche Zwistigkeiten, Fehden und Processe veranlasset hatten, bewogen den Grafen Johann zu einer gleichen Verfügung. Er verordnete, daß wenn in dem gräflichen Hause künftig mehr als Ein männlicher Erbe vorhanden sey, nur der Älteste, sofern er dazu tüchtig, zur Regierung gelassen, und den übri-

*) Winkelm. S. 29.

übrigen ein gewisser, gebührlicher gräflicher Unterhalt zu reichen sey *).

Jo-

*) Die Abschrift des Testam. steht bey Schlevogt S. 585. Der das Primogenitur-Recht bestimmende Punct lautet so: „Und demnach Wir Unsers Theils erleben müssen, „daß unsre Uralten Graf- und Herrschaften Oldenburgk „und Delmenhorst, dem undenklichen Herkommen, und „Unserm so vielfältigen Flehen und Bitten zuwider, auf „des Wolgebornen Herrn Anthonii Grafen zu Olden„burgk und Delmenhorst ꝛc. Unsers freundlichen lieben „Bruders unnachläßiges Anhalten durch die Röm. Kay. „Majestät, Unsern Allergnädigsten Herrn der Theilung „unterworfen, und gleichsam eine zweyherrige Regierung „eingeführet worden, und Uns gleichwol Unserer Graf- „und Herrschaften Zustand und Gelegenheit, so weit „eigentlich bekannt ist, so fern hieraus von Unsern Nach„kommen und Posterität eine Nachfolge oder Exempel „genommen, und wie viele etwan gräfliche männliche „Erben vorhanden, so viel unterschiedliche Sitz und Re„gierungen auch gemacht und geführet werden sollten, „daß es zuletzt, ja woll in kurzer Zeit, diese Länder nicht „erschwingen noch ertragen, sondern Unsre Nachkommen „allgemach in Abgang gewißlich gerathen müßten: So „ermahnen wir Unsern geliebten Sohn, Anthonium „Günther hiemit väterlich und ernstlich, im Fall der All„mächtige Gott (der billig gestalten Sachen nach herz„gründlich darumb zu bitten) S. L. mehr als einen „männlichen Leibeserben geben und bescheren möchte, „daß S. L. von denselbigen keinen mehr, als den Elti-

„sten,

Johanns Räthe. Hof.

Graf Johann war, so scheint es, ein redlicher Mann, der das Wohl seiner Unterthanen aufrichtig wollte, und wenn er irrte, mit dem Geiste der Zeit irrte. Vom Anfange seiner Regierung an bemühte er sich, geschickte Räthe zum Dienste des Staates um sich zu versammeln. D.s Canzlers von Halle ist oben oft Erwähnung geschehen. Der Graf schenkte ihm wegen seiner Verdienste in den Jahren 1580. und 81. von den, 1574. eingedeichten Hoben-Ländereyen das 100 Jück große Gut Hobenhausen, als ein Allodium *). Ihm folgte in der Canzlerwürde 1590. der

„sten, so weit und fern er dazu duchtig, zu der Regie„rung verstatte, den andern Brüdern aber Ihren gewis„sen, gebührlichen, gräflichen Unterhalt, nach der Graf„und Herrschaften Vermögen und Gelegenheit, und sol„ches alles mit Zuziehung, Beliebung und Consens „S. L. getreuen Ritter- und Landschaft unvergessen ver„ordne, mache und ins Werk richte, und folgends von „der Röm. Kays. Majestät allergnädigst confirmiren und „bestätigen lasse; darnach sich auch Unsere Posteri und „Nachkommen, absteigender Lineen, so weit Ihnen Got„tes Hulde, und dieser Lande, wie auch Ihres eigenen „Gräflichen Standes Wolfahrt und Erhaltung lieb ist, „unweigerlich richten und schicken sollen."

*) Das Gut wird auch Canzley genannt, vielleicht weil der erste Besitzer ein Canzler war. Nach den Gnaden-Brie-

der Doctor Heinr. Bullen *), und 1595. der Doctor, Herrmann Niger, welcher vorher bischöflich Verdenscher Canzler gewesen war.

Der Gräfliche Hof wurde allmälig glänzender; doch waren Überfluß und Unmäßigkeit daraus verbannet. Der Drost zu Oldenburg verrichtete zugleich Hof=

Briefen mußten jährlich 50 Rthlr. davon an die Herrschaft, und die etwanige Türkensteuer bezahlet werden. Des Canzlers von Halle Erben verkauften das Gut nachher an den General=Lieutenant Joh. von Norprath, welchem 1631. die Abgabe von 50 Rthlr. erlassen ward. Im Jahre 1688 mußten die von Norprathschen Erben das Gut zu Lehn nehmen, und der Roßdienst ward auf 1 Ritterpferd angesetzet. Als im Jahre 1705. über die von Norpratschen Güter der Concurs entstand, löseten des Regierungsraths Edo Hanneken Erben, der Etatsrath Anton Günther Hanneken und dessen Schwester, Anna Margr. verwittwete von der Loo, das Gut Hobenhausen, deren Erbe, der Justizrath von der Loo, es noch besitzt.

*) Seine Besoldung war neben den halben Canzley=Accidentien, einem bequemen Hause und einem Moor zur nothwendigen Feurung, 200 Rthlr. 6 Molt Rocken, 6 Molt Gersten, 4 fette Schweine, 1 Tonne Butter und 2 Schlachtochsen, ferner Kleidung für 3 Mann, ein Tisch zu Hofe, und für 2 Pferde Futter, für 3 Kühe Gras und Futter.

Hof=Marschallsdienste *). Es waren mehrere Edelknaben am Hofe, und viele edle Fräulein, bey denen (sagt Hamelmann) Zucht und Ehrbarkeit herrschten. An der gräflichen Tafel hörte man nichts schlüpfriges, nichts unsittliches, nichts abgeschmacktes. Geistliches und Weltliches, Geschichte und schöne Litteratur waren abwechselnd die Gegenstände der Unterhaltung **).

Anton Hering.

Unter den Gelehrten, die zu Johannes Zeiten blüheten, und deren Andenken sich durch Schriften bis auf unsre Tage erhalten hat, zeichnet sich, ausser Hamelmannen, auch der Rechtsgelehrte, Anton Hering, von Burhave gebürtig, aus. Sein Buch von Bürgen (de fidejussoribus) ***) übertraf damals an Vollständigkeit alle Schriften, welche vorher über diese Materie erschienen waren; und noch jetzt wird es von den Rechtsgelehrten geschätzet. Hering

*) Er ward verpflichtet, „Aufsicht zu haben auf das Haus Oldenburg, Kirchen, Backhaus, Bier und sünderlich den Weinkeller, ferner die Hovestuben uff und zu zuschlitzen, auf das ungebührliche Abtragen unter und nach gehaltener Mahlzeit gebürende Usacht zu haben, und die Abträger darum zu bereden und anzusehen."

**) Hameln. opp. hist. geneal. p. 1394.

***) Frcf. 1606. 4. ibid. 1647. Colon. Agripp. 1724. fol.

ring ist einer der ersten, welcher über den damals herrschenden Mißbrauch, da man in Testamenten, Verschreibungen und andern Contracten bey Verlust der ewigen Seligkeit etwas als wahr versicherte, oder zu erfüllen versprach, laut eiferte.

Lipsius Urtheil über die Oldenburger.

Wie übrigens vor zweyhundert Jahren unsere Stadt und unser Land dem Auge des Fremden erschien, davon zeugen des gelehrten Lipsius Briefe, die er im Jahre 1586. nach seinem Vaterlande Brabant schrieb. Es wurden um diese Zeit zum Besten der Niederländer in Deutschland Truppen geworben, wovon Graf Adolf zu Mors einen Theil durch hiesige Gegenden nach den Niederlanden führte. Da aber dem Fußvolke Rüstung und Gewehr, und dem ganzen Heere eines Monats Sold gebrach, zudem der Prinz von Parma mit seinen Spaniern nicht ferne war, so lief das Gesindel aus einander, und machte hie und da die Straßen unsicher. Grade in diesem Zeitpunct wollte Lipsius eine Reise über Emden und Bremen nach Hamburg, und von da weiter nach Frankfurt machen. Der Weg führte ihn von Emden aus über Oldenburg, wo ihn wider seine Absicht die Nachricht von der Unsicherheit der Wege aufhielt. In der üblen Laune, worin ihn dies natürlich setzte, schrieb er an seine Freunde, van der Does (Janus Dousa) und Janus Hautenus zu Leiden, und datir-

datirte seine Briefe wechselnd „aus der Barbarey bey den Breyfressern," (pultiphagis) oder „aus dem Schweinstall, (hara) den sie Wirthshaus nennen."

„Da bin ich," so schreibt er, „in Oldenburg. Wo liegt das Ding, wirst Du fragen? Es ist ein Westphälisches Städtchen, ein wahres Nest. Hier weilen mich unsere Reiter, die die ganze Gegend durchstreifen und unsicher machen, so daß auch kein Kaufmann weiter zu reisen wagt. Indeß verstreicht die zum Reisen bequeme Zeit. Währt das noch länger, so gehe ich nach Emden zurück, oder setze meine Reise zu Wasser nach Hamburg, und so weiter nach Frankfurt fort. Der Himmel stärke mich, damit die Geduld mir nicht ausgehe! — Schreibe mir doch Lieber! Wie geht's bey euch? Hier zu fragen, was hülfe mir's? Bin ich doch hier, so dünkt mich, in Scythischer Wüste, und zweifelhaft, ob ich unter Menschen weile. Hier leben die edlen Geschlechter der Suillen, Scrofe und Portier *). Glaube mir Freund! die Barbarey ist keine Barbarey gegen dies Westphalen". In einem Briefe, den er nach seiner Zurückkunft in Emden an den Arzt, Johannes Heurnius, schrieb, klagt er gar jämmerlich: „Ich, — ja wundert

*) Namen alter Römischer Geschlechter, die alle im Lateinischen säuisch bedeuten.

dert euch nur, ihr Ärzte! — ich lebe noch. Gelitten habe ich auf der Westphälischen Reise, was der geduldigste Cyniker nicht ertragen hätte. Alles Übel, was Menschen treffen kann, hat mich betroffen: denn alle Elemente waren wider mich in Aufruhr. Und die Speisen — kaum menschlich sind sie. Du kennst meinen Körper, und weißt, daß nur gewählte Speise ihn empor hält. Nun denke dir die Kost in den hiesigen Wirthshäusern! Was sagt' ich, Wirthshäuser? Ställe sind es. Zum Anfang wird dir eine Kanne Dünnbier, das oft von der frischen Braute noch warm ist, aufgedrungen. Abschlagen darfst du's nicht, oder du läufst Gefahr, aus dem Hause geworfen zu werden. Da sitzt man dann mit den Fuhrleuten und Schweinetreibern um's Feuer, trinkt, was sie trinken, und bey jedem Trunk reicht man sich feyerlich die Hand. Indeß wird der Tisch gedeckt. Ich lasse das Tischtuch gut seyn: meinen Magen lüstet nur nach Speise. Siehe da, das erste Gericht! dicker Speck, und roh dazu! O mein armer Magen! Was soll ich machen? Andere Kost fordern, das darf ich nicht. Schweigend mache ich den Zuschauer, und breche einige Mundvoll Brod. Doch wäre es nur noch rechtes Brod! Glaube mir, Freund! der Farbe, dem Gewicht und dem ganzen Ansehen nach würdest du's abschwören, daß es Brod sey. Schwarz ist es, und schwer

und

und sauer, eine Masse, vier bis fünf Fuß lang, die ich nicht aufheben kann. Mir fiel Plinius ein. „Armes Volk, das seine Erde brennet!“ sagt er von diesem, oder einem benachbarten Volke. „Armes Volk, das seine Erde isset“ möcht' ich sagen. — Doch da kommt der ersehnte zweyte Gang, die Hauptschüssel! eine ungeheure Kumme voll braunen Kohls! Einen Finger breit darüber her fließt die Brühe von Schweinefett. Diesen Ambrosia essen meine Westphälinger nicht, sie verschlingen ihn. Mich ekelt er an. Hungrig flüchte ich zu meinem Eßkorbe, ziehe ein paar Rosinen hervor, und verzehre sie langsam mit Brod. Man hält sich darüber auf; doch lieber will ich den Wirth sammt den Gästen, als Göttin Hygea erzürnen. Um die Leute zu beruhigen, flüstert mein Bedienter ihnen zu, ich sey unpaß. Das letzte Gericht ist ein Stück Käse, so verdorben, daß er fließt. Aber grade das halten sie für den Ausbund von Leckerey. So ist's auf dem Lande, nicht viel besser in den Städten. Das Brod ist auch hier das selbige. Nur pflegen sie einem hier noch wohl gesalzene und im Winde gedörrte Fische, die aus Norwegen kommen, vorzusetzen. — Und diese Speisen habe ich zu essen, ja! zu verdauen gelernt, und komm ich je wieder zu euch, so werdet ihr einen Menschen, oder vielmehr einen Vogel Strauß sehen, der alles zu verschlingen lernte. So viel vom

 Tische.

Tische. Eben so auserlesen sind die Betten. Långs den Wånden siehst du zu beyden Seiten eine Reihe von Schlafstellen, daneben Kühe, Pferde, Kålber, darůber Hůner, darunter (ich lůge nicht) Schweine. Frage um's Himmels willen nur nicht nach Kissen und Bettlaken. Unserer Bettler Decken sind besser und reiner. Acht Tage habe ich meine Kleider nicht vom Leibe gezogen. Zum Schluß nur noch dies: Zwey Nåchte verlebte ich bey Wind und Wetter unter freyem Himmel in offnem Fahrzeuge auf dem Hunteflluß ꝛc. Hiebey ein Gedicht! Wenn es nur nicht nach diesem Volke riecht"!

So schrieb Lipsius in seiner bösen Laune, und übertrieb, wie der Witz übertreibet, wie in unsern Tagen Voltaire und Bar übertrieben, obgleich der letzte selbst ein Westphålinger war *). Aber die damali=

*) En vain pour vous aimer, o ma ſale patrie!
Au ſecours de l'erreur j'appelle l'induſtrie &c,

So beginnt Bar die Epistel an sein Vaterland.
In der Folge heißt es:

La Mere des procès, des fraudes et des ruſes,
La Chicane, en un mot, nous tient lieu des neuf Muſes &c.

Und Voltaire schrieb an den Grafen von Podewils:

Lorsque d'un feu charmant votre Muſe echauffée
Chez les Veſtphaliens rimoit des vers ſi beaux,
Cher ami, j'ai cru voir Orphée,
Qui chantoit dans la Thrace, entouré d'animaux.
XV. p. 171.

maligen Westphälinger verstanden keinen Spaß. Ein Oldenburger und ein Osnabrücker standen wider ihn auf; Hermann Hamelmann, und der Osnabrücker Syndicus, Joh. Domann. „Ungerecht ist der Mann gegen uns," so schrieben sie. „Er heiße nicht *Justus* Lipsius, sondern *Iniustus!* Gewiß haben ihn unsere Herren Adversarii in Bremen und Emden gegen die Oldenburger aufgehetzt. Weiß er dann nicht, daß die Oldenburgischen Grafen von Wittekind abstammen, und Fürstentöchter heyrathen, und viel Land eindeichen, und Dännemark seine Könige, und Holstein seine Herzoge gegeben haben? — Oldenburg ein Nest? ein Städtchen? Es ist wohl eine ordentliche Stadt, und so wohlfeil darin zu leben, daß man sich mit Einem Groten satt essen und trinken kann. Oldenburgs fette Ochsen und schöne Pferde sind bekannt. Aber es hegt auch gesunde, starke Menschen, die sich freylich nicht mit Rosinen begnügen. Auch sind sie klug genug, wissen wohl, wo es was zu verdienen giebt, sind orthodoxe Christen, ohne leidige Sectirerey, und wahrlich keine Halbmenschen. Das mag Herr Lipsius wohl selbst seyn, er, der so wenig menschenfreundlich urtheilt. Einige Oldenburgische Bürger haben sogar Lateinisch gelernt. Die Mädchen sind hübsch, und gehn zu aller Fremden Wohlgefallen in simpler und sittsamer Tracht einher. Der Briefsteller muß in eine Bauernherberge einge-

kehret seyn; sonst hat man hier vortrefliche Wirthshäuser, worin man Bier und Wein, und alles, was das Herz lüstet, bekommen kann. Hätten die Herren Brabanter nur immer eine volle Schüssel Kohl mit Fett, sie würden alle Fünf darnach lecken. Die Hispanischen Soldaten sind ihnen schlimme Küchenmeister, und machen magre Suppen, indeß bey uns Glücklichen das Fett einen Finger breit über den Kohl steigt. Eine Gotteslästerung ist's, wenn er unser stärkendes Brod Erde nennt; und Kinderfüße müssen es gewesen seyn, wornach Lipsius die Brode gemessen hat. Fr ylich Stockfische essen wir, mit den Holländern, und mit allen, die was gutes mögen. Niesewurz hätte man dem Lästerer geben sollen. — Hier eine Scythische Barbarey? — und allein in Oldenburg hätten wir ihm zeigen können, zwey Doctoren beyder Rechte, zwey Licentiaten, zwey Magister, die Notarien ungerechnet. Warum hat er sich nicht bey diesen, nicht bey den fünf Stadtpredigern, nicht bey den vier Schullehrern gemeldet? Die würden ihn doch in ein besseres Wirthshaus geführet haben. Sogar die alte Deutsche Sitte, sich beym Trunk traulich die Hand zu reichen, ist ihm lächerlich. Mich dünket sie besser, als eure modischen Kratzfüße, eure unendlichen Verbeugungen, und eure Gesichtsverzerrungen. — Im Evangelio steht: wer zu seinem Nächsten sagt: du Narr! der ist des höllischen Feuers werth.

O Lipsius! du, der du uns mit dem entmenschten Nebucadnezar in Eine Classe setzest, was verdienest du? Ich bitte Gott, daß er dir ein, von Reue zerknirschtes Herz schenke, damit du ein Gefäß des Erbarmens, und nicht des Zorns werdest."

So geht das auf ungefähr achtzig Quartseiten fort *). Hat Lipsius, wie es scheint, sie durchgelesen, so hat er schwer genug für seinen Witz gebüßt. „Behüte Gott!" schreibt er nachher an Moravius, „welche unchristliche Verwünschungen, für einen Spaß, den ich höchstens unvorsichtig nennen kann. Die unglücklichen Briefe sind ohne mein Wissen gedruckt. Und, gütiger Himmel! was ist arges daran? Habe ich denn irgend der Tugend der Westphälinger und ihrer Stärke zu nahe geredet? Von der Landleute äussern Art zu leben sprach ich, und daß diese elegant sey, dürfen sie wohl selbst nicht behaupten. Man duldet ja sonst dergleichen Üppigkeit des Geistes. Erasmus hat auch über ihre Wirthshäuser seinen Scherz getrieben. Warum ist's denn mir ein Verbrechen? — Aber freylich muß man selbst Witz haben, um Witz zu verstehn" **).

*) Hamelm. op. gen. hist. p. 1382 — 1460.

**) I. Lipsii epist. p. m. 192. 974.

Zweytes Hauptstück,

bis

zur letzten Vereinigung von Oldenburg und Delmenhorst.

(1603. — 1647.)

Einleitung.

Der Oldenburg-Delmenhorstische Regentenstamm war im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, welches wir im vorigen Abschnitte begannen, in zwey Aeste getheilet, wovon der eine zu Delmenhorst, der andre zu Oldenburg blühete. Aber ein schwerer, unabsehlicher Proceß, der über die Art der Theilung beym Kaiserlichen Reichshofrathe geführet wurde, brachte Zwietracht zwischen die beyden Häuser, zu nicht geringem Nachtheil des gemeinsamen Wohls. Beyde Linien lehnten sich zunächst an Dännemark, welches in Verbindung mit Holstein die kaiserliche Anwartschaft auf die Grafschaften erhalten hatte. Daß jedoch der Zeitpunct, da dieser Fall eintreten werde, nahe sey, ließ sich kaum erwarten; denn die Ehe des Grafen Anton 2. zu Delmenhorst war nicht kinderlos, und Johanns 16. Sohn, Anton Günther, Graf von Oldenburg, befand sich in der Blüte seiner Jahre. Die politische Lage dieser Lande war um diese Zeit allerdings bedenklich. Deutschland, durch die kirchliche Trennung auch politisch entzweyt, unter-

unterdrückte nur schwach noch die Flamme des Krieges, die in seinem Schoße auszubrechen drohte. Ängstlich und mit gar verschiedenen Erwartungen und Hoffnungen sahen seine Fürsten dem großen Kampfe zu, welchen Protestantismus und Catholicismus in den Niederlanden kämpften; denn die dortigen Eräugnisse waren blutige Vorspiele von dem, was auch in Deutschland bevorstand. Jedoch mußte man sich absichtlich täuschen, um nicht zu erkennen, daß die kriegrischen Unternehmungen des Spanischen Feldherrn Spinola die letzte, erschöpfende Kraftanstrengung der Spanischen Monarchie sey, und daß die, in Jugendsfülle aufblühende Republik der vereinigten Niederlande unerschütterlich bestehen werde. Alle, die sich in diesen nördlichen Gegenden bedrängt zu seyn glaubten, wandten sich daher schon an die General-Staaten der vereinigten Niederlande; denn das Deutsche Reich verlor unter der wechselseitigen Eifersucht der verschiedenen Religionspartheyen vollends sein Ansehn. Indeß die protestantischen Fürsten ihrerseits die vereinigten Niederländer begünstigten, hatten sich die Spanier andererseits von den catholischen Fürsten des nemlichen Vortheils zu erfreuen. Ungestraft gingen nun die Spanischen Heere über den Rhein, und nahmen ihre Winterquartiere in neutralen Westphälischen Provinzen. Ungehindert mischten sich die Generalstaa-

ten in die Händel benachbarter Deutscher Provinzen, vermittelten in Ostfriesland den in Thätlichkeiten ausgebrochenen Zwist des Landes = Regenten mit der Stadt Emden, und legten bald sogar Besatzungen in Ostfriesische Festen. Diese Schritte waren für Oldenburg um so beunruhigender, da es noch wegen der Ellenser Bedeichung mit Ostfriesland in Streit begriffen war, und die Ostfriesen die Generalstaaten in ihr Interesse zu ziehen wußten.

Das Vertrauen zwischen Oldenburg und Bremen blieb gleichfalls, selbst nach dem Vergleich von 1576. wankend, indem das Geleite = Recht, die Fischereyen, die Oberherrlichkeit über den Weserstrom und andre Puncte fortwährend Anläße zu Streitigkeiten boten, und bey den, zwischen Bremen und den Niederlanden obwaltenden Handelsverbindungen zu besorgen war, daß die Niederländer die Parthey der Bremer zu ergreifen geneigt seyn würden.

Johann 16. erkannte ganz die bedenkliche Lage des Staats, zu dessen Erhaltung er berufen war. Er hatte daher bey seinem Leben dies Land der besondern Obhut des, wegen seiner Weisheit und Tapferkeit geschätzten Dänischen Königs Christian 4. empfohlen, und demselben die Vormundschaft über seinen Sohn aufgetragen.

König Christian erfüllte ganz die Erwartungen und Hoffnungen des Grafen Johann: denn während sei=

seines ganzen Lebens blieb er der thätige Beschützer dieser Lande; und Graf Anton Günther, welcher des Vaters Vertrauen ehrte, wußte, so mannigfaltig auch die politischen Verhältnisse wechselten, unausgesetzt des Königs Gunst zu erhalten.

„Die kleinesten Staaten geben der Geistesfähigkeit des grössesten Mannes volle Beschäftigung." Das ist ein wahres Wort der Schwedischen Königin Christine. Schwieriger, möchte ich mit Beaumelle hinzusetzen, schwieriger selbst kann es seyn, einen kleinen Staat gut zu regieren, als einen großen; so wie es schwieriger seyn kann, einen Nachen wohlbehalten durch das stürmische Meer zu lenken, als ein Kriegsschiff. — Graf Anton Günther führte fünf und sechszig Jahre lang das Ruder dieses Staates, lenkte mit großer Klugheit sein Fahrzeug durch die Stürme des dreißigjährigen Krieges, brachte es in sichern Port, und stiftete sich in hiesigen Landen ein ewig dauerndes Andenken. Ihn als Menschen und Regenten treulich darzustellen, ist die unerläßliche Pflicht des Geschichtschreibers dieser Lande, aber eine Pflicht, deren schwierige Erfüllung ich ganz erkenne.

Anton Günther. Seine Geburt, Erziehung. Regierungs-Antritt.

Anton Günther, Johanns 16. einziger ihn überlebender *) Sohn, war am 1. Nov. 1583. gebo-

*) Ein zweyter älterer Sohn, Johann Friedrich, starb mehrere Jahre vor dem Vater.

boren. Sein, und seiner vier Schwestern (Anne Sophie, Marie Elisabeth, Catharine und Magdalene) Jugendlehrer ward der Magister Herrmann Velstein *), welcher bis dahin die Rectorstelle an der Schule zu Oldenburg bekleidet hatte. Des Lehrers Ruhm ist, daß er seines Zöglings natürlichen guten Verstand nicht (wie sich Winkelmann ausdrückt) „durch Kalmäuserenen und Schulpossen" verkrüppelte. Der Unterricht in der Lateinischen Sprache gehörte mit in Velsteins Fürsten-Erziehungsplan, und selbst die Fräulein waren nicht davon ausgeschlossen. Besonders machte das Fräulein Anne Sophie in solcher Sprache größere Fortschritte, als der junge Anton Günther, dem es, wie Magister Velstein klagte, „an Sitzfleisch fehlte." Dennoch haftete auch bey ihm so viel, daß er noch in seinem Alter Lateinische Briefe vollkommen verstand, auch beym Weine zu Zeiten einen nützlichen Lateinischen Lehrspruch anzubringen wußte **).

Rei=

*) Velstein, 1555. zu Bösingfelde in der Grafschaft Sternberg geboren, war erst Prediger zu Lauenstein. Seine Schwester hatte den Superintendenten Hamelmann zur Ehe, auf dessen Empfehlung er 1587. das Rectorat erhielt, welches er mit Ruhm verwaltete; daher entließ ihn auch die Stadt ungern, als er im Jahre 1591. zum Hofmeister der Gräflichen Kinder berufen ward.

**) Winkelm. S. 33. 34.

Reiten war von Jugend auf sein Hauptvergnügen, und die Lust an schönen Pferden wuchs zu einer Leidenschaft, die ihn sein ganzes Leben durch nicht verließ.

Als ein merkwürdiges Beyspiel der jugendlichen Kühnheit des Grafen wird uns folgendes Wagstück gemeldet. Zwischen der Jeverschen Insel Wangeroge und dem, eine Deutsche Meile davon entfernten festen Lande verliert sich die See bey der Ebbezeit wohl so weit, daß man, jedoch nicht ohne Gefahr, von der Fluth überraschet zu werden, über Land zur Insel gelangen kann. Im Vertrauen auf sein Pferd wagte Anton Günther diesen Ritt, und das Glück begünstigte die rasche That *).

Des Grafen äußere Bildung nahm sehr für ihn ein. Er war von mittler Größe, wohl gebauet, und außerordentlich gesund. Über großen, blauen Augen voll Scharfblicks, wölbte sich eine hohe Stirne. Er hatte eine große, gebogene Nase, und einen wohlgebildeten Mund. Viel Bescheidenheit war über das Gesicht des Jünglings verbreitet, und Majestät, durch Leutseligkeit und Güte gemildert, characterisirten das Antlitz des Mannes **).

Als

*) Winkelm. S. 11.

**) Hamelm. S. 432. Winkelm. S. 36. 512.

Als Knabe nahm ihn sein Vater auf eine Reise zum Herzog von Braunschweig=Lüneburg mit, und als im Jahre 1601. der Landgraf Moritz von Hessen zum Besuch in Oldenburg war, gieng der achtzehnjährige Graf mit ihm nach Cassel, wo er sich bey dem neu errichteten Collegio Mauritiano in allen ritterlichen Kenntnissen vervollkommte. Zwey Jahre später befand er sich in Hamburg, als diese Stadt dem Könige Christian 4. von Dännemark, und dem Herzoge Johann Adolf zu Schleswig=Holstein huldigte. Hier that er sich in ritterlichen Übungen hervor, und erhielt auf dem Turniere den dritten Preis *).

Aber mitten unter den Feyerlichkeiten und Vergnügungen rief ihn die Nachricht von seines Vaters tödlicher Krankheit nach Oldenburg zurück. Er sah 1603. ihn sterben, und übernahm im 20sten Jahre seines Alters die Regierung, jedoch nach seines Vaters Willen unter der vorläufigen Curatel des Königs Christian 4. von Dännemark, welcher auch sofort Gesandten hieher schickte, die dem Grafen mit Rath an Hand gingen.

Die

*) Westphalen M. I. R. G. IV. praef. p. 20. wo ein Auszug des bey den Feyerlichkeiten abgehaltenen Diarii des Braunschweigischen Secretairs Algermann abgedruckt steht.

Versuch die Erbtheilungs-Sache zu vergleichen.

Den Erbtheilungs-Proceß mit Graf Anton 2. zu Delmenhorst, wo möglich, zu beenden, war billig das nächste und wichtigste Geschäft.

Graf Anton hatte gleich nach seines Bruders Tode einen Befehl an die Eingesessenen des Stad- und Butjadingerlandes ergehen lassen, daß sie dem Grafen Anton Günther nicht huldigen sollten. Allein die Butjadinger ließen sich dadurch nicht abhalten. „Ihr Land," antworteten sie, „könne ohne die äußerste Gefahr nicht" gezweyet „werden, und sie gedächten beym Oldenburgischen Hause zu leben und zu sterben." Sie huldigten dem Grafen Anton Günther, welcher sonach zu dem Besitz aller Länder gelangte, die sein Vater besessen hatte. Indeß ward doch gleich im Jahre 1604. in Gegenwart des Herzogs zu Braunschweig, und des Erzbischofs zu Osnabrück und Verden, zu Oldenburg ein gütlicher Vergleich versuchet. Aber auch dieser Versuch war fruchtlos, wie die vorigen. Es wurde darauf im Jahre 1606. eine kaiserliche Commission auf den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig und den Grafen Simon von der Lippe erkannt, die den Auftrag hatten, in Entstehung eines gütlichen Vergleichs, die gleichmäßige Landtheilung, nicht grade mittelst durchgehender Zerstückung des Landes, sondern mehr durch

durch Bestimmung einer, den Abgang ersetzenden Geldsumme, zu bewirken. Aber so wenig der Vergleich, als die Theilung gelang. Die Commissarien starben, und die nahen Vettern blieben unversöhnt und ungeschieden *).

Geld-Vorschüsse.

Indessen mußte im Reiche bekannt geworden seyn, daß Anton Günther eine beträchtliche Baarschaft von seinem Vater geerbet hätte. Mehrere Fürsten und Grafen suchten und erhielten bey ihm Anleihen von 10, 12 bis 30000 Rthlr. Selbst Kaiser Rudolf sandte den Grafen Simon von der Lippe zu gleichen Zwecken nach Oldenburg. Der Gesandte klagte beweglich über die Tücke des Erbfeindes, und „da Ihro Majestät glaubwürdig berichtet wären, daß Ihre Liebden durch göttliche Verleihung eine ziemlich starke Baarschaft bey einander hätten, so hegten Sie das sonderbare Vertrauen, der Graf werde die Noth des Vaterlandes zu Herzen fassen, und sich durch eine Anleihe gegen hinlängliche Sicherheit um die ganze liebwerthe Christenheit verdient machen.“ Man ließ es zwar von Seiten des Grafen an Gegenklagen nicht ermangeln. Doch verstand er sich am Ende zu einer Anleihe von 50,000 Rthlr. Das Land aber mußte in den folgenden Jahren 1505. und

*) Winkelm. S. 87. 88.

und 1606. in drey Terminen an Türkenschatz die Summe von 28,201 Rthlr. 42 Gr. aufbringen *).

Doctor Prott, Canzler.

Die gräfliche Casse wurde dennoch durch jenes Darlehn nicht so erschöpft, daß der Graf sein Vorhaben, der damals einreißenden Sitte gemäß **) eine ausländische Reise zu machen, hätte aufgeben müssen. Doch entfernte er sich nicht eher, als bis er die Canzler-Stelle, welche er bey seines Vaters Tode erlediget gefunden, durch einen geschickten Mann wieder besetzet hatte. Der Doctor Johann Prott, aus Lemgo gebürtig, welcher als Advocat beym Reichs-Cammergerichte, und als Rath des Grafen Simon von der Lippe schon mit Geschäften bekannt geworden war, erhielt im Jahre 1505. diese wichtige Stelle, die er 29 Jahre lang bekleidete, und während dieser Zeit des Grafen Wahl hinlänglich rechtfertigte †).

Anton

*) Old. Cal. von 1788. S. 90.

**) Herzog Johann Wilhelm von Sachsen verordnete daher in seinem Testamente: „Seine Söhne sollten in ihren *angeerbten* Ländern bleiben, und mit solchen christlichen Räthen und Dienern täglich umgehen, von denen sie *alle* fürstliche Tugenden, Geberden und Schicklichkeit in den Händeln besser lernen könnten, als an *fremden Höfen*, wo die Hofzucht in großen Abgang gekommen.“ Schmidts N. G. d. D. IV. S. 130.

†) Winkelm. S. 50. 65. Sein Bild siehe daselbst S. 256.

Anton Günthers Reisen.

Ruhig konnte jetzt der Graf seine Reise antreten. Er ging „mit einem tüchtigen Hofmeister" im Jahre 1606. zuerst an den kaiserlichen Hof nach Prag, wo er sich so beliebt machte, daß der Kaiser Rudolf ihm ein schönes Pferd schenkte, ihm auch das Amt eines Oberstallmeisters antrug *), welches aber der Graf ablehnte. Als der Graf einst zu Prag alle Reichshofräthe zu Gaste hatte, und die Rede auf Oldenburg fiel, fragte der Reichshofrath von Trautmannsdorf, ob auch viel Wild da sey? Der Graf konnte es bejahen und versichern, daß er noch am Tage vor seiner Abreise 140 Hasen, 48 Füchse und einige Rehböcke gefangen habe. Man fand es unglaublich, und der Graf mußte es von seinen anwesenden Dienern bekräftigen lassen. Die Reise ging aus Böhmen durch Oesterreich nach dem obern Italien bis Parma, und so über Bayern, Schwaben, und die Rheinlande zurück.

Eine zweyte große Reise unternahm der Graf drey Jahre später. Sie ging durch Frankreich, England und die Niederlande. Drey Monate lang hielt er sich in Paris, und einen in London auf, wo ihm der Verwandte seines Hauses, König Jacob, große Ehre erzeigte. Die Freundschaft, die er auf diesen Rei-

*) Relatione degli stati e corte di Ant. Gunthero. 1664.

Reisen mit vielen Fürsten und Gelehrten stiftete, unterhielt er sorgfältig durch Briefwechsel; und diese Verbindungen gereichten in der Folge seinem Lande zu wesentlichem Vortheil *).

Schloßbau.

Eine erste Wirkung der ausländischen Reise war, daß der Graf bey seiner Heimkunft seine Wohnung schlecht fand. Im Jahre 1607. fing er daher an, das Schloß von Grund auf neu von Quadersteinen erbauen zu lassen. Baumeister waren ein Italiäner, Andreas Speza de Ronio, und ein Fürstlich-Mecklenburgischer Baumeister, Georg Reinhardt. Der letzte war nicht immer zur Stelle, und der erste entlief während des Baues. Vollendet ward daher der Bau erst im Jahre 1616. und die vielen bequemen, mit künstlichen Gemälden verzierten Gemächer erhielten den Beyfall der Gleichzeitigen **). Besonders ward der sogenannte große Saal wegen der vielen Embleme und allegorischen Figuren, die seine Wände füllten, allgemein bewundert †).

*) Winkelm. S. 53. 69.

**) Winkelm. S. 59. acta arch. Scr. 9. n. 17.

†) Im Archive findet sich eine, von Theodor Pflug aufgesetzte, sinnreiche Erklärung solcher Embleme. Alle Tugenden (so sieht man) erschienen als Weibspersonen, die durch ihre Attribute characterisirt wurden. „Wie" (so sagt z. B. Pflug) „die Jungfer auf der rechten Seite,

Astrologen, Gold- und Projectmacher.

Es wäre ein Wunder gewesen, wenn sich um den jungen, feurigen Herrn, der Baarschaften geerbet hatte, und baulustig, reiselustig und freygebig war, nicht auch Astrologen, Gold- und Projectmacher versammelt hätten. Astrologie war im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts ungefähr das, was Physiognomik im siebenten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts war. Anton Günther ließ sich's gefällen, daß man auch ihn mit diesen Spielen der Einbildung unterhielt, und astrologische Prognostica stellte *). Aber die Herrn mit dem mineralischen und

Seite, in der Linken ein Gießbecken, in der Rechten eine Gießkanne trägt, und daraus in das Becken gießt, also soll auch ein Fürst und Herr, dem von Gott Mittel gegeben seyn, Geld und Gut nicht schonen, sondern dasselbe eher freywillig dahin geben, der Leute Faveur und Frieden zu erhalten, als seinen und der Unterthanen Schaden zu erwarten. — Wenn gleich Hannibal wäre ante portas und itzt auf dem Capitolio in Ihro Hochgr. Gn. Saal Mahlzeit halten wollte, so sollen doch Ihro Gn. stets munter und in Bereitschaft erfunden werden. Das wird angezeigt durch die geharnischte Jungfer, die da steht haltend in der rechten Hand ein bloßes Schwert, in der Linken eine brennende Laterne, hinter sich aber eine Gans, oben auf dem Kopf einen Kranich, u. s. w. Acta arch. Scr. 9. n. 13.

*) Eine Menge von dergleichen astrologischen Schriften der Zeit finden sich im Archive. (Scr. 9. n. 11.) Ein Mediciner,

und animalischen Steine der Weisen, bekamen gleich ihren Abschied. Länger wurde über ein Project gerathschlaget, das, wie der Projectmacher sagte, bis dahin noch in keines Menschen Hirn gekommen sey, und wodurch dem Grafen und seinen Unterthanen, ohne jemandes Schaden und Nachtheil, ein großer Vortheil zuwachsen könnte. Das Project war eine Brandversicherungs-Casse, die der Graf nicht nur für alle Landeseinwohner, sondern auch für Auswärtige übernehmen, dagegen aber von jedem Hundert, wozu die Gebäude geschätzet würden, jährlich einen Thaler zu genießen haben sollte. Des Grafen kundige Räthe bewiesen die Gefährlichkeit dieser Finanz-Operation, und der Künstler ward, wiewohl nicht unbegabet, entlassen *).

Vollendung des Ellenser Deichwerks. Streitigkeiten darüber mit Ostfriesland und Gödens.

Sichrer waren freylich die Erwerbungen, welche Graf Anton Günther auf dem, von seinen Vorfahren so glücklich eingeschlagenen Wege der Eindei-

diener, Honorius Hering aus Oldenburg, ließ sich die Mühe nicht verdrießen, dem Grafen die Nativität zu stellen, und jeden Tag bis zum Jahre 1633. als glücklich, unglücklich, oder mittelmäßig zu bezeichnen.

*) Winkelm. S. 68. Archiv. Scr. 9. n. 12. 67. 103.

chung zu machen fortfuhr. Die schwere Bedeichung bey Ellens, die Graf Johann 16. im Jahre 1597. unternommen, aber nicht vollführet hatte *), kam endlich nach unsäglicher Arbeit, und nach einem Aufwande von vielen Tonnen Goldes am 31. Jul. 1615. glücklich zu Stande. Nicht nur mit der Natur hatte hier der Graf zu kämpfen, sondern auch mit neidenden Nachbaren. Graf Enno von Ostfriesland war es, welcher gleich anfangs, wie man Oldenburgischer Seits die Arbeit begann, sich dawider regte. Der Anwachs, so hieß es, gehöre zum Theil zu Ostfriesland, der Ostfriesische Zoll zu Hohenmey werde darunter leiden, die Schiffahrt an den Gödenser, Horster und Friedeburger Sielen erschweret, und die Abwässerung gehemmet werden. Durch solches Vorgeben bewirkte Graf Enno im Jahre 1604. beym Reichs-Cammergericht einen Befehl, daß man mit Fortsetzung des Deichwerkes einhalten solle. Als aber Graf Anton Günther im Jahre 1612. Bürgschaft leistete, daß wenn er sachfällig würde, das Werk wieder zerstöret werden solle, so ward jener Befehl wieder aufgehoben, und dem Grafen Enno jede Störung des Baues verboten. Enno suchte jetzt die Generalstaaten der vereinigten Niederlande in sein Interesse zu ziehen; und es gelang ihm, sie dahin

*) S. S. 201.

hin zu bringen, daß sie in einem ernsten Schreiben an Graf Anton Günther darauf drangen, er möge mit seiner „zur Zerstörung gemeinen Friedens" gereichenden Arbeit inne halten. Der Graf sandte sofort den Canzler Prott und den Rath Pflug nach dem Haag, die das Oldenburgische Recht an diesem Anwachs darlegten, und es klar anwiesen, daß Ostfriesland durch solche Eindeichung nicht nur nicht verliere, sondern dabey, theils durch Erwerbung einiger hundert Jücken Landes, theils durch die Abkürzung einer Deichstrecke von etlichen hundert Ruthen, gewinne. Diese und mehrere dringende Gegenvorstellungen bewogen endlich die Staaten, daß sie diese Sache allein auf des Reichs-Cammergerichts Entscheidung beruhen ließen, auch den Grafen Enno, der zu Thätlichkeiten geneigt schien, in ernstem Tone davon abmahnten. Die Bedeichung hatte nunmehr ihren ungehinderten Fortgang; und große Freude war es für den Grafen Anton Günther, der grade am kaiserlichen Hofe zu Prag war, als der Hauptmann von Rüdigheim ihm die Nachricht von der glücklich geschehenen endlichen Durchschlagung dahin überbrachte.

Auf des Grafen Befehl nahmen jetzt in seinem Namen der Drost von Harling und der Rath Tiling den ganzen Bezirk zwischen dem Gödenser und Friedeburger Sieltief feyerlich und mit lauter Stimme

in Besitz. Calliopens Tuba tönte in die Zauberworte des Notars, und von allen Canzeln drangen brünstige Danksagungen zum Himmel, „daß an einem solchen Orte, da zuvor die ungestüme, salzene „See gewesen, und da die Fische ihre Wohnungen „gehabt, sich jetzt vernünftige Creaturen an der lautern Milch des Evangeliums laben könnten *).

Beym Reichs-Cammergerichte ruhte indeß die Sache; bis Graf Anton Günther endlich selbst genöthiget ward, zur Erhaltung seines Besitzes dort Hülfe zu suchen.

Die Häuptlinge von Gödens, deren Besitzungen vorzüglich an die Ellenser und Oberahnischen Groden gränzen, waren eigentlich am meisten bey der Ellenser Deichsache interessirt. Gränz-Irrungen, welche schon Graf Johann mit dem Häuptlinge, Franz Freytag, gehabt hatte, waren zwar im Jahre 1606. zwischen ihren Söhnen, Anton Günther und Haro Freytag, verglichen. Aber die vollendete Bedeichung des Grodens, woran Haro Anspruch zu haben glaubte, erneuerte den Zwist; und Haro suchte nun, in Gemeinschaft mit dem Grafen von Ostfriesland, Anton Günthern auf alle Art in seinem Besitz zu stören. Der Graf klagte darüber beym Reichs-

*) Winkelm. S. 91—94. 102. Wiarda III. S. 350. IV. S. 18. u. f.

Reichshofrath; wiederholte Vergleichs-Versuche zerschlugen sich wiederholt; und erst im Jahre 1633. bestimmte ein, am 30. Jun. zwischen Oldenburg und Gödens zu Neuenburg geschlossener Vertrag die beyderseitige Gränze. Die Frage aber, ob das Ellenser Deichwerk selbst von Rechts wegen vollführet sey, ward zum Compromiß verstellet. Zu Schiedsrichtern ernannte man Oldenburgischer Seits den Herzog von Braunschweig, von Seiten Gödens den Herzog von Mecklenburg. Ein Spruch ist zwar nicht erfolgt: aber zwey Jahrhunderte entscheiden für Oldenburg *).

Erwerbung des Weserzolls.

Der Graf hatte die Nachricht von der glücklichen Ellenser Eindeichung an des Kaisers Matthias Hofe zu Prag erhalten. Er wohnte da den Feyerlichkeiten bey, welche die Übernehmung der Böhmischen Königs-Krone veranlaßten. Aber die Hauptabsicht seines dortigen Aufenthalts war die weitere Betreibung einer Angelegenheit, die er schon drey Jahre vorher (1612.) auf dem Wahltage zu Frankfurt am Mayn eingeleitet hatte.

Sie betraf die gesuchte Vergünstigung zur Anlegung eines Zolls an dem Weserstrom.

Da die Erwerbung dieses Zolls für Oldenburgs Regenten so äußerst wichtig ward, indem der Zoll-

*) Winkelm. S. 89. 127. 295.

Ertrag in der Folge ungefähr den fünften Theil der gesamten Staatseinkünfte Oldenburgs ausmachte, so verdienet die Darstellung, wie Graf Anton Günther über die unendlichen Schwierigkeiten, womit er vierzig Jahre lang zu kämpfen hatte, durch Klugheit und Beharrlichkeit siegte, und so dieses Regal fest zu begründen wußte, einen vorzüglichen Platz in der Geschichte dieser Zeit.

Gründe der gesuchten Zoll-Vergünstigung.

„Die Nordsee und drey Flüsse, die Weser, die Hunte und die Jade, umwogen und durchströmen die Oldenburgischen Lande, und bedrohen sie bey stürmischen Fluthen mit verderblichen Überschwemmungen. Der Bezirk, den die Anwohner solcher Gewässer durch Deiche (Dämme) und andre Wassergebäude, als Siele (Schleusen) und Schlängen, (Pfahlwerke) gegen die Fluthen zu schützen haben, beträgt nicht viel weniger, als vierzig Deutsche Meilen. Dennoch widerstehen, aller angewandten Arbeit ungeachtet, ihre Werke nicht immer dem Ungestüm der Wellen. Man zählt seit dem dreyzehnten Jahrhunderte mehr, als dreyßig Einbrüche des salzen Wassers, wodurch große Strecken Landes mit Schlössern, Dörfern und Vorwerken ein Raub des Meeres geworden, Menschen und Vieh ersäufet, Kirchen und Häuser weggerissen, wenigstens die Ländereyen auf mehrere Jahre verderbet sind. Mit gro-

großem Kostenaufwande müssen dann die zerrissenen Dämme wieder hergestellet, oder weiter Landeinwärts neu angelegt, die Schleusen neu gebauet, und aller angerichtete Schaden allmälig ersetzet werden, zur großen Beschwerde der Eingesessenen, die, durch den Deichbau und Mißwachs gedrückt, ihre jährlichen Gefälle nicht gebührend zu zahlen vermögen, so daß in manchen Registern von vielen Jahren her mehr an Rückständen, als an Einnahme zu finden ist. Die Landesherrlichen Einkünfte werden nicht nur hiedurch merklich geschmälert, sondern der Landesherr muß überdem bey außerordentlichen Deichschäden durch große Geldbeyträge und Vorschüsse die leidenden Unterthanen unterstützen. Dazu erfordern die mancherley Anstalten, um die Weser schiffbar zu erhalten, die Untiefen möglichst wegzuräumen, den Strom vor allerley Anfechtungen zu sichern, den Leuchtthurm auf der Insel Wangeroge zu unterhalten, u. s. w. beträchtliche Kosten. Alle diese Kosten, die doch zur Verwahrung der Reichsgränzen, und zur Beförderung des Handels verwendet werden, und wofür der Graf sich eines besondern Ersatzes bisher nicht zu erfreuen hatte, drücken ihn um so mehr, da das Land während der Niederländischen Unruhen, mit dem ganzen Westphälischen-Kreise, manche Beschwerden erduldet, der Graf aber dennoch die, wiewohl verhältnißmäßig für sein Land zu hoch an-

angesetzten Reichs- und Kreissteuern richtig abgeführet hat, und überdem zum Schutz des Landes an vier verschiedenen festen Plätzen, zu Oldenburg, Jever, Apen und Övelgönne Besatzungen von mehrern hundert geworbenen Knechten zu halten genöthiget ist. Von je her haben sich die Oldenburgischen Grafen durch unverrückte Anhänglichkeit an dem Deutschen Reich und dessen Oberhaupt ausgezeichnet, und davon noch im Jahre 1547. durch Beförderung der kaiserlichen Unternehmung auf Bremen thätige Beweise gegeben. Um so billiger ist es dann, auch den Reichssatzungen und dem Herkommen gemäß, daß einem so treuen, aber bedrängten Reichsstande, an einem Flusse, welcher eine Strecke von zehn Meilen an seinem Gebiete entlang strömet, ein mäßiger Zoll bewilliget werde, ein Zoll, worüber sich niemand im Reiche mit Recht zu beschweren haben kann, da er theils nur aus den Niederlanden kommende Waaren treffen, theils bey seiner Mäßigkeit eine Steigerung der Waaren nicht veranlassen wird, die (durch die Zolleinnahme nur mögliche) größere Sicherung und Erleichterung der Fahrt vielmehr den Handel befördern, und so die Preise verringern muß. Die wenigste Ursache zur Beschwerde hat die Stadt Bremen, welche durch Ausübung ihres, zur Beschwerde der Oldenburgischen Eingesessenen gereichenden Stapelrechts, ohnehin große Vortheile genießet, und die endlich ihrerseits die Schiff-

und

und Handelsleute mit Reuter = Baken = und Geleits=geld zu beschweren sich annaßet."

Besichtigung des Locals.

Dies ungefähr waren die Gründe, welche Oldenburg zur Erlangung einer Zollvergünstigung auf dem Weserstrome anführte. Zwar hatten sie in den Jahren 1562. 1567. und 1570. da sie auf den Reichstagen zu Augspurg, Regenspurg und Speyer berühret waren, auf der Stadt Bremen Gegenrede keinen Eingang gefunden. Graf Anton Günther wußte sie aber auf dem Wahltage zu Frankfurt am Mayn wiederholt so eindringend vorzustellen, daß der Kaiser Matthias durch ein Decret vom 22. Juny 1612. der Churfürsten Gutachten darüber zu fordern bewogen ward. Die Churfürsten gaben, zum Theil anwesend, zum Theil abwesend durch ihre Gesandten, schon am 27. desselben Monates ihr Gutachten ein. „Es müsse erst (so erklärten sie sich) „die Gelegenheit des Ortes, wo der Graf den Zoll anzurichten gemeinet sey, besonders auch, ob und wie einer, oder andrer Stand des Reichs dabey interessirt seyn möchte, untersuchet werden."

Diese Untersuchung ward dann durch ein kaiserliches Commissorium vom 3. Octbr. desselben Jahres dem Churfürsten von Cöln, als Bischof zu Münster, dahin aufgetragen, „daß er den Ort an der Weser, wo der Graf den neuen Zoll anzurichten Willens sey, mit

mit Fleiß absehen, und darüber die Nächstbenachbarten vernehmen, demnächst aber ausführlich berichten solle."

Mit dieser Besichtigung ward gleich im folgenden Frühjahre verfahren. Die von Chur-Cöln dazu Bevollmächtigten, der Domherr, Engelbrecht von Brabek, und die Fürstlich-Münsterschen Hofrichter, Johann von Westerholt und Joh. Casp. von Plettenberg, gingen mit dem Fürstlich-Münsterschen Secretär, Johann Hobbeling, und einem, zu dieser Handlung beeidigten, auch der Pflicht gegen den Grafen entschlagenen Zeichner, „dem ehrsamen Meister" Wilh. Höntzler Mühler, nicht weniger in Begleitung einiger Gräflich-Oldenburgischen Deputirten, des Canzlers Prott und andrer, welche die nöthige Anweisung thaten, am 27. April bey dem Wulfsdeich zu Schiffe auf der Hunte bis Elsfleth, und so weiter die Weser hinab bis in die Nordsee, wo sie allenthalben die Deichbrüche, die gefährlichen Ufer, die Einlagen, Siele und andre Wassergebäude in Augenschein nahmen, die Gegend durch den Zeichner aufnehmen ließen, die Anwesenden hörten, und über alles ein Protocoll führten *).

Ver-

*) Dies Protocoll, achtzehn Bogen groß, giebt erhebliche Beyträge zur physischen Geschichte des Landes und dessen Bedeichung an Hand. Siehe Or. Arch. W. Vol. XV.

Vernehmung der Nachbaren. Bremische Protestation. Bericht.

Bey ihrer Zurückkunft nach Oldenburg (den 4. May) ward den bey Anlegung des Zolls interessirten benachbarten Fürsten und Herrn, nicht weniger Bürgermeistern und Rath der Stadt Bremen, von dem Verlauf Nachricht gegeben, mit der Aufforderung, daß diejenigen, so Einwendungen dagegen hätten, solche innerhalb drey Wochen bey der Fürstlich-Münsterschen Canzley einzubringen hätten.

Der Herzog Christian von Braunschweig (dem die Fürstlich-Wolfenbüttelschen Linien beystimmten) erklärte sich gleich, „daß, obwohl die vielen und hohen Zölle auf dem Weserstrome eine merkliche Steigerung der Waaren verursachet hätten, er doch bekennen müsse, der Graf zu Oldenburg habe, wenn man alle Umstände erwäge, zur Erlangung dieses Zolls so wichtige Gründe, daß er nicht sehe, wie man ihm mit Fug darin hinderlich seyn könne. Seines Theils sey er, als der fast Nächstbelegene, gar wohl friedlich, daß dem Grafen solcher Zoll verwilliget würde.“

Nicht so willfährig zeigte sich aber die Stadt Bremen. „Die kaiserliche Commission“ so sagte sie, „sey erschlichen, und der Augenschein ohne Zuziehung der dabey Interessirten eingenommen. Dieselben Gründe, warum Oldenburg der Zoll, besonders in dem

dem motivirten Bescheide von 1562. verweigert worden, seyen noch jetzt vorhanden. Der Stadt Bremen komme vermöge wiederholter kaiserlicher Freyheitsbriefe die Botmäßigkeit und die freye Schiffahrt auf der Weser zu; sie lege im Weserstrome die Tonnen und Baken; sie erhebe Tonnen = Reuter und Baken = Geld; sie halte zur Abwehrung der Seeräuber Kriegsschiffe auf dem Strome; und von jeher seyen die Schlösser, welche die Grafen von Oldenburg bald zu Wittenberg, Warfleth, Stintenbrügge, bald zur Harrierbrake, bald zu Altena unweit Elsfleth, bald zu Dedesdorf angeleget, oder anlegen wollen, Bremischer Seits demoliret oder gerichtlich bestritten worden, gleich dann auch wiederholte, in den Jahren 1243. 1261. 1408. 1463. und 1567. mit Oldenburg geschlossene Verträge verböten, daß unterhalb der Weser Zölle angerichtet, und Schlösser erbauet werden dürften. Bremen könne es durchaus nicht leiden, daß „der Gebrauch des edelsten Kleinodes der Stadt, des Weserstroms, welcher ihr vorzüglich Nahrung (praecipuum succum et sanguinem vitalem) zuführe," durch einen Zoll verkümmert würde, der keinesweges gering, sondern höher sey, als die 27 Zölle, welche oberhalb Bremen die Weserfahrt zwängten, und den Handel schon zu sehr belästigten. Alles, was der Graf von Oldenburg zur Begründung dieses neuen Zolles anführe, sey nur scheinbar. Denn der, durch

Deich=

Deichbrüche und Überschwemmungen etwan entstehende Schaden, welcher weniger den Landesherrn, als die Unterthanen treffe, würde, wie zu erweisen sey, durch die ansehnlichen Anwürfe und den Zuwachs fruchtbarer Ländereyen und Inseln, wie auch durch die Eindeichungen reichlich ersetzet. Die Laterne auf dem Wangeroger Thurme könne jährlich mit 50 Rthlr. unterhalten werden; und was Oldenburgs Verdienste um Kaiser und Reich betreffe, die es besonders im Jahre 1547. erworben haben wolle, so seyen solche durch die Überlassung von Delmenhorst reichlich vergütet worden."

Nachdem auch der Erzbischof von Bremen, welcher gleichfalls widersprach, gehöret, und die Oldenburgische Widerlegung eingekommen war, schickten die kaiserlichen Subdelegirten das Besichtigungsprotocoll mit ihrem Berichte im Jahre 1613. an den Kaiser ein, welcher die Angelegenheit im Jahre 1615. zum zweytenmale an das Churfürstliche Collegium gelangen ließ, mit dem Anfügen, „daß er seinerseits kein Hinderniß sehe, warum dem Grafen nach Beschaffenheit der Sache nicht sollte gewillfahret werden."

Churfürstlicher Collegial-Schluß.

Da nun am kaiserlichen Hofe zugleich geäußert war, daß zur Beförderung dieser Sache ein Churfürstlicher Collegial-Tag eben nicht abzuwarten sey, sondern eine besondre Stimmgebung der Churfürsten

hinreiche, so wurden, um diese Stimmen einholen zu können, dem Herkommen nach, dem Grafen kaiserliche Schreiben an die sämtlichen Churfürsten mitgetheilet. Mit diesen Schreiben ging dann der Gräfliche Rath, Doctor Anton Hanfmann, zuerst zu dem Churfürsten von Maynz ab, welcher als Erz-Canzler und umfragender Churfürst es den Mit-Churfürsten überließ, ob sie ihre Erklärungen außerhalb der Versammlung einschicken, oder solche bis zum Collegial-Tage verschieben wollten.

Noch ehe diese besondre Stimmgebung erfolgte, starb der Kaiser Matthias. Der Graf nutzte jetzt die Gelegenheit, da die Churfürsten auf dem Wahltage zu Frankfurt versammelt waren, und setzte es, ungeachtet der wiederholten Protestationen der Stadt Bremen, der Generalstaaten der vereinigten Niederlande, des Stifts Paderborn und andrer Stände, bey dem Churfürstlichen Collegium durch, daß ihm durch einen Collegialschluß vom 6. Sept. 1619. die Anrichtung eines Zolls auf seiner Ober- und Herrlichkeit an der Weser zu Blexen, oder zu Övelgönne verstattet wurde, jedoch mit der Bestimmung, daß er zuvor eine leidliche Zollrolle dem Churfürstlichen Collegio zur Genehmigung einreiche, und mittelst besonders verglichenen Reverses Versicherung gebe, „daß durch diesen neuen Zoll die Churfürsten, samt ihren Unterthanen und Angehörigen im geringsten nicht be-

1619.

leget

leget, noch beschweret, sondern sie allerdings für sich und ihre Waaren frey und unaufgehalten seyn und bleiben sollten." Endlich sollte sich auch der Graf mit dem Stifte Paderborn solches neuen Zolles halber also abfinden und vergleichen, „daß man derentwegen aller befugten Klag enthoben u. geübriget seyn möge."

Diese Churfürstliche Verwilligung ward darauf am 16. desselben Monates vom neu erwählten Kaiser Ferdinand 2. gleichfalls genehmiget *).

Die Bremer widersetzen sich. Die General-Staaten mischen sich ein.

Die Sache schien nun beendet zu seyn. Aber die Bremer, weit entfernt, sie für entschieden zu halten, verdoppelten jetzt nur ihre Bemühungen, den Zoll zu vereiteln; so daß Graf Anton Günther seit jenem Beschlusse bis zur ruhigen Zollerhebung noch Hindernisse zu übersteigen hatte, welche die Beharrlichkeit des festesten Mannes hätten erschüttern können.

Die Bremische Bürgerschaft deutete jetzt ihrem Rathe an, daß sie viel eher das äußerste leiden, ja! Gut und Blut darauf setzen, als die Zollbeschwerde über sich bringen lassen wolle. Nicht nur suchten daher die Bremischen Botschafter weit und breit, vornämlich bey den Generalstaaten und den Hanse-Städten, die Gemüther gegen den Zoll einzunehmen; sondern sie verübten auch Gewaltthätigkeiten, rüste-

*) Or. Arch. W. 1. 2.

ten Kriegsschiffe aus, und störten die Oldenburgischen Unterthanen durch Aufziehung der geschlagenen Pfähle in Ausübung der Fischerey.

Der Graf, durch das kaiserliche Decret nichts weniger, wie sicher gemacht, schickte unverzüglich eine Gesandtschaft nach dem Haag. Schon zwey Jahre vorher (1617.) waren zwey Gräfliche Abgesandte, der Canzler Prott und der Rath Pflug so glücklich gewesen, die Generalstaaten einigermaßen zu beruhigen. Weniger gelang dies dieser zweyten Gesandtschaft, die aus dem Canzler Prott, dem Rath Ummius und dem Amtmann von Neuenburg, Maas, bestand. Die Gründe der Bremischen Abgeordneten, des Syndicus Buxtorf und des Rathsherrn von Bobert, schienen diesmal zu überwiegen. Denn die Generalstaaten mutheten dem Grafen durch ein Schreiben vom 11. Dec. 1619. an, „daß er zur Verhütung alles Mißverständnisses und Ungemachs von dem Zoll abstehen möge."

Die wiederholten Protestationen der Hanse-Städte, des Erzbischofs von Bremen und andrer Reichsfürsten werden abgewiesen.

Bedenklicher noch war die Klage und Vorstellung der Hanse-Städte, „daß diese Zollvergünstigung dem heiligen Reiche, dessen Gliedmaßen, Ständen, und armen Unterthanen, auch der Hanse zu hohem

hohem Nachtheil gereichen würde." Der Kaiser sah sich bewogen, diese Angelegenheit nicht nur wiederholt im Reichshofrath erwägen zu lassen, sondern auch ein abermaliges Bedenken des Churfürstlichen Collegii zu fordern. Der Reichshofrath fand den neuen Widerspruch unerheblich, und die Zollbewilligung der Billigkeit völlig gemäß. Das Churfürstliche Gutachten von 1622. ging dahin, die Churfürsten hätten nach Einsicht des Commissions-Rotuls befunden, daß solche Commission „allerdings recht wohl, treulich und fleißig verrichtet, die Citation zum Augenschein (in hoc passu inquisitionis et informationis) nicht nöthig, noch dieselbe von der kaiserlichen Majestät befohlen gewesen, die Ursache der Zollbewilligung aber so triftig sey, daß wenn man jemals Grund gehabt, einem Reichsstande einen Zoll zu erlauben, dieser Fall hier eintreffe, der Bremer und ihrer Anhänger angezogenes Interesse auch nicht so hoch sey, daß man einem bedrängten Stande mit einem leidlichen Zoll nicht behülflich seyn sollte. Der Streit über die Weser-Jurisdiction sey von der Zollsache ganz verschieden, und es genüge, daß die Z o l l s t ä t t e in des Grafen von Oldenburg Territorio gelegen sey."

Bevor jedoch die Churfürsten dieses Gutachten an den Kaiser gelangen ließen, mußte der Graf wegen der schon im Jahre 1619. versprochenen Ausnahmen,

men volle Sicherheit geben, und unterm 20. Jun. 1622. einen ausdrücklichen Revers ausstellen, daß der Kaiser und die Churfürsten für sich und die Unterthanen ihrer Chur von Erlegung des Zolls befreyet seyn sollten *). Der Churfürst Georg Wilhelm von Brandenburg gab, als ob er die Größe seines Hauses voraus sah, seine Einwilligung nicht eher, als bis ihm auch für seine künftigen Unterthanen, „sie seyen, in der Chur, oder sonst gesessen,“ die Befreyung bewilliget ward **).

Auf

*) Dies ist natürlich nur auf die damaligen Churfürsten zu ziehen, die den Zoll bewilliget haben. Chur-Hannover, in Ansehung dessen dieser Zoll ein alter Zoll ist, hat also keine Zollfreyheit, welche sich auch immer nur auf diejenigen Lande, welcherwegen der Churfürsten-Anschlag übernommen worden (das Herzogthum Zelle, die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen, mit den Grafschaften Hoya und Diepholz) erstrecken würde. Aus nachbarlicher Freundschaft und gegen Erbietung, daß Hannover es in ähnlichen Fällen erwiedern wolle, ist wohl in besondern Fällen die Zollfreyheit gestattet worden.

**) Nach des Grafen Anton Günthers Tode ward dies nicht nur von Dännemark genehmiget, sondern auch vermöge der, zwischen der Krone Dännemark und dem Churhause Brandenburg den 21. Jun. 1692. geschlossenen Defensiv-Allianz bestätiget, daher dann die Ostfriesen, nachdem Preußen Ostfriesland in Besitz genommen, zollfrey wurden.

Auf das Gutachten von 1622. bezogen sich nachher die Churfürsten in den Bedenken, welche sie weiter in dieser Zollsache abgeben mußten. Denn als die Bremer jetzt noch mehrere Gehülfen auftrieben, und nun Ostfriesland, Mecklenburg, Holstein, Magdeburg, Halberstadt, Lübeck und andre, zum Theil weit entfernte Reichsfürsten und Reichsstädte sich mit Protestationen meldeten, erklärten die Churfürsten am $\frac{22}{12}$ Febr. 1623. zum drittenmale, „daß es bey dem wohlbedächtigen Collegialschlusse ungeändert sein Verbleiben haben müsse, sie jedoch dem Kaiser die Anordnung einer anderweiten Commission überließen, so weit selbiges mit des Churfürstlichen Collegii und des gewesenen kaiserlichen Commissarii Respect und Autorität geschehen könnte.“

Auf eine solche neue Commission drangen zwar jetzt die Bremer. Allein die darüber befragten Churfürsten fanden in dem Bedenken vom 13. 14. 17. März. 1623. ihrerseits die gesuchte neue Commission „überflüßig, dem Herkommen und zuwider, dem Churfürstlichen Collegio sowohl, als dem kaiserlichen Commissario, Herrn Churfürsten zu Cöln, verkleinerlich.“ Sie baten daher, den Supplicanten „mit Ernst einzubinden, daß sie sich des unbefugten Ausschreiens und Traducirens fürbaß mäßigen, und sich zur Ruhe begeben sollten.“

Aber diese Ruhe war noch fern. Die Bremer brachten diese Zollangelegenheit, unter dem Vorwande, daß es eine Justiz Sache sey, wieder an den Reichshofrath, welcher jedoch die Sache richtig eingeleitet fand und den Churfürstlichen Bedenken, so wie den kaiserlichen Decreten beystimmte.

Das Zolldiplom wird ausgefertiget.

Immittelst hatte der Graf auch seinerseits nicht gefeyert, sondern bereits eine Zollrolle übergeben; worauf dann endlich am 31. März 1623. das kaiserliche Zolldiplom wirklich ausgefertiget ward. Kraft dieses Diploms wurde dem Grafen von Oldenburg „auf dessen Ober= und Herrlichkeit an dem Weserstrom den gesuchten Zoll anzustellen und aufzurichten erlaubet, und Jedermänniglich, der sich des Weserstromes auf= und abwärts an dem Oldenburg=Delmenhorstischen und Jeverschen Territorio durch Schiffahrt gebrauchet, seine Waaren und Güter zu verzollen angewiesen.“ Die Zollgerechtigkeit ward dem Grafen und „seinen ehelichen Leibeserben und Nachkommen aus Römisch=Kaiserlicher Macht und Gewalt als ein freyes Erblehn förmlich verliehen, denen, die sich dieser kaiserlichen Zollbegnadigung landfriedbrüchigerweise widersetzen würden, eine Poen von 200 Mark löthigen Goldes, auch den Umständen nach des heiligen Reichs Acht und Ober=Acht angedrohet, und dem Grafen und

sei=

seinen Nachfolgern erlaubet, die Widersetzlichen wo, wann und an welchen Orten sie solche betreten würden, von des Reichs wegen aufzuhalten, und ohne des Kaisers und Allermänniglichen Irrung und Verhinderung mit Pfandung, oder Verlust der Waaren, oder Bestrafung der Personen büßen zu lassen" *). Diese Zollbewilligung ward auch, nachdem die Churfürsten am 2. April 1623. ein fünftes Bedenken abgegeben hatte, durch ein kaiserliches Decret vom 4. desselben Monates und Jahres bestätiget, und darauf das Diplom dem Cammergerichte zu Speyer zur Nachachtung mitgetheilet.

Dreyßigjähriger Krieg in Deutschland. Die Unruhen nahen sich dem Westphälischen Kreise.

Doch nahes Kriegsgeräusch stört uns im Studium der Zoll-Acten. Tilly, ein furchtbarer Name, droht mit einem Heere von 25000 Mann unsern Gränzen. Eine Flamme, die fern in Böhmen aufloderte, ergriff bald ganz Deutschland. Dreyßig Jahre lang dauerte die Verwüstung, bis endlich auf die noch rauchenden Trümmer der Westphälische Frieden die

*) Or. Arch. W. n. 3. 4. Winkelmann S. 115. – 127. 278 – 288. Das Zolldiplom steht abgedruckt daselbst S. 285. u. f. auch im Corp. Const. P. IV.

Deutsche Verfassung baute, welche unsre Väter uns überlieferten.

Der zu Augspurg geschlossene, durch Gewalt erzwungene Religionsfrieden, hatte die Gemüther nicht vereinet. Der Feuerbrand war (wie Schiller sagt) zugedeckt, aber nicht gelöschet. Die Catholiken sahen auch nach dem Religionsfrieden, die Protestanten noch als Abtrünnige an, die sie nur zu dulden gezwungen waren, und denen sie noch immer völlig gleiche Rechte nicht zustehen dürften. Alle vor dem Frieden weltlich gemachte (secularisirte) Bißthümer und Abteyen blieben zwar den Protestanten; aber die Papisten hatten durch den sogenannten geistlichen Vorbehalt ausbedungen, daß keine weiter weltlich gemacht werden sollten. Noch immer hatten die Protestanten keine gleiche Stimmenzahl im Cammergericht; noch immer hatte kein protestantischer Fürst die Kaiserkrone getragen; noch immer suchte der kaiserliche Reichshofrath seine Gerichtsbarkeit zum Nachtheil des Cammergerichts zu erweitern; noch immer entschied bey den Streitigkeiten der Religionspartheyen die Stimmenmehrheit zum Nachtheil der Protestanten, die im Fürstenrathe die minderzahlreichen waren.

So blieben auf beyden Seiten unbefriedigte Ansprüche. Die Catholiken glaubten, zu viel verloren, die Protestanten, zu wenig gewonnen zu haben.

Schlimm

Schlimm für die letzten war es, daß seit Verbreitung der Zwinglisch-Calvinischen Lehre unter ihnen selbst keine Eintracht mehr Statt fand. Abfall vom Papstthum und Mißbilligung der catholischen Lehrbegriffe hätten die einzigen Vereinigungspuncte für die protestantische Kirche bleiben, und nicht durch neue Confessionen und Formeln dem Forschungsgeiste neue Schranken gesetzet werden sollen. Leider war dies geschehen! Da war eine Augspurgische Confession; da war eine Concordienformel. Die eine Parthey hielt fest an einer, oder beyden; indeß die Calvinisten davon abgingen, um — sich auf ähnliche Art in einem neuen Lehrbegriff einzuschließen; zum Spott der Catholiken, welche bey diesen widersprechenden Meinungen der Glaubensverbesserer, die Einheit und das ehrwürdige Alterthum ihres Glaubens geltend zu machen wußten. Sie wollten wohl gar den, mit den Augspurgischen Confessionsverwandten geschlossenen Frieden auf die Calvinisten nicht ausgedehnet wissen, und schilderten überhaupt den ganzen Frieden als ein Interim, als einen einstweiligen Verein, der in Rom selbst feyerlich verworfen sey. Auf der Kirchenversammlung zu Trient, von der nur wenige eine Vereinigung erwarteten, war nicht nur kein Schritt dazu geschehen, sondern der Protestantismus vielmehr von der Versammlung förmlich verdammet worden.

Die

Die evangelische Union, welche einige protestantische Fürsten im Jahre 1608. schlossen, sollte ein Damm gegen die etwanigen Eingriffe der Catholiken werden. Eine catholische Ligue ward ihr bald entgegen gesetzet, und Herzog Maximilian von Bayern stand an ihrer Spitze. Auf sie rechnete Kaiser Matthias, als er die Beschwerden der Protestanten, die sie auf dem Reichstage zu Regenspurg (1613.) anbrachten, verwarf, und die Freyheiten, die der Majestätsbrief Kaiser Rudolfs den Böhmischen Protestanten versichert hatte, durch gewaltsame Sperrung einiger ihrer Kirchen zu verletzen suchte. Dieser unglückliche Versuch war es, der die Flamme zum Ausbruch brachte. Die gekränkten Böhmen glaubten, daß ein Paar kaiserliche Statthalter den Kaiser zu seinem Entschluß verleitet hätten. Unter Anführung des Grafen Thurn begaben sich ihre Deputirten bewaffnet auf das königliche Schloß zu Prag, drangen in den Versammlungssaal, und warfen die beyden verhaßten Statthalter aus dem Fenster. Die Empörung ergriff ganz Böhmen, und die protestantische Union, welche in dem Schicksale der Böhmen das ihrige vorher sah, sandte ihnen zu ihrer Unterstützung ein Heer von 4000 Mann, unter dem Befehl des Grafen Ernst von Mannsfeld, eines Mannes, den das Glück nicht mit Gütern, aber die Natur mit einem Unternehmungsgeiste ausgestattet

hatte,

hatte, welchen nur der Tod zu bezwingen vermochte. Da der Kaiser Matthias bald darauf starb, und die Böhmen von dem erklärten Feinde des Protestantismus, Ferdinand 2. noch größere Eingriffe in ihre Rechte befürchten mußten, so entschlossen sie sich, den Anführer der Union, den Churfürsten Friedrich 5. von der Pfalz, zu ihrem Könige zu wählen. Aber Friedrich, ehrgeizig genug, die Krone anzunehmen, hatte die Thätigkeit und Stärke nicht, die ihre Erhaltung erforderte. Er litt auf dem Weißen Berge unweit Prag eine entscheidende Niederlage, (8. Nov. 1620.) Ferdinanden wurde gehuldiget; die Religionsduldung, welche der Majestätsbrief den Protestanten gewähret hatte, förmlich aufgehoben, und Friedrich aller seiner Länder und Würden verlustig erkläret.

Dem Erkenntnisse folgte auf dem Fuße die Vollstreckung; Friedrich floh nach Holland zum Prinzen Moritz von Oranien, dessen Schwestersohn er war; die Unionsverwandten verließen einer nach dem andern den Bund, und schmiegten sich unter der furchtbaren Macht des Kaisers.

Mansfeld allein wagte es noch, mit seinem fliegenden Corps dem Kaiser zu trotzen. Zwar konnte er sich in Böhmen nicht halten; aber bald sammelten sich um ihn auf's neue die, von der Union verabschiedeten Truppen, 20000 Mann stark, ein

Schwarm

Schwarm, der von Raub allein sich erhalten konnte. Ein zweyter Abentheurer, Herzog Christian von Braunschweig, Administrator von Halberstadt, vereinigte gleichfalls ein Heer unter seine Fahnen, und schlug sich zu Mansfelden. Sie durchzogen die Oberpfalz, die Unterpfalz, das Elsaß, verfolgt von dem Liguistischen General Tilly, den sie mit abwechselndem Glücke bekämpften. Die Länder, die sie verließen, glichen Einöden.

Endlich traten sie in die Dienste der vereinigten Niederländer, die grade vom Spanischen General Spinola bedränget wurden, schlugen sich, Herzog Christian mit Verlust eines Armes, bey Fleurus durch die Spanier, und zwangen sie zur Aufhebung der Belägerung von Bergen op Zoom.

Mansfeld in Ostfriesland.

Die Zeit, auf welche die Generalstaaten sie in Dienste genommen hatten, war jetzt verflossen. Aber, des kriegrischen Lebens gewohnt, konnten sie sich nicht entschließen, ihre Truppen abzudanken. Mansfeld göß daher, nicht ohne Vorwissen der Holländer, die das Heer zwar ungern in ihrem Lande, aber gern in der Nähe behielten, seinen Schwarm über die fast unbewehrten, neutralen Westphälischen Provinzen aus. Die Münsterschen Haiden, Meppen, Kloppenburg, Wildeshausen, Vechte, die er erst besetzte, genügten ihm wenig; ihn lockten Ostfrieslands fettere

Flu-

Fluren. Es war im Anfang Novembers 1622. als er mit 3000 Mann Fußvolks und 3000 Reitern (denen bald noch mehrere folgten) in diese, Oldenburg so nahe Provinz einzog, wo er, nach der Einnahme der Festungen Stickhausen und Friedeburg, zu Aurich sein Hauptquartier aufschlug, und als Brandschatzung die unerschwingliche Summe von 600,000 Rthl. forderte. Der Graf Enno war nach Esens geflüchtet; aber die nacheilenden Mansfelder hielten ihn dort mit seiner Familie, den ältesten Sohn ausgenommen, in Gefangenschaft, und erst im Juny konnte er nach Emden, welches Mansfelden die Thore nicht geöffnet hatte, zu entfliehen Gelegenheit finden.

Mansfeld legt Besatzungen in Ellenserdamm, räumt es aber bald den Oldenburgern wieder ein.

Mansfeld hatte kaum festen Fuß in Ostfriesland gefasset, als er auch schon (Nov. 7.) seinen Rittmeister von Bardeleben an den Grafen Anton Günther nach Oldenburg sandte, und freyen Durchzug, freye Werbung, und ein Darlehn von 150,000 Thalern verlangte.

Die Oldenburg=Delmenhorstischen Grafen hatten sich bisher bey den rings ihnen drohenden Gefahren auf's äußerste der Neutralität beflissen, auch, kurze Streifereyen ausgenommen, die das Delmenhor=

horstische Dorf Ganderkese (1606.) *) und das Stedingerland (1612.) **) erleiden müssen, allen feindlichen Einfällen glücklich gewehret. Die evangelische Union, die sich auch an den Grafen Anton Günther gewandt hatte, war mit allgemeinen Worten abgefertigt, und Oldenburgischer Seits kein Versammlungstag beschickt worden ***). Schon im Jahre 1616. waren Anton Günthern daher erst vom Erzherzoge Albrecht und dessen Gemahlin, und dann von den Generalstaaten der vereinigten Niederlande förmliche Sicherheits = Acten ausgefertiget †). Vergebens hatte in der Folge der Landgraf Moritz von Hessen ihn in den protestantischen Bund zu ziehen gesucht ††); der gewählten Neutralität getreu, war er so glücklich gewesen, grade im April dieses 1622. Jahres von Mansfelds Streitgenossen, dem Herzog Christian von Braunschweig, eine Salvegarde dahin zu erhalten, daß diese Grafschaften mit keinen Durchzügen, Einlagerungen, oder andern Beschwerungen sollten beleget werden †††). Man kann nun denken,

*) Winkelm. S. 56.

**) Vollers Sted. Chron. ad ann. 1621.

***) Winkelm. S. 73. 113. 136.

†) Daselbst S. 105.–9.

††) Das. S. 136.

†††) Das. S. 151.

ken, mit welcher Antwort der Mansfeldische Rittmeister abgefertiget ward. Mit dem Schilde der Neutralität wehrte der Graf Durchzug und Werbung; mit Vorspiegelung seines und seiner Unterthanen Unvermögens die Anleihe ab. Der Jeversche Drost, Hermann von der Decken, welchen der Graf an Mansfeld sandte, brachte auch dessen beruhigende Erklärung zurück, Oldenburg solle verschonet bleiben, wenn der Graf den Paß am Ellenser=Deichwerk selbst mit einer Feldschanze versehen, oder ihm, Mansfelden, solches zu thun verstatten würde.

Natürlich entschloß sich der Graf, die Versicherung des Passes selbst zu übernehmen. Aber da die Verstärkung der Oldenburgischen Besatzung, die nur in zwölf Mann bestand, nicht sofort geschah, so sandte Mansfeld unvermuthet am 15. Nov. neun Compagnien Fußvolks mit drey Stücken Geschütz in's Amt Neuenburg, die sich des Ellenser Passes bemächtigten. Er selbst folgte den Tag nachher, und ließ, ungeachtet der Protestation des Amtmanns, drey Compagnien daselbst zur Besatzung zurück. Auch erlaubten sich einige fliegende Corps verwüstende Streifereyen in's Delmenhorstische und in die Vogtey Hatten, die jedoch Mansfeld mißbilligte, und nicht nur auf des Grafen dringende Vorstellungen ihm am 11. Dec. einen Schutzbrief ertheilte, sondern auch am 30. Decbr. den Ellenser=Damm einer

Oldenburgischen verstärkten Besatzung wieder einräumte *).

Oldenburgische Bewaffnung. Aufgebot der Landsassen. Roßdienst.

Die beunruhigende Nähe des Grafen Mansfeld hatte schon längst den Grafen veranlasset, nicht blos in versprochenen Neutralitäten sein Heil zu suchen, sondern sich auch einigermaßen wehrhaft zu halten, und besonders die Stadt und Feste Oldenburg in Vertheidigungsstand zu setzen. Lange schon hielt er einige hundert Mann geworbener Reiter und Fußknechte. Seit Anfang des Jahres 1622. mußten alle Abend siebzig Mann von der Bürgerschaft, neben den Bürgerofficieren aber des Grafen Officiere zugleich die Runde thun, und des Grafen Söldner die heiligen Geist-Pforte mit besetzt halten **). Als Mans-

*) Winkelm. S. 158.

**) Wegen der, bey dieser Gelegenheit vorgefallnen Verhandlungen, siehe das Canzley-Protocoll-Buch „inter Generosissimum et Senatum Oldenburgensem de annis 1621. sq." Als der Graf bey dieser Gelegenheit eine neue Wachtordnung machte, und dem Rathe mittheilte, (sie steht im Stadtbuche II. S. 106. u. f.) der Rath sich aber erklärte, daß er die Bürgerschaft darüber vernehmen wolle, erwiederte der Canzler, Namens des Grafen: (S. 15.) „Convocationem civium betreffend, könnten Ihro Gnaden nicht absehen, wohin dieselbe gemeiner; zu-

Mansfeld jetzt in Ostfriesland einrückte, wurde überdem ein bewehrter Ausschuß der Landsassen in die Stadt beschieden, wo ihnen die Bürger (nicht ohne Widerspruch) freyes Quartier zugestanden *). Auch der Adel ward, wie 1599. und 1611. ebenfalls geschehen war, zur Leistung des Roßdienstes aufgefordert, jedoch ihm (und zwar in diesem Jahre 1623. zum erstenmale) die Wahl gelassen, „entweder sich selbst mit dem gebührlichen Roßdienst einzustellen, oder vorerst auf drey Monate den Reichssold, nemlich jeden Monat für ein Pferd 10 Rthlr., also in drey Monaten 30 Rthlr. zu bezahlen, und zwar gleich beym Antritt einen Monat mit 10 Rthlr. und sofort zu erlegen". Der Adel, welcher nach Einführung der geworbenen Mannschaft den Ritterdienst nicht

R 2 mehr

zumalen ihnen in diesem Fall nicht anders, als ihrer hohen Obrigkeit zu pariren obliegen und zustehen wollte, und Ihro Gn. deßfalls weder des Raths, oder Bürgerschaft consensum, sondern nur puram passivam obedientiam erfürderten".

*) Auch die gräflichen Diener wurden nicht mit der Einquartierung verschonet, welches der Graf übel nahm: „Es habe" protocollirte (S. 23. 31.) der Canzler „Bürgermeistern und Rath in keine Wege gebühret, ohne vorher erhaltenen gnädigen Befehlich Ihro Gn. Deroselben Dienern Soldaten zuzulegen, empfünden solches gar höchlich, und wollten's wohl in Acht zu nehmen wissen."

mehr so ehrenvoll, wie vorher, achtete, wählte die Geldzahlung, welche auch in der Folge Statt gefunden hat, ohne daß jedoch die Summe durch einen Verein je festgesetzet ist *).

Der Liguistische General Tilly bereitet sich, Mansfeld aus Ostfriesland zu vertreiben.

Diese Bewaffnung konnte freylich Oldenburg nur in so weit schützen, daß es nicht jedem streifenden Truppe zum Raube diente. Auch auf die Sicherheit, welche der Mansfeldische Schutzbrief gewährte, war wenig zu rechnen. Graf Anton Günther hatte sich zwar auch von den Häuptern der Union und der Ligue, ja selbst vom Kaiser, Schirmbriefe zu verschaffen gewußt. Aber ihre Unzulänglichkeit ergab sich bald, als am 15. Febr. 1623. auf dem Reichstage zu Regenspurg beschlossen ward, „daß das liguistische Heer den Grafen Mansfeld, als einen Friedensstörer, mit Hülfe der benachbarten Stände von dem Reichsboden vertreiben solle.“

Da nicht vermuthet werden konnte, daß Mansfeld auf bloße Drohungen seine Völker verabschieden würde, so geriethen diese Grafschaften ihrer Lage nach in augenscheinliche Gefahr, aller Versicherungen

gen

*) Die Anzahl der Ritterpferde belief sich im Jahre 1663. auf 70½.

gen ungeachtet, auf eine Zeitlang der Schauplatz des Krieges zu werden. Auch forderte schon ein kaiserliches Schreiben von Anton Günthern, daß dem General Tilly, welchem die Vollstreckung des Reichsschlusses aufgetragen war, der freye Durchzug durch die Grafschaft Oldenburg verstattet, und er mit Proviant und allem Nöthigen unterstützet werde.

Graf Anton Günther, der Vermittler zwischen dem Kaiser und Mansfeld.

Graf Anton Günther erkannte ganz die Gefahr, die seinem Lande bevorstand. Längst schon hatte er sich dem Schutze König Christians empfohlen, und ihn ersuchet, einen Gesandten hieher zu senden, der sich bey den Generalen der kriegenden Theile verwende, und das Land vor Kriegsbeschwerden zu bewahren suche. Auch um Bewilligung Dänischer Hülfsvölker hatte er gebeten. Um nichts zu versäumen, was die Gefahr abwenden könnte, warf er sich jetzt zum Mittler zwischen dem Kaiser und Mansfelden auf, und bewog den König von Dännemark, ihn bey seinen Bemühungen zu unterstützen. Der Kaiser ließ sich in einem, am 16. May an den Grafen erlassenen Schreiben, die Vermittelung gefallen, und versprach, daß wenn sich Mansfeld gebührend melde, er sich seinerseits billig erklären wolle.

Die Vermittelung gelingt nicht. Mansfelds feindlicher Einfall in Jever. Es rücken Dänische Truppen ins Oldenburgische.

Mansfeld bezeigte sich zwar anfangs nicht ungeneigt, die Dänische Vermittelung anzunehmen. Allein die ganze Verhandlung gerieth bald in Stecken, da ein neues Ereigniß Mansfelden vorläufig von allen Friedensgedanken entfernte. Frankreich, Venedig und Savoyen hatten ein Bündniß unter sich geschlossen. Mansfeld trat in die Dienste dieser Verbündeten, und schon wurden 6000 Franzosen in Calais eingeschiffet, die Mansfeld in Ostfriesland verstärken sollten. In Vertrauen auf diese nahende Hülfe, änderte Mansfeld bald seine Sprache. Er ließ dem Grafen wissen, daß wenn er Dänische Truppen in sein Land aufnähme, der ihm ertheilte Schutzbrief aufgehoben seyn solle. Ja, es fielen in der Mitte des Mays einige hundert Dragoner in Jeverland ein, besetzten den Garmer- Hormer- und Hockes-Siel, sperrten die Päße mit Wagen, und quartierten sich in die Häuser ein. Das Gerücht ging, es würden bald noch einige Tausende mit Mansfelden selbst folgen. Die Eingesessenen rotteten sich zusammen, zogen in Haufen nach dem besetzten Garmer-Siel, schickten drey Männer zu dem Obersten, und verlangten die Räumung des Siels, bis Mansfeld selbst ankäme, auch Bescheid von Oldenburg er-

folg-

folgte. Als die Dragoner darauf nicht achteten, die Jeveraner aber nicht abließen, sondern näher drangen, ward im Wortwechsel einer der Eingesessenen von einem Dragoner erschossen. Die Jeveraner, welche ihren Gefährten fallen sahn, mäßigten nun nicht mehr ihren Zorn. Der Garmer Siel ward erstürmt, und ein großer Theil des Räuberhaufens getödtet. Zwey Hauptleute und 150 Gemeine wurden gefangen nach Jever geführt, und ungefähr 60 Pferde erbeutet. Da die Mansfelder Rache droheten, so sandte der Graf ungesäumt einige tausend Mann aus Oldenburg den Jeveranern zu Hülfe. Auch verstärkte er die Besatzung des Ellenser Passes, dessen Vertheidigung er dem Obersten Wilhelm von Kalchheim übertrug. Die andern Päße wurden gleichfalls mit einigen Tausend geworbenen und Landvölkern besetzet, und drittehalb tausend Mann Dänischer Truppen, die grade jetzt einrückten, und nachher noch mit vier Compagnien vermehret wurden, deckten die Gränzen der Grafschaften.

Mansfeld, dem solche ernstliche Anstalten zur Gegenwehr nicht unbekannt blieben, stimmte, wiewohl die erwarteten Französischen Hülfstruppen immittelst wirklich in Ostfriesland angekommen waren, seinen drohenden Ton herab. Die gefangene Mannschaft und die erbeuteten Pferde erhielt er zurück, und da er um ein geringes Anlehn von 12000 Rthlr.

geboten hatte, so ließ man ihm durch den Canzler Prott solche auszahlen, und auf seinen, des Canzlers, Namen eine Verschreibung darüber nehmen. Um so williger war nun auch Mansfeld (8. Aug.) das Haus Kniphausen zu verlassen, welches er mit vier Compagnien Reiter und einer Compagnie Fußvolks bisher besetzt gehalten hatte. Doch wich er hier nicht eher, als gegen Zahlung noch mehrerer Gelder.

Tilly nahet sich, rückt in's Oldenburgische ein, und nimmt sein Hauptquartier zu Wardenburg.

Inzwischen rückte Tilly immer näher. Der Herzog Christian von Braunschweig, der nur kurze Zeit in Ostfriesland geweilet, und sich darauf nach Thüringen gewandt hatte, war vor dem Nahenden geflohen, und am 27. Jul. bey Stadtloen geschlagen. Nun galt es Mansfelden. Um ihn in seinem Schlupfwinkel aufzusuchen, führte der Weg durch's Oldenburgische. Ein Gesandter Tillys forderte daher freyen Durchzug, auch Zufuhr an Lebensmitteln; und am 14. Aug. erschien Tilly selbst mit seinem Heere in Münsterland, dießeits Kloppenburg, vier Meilen von der Stadt Oldenburg. Graf Anton Günther ritt selbst zu ihm in's Lager, berief sich auf die kaiserlichen und Bayrischen Schutzbriefe, klagte, daß sein Land durch die vielen, zur Gegenwehr nöthigen eignen und fremden Truppen an Lebensmitteln ganz

er=

erschöpft sey, und machte Hoffnung, daß Mansfeld durch Dänische und Holländische Vermittelung von selbst Ostfriesland verlassen werde. Tilly ließ sich zwölf Tage aufhalten. Da aber Mansfeld, so eifrig sich auch Anton Günther bey ihm verwandte, noch immer den versprochenen Abzug verzögerte, so rückte Tilly den 24. Aug. wirklich mit seinem Heere von 25000 Mann in diese Grafschaft ein, nahm sein Hauptquartier zu Wardenburg, eine Meile von Oldenburg, und schlug dort sein Lager auf.

Tilly verläßt das Oldenburgische, und bezieht die Winterquartiere, ohne Mansfeld vertrieben zu haben.

Indeß war auf des Grafen wiederholtes Ansuchen ein Dänischer Gesandter, der Rath Hinr. Ranzau, zu Oldenburg angekommen, um dem Grafen in diesen gefährlichen Zeitläuften beyräthig zu seyn, und sich bey einem oder dem andern Theile zu verwenden. Ranzau eilte sofort zu Tillyn, und bewirkte einen weitern achttägigen Aufschub, in welchem Mansfeld zum friedlichen Abzug bewogen werden sollte. Mansfeld, mit welchem Ranzau und die Oldenburgischen Abgeordneten, Pflug und Prott, zu Leer in Unterhandlung traten, bezeigte sich auch bereit, abzuziehen, wenn ihm zuvor 300,000 Gulden ausbezahlet würden. Zugleich machte er aber alle Anstalten zur Vertheidigung, brachte den noch vorräthigen Provi-

ant zusammen, stach die Deiche durch, setzte das Land unter Wasser, und zog einen starken Cordon an der Gränze. Auch die Generalstaaten, besorgt, daß Tilly sich der Provinz Ostfriesland bemächtigen, oder Ostfriesland sich unter Dänischen Schutz begeben möchte, besetzten Emden mit 1600 Mann, legten, um alle Zufuhr des Proviants für die Tillysche Armee zu verhindern, bewaffnete Schiffe vor die Ems, Jade und Weser, und begünstigten sichtbar Mansfelden. Äußerlich traten ihre Gesandten mit den Dänischen und Oldenburgischen Abgeordneten zu Emden zusammen, um Mansfelds Abzug zu vermitteln. Die Ostfriesischen Stände entschlossen sich auch endlich zu der, jedoch in Terminen zu leistenden Zahlung der geforderten 300000 Gulden: in der Hoffnung, daß die Holländer die Gelder vorschießen würden. Mansfeld verlangte aber gleich die ganze Summe; der Vertrag zerschlug sich, und nach Verlauf der acht Tage war in der Sache nichts weiter verändert worden, als daß Tilly so lange in Unthätigkeit erhalten, und sein Vorhaben, Mansfelden zu vertreiben, schwieriger geworden war.

Tilly, der sich so getäuscht fand, wollte sich jetzt ohne weitern Anstand aufmachen, und seinen Zug durch die Grafschaft fortsetzen. Aber Graf Anton Günther wußte dennoch diesen Entschluß zu ändern. „Herr General,“ sagte er zu ihm, „ich habe nichts

ge-

gegen den Durchzug: es ist meine Pflicht gegen Kaiser und Reich, Ihnen darin nach Möglichkeit förderlich zu seyn. Aber eben die Pflicht gebeut mir auch, Sie vor Unglück zu warnen. Ich sage Ihnen; Sie werden Ihre schöne Armee zu Grunde richten. Ostfriesland ist nicht mehr das Land, wo Milch und Honig fleußt: es ist eine Wüste geworden. Mansfelden beyzukommen, ist schwerer, als Sie glauben. Hunger vertreibt ihn leichter, als Gewalt der Waffen es vermag. — Doch ziehen Sie in Gottes Namen, Herr General! Aber ich wiederhole es Ihnen, daß Sie schwere Verantwortung auf sich laden. Mir werden Sie künftig beym Kaiser das Zeugniß nicht versagen, daß ich Sie redlich gewarnet habe.''

Die Vorstellung fand Eingang, zumal da der Graf sowohl, als der Dänische Gesandte zugleich versicherten, daß sie den gütlichen Abzug der Mansfeldischen Truppen zu fördern ernstlich bemüht seyn wollten. Tilly brach, nachdem er drey Wochen lang bey Wardenburg gelegen hatte, sein Lager auf, nahm den Weg nach Minden, und suchte seine Winterquartiere in Hessen und den benachbarten Landen.

Mansfeld weicht endlich aus dem verheerten Ostfriesland.

Mansfeld wich noch immer nicht. Ja, sein Kriegsgefährte, der Herzog Christian von Braunschweig, rückte auch wieder in Ostfriesland ein, so

daß

daß die Oldenburg = Delmenhorstischen Landeseinwohner fortwährend Streifereyen zu fürchten, und auf ihrer Hut zu seyn Ursache hatten. Vor allen ward daher die Besatzung der Feste Delmenhorst verstärket. Man errichtete außerdem zwey neue Schanzen, eine zu Weyhausen auf dem Deiche, die andre zu Neumühlen in dem Moore, und besetzte sie mit zweyhundert Mann. Bey Bardenfleth wurden die Deiche durchstochen, und hin und wieder im Lande auf den Brücken und Wegscheidungen Schlagbäume gesetzet *).

Die auf's äußerste gebrachten Ostfriesen entschlossen sich aber, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Durch sechs Schiffe sperrten sie alle ihre Häfen, und schnitten so den Mansfeldern, Franzosen und Braunschweigern die Zufuhr ab. Auch setzten sie das Land hie und da unter Wasser, und vertrieben, oder tödteten wo sie konnten, die Feinde. Der kaiserliche General Anholt unternahm auch einige glückliche Züge gegen sie, so daß allmälig, erst die Franzosen, dann die

*) Vollers Sted. Chr. zum J. 1623. „De Stedinger" heißt es dort „hebben der Herrschaft tom unterdenigen Gefallen 38 Weeken na einander 100 Soldaten, und 10 Weeken 60 Soldaten up dat Hueß Delmenhorst geholden, und jeden Soldaten wekentlich mit 1 Thaler besoldet.

die Braunschweiger, und endlich im Anfang Januars 1624. die Mansfelder abzogen, und sich zerstreuten. Doch erhielt Mansfeld vor seinem Abzuge dennoch die 300000 Gulden, auf die er so lange bestanden hatte. Herzog Christian ließ sich mit 9000 Thalern abfinden, die ihm Graf Anton Günther vorstreckte. Hunger, Kälte, Pest und Schwert hätten dergestalt unter den Truppen gewüthet, daß von 19400 Mann, die in Ostfriesland eingezogen waren, nur 8500 wieder auszogen. Sie verließen ein verheertes und von einem großen Theile seiner Bewohner verlassenes Land. Die Ostfriesischen Deputirten im Haag versicherten kurz nach Mansfelds Abzuge den Generalstaaten, daß in ihrem Vaterlande nicht der fünfte Mann mehr lebe, und nicht der sechste Theil der Häuser übrig geblieben sey. Der Schaden, den die Provinz erlitten hatte, ward auf zehn Millionen Gulden geschätzt *).

Wie viel glücklicher mußten sich dann die Oldenburger fühlen! Des Krieges Begleiterinnen, Pest **) und

*) Winkelm. S. 151.–187. Wiarda IV. S. 143.–205.

**) Jever und das Wüsteland soll hauptsächlich von der Pest gelitten haben. Der Herbst 1624. vertrieb sie. Auch in den Jahren 1610. und 11. war das Land damit heimgesucht worden. In Hammelwarden raffte sie 500 aus der Gemeinde mit dem Prediger weg. Winkelm. S. 77. Old. Cal. von 1787. S. 105.

und Theurung *), hatten zwar auch Oldenburg nicht ganz verschonet. Aber den Krieg selbst mit seinen härtern Bedrückungen hatte das Land nur von ferne, oder doch nur auf einen Augenblick nahe gesehen: und diese schreckliche Nähe diente dazu, die Einwohner die Süßigkeiten des Friedens um so lebhafter erkennen zu lassen.

Graf Anton Günther kommt zum Besitz der rechtlich zuerkannten Herrlichkeit Kniphausen. Vergleich mit dem Herrn von Kniphausen.

Die gehabten Geldauslagen konnte Anton Günther um so leichter verschmerzen, da er bey Gelegenheit dieses Mansfeldischen Überzuges zu dem Besitze der Herrlichkeit Kniphausen gelangte, die seinem Vater vor dreyßig Jahren durch Urtheil und Recht zuerkannt war **). Schon Graf Johann hatte wegen des Ausfalls der dawider eingelegten Revision hinlängliche Caution gestellet, und um so rechtlicher und unbedenklicher schien daher die Vollstreckung des Urtheils. So unermüdet man aber auch Oldenburgischer Seits auf diese Vollstreckung gedrungen hatte, so

*) Ein Scheffel Rocken, der vorher 20 Grote kostete, galt jetzt 44. ein Pfund Butter 12 Grote. Winkelm. S. 191.

**) S. S. 156.

so war doch dem Freyherrn, Philip Wilhelm von In- und Kniphausen, und dem Grafen von Ostfriesland, deren Verzögerung bisher gelungen. Kniphausen hatte also bey dem Mansfeldischen Überzuge gleiches Schicksal mit Ostfriesland; und nur durch Oldenburgische Verwendung und Zahlung einiger Gelder ward es, wie oben erzählt ist, von der lästigen Einquartierung befreyet.

Immittelst drang Graf Anton Günther durch seinen Agenten, Doctor Masius, beym Reichshofrathe mit verdoppeltem Eifer auf die endliche Vollstreckung des Urtheils. Er stellte vor, „die ihm zuerkannte Herrschaft würde durch das Mansfeldische freybeuterische Kriegsvolk so ausgemergelt, daß wenn dies Unwesen weiter fortdaure, die Vollstreckung ohne Nutzen, und er statt des Kerns die Hülsen empfangen würde.“ Er ließ dabey nicht unbemerkt, daß die Freyherrn von Kniphausen, auch ohne Rücksicht auf das vorhandene Urtheil, ihr Land verwirkt hätten, indem sie mit den Reichsrebellen in Einverständniß stünden, und Dodo, einer der vornehmsten dieser Familie, gar als Oberster unter dem Herzog Christian von Braunschweig gedienet habe. Endlich gab er auch zu verstehen, daß, da Mansfeld das eingenommene Ostfriesland, als wäre es sein Eigenthum, bald diesem, bald jenem Potentaten gegen Zahlung abzutreten angeboten habe, allerdings zu fürch-

fürchten sey, daß Kniphausen in fremde Hände kommen, und zum Nachtheil des Deutschen Reichs dem Burgundischen Kreise entzogen werden möchte.

Es bedurfte nicht so vieler Nebengründe, um zu verfügen, was Rechtens war. Ein kaiserliches Executions-Decret vom 24. May 1623. trug dem Könige von Dännemark, als Herzoge von Holstein, und dem Herzoge Christian dem Ältern von Braunschweig und Lüneburg auf, den Grafen von Oldenburg, jedoch mit Vorbehalt der Gräflich-Ostfriesischen Gerechtsame, in den Besitz der Herrlichkeit Kniphausen zu setzen.

In Gemäßheit dieses kaiserlichen Auftrages verfügten sich dann die Dänischen und Braunschweigischen Subdelegirten, Julius von Bülou, und Erich von Hedemann nach Kniphausen. Da aber Mansfeld, der grade in Ostfriesland äußerst bedränget war, immittelst gut gefunden hatte, sein vor wenigen Monaten verlassenes dortiges Quartier wieder zu beziehen, und ein ganzes Regiment, also mehr Truppen, als vorher, in die Herrlichkeit Kniphausen zu verlegen, so verweilten die Commissarien in Neuenburg, machten von dort aus dem Mansfeldischen Obersten Nerbrath ihren Auftrag bekannt, und verlangten die Abführung der Truppen. Eine Summe Geldes, die Mansfelden zur Befriedigung seiner hungerleidenden Soldaten ausbezahlt wurde, gab dem

dem Verlangen Nachdruck. Kniphausen ward geräumt, und für den Grafen von Oldenburg, dem die Unterthanen gern huldigten, am 20. Nov. in Besitz genommen, diese Besitznehmung auch durch ein kaiserliches Decret vom 30. März 1624. bestätiget.

Bald darauf (7. May 1624.) kam über die ganze Sache ein Vergleich zu Stande, der gleichfalls am 26. Jul. desselben Jahres die kaiserliche Bestätigung erhielt. Der Freyherr Philip Wilhelm von Kniphausen, welcher Urtheilsmäßig 96jährige Nutzungen zu erstatten, dagegen aber die Revision im Vorbehalt, und auf alle Fälle ansehnliche Verbesserungen, (wozu besonders der Bau der neuen Burg gehörte) zu fordern hatte, entsagte, mit Vorwissen des Grafen von Ostfriesland, der Revision, und erhielt dagegen, unter Beybehaltung des Titels eines Freyherrn von In= und Kniphausen, eine Verschreibung auf 50000 Rthlr.

So kam Kniphausen an die Herrschaft Jever, und deren Besitzer, den Grafen von Oldenburg. Der nächste Vortheil, welcher allen Eingesessenen aus der Regierungs=Veränderung erwuchs, war, daß sie von den schweren Contributionen, welche Ostfriesland nach Mansfelds Abzuge drückten, befreyet waren, eine Befreyung, die von den Ostfriesischen Ständen be=

bestritten, jedoch durch ein kaiserliches Mandat vom 30. März 1624. sanctioniret ward *).

Der Niedersächsische Kreis bewaffnet sich unter König Christians 4. Oberbefehl.

Mansfelds und Herzog Christians Heere waren jetzt entlassen; die catholische Ligue sah keinen Feind mehr, der ihr irgend gefährlich seyn konnte; und dennoch blieb Tilly nicht nur bewaffnet, sondern er hatte sich auch auf protestantischem Boden gelagert. Natürlich war es, daß der Niedersächsische Kreis, an dessen Gränzen das Liguistische Heer weilte, sich gleichfalls zu bewaffnen Anstalt machte.

König Christian 4. von Dännemark, der als Herzog von Holstein einer der vorzüglichsten Kreisstände war, zog aller Blick auf sich. Ihn rief die öffentliche Meinung als Kreis-Obersten an die Spitze des sich sammelnden Heeres. Neue Gefahren schwebten über diesen Gegenden.

Anton Günthers vergebliche Bemühungen, Frieden zu vermitteln.

Anton Günther, der das Gewitter aufsteigen sah, wünschte sehnlich, es vor seinem Ausbruche zu vertheilen. Auch der Kaiser hielt den Grafen, welcher sich einerseits dem Reichsoberhaupte stets ergeben

*) Winkelm. S. 177. 292. u. f. Wiarda IV. S. 206. u. f. Acta archiv. Ser. 3. n. 7. 8. 9. 27.

ben bezeigte, anderseits aber auch mit dem Könige von Dännemark in naher Verbindung stand, grade für den Mann, welcher die noch übrigen Mißhelligkeiten am füglichsten vermitteln könnte. Schon im Anfange des Jahres 1624. hatte der Graf ein Schreiben des Kaisers erhalten, worin ihm, „damit er" (wie die Worte lauten) „erkennen möge, daß Kaiserliche Majestät seine, mit hochansehnlichen königlichen und fürstlichen Häusern habende nahe Verwandtniß in großer Acht halte, zu mehrerer Zier seines uralten, ansehnlichen, gräflichen Geschlechts, — das Prädicat und den Titel: Hoch- und Wohlgeboren beylegte, dann aber den Auftrag gab, durch den König von Dännemark Mansfelds Abzug aus Ostfriesland zu bewirken. Da Mansfeld immittelst von selbst solche Provinz geräumet hatte, so änderte jetzt der Kaiser die dem Grafen ertheilte Commission dahin, daß nunmehr die Stillung der im Niedersächsischen Kreise sich zeigenden Bewegungen, der Gegenstand des kaiserlichen Auftrages ward.

Der Graf begab sich daher im Junius nach Copenhagen zum Könige Christian 4. der ihn als kaiserlichen Gesandten mit Glanz empfangen ließ. Sein Auftrag war, den König über des Kaisers Absichten zu beruhigen, und ihn unter Anbietung der kaiserlichen Freundschaft, zur Erhaltung der Ruhe und zu Unterdrückung der Widerspenstigen aufzurufen.

Der König erklärte sich zu gütlichen Tractaten geneigt. Seine Friedensvorschläge waren, der vertriebene Friedrich von der Pfalz solle den Königstitel fallen lassen, und durch seine Gesandten dem Kaiser eine Abbitte thun; dagegen sollte ihm die Ober- und Niederpfalz wieder eingeräumet werden, auch nach des Herzogs von Bayern Tode die Churfürstliche Würde wieder auf ihn, oder seine Erben fallen.

Mit diesen Vorschlägen eilte dann Anton Günther im August nach Wien. An dem Ausfall seiner so wichtigen Gesandtschaft hing Krieg oder Frieden, hing das Wohl und Weh vieler Tausenden.

Ein glücklicher Erfolg war gar nicht unwahrscheinlich. Denn der Kaiser schien seinen, in Ansehung der Pfälzer Churwürde gewagten Schritt fast zu bereuen, und grade um diese Zeit Vorschläge zu erwarten, wie Pfalz ohne Bayerns Beleidigung wieder in seine Lande und Würden eingesetzet werden könnte *). —

Der kurz auflodernde Zorn eines Schwächlings zerstörte die schön aufblühende Friedenshoffnung.

Des unglücklichen Pfalzgrafen Schwiegervater, König Jacob I. von England, hatte bisher seinen Schwiegersohn nur durch Worte und Geld unterstützet.

*) Schmidts N. Gesch. d. Deutschen. IV. S. 257.

tzet. Nun hoffte er, durch eine Heirath seines Sohnes, Carl, mit einer Spanischen Infantin die Krone Spanien zu gewinnen, und durch sie die Herstellung des verjagten Fürsten zu bewirken. Aber die, übereilt begonnene Brautwerbung ward eben so übereilt wieder abgebrochen. Der schwache Jacob ward noch in seinem Alter zum Zorn aufgeregt. Spanien und das damit verbundene Oesterreichische Haus sollten es fühlen, was es auf sich habe, die Hand eines Englischen Prinzen zu verschmähen. Krieg ward die Loosung, und nur die volle Herstellung des Pfalzgrafen die Bedingung des Friedens.

Diese Entschluß-Änderung des Londonschen Hofes ward durch Englische Gesandte dem Dänischen Hofe überbracht, als Graf Anton Günther mit den schönsten Friedens-Ideen eben nach Wien abgereiset war. Ein Schreiben König Christians unterrichtete ihn von dieser veränderten Wendung der Sache, und Anton Günther mußte, da seine Bemühungen für das gemeine Wohl Deutschlands vereitelt waren, sich begnügen, seine Anwesenheit in Wien wenigstens für sich und sein Land nützlich zu machen, indem er die Kniphäusische und Weser Zollangelegenheiten zu befördern suchte *).

*) Winkelm. S. 187–190. Aitzema (Saken van Staet en Oorlogh. I. 5. p. 467.) sagt: 't is waer, dat den Graef van

Auch gab er noch nicht seine Hoffnung auf, Frieden zu stiften zwischen Dännemark und dem Kaiser. Niedersachsen hatte sich bewaffnet; Christian 4. war Führer des protestantischen Heeres. Er mußte mit noch ungeübter Mannschaft nicht nur Tillys schlachterfahrenen Truppen, sondern auch einem neuen kaiserlichen Heere, das der General Wallenstein nach Mansfelds Weise versammelt hatte, die Spitze bieten: der Erfolg war äußerst zweifelhaft, und für die Sache des Protestantismus ein Vertrag höchst wünschenswerth. Anton Günther verzweifelte nicht, ihn zu vermitteln. Mit Tillys Vorbewußt begab er sich im August zum Könige von Dännemark, den er in Verden traf, und zum Frieden nicht ungeneigt fand. Feindseligkeiten waren noch nicht verübet, und einige Dänische Völker, die schon wider die Kaiserlichen ausgesandt waren, wurden unverzüglich zurück berufen.

Von Verden ging nun der Graf zu Tilly auf die Festung Schlüsselburg, und von da wieder nach Verden, wo auch ein Spanischer Gesandter, von Schönburg,

van Oldenborgh eene reyse in persoon hadde ghedaen aen den keyser. Maer het was om syn particulier: namentlyck, vin syn vngefundeerde Sollicitatie van de Weser-Tol to vervolgen: als oock om zich in de possessie van In- ende Kniphuysen te befestigen: Latende sich aen't gemeen, of aen de Paltsiche ende Protestantsche Sacke weinig gelegen zyn.

burg, zu gleichen Zwecken eintraf, und mit dem Grafen in Unterhandlung trat.

Wirkliche Thätlichkeiten der sich nahenden Heere unterbrachen jedoch bald die gütlichen Tractaten.

Christian 4. wird die verlangte Besetzung der Festen Delmenhorst und Harpstedt verweigert.

Das Jahr 1625. war indeß wenig entscheidend. Ein Theil des Tillyschen Heeres bezog im Stift Osnabrück die Winterquartiere, und Mansfeld zog mit seinen Truppen in das Stift Bremen, wobey das Stedingerland nicht ganz verschonet blieb *). König Christian besorgte, daß Tilly, da er hier den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst so nahe war, sich dahin ausbreiten, und einige Plätze besetzen möchte. Um ihm zuvor zu kommen, verlangte er in einem aus Nienburg datirten Schreiben, (17. Dec.) welches der Ober-Lieutenant von Baudissen überbrachte, daß seinen Truppen die Besetzung der Festen Delmenhorst und Harpstedt zugestanden würden.

 Graf

*) „Graf Mansfeld ist den 14. Oct. mit 110 Schepen uth Holland up de Wesser beth thom Lemwerder an de 4500 wohlgemundeerter Soldaten stark gekahmen. Den 19. sind se uth de Schepe in dat Stedingerland gewöhnet, und in de Dorper Barnschlute, Lemwerder, Edenbüttel, Dickes-

Graf Anton 2. von Delmenhorst, zu dessen Landtheile beyde Festen gehörten, war einige Jahre vorher (1619.) gestorben; dessen minderjähriger Sohn, Christian 9. stand unter Vormundschaft seiner Mutter; diese erwartete in solcher Noth des Grafen Anton Günthers Hülfe; und Anton Günther half.

Die Dänischen Truppen, die noch im Oldenburgischen lagen, hatten, wie es scheinet, zugleich mit dem Schreiben, Befehl erhalten, Delmenhorst zu besetzen. Der Graf schickte unverzüglich seinen Drosten zu Apen, den Rittmeister Herrmann von Westerholt, nach Delmenhorst, und befohl ihm die Festung zur Bewahrung an. Als daher zwey Compagnien Dänen aus Marquard Ranzouen Regiment vor Delmenhorst kamen, und die Einräumung verlangten, wurden sie abgewiesen. Dem Ober-Lieutenant

Dickeshusen beth na Haßbergen inquartert, dar denn mannger 50, 80, 100, 110, 120 ja wohl 150 Soldaten in den Hüesern hebben, und mit Eten und Drinken versorgen moeten 2c. De General-Oberste von Mansfeld lag by Johann Boched tho Olden Esch, welker 300 Musketerer und 100 uterlesene Peerde hadde, de Nacht und Dag up syn Lief wareden. Den 21. und 22. Oct. togen se fort, und mußten ehne der Herschop uth dem Amte Harpstede, Hüßvogdye und Stedingerlande an de 250 Wagen verschaffen, wolden se sonsten solker frömden Gäste los syn." Vollers St. Chr. zum J. 1624.

tenant Baudissen ward aber die Gefahr vorgestellet, in welche das Land durch solche Dänische Besätzung der Delmenhorstischen festen Plätze gerathen müßte, indem Tilly sich dann nicht weiter an seine, diesen Landen bewilligte Neutralität gebunden halten, sondern den Krieg in diese Gegenden spielen würde. Baudissen erinnerte dagegen, daß solchen Tillyschen Schutzversicherungen wenig zu trauen sey, wie schon das Stift Minden und die Grafschaft Schaumburg zum großen Nachtheil des Königs, der darauf getrauet, erfahren habe. Indeß bewirkten doch die, an den König gesandten Delmenhorstischen und Oldenburgischen Abgeordneten, daß König Christian (Dec. 25.) zu Rotenburg erklärte: so lange die Bayrischen und kaiserlichen Schutzbriefe in ihrer Kraft blieben, und die Oldenburg-Delmenhorstischen Grafen sich neutral verhielten, wolle er die Grafschaften mit keinerley Kriegsbeschwerden belegen. Die Dänische Mannschaft wurde sonach aus dem Delmenhorstischen und Harpstedtischen Gebiet wieder abgeführt, und die drohende Gefahr abermals abgewandt *).

Christian 4. wird bey Lutter geschlagen.

Was aber Baudissen verkündiget hatte, traf nur zu bald ein. Die nächstfolgenden Jahre, so unglücklich für die Sache des Protestantismus, wurden auch 1626.

*) Winkelm. S. 195.

drückend für dieses Land. König Christian 4. verlor (1626. d. 27. Aug.) die entscheidende Schlacht bey Lutter am Barenberge, und wich bis Stade zurück, wo er sich verschanzte.

Anton Günthers zum drittenmal versuchte Friedensvermittelung.

Anton Günther, durch seinen zweymaligen fruchtlosen Friedensversuch nicht abgeschreckt, wagte einen dritten. Mit Tillys Vorwissen und Einstimmung eilte er im October nach Stade. Seine Friedensvorschläge, die er vorher auch Tillyn mitgetheilet hatte, waren, beyde Heere sollten aus dem Niedersächsischen und den benachbarten Kreisen abgeführet und die Dänischen Völker abgedankt werden; zur Versicherung dessen könnten beyde Theile bis zur gänzlichen Abführung der Truppen einige Orte besetzt behalten. Übrigens solle es beym Religionsfrieden bleiben, alles in den vorigen Stand gesetzet, und die Abthuung der Beschwerden auf den Reichstag verwiesen werden.

Tilly läßt Harpstedt besetzen.

Der Graf, welcher nach Tillys Äußerungen jetzt mehr als je einen glücklichen Erfolg hoffte, war grade im Begriff, sich mit diesen Friedensvorschlägen zu Tilly zu begeben, als ihn die Noth seines eignen Landes eilig zurück rief. Er hatte, ehe er Oldenburg verließ, seinen Rath Pflug zu Tilly gesandt, und ihn,

ihn, unter Vorzeigung der kaiserlichen und Bayrischen Schutzbriefe, bey den bevorstehenden Winterquartieren um Verschonung dieser Grafschaften bitten lassen. Aber Pflug war mit wenig Trost entlassen. Die unumgängliche Noth, sagte Tilly, heische es, selbst diejenigen nicht zu verschonen, die dem Kaiser treu geblieben seyen. Wirklich waren das Fürstenbergische und Curtenbachische Regiment, jenes zu Fuß, dieses zu Pferde, bereits im Anzuge hieher begriffen.

Gegen Ende Octobers rückten sie zuerst in das Amt Harpstedt ein, und der General-Feldzeugmeister, Graf von Fürstenberg, forderte die, mit Wall und Graben versehene Feste Harpstedt zur Übergabe auf. Die Oldenburgischen Diener weigerten sich, das Haus ohne ihres Grafen und des Herzogs von Braunschweig, als Lehnsherrn, Bewilligung zu öffnen. Da sie aber Ernst sahen, übergaben sie am 26. Octbr. die Festung auf Capitulation, wornach die Besatzung mit Gepäck, auch Seiten- und Obergewehr freyen Abzug erhielt, und Fürstenberg die Versicherung gab, daß die Besitzergreifung ohne Nachtheil der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst geschehe, die Feste daher, sobald das Quartier geändert würde, denselben mit den darauf befindlichen neun metallenen und fünf eisernen Stücken, auch anderm Geschütz und sonstiger Kriegsgeräthschaft wieder eingeräumet werden solle.

Auch

Auch die Eröffnung der Festung Delmenhorst ward begehret, aber, als man das Gesuch ablehnte, nicht weiter darauf bestanden.

Auf die Nachricht von diesem militärischen Überzuge reisete Graf Anton Günther nicht zu Tillyn, sondern grade zum Grafen Fürstenberg, der sich in Mittel-Hüchtingen im Bremischen Gebiet befand. Seinen Vorstellungen und Bitten, dies Land mit Einquartierung zu verschonen, gab König Christian Nachdruck, indem die Dänischen Truppen sich der Weser nahten, und nach Hoya zogen, worauf die beyden kaiserlichen Regimenter das Harpstedtische verließen, außer, daß noch eine Besatzung von hundert Mann in der Festung blieb.

Dies Bleiben ward unglücklich für das arme Harpstedt. Durch die Verschuldung eines kranken Soldaten entstand am 13. Nov. in der Nacht ein Brand, welcher innerhalb zwey Stunden beynah den ganzen Flecken mit der Kirche in die Asche legte *).

Das Land Würden litt mit, wenn das Stift Bremen leiden mußte. Dänische Truppen hauseten dort im November drey Tage lang so übel, daß der dadurch angerichtete Schaden eidlich zu 1031 Rthlr. geschätzet wurde **).

Indeß

*) Winkelm. S. 203.

**) Acta archiv.

Indeß drohten die kaiserlichen Truppen, die sich in Wildeshausen, Kloppenburg, Vechte und andren Münsterschen Orten gelagert hatten, unaufhörlich mit der Wiederkehr. Nur die Bezahlung einer Summe von 30,000 Rthlr. sicherte dem Lande die volle Befreyung *); — aber auch nur für das Jahr 1626.

Kaiserliche Einquartierung. Die Festen Jever, Apen, Hvelgönne und Delmenhorst werden von Kaiserlichen besetzt.

König Christian hatte, obgleich geschlagen, dennoch, durch Französische, Englische und Holländische Hülfe verstärket, bisher noch dem Sieger Tilly widerstanden. Aber der Verlust von Nordheim entschied den Kampf völlig zum Vortheil des Kaisers und der Ligue. Christian mußte Weser und Elbe verlassen: er floh nach Holstein und Schleswig, wohin ihn Tilly und Wallenstein verfolgten, und ihre siegenden Heere bis in's Jütländische verbreiteten, indeß Wolfenbüttel und Nienburg, die einzigen festen Orte, welche den Dänen noch geblieben waren, den kai-

*) Winkelm. S. 204. Die Stadt Oldenburg brachte in den Jahren 1626. bis 1628. eine Contribution von mehr als 20,000 Rthlr. auf. Das Vermögen der Stadt Oldenburg ward den vorhandenen Anschlägen zufolge im Jahre 1626. nach Abzug der Schulden auf 224158 Rthlr. $34\frac{1}{2}$ gr. geschätzet.

kaiserlichen Generalen, Pappenheim und Anholt, sich ergeben mußten.

Anton Günther zog bey dieser sich nahenden Gefahr der Einquartierung, auf den Churfürstlichen Collegialtag zu Mühlhausen, und bewirkte ein Vorschreiben an den Kaiser und Chur-Bayern. Aber seine Bemühungen waren fruchtlos: denn ein kaiserliches Patent vom 1. Nov. forderte die Aufnahme etlicher Regimenter, „soviel die Capacität, oder der Raum der Grafschaften ertragen könne."

Die Kriegszucht war in jenen Zeiten sehr verschieden von der jetzigen. Auch verstand man die Kunst, eine Armee zu verpflegen, noch wenig. Ostfrieslands Einöden erinnerten die Oldenburger schrecklich an die Folgen militärischer Überzüge. Von den kaiserlichen und liguistischen Truppen war nicht viel mehr Schonung zu erwarten, als einst von den Mansfeldern: Denn Deutschlands Seufzer über ihre Vergewaltigungen waren grade auf der Zusammenkunft zu Mühlhausen laut geworden. Welche Aussicht für dies Land, mit so viel räuberischen Truppen überschwemmet zu werden, als es fassen könne!

Graf Anton Günther schüttete seine Besorgniß über die bevorstehenden, nicht abzuwendenden Trübsale in den Schoß seiner Unterthanen aus. Einem zusammen gerufenen Ausschusse meldete er den kaiserlichen Beschluß, dem er, als ein getreuer Reichsstand

stand und Lehnmann, gehorsamen müsse, und erinnerte sie, (so war der Canzleystyl der Zeit) „geduldig und mit andächtigem Seufzen der göttlichen Allmacht in die Ruthe zu fallen,“ und die Truppen, die ihnen zugeleget würden, „mit guter Bescheidenheit“ aufzunehmen. Denn „je besser und bescheidentlicher sie den Soldaten unter Augen und an die Hand gingen, desto leidsamer und erträglicher würde es für sie und die Ihrigen seyn“ *).

Die Unterthanen ließen sich gefallen, was sie nicht abwenden konnten. Am 2. December zog das gräflich Fuggersche Reiter-Regiment über die Weser in's Stedingerland, da ihm dann in der Grafschaft Delmenhorst vorläufig Quartier angewiesen, und über das Verhalten der Truppen ein Reglement bekannt gemacht wurde. Dem Feldmarschall, Grafen von Anholt, der bald mit seinem Stabe und Reiter-Regiment folgte, mußte (23. Dec.) Haus und Herrschaft Jever eingeräumet werden. Anton Günthers Protestation, daß Jever ein Burgundisches Lehn, und der kaiserliche Befehl nur auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gerichtet sey, hatte nur die Folge, daß überdem noch drey Compagnien Fußvolks aus Ostfriesland dahin verleget wurden.

Die Contribution, welche dem Grafen von Anholt für seine Person und seinen Stab monatlich be-

*) Winkelm. S. 207.

zahlet werden mußte, betrug 6000 Rthlr. Stadt und Land Jever brachte mit Einschluß dessen, was der Adel und die Dienerschaft bewilligten, wöchentlich 1498 Rthlr. 12 ßl. auf *).

1628. Im Februar 1628. folgten noch fünf Compagnien Erwittischer Reiter, die sich in die Vogtey Hatten lagerten; und den 8. und 10. May mußten die Festungen Apen und Hövelgönne den kaiserlichen Truppen eröffnet werden.

Mit der Kriegszucht ging es dann wie man besorget hatte. Obgleich das Kriegsvolk auf's engste zusammengelegt, und Anstalt getroffen war, daß die Beyträge an Proviant und Geld mehrentheils auf den Tag geliefert wurden, so bedrängten doch (wenigstens klagte so der Graf dem General Tilly) die Reiter das Land „mit Raub, Plünderung, Erstechen, Niederschießen, Verwunden, Schändung von Weib und Kindern und anderm Übermuth dermaßen, daß die endliche Desperation der Unterthanen, und der Untergang der Lande zu besorgen war.“

Aber Klagen und Bitten um den Abzug der Truppen, und die kaiserlichen Erinnerungen an seine Generale, bessere Mannszucht zu halten, fruchteten so wenig, daß vielmehr mit jeder Beschwerde die Bedrückungen unerträglicher zu werden schienen. Bey Til-

*) Acta archiv.

Tillyn hatte der Graf wenig Trost gefunden; bey Wallensteinen, an den er sich wandte, fand er noch weniger Gehör. Der zu ihm gesandte Jeversche Drost von der Decken hatte sogar das Unglück, bey seiner Rückreise zwischen Pinneberg und Blankenese ermordet zu werden.

Der Oberste Gallas sandte im Anfange Novembers aufs neue vier Compagnien kaiserlichen Fußvolks zu Schiffe aus Ostfriesland nach Butjadingerland. Die Butjadinger Eingesessenen, welche die Truppen in die Siele einlaufen sahen, und nicht wußten, ob es Dänische, Englische, oder kaiserliche Völker seyen, auch ungewiß waren, ob der Graf deren ungehinderte Zulassung gut heißen würde, sammelten sich in Haufen, um sich der weitern Ausbreitung dieser Gäste zu widersetzen. Der Canzler Prott und der Rath Tiling, welche der Graf eilig absandte, bedeutete ihnen nur mit Mühe, daß hier Widerstand zum Verderben führe, und die geduldige Aufnahme bewandten Umständen nach vorzuziehen sey.

Den kaiserlichen Generalen ward es nicht schwer, ihr Verfahren bey dem Kaiser zu entschuldigen. „So viel auch" (schrieben sie) „Graf Anton Günther von seiner Ergebenheit gegen Kaiser und Reich rühmen mag, so wird er doch durch seine Verbindung mit Dännemark verdächtig; ja, zu erweisen wäre es,

 daß

daß er an dem Ruin, der Erkrankung und Schwächung des Liguistischen Heeres Schuld ist" *).

Jeverland, welches die größte Beschwerde litt, erhielt auch die erste Erleichterung. Das Fuggersche Regiment, das auch dahin verleget war, wurde entlassen, und im Febr. 1629. abgeführt. Was der Feldmarschall Graf Anholt in den 16½ Monaten, so lange er dort in Quartier gelegen, an Naturalien und Baarschaften empfangen hatte, ward auf 99,537 Rthlr. berechnet. Dennoch mußte ihm noch von dem Ausschusse der vornehmsten Unterthanen und Beamten wegen der rückständigen Contribution eine Verschreibung auf 28,000 Rthlr. ausgestellet werden.

1629.

Nur mit Mühe erwehrte sich Graf Anton Günther der Besetzung der Stadt und Festung Oldenburg. Die Festung Delmenhorst aber, deren Einräumung die Kaiserlichen schon zwey Jahre lang verlanget hatten, mußte sich endlich entschließen, bis weiter, und so lange die Gefahr daure, kaiserliche Besatzung einzunehmen. Zwar ward bedungen, daß die Besatzungs-Truppen aus der Kriegscasse verpfleget, und die Delmenhorstischen Unterthanen jetzt und künftig mit Contributionen und Kriegsbeschwer-

den

*) Winkelm. S. 216.

den verschonet bleiben sollten. Dennoch litt das Land dergestalt von diesem Überzuge, daß die Oldenburgischen Gesandten im folgenden Jahre zu Regensburg klagten, „die Grafschaft sey so verderbet, daß der junge Herr mit seinen neun Fräulein Schwestern ihren gräflichen Stand daraus nicht wohl mehr halten könnten" *).

T 2 Lübe-

*) Winkelm. S. 222. So klaget der gleichzeitige Vollers: Wadt idt averst vor einen elenden, bedrovenden jemmerlichen Thostand mit dem Stedingerlande gewesen, kann man nicht genogsam schriven. Tho welker Noth behoef de Luede all ehr vehe an Keyen, Perden und Swinen, item Hußgeräthe, an Ketel, Potten und dergliken Sacken, item Bedden, Küssen, Laken und Kleeder vam Lieve tho Underholdung des Lieves verkoopen und tho Gelde macken mosten, andere aber, de dessen nicht mehr gehat, in fremde Länder by Hupen uth dem Lande ehr Brod tho erwerven sich begeven mosten, waröver denn ook ehrer vele immittelst Hungers gestorven, und vele, de vordessen grot Gut gehat, uterhalb Landes bedeln gahn."

Was das Stedingerland an Contribution gegeben, ergiebt der folgende Auszug aus dem Vollers: „Dewile leider Gottes dat Kriegswesen ook noch nicht uphöret, als heft dat Stedingerland ferner tho verplegungende Companey kaiserl. Mannt Soldaten, so tho Delmenhorst, in der Schanze vor Bremen, und tho Varl öhr Quarteer genamen und Hopmann Schmittberg itzo commandeert, von dem 16. April bet 11. July sind 12 Weeken, de

Wee-

Lübekischer Frieden. Restitutions-Edict. Gustav Adolf. Anton Günther sucht die Neutralität für seine Lande zu begründen.

Der, zwischen dem Kaiser und Dännemark am 28. May 1629. in Lübek geschlossene Frieden änderte so wenig etwas zu Gunsten Oldenburgs, daß es vielmehr mit ganz Deutschland die nun entschiedene Übermacht der catholischen Ligue doppelt fürchten mußte.

Nicht ungegründet war diese Furcht. Das sogenannte Restitutionsedict, in Folge dessen alle, nach der Zeit des Religionsfriedens von den Pro-

Weeke erleggen mothen 75 in Sp. Thaler, thut 1 Morgen 8 Sware, item jeder Koeter de Weeke 7 Grote; it. van den 11 July bet den 26. Dec. sind 24 Wecken, de Landlüede ferner tho verplegung vorgedachter Companey Soldaten weekentlich contribueert 90 Sp. Thaler, iß jede Weeke de Morgen 9 Sware, de Koeters jeder de Weeke 7 Grote. Und hebben de Landlüde tho Verplegung der Companey erlegt 13620 in Specie Rthlr. tho 72 Groten, ohne wat de Hußvogdey tho Delmenhorst, Amt Varel und Amt Harpstedt dartho erlegt, welkes sik noch up een veel mehres belopt. Baven dat hebben de Landlüde weekentlich eine Summa Habern und Hoy, ook Torf in de Schanze im Grollande vor Bremen geleferk, den Officieren tho öhren Peerden, und wat der Beschwerungen mehr gewesen, welkes alles tho beschrieven veel tho lang fallen wollde".

Protestanten geschehene Einziehung mittelbarer und unmittelbarer Stifter widerrufen wurde, schien den Protestanten ein Vorläufer der beabsichteten völligen Unterdrückung des Protestantismus. Nur auf den König Gustaf Adolf von Schweden schauten sie, als auf ihren Retter. Ein Krieg, den Gustav gegen die Pohlen mit Glück geführet hatte, war auf Französische Vermittelung durch einen Waffenstillstand unterbrochen; und schon bereitete sich Gustav zu dem glänzenden Feldzuge vor, welcher die Sache der Protestanten so mächtig hob, und der Herrschaft Oesterreichs Gränzen setzte.

So verschieden auch die Religionsmeinungen und die Begriffe über die Rechtmäßigkeit des Restitutionsedictes in Deutschland seyn mochten, so war doch über die Unerträglichkeit der militärischen Bedrückungen der kaiserlichen Truppen nur Eine Stimme im Reiche. Diese Stimme ward laut auf der Churfürsten-Versammlung, die im Jahre 1630. zu Regenspurg gehalten ward, und welcher der Kaiser Ferdinand in Person beywohnte.

Graf Anton Günther säumte nicht, seine Stimme mit der der übrigen Stände zu vereinigen. Nicht nur fertigte er sofort den Obersten und Regierungs-Präsidenten zu Jever, von Fränking, und den Rath Ummius dahin ab, sondern er folgte ihnen auch bald in Person.

Hier wandte er seine ganze Beredsamkeit an, um sein Land von der noch übrigen Einquartierung zu befreyen, und für die Folge, wo möglich, eine dauernde Neutralität zu gründen. „Mit meiner Gränz-Grafschaft" (sagte er) „hat es eine ganz andere Bewandtniß, als mit andern, mitten im Lande (in continenti terra firma) belegenen Ländern. Diese können zwar durch Krieges-Ungemach verderbet werden: aber Grund und Boden bleiben. Meine Lande dagegen werden nicht nur verderbet, sondern gerathen in Gefahr, ganz verloren zu gehen. Denn woher die Kosten und die Arme zur Erhaltung der Deiche und Dämme, wenn die Eingesessenen zu Grunde gerichtet, und ihnen ihr bischen Habe genommen wird? Selbst die eingelagerten Truppen laufen die größte Gefahr, ersäufet zu werden, wenn die Dämme von den Wellen durchbrochen, oder von den Feinden absichtlich durchstochen werden sollten. Überdem werden solche Einquartierungen nothwendig die Seemächte veranlassen, sich in dieser Gränzgegend fest zu setzen, die Weser zu sperren, und dadurch noch größere Theurung an Victualien in Deutschland zu bewirken. Höchst ersprießlich für das Deutsche Reich ist es also, die Grafschaften Oldenburg und Ostfriesland zu befreyen, und sie in die Neutralität zu setzen."

Das Churfürstliche Collegium fand die Gründe so beschaffen, daß es die Gewährung der Oldenbur-

gischen

gischen Bitte dem Kaiser empfahl, welcher sich dann unterm 9. und 26. Nov. 1630. dahin erklärte, wenn beyde Grafen ihre Städte und festen Oerter genugsam versehen, auch Versicherung geben würden, daß dem Kaiser und Reiche von daher kein Schaden geschehen solle; wenn ferner angewiesen würde, daß sowohl der König in Schweden, als die Generalstaaten der vereinigten Niederlande sie unangefochten lassen, und kein Volk in ihre Länder legen wollten, dann solle nicht nur die Abführung der Soldaten, sondern auch die Befreyung dieser Lande von aller Einquartierung und Kriegs-Contribution erfolgen.

Nun hatten die Generalstaaten schon im Anfang dieses Jahres ihre vorher bewilligte Neutralität feyerlich erneuert. Es kam also nur darauf an, ein gleiches vom Könige von Schweden zu erhalten. Der Oberste Fränking ward unverzüglich von Regenspurg aus zu ihm gesandt.

Gustav Adolf, welcher inmittelst in Pommern gelandet war, und bereits große Fortschritte gemacht hatte, wollte sich ungern auf solche Neutralitäts-Erklärungen einlassen, die, wie er wußte, nur nach Convenienz gehalten zu werden pflegten. Er erinnerte sich, daß im Jahre 1625. König Christian von Dännemark, der vom Kaiser bewilligten Neutralität trauend, die Oldenburgischen Festen unbesetzt gelassen habe, diese Festen aber doch nachher kaiserliche

Besatzungen hatten einnehmen müssen. „Das sind die rechten Griffe" sagte er, „die den Ruin der Evangelischen bewirkt haben. Dem einen Theile werden, damit er den Vortheil nicht ergreifen kann, die Hände gebunden, indeß sie dem andern frey bleiben. Noch diesen Augenblick liegen ja die kaiserlichen und Liguistischen Völker im Oldenburgischen, und halten die festen Plätze besetzet. Laßt die erst abziehen!"

Fränking ging mit diesem Bescheid nach Oldenburg, von da er aber sofort wieder im Anfange des 1631. Jahres 1631. zum General Tilly abgeschickt wurde. Er traf ihn zu Frankfurt an der Oder, und, nachdem er noch einige Reisen zwischen ihm und dem Könige thun müssen, erhielt er am 27. März Tillys Erklärung, „er wolle das Bundesvolk zu gedeihlicher Respiration und ersprieslicher Erquickung der armen, auf's höchste gedrückten Unterthanen abführen lassen, und diese Graf- und Herrschaften hinführo mit Einquartierung verschonen, auch die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst mit ihren Landen und Leuten für neutral erkennen, wenn der Graf ihm einen Revers geben würde, daß er die Städte, Festungen und übrigen Oerter möglichst verwahren, auch falls der Graf von andern feindlich angefochten, und denselben Widerstand zu leisten nicht vermögen würde, solches dem nächsten kaiserlichen Befehlshaber melden, dann aber

Fo-

seine Festungen und Pässe dem kaiserlichen Kriegsvolk wieder eröffnen wolle.“

Die kaiserlichen Völker verlassen diese Lande.

Gegen Ausstellung dieses Reverses verließen dann wirklich im Anfang April's die kaiserlichen und Liguistischen Völker die Oldenburgischen Lande, und räumten alle Festungen den gräflichen Truppen wieder ein. Die Einquartierung hatte vom December 1627. bis Ostern 1631. also über drey Jahre lang gedauert, und die Verpflegungskosten wurden auf etliche Millionen Goldes geschätzet *).

Der Graf erhält kaiserliche und Schwedische Exemtion.

Der Graf säumte nicht, diesen Abzug der kaiserlichen Truppen dem Könige von Schweden durch seinen Rath Joh. Drebbern zu melden, und sein Gesuch um die Neutralitäts-Bewilligung zu wiederholen. Aber Gustav Adolf war auch jetzt schwieriger, als man erwartet hatte. „Wer neutral seyn will“ sagte er, „muß so viel Kräfte haben, daß er sich gegen beyde kriegende Theile vertheidigen kann. Vermag er das nicht, so muß er sich unter Eines Schutz begeben, und sich von dem vertheidigen lassen. Die Lage der Grafschaften ist so beschaffen, daß ganz

*) Winkelm. S. 230.

Westphalen daraus bekrieget werden kann. Ehe man sich dessen versieht, ist Tilly wieder drinnen: denn seinen Versicherungen kann man nicht trauen, wenigstens nicht ohne Dänische und Holländische Caution."

Der Oldenburgische Abgeordnete suchte diese Einwendungen möglichst zu heben. „Die Grafschaften" sagte er, „könnten leicht mit den bereits geworbenen, und zu den Waffen wohlgeschickten, bewehrten Landvölkern vertheidiget werden, und die wirklich geschehene Abführung der kaiserlichen Völker zeuge für Tillys ernstliche Meinung; daher es dann der Cautionsleistung nicht bedürfen würde."

Der König ward dann endlich bewogen, am 29. Jul. eine Versicherung zu geben, „daß so lange die Kaiserlich-Liguistischen Truppen und andre kriegende Theile die zugestandene Neutralität beobachteten, die Grafschaften auch von Seiten Schwedens und seiner Verbundenen mit Einquartierungen und andern Kriegsbeschwerden verschonet bleiben sollten *).

So ward der Grund zu der Ruhe geleget, deren sich die Grafschaften, während des noch siebzehn Jahre lang fortwährenden Krieges, geringe Unterbrechungen ausgenommen, zu erfreuen hatten. „Keinem Stande im ganzen Römischen Reiche" sagte der Schwe-

*) Winkelm. S. 132–233.

Schwedische Canzler Oxenstierna" selbst nicht der Krone Schweden Bluts= und Bundesverwandten, ist eine solche standhafte Neutralität zugestanden, als den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst." Die Kunst des Grafen, da er in mancherley critischen Lagen die Gefahr zu wenden, wiederholte Gesuche um Geldanleihen abzulehnen, und die Bestätigung der Exemtion zu bewirken wußte, ist ein Meisterstück der Politik. Sein Hauptbemühen war, die strengste Partheylosigkeit unter den kriegenden Theilen blicken zu lassen, daher er dann auch seit dem Jahre 1631. nicht mehr die Kreistage und Convente besuchte, keine Kriegssteuer bezahlte, ja selbst, um auch den entferntesten Schein eines Neutralitätsbruches zu vermeiden, dem Könige von Dännemark die Wiederbezahlung einiger zum Deichbau vorgestreckten Gelder verweigerte. Jeder aufkeimende Argwohn einer Partheylichkeit wurde durch seine Gesandten, Ummius, Mylius, und andre, bey den verschiedenen Höfen in der Geburt erstickt, und allenthalben die beweglichste Klage über die Noth des Landes und die kostbare Unterhaltung der Deiche und Dämme angestimmt, wobey dann mitunter ein zu rechter Zeit angebrachtes Geldgeschenk, oder ein Gespann schöner Pferde von guter Wirkung war. Alle benachbarten Fürsten und Herrn bewunderten Anton Günthers Geschicklichkeit. Die Generalstaaten wünschten ihm durch einen eignen Ge=

sandten, Foppius von Aitzema, Glück dazu, mit der Versicherung, „daß sie an dem guten Bezeigen und der klugen Regierung des Grafen eine sonderbare Genehmheit trügen“ *).

Der Niederländische Geschichtschreiber, Lieuwe van Aitzema, nennt ihn gar einen Tausendkünstler, der mit Praktiken Wunder auszurichten wisse **), und Schuppius, ein Lieblingsschriftsteller der damaligen Zeit, ein Mann von großer Kenntniß und Geradheit, der viel wahres sagte, und durch sein eignes Colorit dem Gesagten Aufmerksamkeit zu verschaffen wußte, drückt sich in seinem Salomon, oder Regentenspiegel naiv genug über ihn aus: „Ich muß“ sagte er, „rühmen den König im gräflichen Stande, Herrn Grafen Anton Günther. Seine Hofhaltung in Aufwartung eines vornehmen königlichen Gesandten habe ich einigemale gesehen, und bald verspüret, daß er wisse, wie man einem jeden einen Hering braten solle, nachdem der Mann ist. Sein Auge füttert seine Pferde, sein Fuß macht seine Aecker fruchtbar. Sonderbar sind seine rhetorischen Künste, und zu verwundern ist es, wie er oft mit einem Gespann Pferde mehr hat zu wege bringen,

*) Winkelm. S. 272.

**) Deselve Graef was een duysent Konstenaer, wiste mit Pracrycken Wonder uyt te werken.

gen, und sein ganzes Land mitten im Deutschen Kriegsfeuer besser hat erhalten können, als wenn Cicero und Aristoteles mit ihrem utili et inutili, mit ihrem Darapti et Felapton ihm als Canzler und Räthe hätten beystehen wollen."

Auch die Dichter der Zeit stießen in ihre Posaune. „Man könnte" sagt Winkelmann „ein eignes poetisches Wäldlein anlegen, wenn man aller berühmten Poeten Kunstreimen *), die dem Grafen dargebracht sind, zusammen tragen wollte". — „Und wahrlich, jeder muß gestehen," so fährt Winkelmann fort, und seine Sprache wird Poesie, „der Graf

*) Hier einige Pröbchen! So sang Johann Rist:

> O tapfrer Held, du hast gar ritterlich gestritten
> Für dein geliebtes Volk durch Gottesfurcht und Bitten;
> Der Himmel war dir hold; du bist mit großem Ruhm,
> Bestanden in dem Sturm recht wie die Sonnenblum.
> Du weltberühmter Herr, dein fettes Land ist reich
> An Wiesenwachs und Korn. Dein Geist ist solchem gleich
> An edlen Tugenden u. s. w.

Ein Buchholz ermunterte die Oldenburger mit folgenden Worten zum Preise ihres Regenten:

> „O Land der tapfern Helden,
> Du sollst sein Lob vermelden
> Mit vollem Lungendruck u. s. w.

Graf war von dem Thaue des Himmels mit dem Geiste der Weisheit, Erfahrung, Verstandes und Rathes vor andern reichlich begabet. Wir saßen als eine Rose unter den Dornen, als ein Apfelbaum unter den wilden Bäumen. Vor unsern Thüren waren allerley edle Früchte, als in einem Lustgarten. Solches ist vom Herrn geschehen, und ein Wunder unsern Augen".

Anton Günthers jüngste Schwester Magdalene vermählt sich mit Fürst Rudolf von Anhalt. Fräuleinsteuer.

Gern nutzet der Geschichtschreiber diesen Zeitpunct, um einen ruhigen Blick auf des Grafen häusliche Angelegenheiten und seine andren Friedensverrichtungen zu werfen. Von Anton Günthers vier Schwestern war die jüngste, Magdalene *), die erste, welche sich im Jahre 1612. vermählte. Ihr Gemahl ward Rudolf, Fürst von Anhalt. Die Mitgift bestand, der väterlichen Verordnung gemäß, in 20,000 Rthlr. und 5000 Rthlr. zu Kleidern, Kleinodien, Schmuck und Silbergeschirr. Zur Sicherheit derselben, und der vom Fürsten versprochenen 20000 Rthlr. „Wiedererlegungsgelder," wie auch zum künftigen Wittwensitze ward Schloß, Stadt und Amt

Cos=

*) Geboren den 6. Oct. 1585. gestorben den 28. May 1657.

Coswik verschrieben. Magdalene entsagte übrigens, der Gewohnheit gemäß, so lange „des rechten ehelichen Namens und Stammes von Anton Günther geboren, im Leben seyen" ihren Rechten an den Graf- und Herrschaften Oldenburg und Delmenhorst, Jever und Kniphausen. Als bey Erhebung, der über die Eingesessenen ausgeschriebenen Fräuleinsteuer, die Repartition auch über die Meyer des Adels geschah, protestirte die Ritterschaft, und berief sich auf den Revers von 1447. *). Es hieß aber: Bede bringt Bede; und es mußte nach der Repartition bezahlt werden **).

Aus dieser Ehe wurden zwey Kinder erzielet, eine Tochter, Elisabeth, die 1635. zu Oldenburg starb, und ein Sohn, Johann ***), welcher, nachdem sein Vater im Jahre 1621. gestorben war, und die Kriegsunruhen in Deutschland überhand nahmen, (1633.) von der Mutter nach Oldenburg zu seinem Oheim gebracht wurde, der ihn freundlich aufnahm, und wie seinen Sohn hegte †).

Anton

*) 1. B. S. 328. u. 488.

**) Archiv. Nachr.

***) Geb. den 24. März 1621.

†) Winkelm. S. 23. 149. 324.

Anton Günthers übrige Schwestern. Des Fräuleins Anne Sophie Ehesache mit dem Erzbischofe von Bremen.

Anton Günthers dritte Schwester, Catharine *) vermählte sich 1633. mit Herzog August zu Sachsen-Engern. Aber die späte Ehe blieb kinderlos.

Die beyden ältern Schwestern, Maria Elisabeth **) und Anne Sophie ***) starben unverheirathet, obgleich die letztgedachte älteste, ein Frauenzimmer von vorzüglichen Geistesgaben, schon früh zur Ehe bestimmt zu seyn schien.

Der Erzbischof, Johann Friedrich von Bremen, ein geborner Herzog von Schleswig-Holstein, war es, welcher bey den oftmaligen Besuchen, die er in Oldenburg ablegte, die Bekanntschaft des Fräuleins Anne Sophie gemacht, und noch bey Graf Johanns 16. Lebzeiten (1500.) sich mit ihr verlobet hatte. Die Vollziehung der Ehe verzögerte der Erzbischof aber von Jahr zu Jahr, anfangs unter dem Vorgeben,

*) Geb. 1582. gest. 1644. Die Ehestiftung vom 29. May 1633. liegt Or. Arch. E. n. 53. Amt und Haus Lauenburg war ihr zum Witthum versichert, die Mitgift wie bey Fräulein Magdalene.

**) Geb. 1581. gest. 1619.

***) Geb. 1579. gest. 1639.

ben, daß er mit seinem ältern Bruder, dem Herzoge Johann Adolf, der Erbtheilung wegen, erst zur Richtigkeit zu kommen wünsche; nachher unter dem Vorwande, daß er die kaiserliche Vergünstigung erwarte, die Verwaltung des Erzstiftes auch verehlichet beybehalten zu dürfen, als welches bey dem, im Religionsfrieden enthaltenen geistlichen Vorbehalte zweifelhaft scheinen könnte. Da die gesuchte kaiserliche Bewilligung, zumal nach dem Ausbruche des Krieges, je länger je schwieriger wurde, so hob der Erzbischof nach zwanzigjährigem Zögern, das ganze Eheversprechen auf, welches, wie er jetzt sagte, nur unter der Bedingung, wenn er bey der erzbischöflichen Regierung bleiben könne, geschlossen sey. Ja, er stellte sogar gegen den Grafen, welcher laut von dem Verlöbniß geredet hatte, im Jahre 1614. beym Reichs-Cammergerichte eine Diffamationsklage an. Der Rechtsstreit endigte sich mit einem Urtheile vom 21. Oct. 1619. wornach die, wider Graf Anton Günther ergangene kaiserliche Ladung wieder aufgehoben, und der Kläger zur Kostenerstattung verurtheilet wurde *).

Des

*) Die Acten sind 1620. in Fol. unter dem Titel gedruckt: „Reichs- und weltkündiger Erzbischöflich Bremischer und Gräflich-Oldenburgischer Ehe-Ehren- und Gewissens-Handel.“ Unter den vielen Beylagen finden sich viele Briefe des Erzbischofs, die zum Beweise der, zwischen dem

Des Erzbischofs Untreue ging dem Grafen sehr zu Herzen. „Ich habe zwar einen festen Sinn" sagte er oft, „und wenn ich alles Zeitliche verlieren sollte, ich würde mir's zu verschmerzen getrauen: aber in dieser Sache kann ich mich nicht allezeit überwinden." Um die Erzürnten zu versöhnen, legten sich Könige, Fürsten und Grafen vielfältig in's Mittel; doch jene blieben unversöhnlich bis an ihr Ende.

Mägdlein-Schule.

Das Fräulein Anne Sophie starb im Jahre 1639, im sechzigsten Jahre ihres Alters. Sie erhielt ihr Andenken durch eine Mägdleinschule, die sie in Oldenburg stiftete, und aus ihren Mitteln den nöthigen Unterhalt anwies *).

Das Kloster Blankenburg wird ein Armen- und Waisenhaus.

Eine wichtigere Stiftung aber war die Armen-Anstalt zu Blankenburg, die Anton Günthern ihr Daseyn verdanket.

Anton Günther erkannte es ganz, daß wenn gleich nach der Reformation die Klöster und geistlichen

dem Erzbischofe und dem Fräulein Anne Sophie vorgewesenen nähern Verbindung dienen sollten.

*) Winkelm. S. 27. 28. 78. 148. 324. Den bey ihrem Tode geschlagenen Begräbnißthaler beschreibt Köhler in den Münzbel. XX. S. 273.

chen Güter ihre Bestimmung ändern müssen, und nicht länger zur Wohnung und zum Unterhalt unnützer Mönche hatten dienen können, dennoch die, zum Besten der landesfürstlichen Casse geschehene Einziehung derselben mit der Absicht der Stifter auf keine Weise vereinbar sey. Er sah, daß in andern protestantischen Landen die Einkünfte solcher Klöster und Güter zur Stiftung hoher Schulen, Stipendien und Hospitäler verwendet waren, und namentlich mußte er den Langrafen Philipp den Großmüthigen von Hessen beneiden, welcher in Gegenwart seiner Landstände *) rühmen konnte, er habe von den geistlichen Gütern keinen Pfenning für sich berühret; und der, als ihn jemand um einige geistliche Güter ansprach, zur Antwort gab: fordre was mein, und nicht was Gottes und der Kirche ist **). Wie gar verschieden von Philipp dem Großmüthigen erschien unser Graf Anton I. von Oldenburg! ***) — Sein Unrecht einigermaßen wieder gut zu machen, war seinem Enkel, Anton Günther, vorbehalten.

 Schon

*) S. die Bemerkung Spittlers in der Kirchengeschichte. S. 356.

**) Pütters Erörterungen und Beyspiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts. II. S. 431.

***) S. S. 77.

Schon im Anfange seiner Regierung (wahrscheinlich im Jahre 1607.) stiftete er das Armenhaus zu Neuenburg *). Nachher im Jahre 1614. sorgte er durch bestimmte Capitalien für arme Prediger-Wittwen, uud elterlose Kinder **). Jetzt entschloß er sich zu einer ausgebreiteteren und kostbareren Anstalt. Im Dankgefühle gegen Gott, daß er ihm in der trüben Zeit, die Deutschland deckte, seinen kräftigen Schutz hatte angedeihen lassen, begab 1632. er sich des Besitzes und Eigenthums des ehemaligen Klosters Blankenburg, und bestimmte es, großmüthig wie Philipp, zu einem Armen- und Waisenhause. Er legte noch so viel hinzu, daß die Stiftung in allem mit einem Vermögen von 35,000 Rthlr. versehen ward. Dann verordnete er, außer einem Öconomus, drey Obervorsteher, (Gerd van Bardeleben, Joh. von Harlingen, und Magister Buscherus waren die ersten) und stellte einen eignen Prediger bey der Stiftung an. Zwölf bejahrte Arme, und zwölf Waisenkinder, vorzüglich aus dem Butjadingerlande, sollten Unterhalt, die letzteren zugleich eine angemessene Erziehung darin genießen, jene Zahl auch, wenn die Einkünfte zunähmen, vermehret werden. Bis zum 14ten Jahre durften die Kinder in der

*) Ein Stiftungsbrief ist nicht zu finden.

**) C. Const. Old. P. I. S. 3. u. 4. 5.

der Stiftung bleiben, da sie dann ihrer Neigung und ihren Kräften gemäß, weiter untergebracht, und bey ihrer Entlassung mit einem neuen Kleide versehen werden sollten.

Auch ordnete er einen allgemeinen, zu Blankenburg zu haltenden Bettag an, alsdann die Armen des ganzen Landes dahin kommen, und nach verrichtetem Gottesdienst und angestelltem Examen etliche hundert Thaler an Geld und Getreide empfangen könnten *).

Delmenhorstischer Erbvergleich.

Eine schöne Frucht der hergestellten Ruhe war auch die glückliche Vereinigung der, durch den unseligen Erbtheilungs-Proceß bisher getrennten Zweige des Oldenburgischen Hauses. Die Sühne, welche Graf Anton Günther beym Antritt seiner Regierung versuchte, war mißglückt **). Graf Anton von Delmenhorst hatte darauf im Jahre 1612. während der Erledigung des Kaiserthrones bey dem Churfürsten von der Pfalz, als Reichs-Verwesern, neue Befehle zur Vollziehung des Theilungs-Urtheils bewirket, Kaiser Matthias aber 1614. eine neue, vom Kaiser Ferdinand 2. nachher bestätigte Commission auf den Her-

*) Den Stiftungsbrief, datirt Oldenburg im Ostern 1632. siehe Corp. Const. Old. P. I. S. 6. u. f. Winkelm. S. 240.

**) S. S. 223.

Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig, und den Grafen Christian zu Waldeck erkannt. Graf Anton drang auf eine gleiche Loos-Theilung, die jedoch Graf Anton Günther nicht zugestehen wollte, sondern vermöge brüderlichen Vergleichs vom Jahre 1577. die Grafschaft Oldenburg für sich behaupten zu können vermeinte. Die kaiserlichen Commissarien hielten hierauf verschiedene Tagfahrten, ließen den Augenschein des Landes aufnehmen, und durch einige, von beyden Theilen ernannte Rechnungsverständige die Register durchgehen, um darnach die Anschläge über die Landeseinkünfte machen zu können.

An einen Vergleich war, so lange Graf Anton von Delmenhorst lebte, kaum zu denken: denn wiederholt hatte er erkläret, „er wolle von der Loostheilung nicht weichen, so lange ein Blutstropfen in seinem Herzen sey.“ Aber Anton starb den 25. Oct. 1619. im 69sten Jahre seines Alters. Seine ihn überlebenden Söhne, Anton Heinrich und Christian, welche nach des Vaters Testamente *) die Grafschaft gleich theilen sollten, waren bey dessen Tode beyde minderjährig, und der Bischof Julius Ernst zu Minden, der Herzog August zu Braunschweig und Lüneburg und der Graf Ernst zu Schaumburg

*) Das Testament vom 8. Oct. 1619. siehe bey Schiervogt S. 361.

burg ihnen und ihren neun Schwestern zu Vormündern verordnet. Unter dieser Vormünder Aufsicht führte Antons Wittwe, Sibille Elisabeth, eine geborne Herzogin von Braunschweig = Lüneburg, die Regierung des Landes; und ihre Administration verlängerte sich durch den Tod ihres ältesten Sohnes, Anton Heinrich, welcher 1622. auf der Universität zu Tübingen starb.

Alle sehnten sich nach der Beendigung des Erbtheilungsstreits, und ein Vergleich wäre schon früher zu Stande gekommen, hätten nicht die Kriegs=Überzüge und die Besetzung der Landesfesten durch kaiserliche Truppen, alle solche Friedenshandlungen unterbrochen. Das Jahr 1631. befreyte endlich das Land von diesen Einquartierungen; und nun säumte man nicht, die schon begonnenen gütlichen Verträge wieder anzuknüpfen. Des Grafen Anton Wittwe war immittelst (1630.) auch gestorben. Hauptvermittler ward der Herzog August zu Braunschweig und Lüneburg, durch dessen Bemühung am 4. April 1633. ein Erbvertrag zu Stande kam, welcher nachher (16. Nov. 1636.) vom Kaiser bestätiget wurde *). Vermöge dieses Vertrags und eines Neben = Recesses vom gleichen Datum, welcher den Hauptvergleich in einigen Puncten erläuterte, erhielt Graf Christian, au-

1633.

*) Winkelm. S. 128.–131. 297.–299.

ßer den, von seinem Vater schon besessenen Landen, noch das Land Würden, die Zehenden zu Lehe und Sandstedt, den halben Zoll zur Huntebrück, und zwey Meyer im Amte Tedinghausen, auch zur Vollmachung der ihm abgehenden Intraden, ein Capital von 39,300 Rthlr. (die aber noch 4 Jahre lang zu 4 Procent verzinset werden sollten;) sodann wegen Stad- und Butjadingerlandes und dessen Einkünfte, von dem Jahre 1633. an, drey Jahre lang die Summe von 6286 Rthlr. nach Verlauf der drey Jahre aber die nach eidlicher Herausgabe der Hebungsbücher sich ergebende Hälfte der Einkünfte; überdem die Vorwerke Blexersand und Neuenhuntorf, vierhundert Jücke Landes auf dem Neuen-Hoben, wegen der bisherigen Nutzungen der Grafschaft 25,000 Rthlr. und wegen gewisser Activ-Forderungen 19,263½ Rthlr. Ein jedes der Delmenhorstischen Fräulein erhielt 3000 Rthlr. und noch 3000 Rthlr. zur Aussteuer. Von den, auf beyde Grafschaften fallenden Beyträgen zur Unterhaltung des Cammergerichts und zu den ordinären Reichs- und Kreis-Steuern übernahm Graf Anton Günther vier Siebentel und Graf Christian drey Siebentel, jedoch so, daß des Landes Würden quota der Grafschaft Oldenburg ab, und Delmenhorst zuging. Übrigens vereinten sie sich, daß sie beyde den Namen und die Würde der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst

be-

behalten, und beyde (simultanee) die Reichs- und Braunschweigischen Lehne empfangen wollten *).

Fräulein von Ungnad.

„So lange der Erbtheilungsproceß unbeendet ist, will ich nicht heirathen." Das war stets Anton Günthers Antwort, wenn es ihm zur Pflicht gemachet ward, für die Fortpflanzung seines Stammes zu sorgen. Unerwartet verzögerte sich jene Beendigung; und so verlebte Graf Anton Günther seine besten Jahre unverehlichet, aber nicht ungeliebt, nicht kinderlos. Gefesselt von den Reizen eines Fräuleins von Ungnad, ward er zu einer Verbindung hingerissen, deren Frucht der Graf Anton von Aldenburg war.

Das Fräulein stammte aus einem altadelichen Oesterreichischen Geschlechte. Ihr Vater war Andreas Ungnad von Weißenwolf, Freyherr von Sonneck, ihre Mutter Margrete, Freyin von Prag. Durch den Krieg nach Ostfriesland getrieben, fanden die Eltern mit ihren zwey Töchtern an des Grafen Enno 3. Hofe günstige Aufnahme. Die älteste Tochter ward bald an den Obersten Ehrenreuter verheirathet. Die zweyte, Elisabeth, besuchte zuweilen

*) Abschriften des Vergleichs, der kaiserlichen Confirmation und des Neben-Recesses siehe bey Schlevogt. S. 607.-642.

mit ihrer Mutter den Oldenburgischen Hof; und Anton Günthers Herz ward erobert. Darf man den dürftigen Nachrichten trauen, so ging der letzten Gunstbezeugung ein Eheversprechen vorher, welches eine, mit des Grafen Blute gezeichnete schriftliche Versicherung bestätigte. Als aber das Fräulein schwanger ward, und nun auf die Erfüllung der Zusage drang, da gerieth bey dem Grafen das Herz mit der kalten Vernunft in Kampf. Sprach das Herz für Elisabeth, so schmeichelte die kältere Vernunft ihm mit der Aussicht, Lehnserben zu sehen, welche ihm, das wußte er, die Verbindung mit einem Fräulein aus dem niedern Adel nicht geben konnte. Er machte einen seiner Günstlinge zum Vertrauten seines Versprechens und seiner Bedenklichkeit, es zu halten. Der Zweifel zeigte schon, daß sein Entschluß so gut, wie gefasset sey, und daß er nur Mittel suche, sich des Versprechens zu entledigen. Natürlich hatte sich der Graf einem Manne entdeckt, von dem er versichert war, daß er diese Absicht zu begünstigen geneigt seyn würde. Der Günstling mehrte dann die Bedenklichkeit seines Herrn, verschönerte die Aussichten auf hohe Verbindungen, wodurch er Lehnserben gewinnen könnte, und versprach, mit dem Fräulein in Unterhandlung zu treten. Der Graf ließ sich einen Versuch gefallen, sein Versprechen mit seinen Wünschen in Verein zu bringen. Ungesäumt eilte

der

der Günstling in Elisabeths Gemach, drang sich auch ihr zum Vertrauten auf, und machte sie so treuherzig, daß sie ihm des Grafen schriftliches Eheversprechen vorzeigte. Der frohe Verräther ergriff das Blatt, warf es in das nahe Caminfeuer, und floh zum Grafen. Mit dem Papiere, so wähnte er, sey auch das ganze Versprechen vernichtet. Aber den Grafen empörte die Unredlichkeit des Verfahrens. Liebe, Mitleiden und Reue erwachten in seiner Seele. „Was habt ihr gemacht?" rief er, und stürzte in des Fräuleins Zimmer. Die Brust entblößt, die Blicke wild, ein Messer in der Hand, stand die trostlose Schöne vor dem Feuer, das ihre theure Verschreibung verzehrt hatte. Der Graf hielt sie zurück, verdammte des Günstlings Verfahren, tröstete die Weinende, und — ehelichte sie nicht *).

Nachdem sie Mutter geworden war (1. Febr. 1633.) entließ er sie mit einer Abfindung von 6000 Rthlr. Sie begab sich nach Ostfriesland zurück, wo sie eine Zeitlang zu Up- und Wolthusen, nahe vor Emden, beschränkt lebte. Doch bald kam sie wieder an

*) Der verstorbene Pastor Michaelßen zu Varel hat ein Gemälde besessen, welches eine Situation dieser Geschichte dargestellet hat. Es ist nachher in die Hände des Oberlanddrosten, Grafen von Harthausen, gekommen. Var. Old. V. S. 631.

an den Hof des Grafen Ulrich, und wußte sich die Gunst seiner Gemahlin, der Fürstin Juliane, zu erwerben, welche ihren Liebling, einen von Marenholz, der Gouverneur des jungen Grafen Enno Ludwig war, (1646.) mit ihr verheirathete. Die Ehe ward unglücklich; Marenholz, obgleich vom Hofe entfernt, (er war zum Drosten von Berum bestellet) unterhielt fortwährend eine sträfliche Verbindung mit der Fürstin Juliane. Bald ward er in gerichtlichen Anspruch genommen, und vermöge eines Rechtsspruches (1651.) zu Berum enthauptet. Die Klagen seiner Wittwe, die sie am kaiserlichen Hofe führte, blieben ohne Wirkung *). Elisabeths weitere Schicksale liegen im Dunkeln.

Anton Günthers Heirath.

Der Delmenhorstische Erbvergleich war geschlossen, das Fräulein von Ungnad entfernet. Nichts konnte den Grafen an Eingehung einer standesmäßigen Ehe hindern, als etwa sein Alter von 52 Jahren. Aber ihm war es kein Hinderniß, da Kraft und Gesundheit ihm nicht fehlte. Er warb um die Hand

*) S. eine Nachricht des damaligen Ostfriesischen Geheimen-Raths Bluhm in Var. Old. fol. n. 36. Vergl. Winkelm. S. 404. 405. Universallexicon XLIX. S. 1554. Weddigens N. Westphäl. Magaz. Heft 6. S. 90.

Hand der achtzehnjährigen *) Prinzeßin Sophia Catharina, Tochter des Herzogs Alexander von Holstein-Sonderburg, und des damals regierenden Herzogs, Johann Christian, Schwester, welche der Graf selbst zur Taufe gehalten hatte. Als man bey der Gelegenheit in ihn drang, daß er auch in den Ehestand treten möge, um ähnliche Früchte genießen zu können, lehnte es der Graf mit der Scherzrede ab, er wolle warten bis die kleine Pathin groß sey, sie solle seine Braut werden. Der Scherz ging jetzt in ernste Erfüllung. Die Vermählung ward am 30. May 1635. zu Oldenburg mit großen Feyerlichkeiten vollzogen **). Der Prinzeßin Heirathsgut bestand in

1635.

*) Sie war geboren den 28 Jun. 1617. ihre Mutter F. Dorothea, geborne Gräfin zu Schwarzburg.

**) Winkelm. S. 110. 261.–263. 601. Es wurden an 15 Tischen und in den Küchen zusammen 643 Personen gespeiset. Die vornehmsten Gäste bekamen zum Geschenk ein bis sieben Pferde, so daß überhaupt 55 Pferde, 7115 Rthlr. an Werth, verschenket wurden. Der Erzbischöflich-Bremische Secretär, der Cammerdiener und der Futtermarschall erhielten jeder einen vergoldeten Pokal, und die Trompeter und Musikanten 1000 Rthlr. Dagegen gaben auch die Gäste ansehnliche Hochzeitsgeschenke, die fast alle in Bechern bestanden. Mehrere Vogteyen, die Herrschaft Jever, auch Bürgermeister und Rath der Stadt Oldenburg, schenkten silberne Becher, wovon der Rathsbecher 169 Rthlr. 44½ gr. werth war. Der Jeversche Becher war

in 12000 Rthlr., des Grafen Gegenvermächtniß in einer gleichen Summe. Statt der Morgengabe wurden ihr 400 Rthlr. jährlicher Einkünfte aus dem Amte Neuenburg, und zum Witthum, Haus und Amt Neuen-

war von Gold. Hier noch ein, die damalige Hofsitte zeigendes Fragment. aus dem weitläuftigen „Beylagers-Proceß:“ „Vor Ihrer Hochgräfl. Gnaden dem Herrn Hochzeiter gehen vor dem Confect und Trinken her die beede Marschälle, Landtrost Rüdigheimb und Obrister Frenkingk. Denen folgen Stallmeister Grabaw, trägt Confect, Barleben trägt den Becher. Vor Ihro Fürstl. Gn. der Frewlein Hochzeiterin gehn vor dem Confect und Trinken her die andern beyden Marschälcke, Hofmeister Vitzthumb und Wolzogen. Denen folgen Jägermeister Berbißdorf, trägt Confect, Kalkstein trägt den Becher. Vor Ihre Hochgr. Gn. trägt das Wasser: Herr Landtrost (wirft das Handtuch,) Herr Obriste Frenking (trägt dasselbe) Stallmeister (trägt das Becken,) Barleben (giebt Wasser) u. s. w. Vergl. Mosers Teutsches Hofrecht I. S. 561. II. S. 523. §. 24. Von dem ehemaligen Quelenwerfen.

Zur Aufwartung waren gegenwärtig an Hofadel 18, an verschriebenem Landadel 11, an ausländischem Adel 4 Personen, und die „qualificirt befundenen“ Vögte. In dem, an die fürstlichen Personen ergangenen Einladungsschreiben heißt es, der Graf wolle „bey der allgemeinen Verwirrung und Betrübniß alle Weitläuftigkeit vermeiden.“

Unter den vielen Hochzeitgedichten zeichnen sich die Lateinischen Verse des Pastors Fr. Folten zu Westerstede mit

Neuenburg, jedoch die Schanze zum Ellenserdam und die eingedeichten Güter ausgenommen, verschrieben. Im Fall die Einkünfte nicht 2800 Rthlr. betrügen, sollte diese Summe aus andern Hebungen ersetzet werden.

Von den Dotalgeldern wurden 3000 Rthlr. baar, und die übrigen 9000 Rthlr. im Jahre 1639. durch Übertragung des Gutes Becke bey Minden abgetragen *). Jedoch ward Becke im Jahre 1646. wieder an den Herzog August zu Schleswig-Holstein verkauft **).

Weitere Kriegsanfechtungen.

Graf Christian 9. von Delmenhorst, der nun seine Volljährigkeit erlanget hatte, ward seinerseits durch Schließung des Erbvertrages noch nicht zur Ehe ermuntert. Es schien, als ob er erst den allgemeinen Frieden abwarten wollte, der auch diesen Landen erst die volle Ruhe gewähren konnte. Denn mannigfaltig waren noch die Anfechtungen, welchen beyde Grafschaften ausgesetzet waren.

Im

mit dem Titel: Charites Ammerlandicae aus. S. acta archiv. Scr. 9. n. 16. Old. Cal. von 1787. S. 98. und von 1788. S. 88.

*) Der Ehe-Receß vom 28. May 1635. und die übrigen Documente finden sich im Archive Scr. 9. n. 24.

**) Winkelm. S. 321. 360.

1632. Im Jahre 1632. streiften kaiserliche Truppen unter dem Oberst-Lieutenant zu Oynhausen in's Harpstedtische, und Schwedische Völker in's Land Würden. Auch kam der Schwedische Geheimerath Salvius nach Oldenburg, um Geld und Werbfreyheit zu fordern, welches aber beydes versaget ward.

Als in diesem Jahre der große König Gustav Adolf bey Lützen (den 6. Nov.) gefallen war, erneuerte der Schwedische Reichscanzler Oxenstierna zwar anfangs die von Gustav den beyden Oldenburgischen Grafen bewilligte Exemtion, hob sie aber 1633. nachher auf dem Convente zu Heilbronn, wie für alle Protestantische Stände, so auch für Oldenburg, wieder auf. Graf Anton Günther that auf dem Frank- 1634. furter Convente durch seinen Rath von Drebbern Gegenvorstellung, erhielt jedoch die Antwort: „Alle Evangelische müßten in einem solchen allgemeinen, Ehre und Gewissen betreffenden Wesen fest und einmüthig zusammenhalten. Mit der, dem Lande drohenden Gefahr könne sich ein jeder Stand entschuldigen. Einem Theile müsse man sich zugesellen. Wenn die eine Hand brenne und die andre wolle nicht zugreifen, und löschen, so thue sie ihr Amt nicht. Der Graf zu Oldenburg könne, als ein mächtiger Herr, nach so lange genossener Sicherheit wohl etwas leisten." Dennoch wußte Anton Günther, besonders durch Dänische Intercession, für sich und sei-

seinen Vetter, Graf Christian, die Bestätigung der vorigen Exemtion zu erhalten, als worüber ihnen (28. April) unter des Reichscanzlers Hand, und mit dem Bundessiegel eine feyerliche Versicherung gegeben ward.

Um diese Exemtion nicht zu verwirken, beantwortete er des Churfürsten von Sachsen Aufforderung, sich dem, zwischen ihm und dem Kaiser zu Prag geschlossenen Frieden anzuschließen, blos mit dem Wunsche für einen baldigen allgemeinen Frieden. Doch diese Ablehnung war wieder dem Kaiser nicht genehm, welcher nun seinerseits mit Aufhebung der bisher bewilligten Neutralität drohte, unter dem Vorwande, die bisherige Exemtion habe durch den Prager Frieden ihre Verbindlichkeit verloren.

So hing dann die Schonung dieser Lande freylich großentheils von Umständen, und dem durch Geschenke gelenkten guten Willen der Heerführer ab, welche in diese Gegenden kamen. Am Ende des Jahres 1635. hatte der Schwedische Feldmarschall von Kniphausen, Wildeshausen in Besitz. Aber der kaiserliche Oberst Leutersſam überfiel ihn den 15. Dec. in der Nacht. Die Schwedischen Völker wurden gefangen oder zerstreut; der Feldmarschall entkam mit genauer Noth und fast unbekleidet auf das Haus Huntlosen. Die geschlagenen Truppen flohen großentheils nach Ganderkese in der Grafschaft Delmenhorst,

horst, welches die Kaiserlichen veranlaßte, ohne Rücksicht auf die gräfliche Exemtion über die Gränze zu gehen, und das Dorf Dötlingen auszuplündern. Ja, der kaiserliche Feldmarschall von Geleen ließ den Flecken Delmenhorst von neuem mit einigen hundert Mann, nicht weniger das Haus Harpstedt besetzen, so daß der Graf abermals seine Zuflucht zum Könige von Dännemark nahm, welcher dann seinen Abgeordneten, Georg Schulz, Otto Phil. von Rüdigheim und Doctor Reimarus Dorn den Auftrag ertheilte, in seinem, des Königs Namen die kriegenden Partheyen zu Beobachtung der Neutralität zu ermahnen. Geleen bewilligte den Abzug der Truppen, jedoch nicht ohne Geld. Gegen baare Zahlung einiger tausend Thaler und gegen Ausstellung einer Verschreibung auf eine andre Summe, ließ er im Febr. 1636. Delmenhorst und Harpstedt wieder räumen; wobey er die Versicherung gab, daß die geschehene Verfolgung der Schwedischen Truppen in die Grafschaft Delmenhorst, und die Besetzung des Hauses Harpstedt nicht als ein Einbruch in die kaiserliche Exemtion gemeinet gewesen sey, und daß die erlegten Gelder an den Reichsanlagen gekürzt werden sollten. Da über diese Kürzung keine Quitung aus der Reichs-Kriegs-Casse beygebracht werden konnte, so ward die Zahlung des Rückstandes nachher geweigert.

Damit

Damit man Schwedischer Seits diese Vorfälle nicht unrecht deuten möchte, ging Mylius zum Canzler Oxenstierna nach Wismar, und bewies ihm, die kaiserlichen Truppen seyen blos dadurch in's Oldenburgische gezogen, daß Schwedische Völker, der Neutralität zuwider, ihre Zuflucht dahin genommen hätten. Der Canzler ließ die Gründe gelten. „Aber der Graf" setzte er hinzu, „muß auch seinerseits es so genau nicht nehmen, wenn an den Gränzen die Exemtion nicht ganz schnurrecht gehalten wird. Bey Vorfällen, wie die Wildeshäuser überrumpelung war, wird ja oft der Heiligen auf dem Altar nicht verschonet. Den Oldenburgischen Grafen soll Schwedischer Seits die Neutralität gehalten werden; denn ich spiele nicht mit Hand und Siegel, wie die Kinder mit den Würfeln."

Diese Schwedische Erklärung bewirkte dann auch nicht nur eine kaiserliche Wiederholung der vorigen Salvegarden für beyde Grafschaften, sondern es erfolgte auch von Seiten Frankreichs, welches immittest thätigen Antheil an dem Kriege genommen hatte, eine gleiche Erklärung. Im September war neimlich der Französische Ambassadeur, Marquis de Saint Chaumont, mit einem Gefolge von siebenzig Personen und 32 Pferden in Oldenburg, überreichte ein königliches Schreiben, und ertheilte kraft habender Vollmacht über diese Grafschaften eine Exemtion,

welche

welche auch bald vom Könige bestätiget ward. Selbst eine königliche Englische Salvegarde schien dem Grafen nicht überflüssig.

Aber noch in dem selben Jahre erlaubte man sich wieder kaiserlicher Seits einen Eingriff in die bewilligte Befreyung; und wiederum war es der Oberste Leutersſam, welcher, wie vor zwey Jahren, diesen Eingriff wagte. Zwey Compagnien, deren gesuchte Einquartierung man geweigert hatte, fielen den 30. Oct. aus Wildeshausen in die Grafschaft Delmenhorst, plünderten einige Dörfer aus, und führten das geraubte Gut mit sich fort. Graf Christian von Delmenhorst beschwerte sich darüber durch seinen Hofjunker von der Osten beym General-Feldmarschall Götz, welcher die Streiferey damit entschuldigte, „es sey dem Obersten Leutersſam nicht bekannt gewesen, daß Oldenburg und Delmenhorst ein Haus sey." Damit für die Folge etwas ähnliches verhütet würde, ward in Wildeshausen durch Trompetenschall bekannt gemacht, daß sich keiner bey Leib- und Lebensstrafe an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vergreifen, noch deren Einwohner irgend beschweren solle *).

Oldenburg, der Zufluchtsort Bedrängter.

Hatten bisher schon viele Benachbarte ihre Wohnung in den ruhigern Oldenburgischen Landen gesuchet,

*) Winkelm. S. 233.–278.

chet, so vermehrte sich jetzt noch der Zulauf. Aber der Graf verstattete die Aufnahme nur für solche, die bey den Ämtern wegen ihrer Religion, ehrlichen Geburt, Aufführung und Handthierung Nachricht beybringen, auch bescheinigen könnten, daß sie von ihrer vorigen Obrigkeit willig entlassen seyen, worauf dann ihre Namen in das Mannzahlbuch geschrieben, u. ihnen der gewöhnliche Huldigungseid abgenommen wurde.

Die Hessen in Ostfriesland. Oldenburg entgeht der drohenden Gefahr. Bußtag. Contribution.

Oldenburg erhielt sich seine Ruhe selbst in dem Jahre 1637. welches für die benachbarte Grafschaft Ostfriesland so verderblich ward, und auch diese Lande in die nemliche Gefahr brachte, welcher sie zur Zeit des Mansfeldischen Überzuges kaum entgangen waren. 1637.

Ostfriesland hatte durch Gränzlage und drückende Deichbeschwerde eben so viel Recht an Befreyung von Einquartierungen als Oldenburg. Aber bey dem innern Zwiespalt zwischen dem Regenten und den Ständen fehlte es an Thätigkeit, Wachsamkeit und Einheit in den Maßregeln. Man säumte, jene Gründe geltend zu machen, wie sie Anton Günther geltend gemacht hatte: und so ward das Land die leichte Beute dessen, der durch Feindesmacht gedrängt, für sich und seine Truppen des Unterhalts bedürftig war.

Dieser Fall, welcher bey Mansfelds Überzug eintrat, erneuerte sich jetzt. Der Landgraf Wilhelm von Hessen, durch die kaiserlichen Waffen gezwungen, mit seinen Truppen aus Hessen aufzubrechen, wußte nicht, wohin er sich wenden sollte. Graf Anton Günther erhielt schon früh vertrauliche Nachrichten, daß man die Grafschaften Oldenburg und Ostfriesland im Auge habe. Sogleich warb er mehrere Mannschaft, verstärkte seine Besatzungen, und bewürkte am Dänischen Hofe, daß ein Dänisches Kriegsschiff an die Mündung der Weser geleget wurde. Wirklich zogen die Hessen, in Verbindung mit Schwedischen und Französischen Völkern, die Weser herunter, belagerten Vechte, und forderten Proviant von dem Grafen. Der Graf berief sich dagegen auf seine, so mühsam erlangte Neutralität; welche der Landgraf Wilhelm dann auch anerkannte, und (3. Jun.) eine förmliche Befreyung über diese Grafschaften und die ihnen angehörigen Länder ertheilte.

In Ostfriesland hielt man sich indeß sehr sicher, obgleich Anton Günther den Grafen Ulrich wiederholt gewarnet hatte, daß er auf seiner Huth seyn müsse. Anton Günthers Besorgnisse trafen bald ein. Der Landgraf Wilhelm und der Französische Feldmarschall Ranzau bemächtigten sich wirklich im August des Ostfriesischen Rheiderlandes und der Dieler Schanze.

Nun

Nun kam ein Ostfriesischer Gesandter, Franz Iko Freytag zu Gödens, nach Oldenburg, und bat um ungesäumte Beyhülfe von einigen hundert Mann, damit er in Verbindung mit denselben den Hessischen und Ranzouischen Völkern „unter Augen ziehen, und solche fremde Gäste von seinem Lande abhalten könne." Der Graf stand lange bey sich an, ob die Gewährung, oder Versagung dieser Hülfe für sein Land die ersprießlichste Maßregel sey? Ließ man die Hessen und Franzosen in Ostfriesland einrücken, dann war man auch hier steten Streifereyen blos gestellet; Man setzte sich überdem dem Unwillen des Kaisers, und der Gefahr aus, daß er, um die Hessen, und die mit ihnen Verbundenen zu vertreiben, den Durchzug durch diese Grafschaften, und die Besetzung ihrer festen Plätze fordern würde. Die Unterstützung des Grafen von Ostfriesland schien also allerdings rathsam zu seyn. Aber dringender war auf der andern Seite die Gefahr, welche ein solcher Beystand nach sich zog. Daß die Hessen durch die vereinte Ostfriesische und Oldenburgische Macht abgewehret werden könnten, ließ sich kaum erwarten. Mißglückte aber das Unternehmen, so war Oldenburg in einer noch mißlichern Lage, da Schweden und die mit ihm Verbundenen die Neutralität für gebrochen erklären, und dieser Lande so wenig, wie Ostfrieslands schonen würden.

Die letzte Betrachtung überwog. Der Graf versagte die gebetenen Hülfsvölker, bot aber seine Vermittelung an, um den Landgrafen auf andre Art zur Räumung Ostfrieslands zu vermögen. Wirklich sandte er nicht nur den Rath Mylius nach dem Haag, sondern er wandte sich auch, wie er in solchen kritischen Umständen zu thun gewohnt war, an den König von Dännemark. Dieser thätige Freund des Grafen schickte sofort den Rath von Hagen, als Dänischen Commissar hieher. Ihm folgten, wie beym Mansfeldischen Überzuge, zwey Compagnien Dänischer Landvölker, welche die Ostfriesische Gränze besetzten. (Im folgenden Jahre kamen zwey geworbenen Compagnien an ihre Stelle.) Zwey Kriegsschiffe wurden, das eine auf die Jade, das andre auf die Weser gelegt. Auch machte der König dem Grafen ein Geschenk von zwey metallenen Canonen *).

Indessen hatten sich die Hessen in Ostfriesland ausgebreitet. Der Tod des Landgrafen Wilhelm, welcher zu Leer starb, änderte nichts in der Lage der Dinge. Denn seine Wittwe, die mannhafte Landgräfin Amalia, suchte ihren und der Ihrigen Unterhalt da, wo ihn ihr verstorbener Gemahl gesucht hatte. Der kaiserliche Feldmarschall Graf Götz, nahte da-

her

*) Kunstreich war der ganze Oldenburgische Stammbaum von König Wittekind an auf diesen Canonen gebildet.

her, wie ehedem Tilly, mit 17000 Mann, um die Hessen aus Ostfriesland zu vertreiben. Graf Anton Günther schrieb ihm, was er Tillyn schrieb, daß die Hessen durch Dänische und Holländische Vermittelung leichter zum Abzug zu bewegen seyn würden, als es bey dieser späten Jahrszeit (es war October) durch Gewalt der Waffen möglich wäre. Wirklich nahm der Feldmarschall seine Winterquartiere zu Dortmund, und im folgenden Jahre zog ihn ein Sieg, welchen Herzog Bernhard von Weimar bey Rheinfelden über die Kaiserlichen davon trug, fern von unsern Gegenden nach dem Elsaß.

Die, Oldenburg drohende Gefahr war wiederum abgewandt. Ein monatlicher Buß- und Bettag, welchen der Graf bey dieser Veranlassung anordnete, erinnerte die Eingesessenen dieser Lande an das Glück des Friedens, welchen sie vor ihren Nachbaren genoßen, und ermunterte sie zur Dankbarkeit gegen Gott.

Zugleich wurde aber auch dieser Zeitpunct genutzt, um die Eingesessenen, namentlich die Butjadinger, zur Erlegung einer neuen Contribution willig zu machen. Der Cämmerer von Wolzogen, der Rath Pichtel, und der Archivar Kopff gingen im März des Jahres 1637. nach Övelgönne, um dem dort versammelten Ausschusse des Stad- und Butjadingerlandes (er bestand, die Vögte eingeschlossen, aus 51 Köpfen) die Nothwendigkeit der Contribution vorzu-

stellen. Die Abgeordneten versicherten den Ausschußleuten „daß von solcher Contribution kein einziger Thaler zu des Grafen eignem Besten, sondern alles zu des ganzen Landes Heil und Wohlfahrt angewendet werden solle. Es würden darüber besondre Rechnungen geführet, welche Se. Gnaden bey jetzigen gefährlichen Läuften kundbar zu machen groß Bedenken hätten, über eine etwanige leichtere Contributionsart aber gern Rath annehmen wollten."

Die Eingesessenen gaben „nicht undeutliche Anzeigen einer geneigten und willigen Gemüthsbewegung, worauf sie nach kurz genommenem Abtritt mit aufgehabnen Händen ihre Ergebenheit und Dankbarkeit gegen den Grafen bezeigten, und durch Hero Heersen und Menger Mimcken antworten ließen, sie könnten wohl ermessen, daß sie bey noch so wunderlich aussehenden Läuften von der Contribution nicht freygelassen werden könnten. Wegen der Verwendung setzten sie in Ihro Gnaden ganz und gar kein Mißtrauen, wünschten aber, daß jeder Vogtey eine gewisse Quota wöchentlich möchte zugeschlagen werden, welche sie hernach unter sich vertheilen könnten" *).

Das

*) Acta archiv.

Das Amt Stolzenau kommt unterpfändlich an Oldenburg.

Der Graf war indeß unausgesetzt geschäftig, von Zeit zu Zeit die Erneurung der von allen Seiten erhaltenen Exemtionen zu bewirken. Es gelang ihm, daß solche Exemtion jetzt auch auf das Amt Stolzenau erstrecket ward, welches er in diesem Jahre eingeräumet erhielt. Das Fürstliche Haus Braunschweig-Wolfenbüttel hatte nemlich von den Oldenburgischen Grafen in verschiedenen Pösten allmälig so viele Geldvorschüsse erhalten, daß sich nach zugelegter Liquidation, die Zinsen mitgerechnet, eine Summe von nahe an 200,000 Rthlr. ergab. Nach dem Abgang der Wolfenbüttelschen Linie ward hierauf vermöge Vergleichs vom 27. Febr. 1638. von der succedirenden Zellischen Linie dem Grafen Anton Günther das bereits vorhin angewiesene, in der Obergrafschaft Hoya an der Weser liegende Amt Stolzenau mit allen Zubehörungen von Ostern 1638. an auf 25 Jahre in Bezahlung zum Genuß eingeräumet. Das Schloß war während der Kriegsunruhen von den verschiedenen kriegenden Partheyen wechselnd eingenommen, und endlich 1635. gänzlich geschleifet worden. Seit Anton Günther Besitzer des Landes ward, genoß dasselbe, den andern Oldenburgischen Besitzungen gleich, der Ruhe *).

*) Winkelm. S. 813.

Schwe-

Schwedische Geldforderung. Reichs- und Kreissteuer wird abgewehret.

Die guten Finanzumstände des Grafen blieben im Reiche nicht unbekannt. Konnte man daher bey den einmal ertheilten Befreyungen sein Land mit Einquartierungen nicht belästigen, so wurden die Anforderungen an des Grafen Casse um so dringender. Der ungestümeste Forderer war der Schwedische Abgesandte, Hermann Wolf, welcher im Sommer 1638. sein Anliegen anbrachte. Des Grafen Einwendung, daß dies mit der Neutralität streiten würde, genügte ihm nicht. „Des Grafen Beysteuer" hieß es, „solle nicht laut werden. Es sey zum Erstaunen, wenn man mit der ausgesognen Nachbarschaft dieses Land, seinen vollen Ackerbau, seine schöne Pferd- und Viehzucht, seine Handlung vergleiche. Man solle bey diesem Anblick kaum glauben, daß Krieg im Reiche sey. Der Graf könne und müsse dem allgemeinen Wesen zu gute eine Beysteuer geben; denn, setzte man drohend hinzu „er möge bedenken, daß wer die Exemtion ertheilet habe, sie auch wieder nehmen könne." „Es scheint zwar" antwortete der Graf, „als sey in diesen Landen alles vollauf, weil etwa der arme Mann sein Haus noch ungeplündert erhält, sein weniges Vieh noch beysammen hat, und seinen Acker frey bauen mag. Bey näherer Untersuchung findet sich's aber, daß nicht alles, was gleißet, Gold

ist.

ist. Wenn man die, in den letzten Jahren aufgebrachten Kriegsschatzungen und Deichkosten zusammen rechnete, so würde alle Welt erstaunen, und der wenigste Theil es glauben, daß eine so kleine Grafschaft, welche weder Bergwerke hat, noch besondre Schiffahrt, oder Gewerbe treibt, dergleichen Unsägliches hätte ertragen und aufbringen können. Sollten dagegen die armen Leute nun nicht einmal die Früchte ihrer so theuer errungenen Befreyung genießen, und mit Aufhebung der Neutralität, gleich andern, belastet werden, so würden sie doppelte Streiche leiden." Der Schwede ließ sich nicht bedeuten, und ging drohend ab. Aber der Rath Mylius folgte ihm auf dem Fuße, beschwerte sich in Stockholm über solche Zudringlichkeit, und erhielt die Versicherung, daß es beym alten bleibe.

Schwerer hielt es, sich von Bezahlung der Reichs- und Kreissteuern frey zu erhalten, zumal da im Jahre 1641. auf dem Reichstage zu Regenspurg 120 Römer-Monate ausgeschrieben, und alle Neutralitäten gänzlich aufgehoben wurden. Diese Aufhebung ward aber dahin erläutert, daß sie nur von den selbst angemaßten Neutralitäten zu verstehen sey; daher dann der Graf (4. May) die Bestätigung der vorigen kaiserlichen Exemtionen, und die Aufhebung der schon verhängten Execution erhielt.

1641.

Letzte Kriegsgefahr für Oldenburg.

1642. Im Jahre 1642. mußte der Graf wieder seine Zuflucht zum Könige von Dännemark nehmen; denn die Weimar-Hessische Armee drohte, die Winterquartiere in Oldenburg zu beziehen. Auf des Grafen Ansuchen zogen daher 600 Mann Dänen an die Elbe, um auf den ersten Wink bereit zu seyn, indeß sich der Graf selbst in gute Verfassung setzte, und das Landvolk zur Gegenwehr aufbot. Auch jetzt ging das so beschworne Gewitter vorüber.

Aber eben diese Verbindung mit Dännemark, welche bisher zur Sicherung des Landes so vieles beygetragen hatte, brachte es im Jahre 1644. in große
1644. Gefahr. Dännemark hatte sich zeither eine endliche Friedensvermittelung sehr angelegen seyn lassen. Die Schweden glaubten, bey diesen Bemühungen Eifersucht und feindselige Absichten gegen sie zu entdecken. Unerwartet brach der Schwedische General Torstensohn aus Mähren auf, ging mit unglaublicher Geschwindigkeit durch Schlesien, Sachsen, und drang im December 1643. mit unwiderstehlicher Macht in Holstein ein, indeß der Schwedische Generalmajor Königsmark das Erzstift Bremen besetzte. Alle Nachbaren dieser Grafschaften wurden aufmerksam, da noch Dänische Truppen hier im Lande lagen, und man also erwarten konnte, die Schweden und Hessen (welche letztere noch immer in Ostfriesland hauseten) würden

den diese Gelegenheit wahrnehmen, um die dem Grafen bewilligte Neutralität für aufgehoben zu erklären. Aber der Graf, seinen Grundsätzen getreu, und thätig und wachsam, wie immer, hatte, sobald er Nachricht von den Schwedisch = Dänischen Feindseligkeiten erhielt, die zwey Compagnien Dänen, welche nun beynahe sechs Jahre lang hier gelegen hatten, am 1. Jan. 1644. beym Ellenser = Damm eingeschifft und entlassen, zugleich auch den Canzler Bessel an Oxenstiern nach Minden, den Cammerjunker von Rüdigheim an Torstensohn, und den Rath von Hatten an die Landgräfin Amalia nach Cassel, bald nachher auch den Rath Mylius, erst nach Osnabrück zu den dort eröffneten Friedenshandlungen, und dann nach Copenhagen zum Könige von Dännemark geschickt, indessen aber zur Ersetzung der Dänischen Truppen in Emden, Hamburg und andern Orten werben, und die Festungswerke der Stadt Oldenburg, besonders am Heil. Geist = Thore verstärken lassen *). Diese Maßregeln hatten den erwünschten Erfolg; die gräflichen Gesandten entfernten allenthalben geschickt den Verdacht der Partheylichkeit und des Neutralitätsbruches; von allen Seiten lief daher bald die Bestätigung der vorherigen Befreyungen ein. Selbst Dännemark konnte unter den jetzigen Umständen diesen Landen

*) Siehe das Regierungs = Protocollbuch zum Jahre 1644.

den nicht besser, als durch Versicherung und Beobachtung der strengsten Neutralität dienen.

Oldenburg wird in den Frieden zu Bremsebroe eingeschlossen.

Zu Osnabrück hatte der Französische Resident, Baron de Rorté, sich vor andern beym Schwedischen Gesandten Salvius für den Grafen verwendet, und die Aufrichtigkeit desselben, und sein, während des Krieges beobachtetes weises Betragen (sage conduite) gerühmet. Als sich daher der Französische Hof Mühe gab, den Frieden zwischen den beyden Nordischen Kronen herzustellen, erließ Ludwig 14. (28. Febr.) ein Schreiben an den Grafen, und bat ihn, daß er dem Französischen zur Friedensvermittelung abgehenden Ambassadeur, de la Thuillerie, mit Rath an Hand gehen möge. Wirklich schickte der Graf zu dem Friedensgeschäfte den Rath Mylius nach Bremsebroe, wo derselbe, so viel er vermochte, den Frieden befördern half, welcher dort am 13. Aug. geschlossen ward. Oldenburgs Interesse ward bey diesem Frieden nicht vergessen; denn Mylius wußte es einzuleiten, daß beyde Grafen im vierzigsten Artikel desselben ausdrücklich mit eingeschlossen wurden *).

Olden-

*) Lünigs R. A. der andern Contin. 2te Forts. S. 98.

Oldenburg erhält Vortheile im Oresundischen Zoll.

Als auch im Jahre 1645. Dännemark den vereinigten Niederlanden eine Ermäßigung des Oresundischen und Norwegischen Zolls zustand, veranlaßte der Graf, daß vermöge einer königlichen Erklärung vom 10. Dec. 1645. den Oldenburg-Delmenhorstischen, Jeverschen und Kniphausischen Schiffern bey jenen Zöllen gleiche Rechte mit den Holländern verliehen wurden *).

Verfolg der Weserzollsache.

Die Gefahr, welcher sich Oldenburg durch die unerwarteten Schwedisch-Dänischen Feindseligkeiten ausgesetzet sah, war die letzte, so diesem Lande während des fürchterlichen Krieges drohte, der sich jetzt seinem Ende nahte. Dieser Zeitpunct der Friedenshandlung wurde, wie überhaupt für Deutschland, so auch *namentlich* für Oldenburg wichtig. Denn bereitet ward die Entscheidung des immer noch wankenden Weserzoll-Regals.

Wir müssen also die Geschichte dieser Zoll-Erwerbung **) bis zu solchem entscheidenden Augenblicke verfolgen.

Die

*) Winkelm. S. 358. Acta archiv. Schlevogt. S. 50.

**) S. S. 233.

Die Bremer stören die Weser-Zollerhebung, und bewirken die Erkennung einer neuen Commission.

Der Graf hatte kraft seines im Jahre 1623. erhaltenen kaiserlichen Diploms *) sich in wirklichen Besitz der Zollhebung gesetzet, indem er am 24. März 1624. sein Zollbrett, zuerst unter Övelgönne bey der Harrierbracke, und bald darnach zu Elsfleth aufstellen und den Zoll einnehmen ließ. Aber nur wenige Tage lang wurde er in Ruhe gehoben. Die Bremer schickten bald ihre bewaffneten Schiffe (Tonnen-Boyer) an die Zollstätte, feuerten darauf, und hielten die auf- und abfahrenden Schiffe unter Drohungen von Erlegung des Zolls ab.

Der Erzbischof von Bremen war indessen in Wien äußerst geschäftig gewesen. Sein persönlicher Groll, welchen er des vorerwähnten Eheprocesses wegen **) wider den Grafen Anton Günther hegte, fand hier vollen Spielraum zur Thätigkeit. Durch seinen Abgesandten, Dieterich Schultzen, wußte er die Sache dahin zu lenken, daß der Kaiser, ohne das Churfürstliche Collegium weiter zu hören, noch des Grafen Erklärung zu fordern, am 3. April 1624. eine neue Commission erkannte, und sogar dem Grafen

*) S. S. 248.

**) S. S. 304.

sen die Zollhebung immittelst untersagte. Die Sache war wider Gewohnheit im Reichshofrathe so geheim behandelt, daß dem Oldenburgischen Agenten, Hartmann Drachen, von der ganzen Verhandlung bis zum Beschlusse nichts bekannt geworden war. Man kann denken, daß es an Oldenburgischen Protestationen, und an Klagen über Bremische Attentate nicht ermangelt haben wird. Aber auch die Bremer ließen ihrerseits keine Hülfsmittel unversucht, um das Decret vom 3. April 1624. aufrecht zu erhalten. Denn sie übergaben sogar dem kaiserlichen Beichtvater Lamormain eine Supplik *), worin sie ihm die Abrathung der Zollbewilligung zur Gewissenssache machten. Des Grafen persönliche Gegenwart in Wien **) gab jedoch den Oldenburgischen Gründen Nachdruck; und am 2. November 1624. erfolgte der Bescheid, daß in dieser wichtigen Sache der Churfürsten Gutachten nochmal gefordert sey, „immittelst

*) Die Lateinische, mit viel Gelehrsamkeit angefüllte Supplik siehe in act. arch. 1. Vol. XXXIV. „Hoc telonium (heißt es unter andern) omnes interessentes ad rabiem quasi et insaniam, ne dicam commotionem et deflectionem, si non in tempore abrogabitur, hoc alias satis exulcerato saeculo et turbato statu sane excitabit et compellet."

**) S. S. 277.

telst aber die Zollbegnadigung in Kraft bleiben, und beyde Theile sich aller Attentaten und Gewaltthätigkeiten enthalten sollen" *).

Mühlhausisches Gutachten des Churfürsten-Collegii.

Da immittelst die Kriegsunruhen sich in den Niedersächsischen Kreis verbreiteten, und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst mit kaiserlichen Einquartierungen heimgesuchet wurden, so ward die Zollsache eine zeitlang weniger eifrig betrieben. Erst nach drey Jahren (den 10. November 1627.) eröffnete das Churfürstliche Collegium auf dem Collegialtage zu Mühlhausen das geforderte Gutachten. „Es hätte," sagte es, „das ganze Zollwesen in nochmalige, reifliche Erwägung gezogen, und gefunden, daß die Bewilligung nach voller Sacherkundigung ertheilet, mithin keiner weitern Censur unterworfen sey. Des Kaisers und der Churfürsten Begnadigung sey das Fundament dieses Regals, und schließe die höchste Justiz mit ein. Des Erzbischofs und der Stadt Bremen Schriften enthielten nichts erhebliches, welches die Aufhebung, Unterbrechung, oder Beschränkung des unwiderruflichen Zollprivilegiums begründen könnte. Dem Kaiser und den Churfürsten stünden kraft ihres hohen Standes, ihrer Gewalt, und

*) Or. arch. W. n. 6. 7.

und der heilsamen Reichs-Constitutionen die Verleihungen der Reichsregalien absolut, und ohne einiges Ziel, oder Maßgebung, dermaßen zu, daß man nicht darüber disputiren, sondern darnach richten müsse. Dergleichen Widersprüche, wie sich die Bremer erlaubten, wären im Römischen Reiche unerhört, demselben verkleinerlich, und könnten in künftigen Zeiten zu nachdenklicher Consequenz gereichen; daher es dann seine vorige Bewilligung wiederholen und darauf antragen müßte, daß die erkannte neue Commission und Inhibition cassiret, der Graf bey seinem Privilegio geschützet, und die Bremischen Attentate mit kaiserlichem Ernst abgestellet, diejenigen aber, welche Anspruch an dem Grafen zu haben vermeinten, mit deren Ausführung an die ordentlichen Gerichte verwiesen würden" *).

Die erkannte Commission wird eingeschränkt, und der Graf im Besitz des Zolls geschützet. Bremische Widersetzlichkeit.

Auch der Reichshofrath stimmte (20. 21. und 31. März 1628.) darauf, daß der Graf beym Besitz zu handhaben, und die Commission auf die untaxirten Waaren, den neuen Augenschein und der Partheyen weiteres Verhör zu stellen sey; welches dann der Kaiser mittelst Decrets vom 3. April 1628. auch

 also

*) S. das Orig. Gutachten im Archiv. W. n. 9.

also genehmigte, inmittelst jedoch sich bemühte, über diese Zollsache einen gütlichen Verein zwischen den streitenden Theilen zu bewirken *).

Die Güte gelang aber so wenig, daß vielmehr die Bremer noch zu größern Gewaltthätigkeiten schritten, ein bewaffnetes Schiff nah an die Zollstätte legten, und durch zwey Kriegsschiffe und ein Jagdschiff die Weser bestreichen, die Auf- und Abfahrenden an Erlegung des Zolls hindern, und auf die gräflichen Zollbedienten, die ihre Pflicht erfüllen wollten, scharf feuern ließen, ohne sich an die Oldenburgischer Seits bewirkten kaiserlichen Verbote im geringsten zu kehren. Ja, sie wußten es beym kaiserlichen Hofe dahin zu bringen, daß nach einem anderweiten Reichshofraths-Gutachten die Untersuchung dieser Sache, als allein vor den Kaiser gehörig, angesehen, mithin vermöge Decrets vom 3. May 1629. völlig an den kaiserlichen Hof gezogen, der Graf daselbst vorgeladen, und, daß solches geschehen sey, dem Churfürstlichen Collegio bekannt gemacht ward.

Die Churfürsten beschwerten sich mittelst Schreibens vom 21. März 1630. sehr über solches Verfahren, als welches ihnen „zu merklicher Disreputation ge-

*) S. Kaiser Ferdinands verschlossenes Schreiben und acta, gütliche Tractaten mit Bremen von 1628. betreffend. Or. arch. W. n. 10. und Scr. 1. Vol. XXIII.

gereiche," indem, wenn die Sache noch weitere Untersuchung erfordere, die Churfürsten, von welchen die Zollbegnadigung mit herrühre, davon nicht ausgeschlossen werden könnten. Sie ersuchten also den Kaiser, den, über die Zollbegnadigung selbst, gegen den Grafen erhobenen Proceß einzustellen, und die erkannte Commission auf die Incidentpuncte, so das Hauptwerk nicht berühren, einzuschränken.

Auch der Graf protestirte wider das Reichshofraths-Decret vom 3. May 1629., und glaubte sich auf die erkannte Ladung nicht eher einlassen zu dürfen, als bis die Bremer abließen, ihn in der Zollerhebung zu stören. Allein ein Bescheid vom 4. April 1630. bestätigte das vorige Decret.

Da nun immittelst der Graf von Ostfriesland, die Hansestädte, und die Bremer schon in Gemäßheit solches Decrets vom 3. May 1629. mit ihren hauptsächlichen Handlungen beym kaiserlichen Hofe einkamen, so fanden sich die Churfürsten bewogen, am 2. October 1630. ihre vorige Beschwerde dringend zu wiederholen. Das Churfürstliche Schreiben ward im Reichshofrath abgelesen, und es dem Kaiser überlassen, ob er dem Rathe der Churfürsten, oder dem des Reichshofrathes folgen wolle. Der Kaiser entschied zu Linz den 14. Januar 1631., daß die Commissarien (General Tilly, Graf von Wolkenstein und Reichshofrath von Walmerode) die Güte versuchen,

 dann

dann über den Ort, wo der Zoll angerichtet sey, nicht weniger über die eingekommenen Beschwerden und die ganze Beschaffenheit der Sache Erkundigung einziehen, auch der Bremer Immunität und die Zollrolle untersuchen sollten *).

Das Churfürstliche Collegium war äußerst unzufrieden mit diesem Bescheide. Nicht nur schrieb daher der Churfürst von Maynz an den Grafen, und vermahnte ihn, sich ohne der Churfürsten Vorwissen und Consens bey der kaiserlichen Commission nicht zu weit einzulassen **); sondern das ganze Collegium gab auch dem Kaiser (15. September 1631.) noch einmal seine Mißbilligung zu erkennen. „Es könne," sagte es, „wegen seiner, dem heiligen Reiche geleisteten schweren Pflicht nicht nachgeben, getraue sich's auch bey der Posterität nicht zu verantworten;" hoffe daher, „daß wegen der Zollvergünstigung selbst und deren Ursachen weiter keine Opponenten gehöret, sondern die Commission 1) auf die streitige Jurisdiction, 2) auf der Bremer Immunität, 3) auf die Berichtigung der Zollrolle und Abstellung etwaniger Mißbräuche eingeschränket werden würde."

Dahin ging dann auch endlich das kaiserliche Rescript vom 2. März 1634., welches ein Decret vom

30.

*) Or. Arch. W. n. 12.
**) ibid. n. 20[3].

30. Juni desselben Jahres bestätigte. Der Graf ward immittelst bey der Zollerhebung nochmal geschützet. Weil auch die Bremer seit October 1632. auf der Weser am Ausflusse der Hunte einen Gegenzoll (Retorsionszoll) eigenmächtig angeleget, und von allen, nach Oldenburg hin und zurückfahrenden Schiffen und Waaren, eine dem Elsflethischen Zoll gleichkommende Abgabe zu erpressen angefangen, auch mancherley andre Abgaben zu nehmen fortgefahren hatten, so ward zugleich solcher Gegenzoll für nichtig erklärt, und verordnet, daß wegen des Bremischen Convoy= Tonnen= Baken= Hafen= Reyder= Consumtions= und Schreibgeldes Erkundigung eingezogen werden solle *).

Neue Bremische Einrede. Beweisführung über die Gräflich-Oldenburgische Botmäßigkeit auf dem Weserstrom. Die ernannte Commission zerschlägt sich.

Die mit diesem Decret unzufriednen Bremer suchten in Verbindung mit Ostfriesland und den Hansestädten von neuem dessen Aufhebung und die Herstellung der zuerst erkannten uneingeschränkten Commission zu bewirken, so, daß das Churfürstliche Collegium sich in den Jahren 1636. und 37. abermals für den Grafen verwandte, und darauf drang, daß es

*) Or. Arch. W. n. 13.

bey solchem Rescripte sein Bewenden behalten möge.

Jmmittelst starb Kaiser Ferdinand 2. Bey dem neuen kaiserlichen Hofe Ferdinands 3. wußten die Bremer nun auch eine neue Einrede vorzubringen. Bereits im Jahre 1572. war nemlich, wie schon oben erzählet ist *), zwischen Oldenburg und Bremen, über die Ausübung von mancherley Rechten auf dem Weserstrome, beym Reichscammergerichte zu Speyer ein Proceß entstanden. Da der Vergleich vom 6. Juli 1576. die Thätlichkeiten, welche unter den Partheyen ausgebrochen waren, nur auf kurze Zeit gehoben, und den Streit nicht geschlichtet hatte, so war der Proceß weiter fortgeführt, und am 18. Januar 1692. ein Schlußdecret darin erfolget. Ein kurz darauf (17. April 1692.) von neuem versuchter Verein hatte zwar nicht den davon erwarteten Erfolg, aber doch die Wirkung, daß jener Proceß, nicht weiter betrieben, nun über vierzig Jahre geruhet hatte.

Dieses Processes erinnerten sich aber jetzt die Bremer. „Der Punct der Oberbotmäßigkeit über die Weser,“ sagten sie, „sey zwischen Oldenburg und Bremen beym Cammergerichte rechtshängig, und bevor solcher entschieden worden, könne dem Grafen von Oldenburg auch keine Zollgerechtigkeit, welche jene Ober=

*) S. S. 157.

Oberbotmäßigkeit voraussetze, zugestanden werden.“ Sie wußten diese neue Einwendung beym Reichshofrathe dergestalt geltend zu machen, daß, nachdem vom Cammergerichte über die Beschaffenheit des angeführten Processes Bericht eingezogen war, ungeachtet wiederholter Protestationen des Churfürsten-Collegii, am 4. April 1640. ein Bescheid erging, „daß, unbeschadet der am kaiserlichen Cammergerichte schwebenden Rechtfertigung, den Weserstrom, das Geleit und andre Puncte betreffend, der Graf vor allen Dingen schuldig sey, an dem kaiserlichen Hofe, wie recht, genugsam zu erweisen, daß ihm die obrigkeitliche Jurisdiction auf dem Weserstrome an dem Orte, wo er den Zoll anzurichten und einzunehmen willens, (als worauf dann auch die kaiserliche Zoll-Concession gerichtet worden,) eigenthümlich zustehe.“

Das Churfürstliche Collegium machte in seinem Schreiben vom 14. desselben Monats sofort die Bemerkung, daß die Weser-Jurisdictionssache die davon ganz verschiedene Zollsache keinesweges aufhalten könne. In dieser Voraussetzung, und unter Protestation, daß er sich mit dem Beweise über Schuldigkeit nicht einlassen wolle, ließ der Graf indeß in Gefolge des obigen Bescheides am 3. November 1640. seine Beweisartikel überreichen. Die Bremer wünschten, bevor sie sich auf Gegenbeweis einließen, einen richtigen Abriß vom Laufe des Weserstroms zu haben.

Die

Die Operationen des Holländischen Ingenieurs, Jeremias Bastingius, welcher sich dazu gebrauchen ließ, entgingen aber nicht der Oldenburgischen Aufmerksamkeit. Da Basting ohne des Grafen Vorwissen und Genehmigung auch die Oldenburgischen Ufer und Inseln betrat und vermaß, ward er zu Atens angehalten und nach Övelgönne gebracht, jedoch auf der Generalstaaten Vorschreiben wieder entlassen *).

Die Bremer setzten jetzt den Oldenburgischen Beweis-Artikeln (am 7. September 1641.) nicht weniger, als 685 Defensional-Artikel entgegen. Nachdem solche Oldenburgischer Seits beantwortet waren, ward endlich am 4. October desselben Jahres die seit so langer Zeit von Bremen gesuchte Commission nach Inhalt der kaiserlichen Bescheide von 1634. erkannt, und die Ernennung der Commissarien den Partheyen heimgestellt. Zu Commissarien wurden dann vorgeschlagen der Churfürst zu Brandenburg, der Erzherzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich, als Bischof zu Halberstadt, und der kaiserliche Reichshofrath, Freyherr von Nothhafft, auf welche auch am 9. September 1642. die Commission ausgefertiget ward.

Aber

*) S. acta archiv. Scr. 9. n. 67. B. Die angefangene Charte liegt bey den Acten.

Aber die damaligen Kriegsunruhen, der Tod der Commissarien, und der Bremer Weigerung, die nöthigen Kosten einzusenden, waren Ursache, daß sich auch jetzt die Commission zerschlug *).

Graf Anton Günther erhielt immittelst durch seinen Gevollmächtigten, den Rath Ummius, am 21. Juli 1643. die durch Bremische Bemühungen bis jetzt verzögerte neue Investitur über den Weserzoll, und zwar für sich und seine Lehnserben, als regierende Grafen zu Oldenburg und Herren zu Jever; jedoch mit dem Anhange, daß solche Lehnserneurung ohne Nachtheil der über den Weser=Jurisdictionsstreit angeordneten kaiserlichen Commission geschehe **).

Der Weserzoll und Kniphausen, Gegenstände der Westphälischen Friedens-Tractaten.

Die jetzt beginnenden Westphälischen Friedens=Tractaten setzten alle Theile von neuem in die größte Thätigkeit.

Es war eine der Frankreich=Schwedischen Präliminär=Propositionen bey solchen Tractaten, „daß alle

*) Or. Arch. W. n. 19.

**) Or. Arch. W. n. 16. Die Taxe war 2700 Rthlr. mit der Versicherung jedoch, daß bey künftigen Investituren nur 250 Gfl. bezahlt werden sollten. W. n. 17.

alle Zölle in den Stand, worin sie sich im Jahre 1618. befunden, gesetzet, und diejenigen, welche während der Kriegszeit eingeschlichen seyen, aufgehoben werden sollten.“ Den Weserzoll in die Classe dieser eingeschlichenen Zölle zu bringen, war jetzt der Bremer nicht leichtes Bemühen; wohingegen der Graf sich seinerseits angelegen seyn ließ, mittelst ausdrücklicher Einrückung des Zolls in das Friedensinstrument seinen so mühselig erlangten Rechten noch größere Festigkeit zu geben *).

Auch die Kniephausische Sache wurde wieder in Bewegung gesetzet, indem des Freyherrn Philipp Wilhelm von Kniphausen Agnaten, in Verbindung mit dem Grafen von Ostfriesland, des Grafen Anton Günther, während des Krieges erlangten Besitz anfochten, und alles wieder in den Zustand, wie es vor dem Kriege gewesen, hergestellet wissen wollten.

Hvelgönnischer Vergleich.

Während dieser wichtigen auswärtigen Verhandlungen war der Graf im Innern nicht weniger beschäftigt. Die Festsetzung der künftigen Erbfolge mußte jetzt der Gegenstand seiner Bemühungen seyn.

Seine Ehe mit der Holsteinischen Prinzessin war unbeerbt geblieben; er befand sich im 63sten Jahre seines Alters; und eine Leibesschwachheit, die ihn grade

*) Winkelm. S. 281.-292. S. 421.-424.

grade befiel, erinnerte ihn noch dringender, bey seinem Leben den zwischen den Feudal- und Allodial-Erben besorglich entstehenden Zwistigkeiten durch einen Verein vorzubeugen.

Anton Günthers einstweiliger Lehnsfolger war sein Vetter, Graf Christian 9. von Delmenhorst, der als ein Herr von 33 Jahren, ihn zu überleben die Aussicht hatte. Allodialerbin war seine, an den Fürsten Rudolf von Anhalt-Zerbst vermählte Schwester, Magdalene, und deren Sohn, Fürst Johann. Denn seine übrigen Geschwister waren theils unverheirathet, theils ohne Erben gestorben. Die Vermittlung bey dieser Erbfolg-Angelegenheit übernahm der König von Dännemark, welcher zu dem Ende den Canzler und Amtmann zu Hadersleben, von Reventlau, nach Oldenburg sandte. Die Conferenzen wurden auf der Festung Övelgönne gehalten, woselbst von Seiten der Allodialerben der Canzler Johann Schrickel, und von Seiten des Grafen Christian der Landdrost, Otto von Ompteda, der Canzler Robert Hake *), und der Rath Heinrich

*) Diesem Canzler Hake schenkte Graf Christian ein Gut in der Vogtey Berne, 40 Jücken groß. Die Hakischen Erben besaßen es, jedoch seit 1688. als Mann- und Weiberlehn, bis 1754. da sie es an den Hausmann Dierk Bauer verkauften.

rich Brüning erschienen. Graf Anton Günther wohnte der Handlung persönlich, jedoch mit Canzler und Räthen, bey, und nach mühsamen Unterhandlungen ward am 3. Juni 1646. ein gütlicher Vergleich geschlossen, der zwey Hauptpuncte zum Gegenstande hatte, 1) die Nachfolge in den Herrschaften Jever und Kniphausen, 2) die von Johann 16. und Anton Günther gemachten Verbesserungen, besonders an erworbenen und eingedeichten Ländereyen.

Über den letzten Punct kam der Verein völlig zu Stande. Dem Grafen Anton Günther ward unter andern die Disposition über 1600 Jücke vom jüngst eingedeichten neuen dritten Hoben, und über das in Jever und Kniphausen eingedeichte Land vorbehalten, seinem mit dem Fräulein von Ungnad erzeugten Sohne Anton von Aldenburg das Vorwerk Jade, nebst dem Betmanns-Felde mit Eintausend Jücken, die aus dem Altenhoben ergänzet werden sollten, zu einem freyen adelichen Erblehn übergeben, alles übrige erkaufte und eingedeichte Land aber dem Grafen Christian gegen Erlegung von 100,000 Rthlr. an die Fürstlich-Anhaltische Wittwe und deren Sohn, Fürsten Johann, gelassen, imgleichen festgesetzet, daß künftig die eingedeichten Ländereyen dem Lehne zuwachsen und gleiche Eigenschaft mit demselben erlangen sollten.

Schwie-

Schwieriger war der erste Gegenstand des Vereins. Graf Anton Günther hegte nemlich damals schon den lebhaften Wunsch, daß seiner Schwester Sohne, dem Fürsten Johann von Anhalt, die Herrschaften Jever und Kniphausen zu Theil werden möchten. Die Gräflich=Delmenhorstischen Abgeordneten hatten aber den Auftrag, in die Sonderung solcher „der Grafschaft Oldenburg von vielen Jahren her angehörigen und incorporirten Herrschaften, woran Graf Christian aus des Fräuleins Maria Testamente ein radicirtes Recht habe," nicht zu willigen, zumalen „nach einer solchen Dismembration die Oldenburgischen Grafen ihren Nachbaren nicht gewachsen seyn würden." Wenigstens müsse in einer so wichtigen Sache zuvor der Rath und das Gutachten der dabey interessirten Agnaten und Lehnsfolger, des Königs von Dännemark und des Herzogs von Holstein eingeholet werden. Inzwischen geschah in dem Vergleichs=Instrumente dem Grafen Christian der Vorschlag, „daß, im Fall Graf Anton Günther ohne Leibeserben stürbe, dessen Schwester, die Fürstlich=Anhaltische Wittwe und deren Sohn, Fürst Johann, jene Herrschaften bekommen möchten, des Grafen Christian Substitutionsrechte aber durch Mitbelehnung und Eventual=Huldigung dahin bekräftiget würden, daß wenn die Anhaltische Wittwe und deren Sohn ohne Erben verstürben, solche Herrschaften

wieder an Graf Christian und dessen Erben fallen, wenn aber Anhalt nur weibliche, Graf Christian dagegen männliche Erben hinterließe, alsdann der regierende Herr zu Oldenburg mit dem regierenden Anhaltischen Fräulein vermählet, und so die Herrschaften wieder an Oldenburg gebracht werden sollten." Graf Christian blieb aber dabey, daß er sich über solchen Vorschlag nicht verbindlich herauslassen könne, bevor er der Agnaten und Lehnsfolger Bedenken und Einrath darüber vernommen hätte, erklärte jedoch, daß wenn dieselben jenen Vorschlag für billig erklärten, er solchen seinerseits genehm halten wolle.

Als der Verein geschlossen war, sandte Graf Christian seinen Rath, Pritzbauer, an den Dänischen und Holsteinischen Hof, um die Beschaffenheit der Jeverschen Sache dort vorzustellen, und des Königs und Herzogs Gutachten zu erbitten. Man konnte aber an den Höfen nicht sobald darüber zu einem Entschlusse kommen *), und immittelst ging Graf Christian unerwartet mit Tode ab. Er starb am 23. May 1647. zu Delmenhorst im 34ten Jahre seines Alters, unvermählt und kinderlos. Sein Tod, welcher durch einen Sturz vom Pferde veranlasset seyn soll,

*) Acta archiv. Der Hövelgönnische Vergleich mit dem Neben-Receß findet sich Or. Arch. B. u. 47. 2. u. 3. und Abschrift beym Schlevogt S. 72. und 421.

soll, war, (sagt die Chronik) durch den Fall des Oldenburgischen Wapens aus der Schloßmauer, und der Krone im großen Saale sehr deutlich vorher verkündet. Das Land verlor an ihm einen wohlmeinenden Regenten und einen guten Oeconomen. Graf Anton Günther war sehr gerührt bey dem Tode seines so viel jüngern Vetters, und die ihn nie weinen sahen, bemerkten, daß bey dessen Leichenbegängnisse seine Thränen flossen. „O" klagte er, „warum muß ich bestimmet seyn, die Thüre zuzumachen, und die Schlüssel mit mir zu Grabe zu nehmen" *)!

*) Winkelm. S. 362. Auf Christians Tod dichtete der Pastor zu Nordwold, Matthias Krebs, einen dialogum lugubrem (gedruckt zu Bremen 4.) Interlocutores sind Mors, Delmenhorsta, Bonum commune, und Anton Günther.

Der letzte tröstet das weinende Delmenhorst:

Me patriae praestabo patrem, praestabo patronum,
Quaque decet cura teque tuosque regam.

Bonum commune.

Pectoris exortae lacrymae praelustria signa
Conantem prohibent dicere plura patrem.
Te gere morigeram, Delmenhorsta relicta, patrono,
Ex voto dominus qui tibi semper erit.

Delmenhorsta.

Obsequium praestabo Jubens et jussa capessam,
Et carum patriae semper amabo patrem.

Letzte Vereinigung von Oldenburg und Delmenhorst. Delmenhorstischer Separations-Vergleich.

Die Grafschaft Delmenhorst mit Zubehör und allen Stamm- und Lehnstücken, welche Graf Christian besessen hatte, ward dann nun, und jetzt zum letztenmale, mit Oldenburg in Ein Corpus vereinet. Graf Anton Günther nahm die Erbschaft in Besitz, und erhielt darüber (27. Juli 1648.) die kaiserliche Belehnung *). Seine nächste Bemühung war, sich baldigst mit seines verstorbenen Vetters Geschwistern und Allodialerben aus einander zu setzen. Diese Erben waren 1) Catharine Elisabeth, Äbtissin zu Gandersheim, 2) Sidonia, Äbtissin zu Hervord, 3) Anna, die 1634. an den Herzog Johann Christian von Holstein vermählet war **), 4) Aemilie, Gemahlin des Grafen Ludwig Günther zu Schwarzburg, 5) das damals noch unverheirathete Fräulein Juliane, welches 1652. an Herzog Manfried von Wirtemberg vermählet ward, und endlich 6) die, unter Vormundschaft des Grafen Jobst Günther zu Barby stehenden Kinder der im Jahre 1642.

*) Or. Arch. A. n. 20.

**) Die General-Tabelle beym 1. Bande, worin ihr Vermählungsjahr unrichtig als Todesjahr angegeben worden, ist darnach zu berichtigen.

1642. verstorbenen Gräfin, Sophia Ursula, Albrecht Friedrichs, Grafen zu Barby Gemahlin.

Gevollmächtigter der Herzogin von Schleswig-Holstein war der Landdrost, Otto von Ompteda, Gevollmächtigter der Grafen von Schwarzburg und Barby, der Doctor Brüning. Schon am 10. November 1647. kam ein Verein zu Stande, welcher auch im Jahre 1649. vom Könige von Dännemark, dem Herzoge Friedrich zu Schleswig-Holstein und dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel genehmiget und bestätiget wurde *). Dieser Delmenhorstische Vergleich, und ein Neben-Receß vom gleichen Dato, sonderten dann genau das Eigenthum (Allodium) vom Lehne. Zum Eigenthume wurden gerechnet, außer den Baarschaften, Schatzgeldern, Pretiosis, Silbergeschirr, Mobilien und Moventien, die Aufkünfte des letzten Jahres, alle abgehandelte und unabgehandelte Brüche und Weinkäufe, acht Häuser in Delmenhorst, eine Windmühle zu Burhave, ein vom Capitel St. Stephan zu Bremen erkaufter Zehende zu Altenesche, das Pfandrecht an einem Zehenden zu Bokelen, ein Meyerhof zu Mahlstedt, die Rautensteinischen Güter, einiges Land an der Delme, $134\frac{1}{2}$ Jücke im Lande Würden **), sieben Bauen im

*) Or. Arch. Schlevogt S. 78.

**) Diese $134\frac{1}{2}$ Jücke kaufte 1648. der Landdrost, Otto von Ompteda, von den Allodialerben. Im Jahre 1688. wurden

im Stedingerlande, und die Vorwerke Hete *) und Havendorfer Sand im Butjadingerlande **).

Dem Grafen Anton Günther und seinen Lehnserben wurde die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit über diese Ländereyen vorbehalten, auch ausgemacht, daß davon zu Deichen, Sielen, Wegen und Stegen beygetragen, imgleichen Kirchen = Pastorey = und Schulgebühr entrichtet werden sollten. Ausgenommen ward jedoch das Vorwerk Havendorfersand, welchem von jeher keine Deiche und Dämme zugemessen gewesen waren. Auch erhielten die Güter, so lange die Allodialerben in deren Besitze blieben, die

den sie zu Lehn gemacht. über vier, im Amte Tedinghausen belegene Meyer erhalten die Omptedaischen Erben in einem und demselben Lehnbriefe die Belehnung.

*) Das Gut Hete ward von den Allodialerben in Bezahlung einer alten Schuld, womit Graf Christian dem Braunschweigischen Obersten, Cord Platho von Schlaen, genannt Gehlen, verhaftet war, abgetreten, nachher an den Deichgräfen von Münnich verkauft, und, da auch dies Gut zu Lehn gemacht war, im Jahre 1770. nach dem unbeerbten Tode des von Heinson dem Landesherrn eröffnet.

**) Das Havendorfer Sand nebst der Windmühle zu Burhave ward 1662. von den übrigen Allodialerben an Herzog August zu Schleswig = Holstein = Beck und Fürstin Justine Sophie zu Ostfriesland = Berum, geborne Gräfin zu Barby, für 50,000 Rthlr. verkaufet.

die Contributions = Freyheit, mit der Bestimmung jedoch, daß die Übertragung der Güter an einen Mächtigern unzuläßig seyn solle. Weiter wurde ausgemacht, daß den Schwestern des verstorbenen Grafen dasjenige, was ihnen nach dem Erbvertrage von 1633. begleiche, ausbezahlet, und denen, so ihre Fräuleinsteuer von 7000 Rthlr. noch nicht erhalten hätten, solches Geld mit sechs für's Hundert verzinset werden sollten. Von der Schuldenlast übernahm der Graf 25000 Rthlr., wogegen ihm die Aufkünfte des letzten Jahres, die Brüche, die Weinkäufe und die acht Delmenhorstischen Häuser angewiesen wurden.

In dem Nebenreceß ward den Allodialerben die Gewährleistung wegen des Havendorfer = Sandes versprochen. Sie thaten dagegen auf die im Vergleiche von 1633. *) enthaltene 39000 Rthlr. Ausgleichungs = und 25000 Rthlr. Abnutzungsgelder Verzicht.

Graf Anton Günther, der jetzt Oldenburg, Delmenhorst, Harpstedt, Jever und Kniphausen vereinte, hätte nach dem Umfange seiner Besitzungen den verschiedentlich ihm angetragenen Fürstentitel mit Ehren tragen können. Aber die Betrachtung, daß er der letzte seines Stammes sey, vermochte ihn, den Antrag

*) S. S. 312.

trag beharrlich auszuschlagen. „Lieber" pflegte er auch zu sagen, „lieber will ich unter den Grafen die Thüre öffnen, als sie schließen unter den Fürsten."

Drittes Hauptstück
bis zum Tode des Grafen Anton Günther.
(1647. — 1667.)

Oldenburgs Angelegenheiten beym Westphälischen Frieden.

Graf Anton Günther hatte, so wie er im Kriege neutral gewesen war, auch anfänglich nicht die Absicht gehabt, an den zu Osnabrück und Münster eröffneten Friedenshandlungen Theil zu nehmen. Die, zum Friedenscongresse versammelten Gesandten luden ihn zwar schon im Jahre 1645. dahin ein, mit der schmeichelhaften Äußerung, sein Alter, seine Erfahrung, und bewiesene Klugheit würden den gräflichen Votis ein solches Gewicht geben, daß sie vor den fürstlichen in Betracht kommen würden." Aber der Graf brachte erst durch seinen Canzler Bohn, und nachher persönlich zu Osnabrück seine Entschuldigungen ein. Auch hatte er, als die Wetterauischen

und

und Westphälischen Grafen ihm „wegen seines großen Ansehens, hocherleuchteten Verstandes und rühmlichen Eigenschaften" das Interesse des Grafenstandes empfahlen, und das Directorium bey den deßfälligen Berathschlagungen auftrugen, unter Anführung seines hohen Alters die Ehre abgelehnet *).

Bald hatten aber, wie wir oben gesehen haben **), nähere Angelegenheiten seine ganze Aufmerksamkeit gefordert, indem von der einen Seite die Ostfriesen, von der andern die Bremer, den Frieden zu ihrem Vortheile zu nutzen, diese den Weserzoll zu unterdrücken, jene den Besitz von Kniphausen wieder zu erlangen bemühet waren.

Oldenburg erlangt die Insertion des Weserzolls in das Friedensinstrument.

Was besonders die erste Angelegenheit betraf, so war zu erwarten, daß die Bremer in diesem entscheidenden Augenblicke nichts unversucht lassen würden, was sie von der Zollbeschwerde befreyen könnte. Graf Anton Günther hatte daher schon seit dem Jahre 1646. erst den Rath Pichtel, und ein Jahr nachher neben demselben noch den Rath Mylius in Münster gehalten, welche die Oldenburgische Gerecht-

*) Winkelm. S. 352. 358.
**) S. S. 349.

same in allen Stücken wahrzunehmen, und durch Druckschriften die Lage der Sache den Gesandtschaften darzulegen bemühet gewesen waren. Auch die Churfürsten hatten nicht nur ihre Gesandten dieses Zolls wegen besonders instruiret, sondern überdem durch zwey, (den 26. May und 10. Aug. 1646.) an den Kaiser erlassene Collegial-Gutachten ihre vorigen Anträge wiederholet, und endlich in einem Gutachten vom 31. März 1647. darauf angetragen, daß „um mehrern Nachdrucks willen, zur Erhaltung des „Churfürstlichen Collegii Interesse, und um ihnen „allerseits Ruhe zu schaffen, diese Weser-Zollsache „für den Grafen von Oldenburg, als einen gravirten Reichsstand, in den Friedensschluß ausdrücklich mit eingerücket, und dem Werke damit sein Ende „gegeben werde."

Der kaiserliche Abgesandte, Graf von Trautmansdorf, suchte zwar noch auszuweichen, und diese Zollangelegenheit durch einen gütlichen Verein abzuthun. Da aber seine deßfälligen Bemühungen fruchtlos blieben, so gab er endlich Namens des Kaisers seine Einwilligung, daß der Oldenburgische Weserzoll nach der von den Churfürsten zu dem Ende beliebten Clausel dem Friedensinstrumente einzuverleiben, mithin festzusetzen sey, „daß die vom Kaiser mit der Churfürsten Beystimmung bewilligte Zölle, **namentlich der, dem Grafen von Oldenburg auf der** We-

Weser verliehene Zoll in Kraft bleiben, und zur Vollstreckung gebracht werden sollen." Auch die Schwedische Gesandtschaft war endlich *) damit fried-
lich

*) Wie schwer es gehalten, besonders bey der Schwedischen Gesandtschaft durchzudringen, davon zeugen der Oldenburgischen Abgeordneten Briefe und Diaria. So schrieb der Rath Pichtel aus Osnabrück an den Geh. Rath Wolzogen, den 18. Jul. 1648. „Sto inter saxa et ignes. Es kommt alles über einen Haufen. Wie J. Hochgr. Gnaden Ihre Leute selbst halten, so werden sie hinwieder von andern geachtet. Man lauft bey diesem continuirlichen Regenwetter durch dick und dünn herum: darnach stehet man vor Leuten naß, besprützet und wie ein Bärenhäuter: da muß man dann auch warten wie ein Bärenhäuter, und werden die andern, die daher gefahren kommen, fürgezogen ꝛc. Gott helfe mir einmal heraus! Von Hause will man auch erst noch Raths von hier haben, aber wenn wir ihn begehren, nicht geben; oder man giebt ihn so dunkel, daß man die Worte hernach drehen und deuten kann, wie man will ꝛc. Kann mir auch gleich viel seyn, wenn man mich lieber inskünftige gar von solchen Sachen abläßt, und diejenigen schicket, welche Andrer saure labores so wohl zu censuriren wissen. Sie werden dann selbst auch erfahren, was der Markt dort mitbringt. Möchte doch die sehr große Mühe, die wir darum gethan, nicht ein saxum Sisyphi werden! Von den Pferden kommt ja endlich einmal etwas über ꝛc.
„Je näher" (heißt es im Diario) „diese Sache zum guten Ausgang sich schicket, so viel stärker wüthen ad-
ver-

lich, nachdem derselben die Versicherung gegeben ward,

versarii, und misciren coelum terrae. So lange die Insertion nicht utrinque subscribiret, ja, wenn gleich auch dies geschehen, so lange das ganze Instrument nicht seine Richtigkeit hat, traue ich auf keinen Bestand" ꝛc.

„Mylius und ich waren am 2. Jul. (1648.) bey dem Grafen Oxenstiern, und brachten Ihm J. Hgr. Gn. Schreiben. Er verlas es durch und durch laut, fing darauf an, einen weitläuftigen Discurs herzuholen, und sagte, wenn wir J. H. Gn. recht dienen wollten, hätten wir mehr Ursache, von der Insertion abzurathen, als die Sache so stark zu verfolgen. Man müßte sich ja zu einem neuen Krieg verbinden, da die Stände nicht alle damit zufrieden seyen, die Städte aber ganz abfielen u. s. w. Als wir sagten und remonstritten, daß man eben darumb auf die Insertion zu bestehen und J. H. Gn. in seinen iuribus legitime adquisitis zu versichern um so viel mehr Ursache hätte, damit diejenigen, welche motus im Sinne hätten, gleichwohl bedenken müßten, mit wem sie es zu thun, war doch nichts für diesmal zu erhalten, sondern der Graf blieb bey seinen 5 Augen. Wenn wir sagten, die Herrn Churfürsten und das ganze Reich obligirten sich ja auch für ihre Zölle an der Ostsee, welche nun gleichwohl erst jetzt bey diesen Tractaten eingeführet worden, und daß die guaranda die Königin ja nicht grösser oder mehr obligire, als einen jeden andern Stand des Reichs; item daß künftig das ganze corpus zusammen halten würde, damit demselben kein membrum, wie geringe auch dasselbe wäre, via facti entzogen, oder aber

in

ward, daß mit den Unterthanen des für Schweden

in seinen iuribus beeinträchtiget würde, war Ihme (dem Grafen) ein solches fast lächerlich anzuhören, schlug ein Knipchen mit diesen Worten: „Nicht so viel hätten Sie auf des Reichs guarandam zu achten, wenn Sie Ihnen nicht selber zu helfen die Mittel hätten. Der Churfürst von Sachsen würde dar nicht an die Weser herabkommen, J. Hgr. Gn. zu assistiren, und wenn er's gleich thun wollte, würde man hier wohl all fertig seyn, ehe derselbe aufkäme. Wir wüßten ja wohl was im Haag fürging, möchten müglich wohl all Schiffe auf der Weser seyn," u. s. w. Was wir auch sagten, es galt diesmal weder raison, noch seine vormalige, unter des Secretarii Hand und Siegel geschehene Assecuration, wie hoch wir auch dieselbe anziehen mochten. Wurd auf die letzte sogar auch in der Eile ungeduldig, daß er sagte, er würde hier dermaßen, und nun auch wegen dieser Sache geplaget, daß er wolle lieber nimmermehr hieher kommen zu seyn. Bedäuchte uns auch, als ob Ihme darüber gar die Thränen in die Augen zu steigen begunten; wie er dann vor uns der Thüre zueilte, und wir erst im Hofe draußen Abschied von Ihme nahmen, ob solch einer schlechten Abfertigung merklich bestürzt. Als wir mit Gustav Hansen darüber redeten, bestürzete er hierob gleichsfalls anfangs nicht wenig, hielt aber dafür, Ihro Exc. müßte der Kopf sonst nicht recht gestanden haben, und daß wir also eine unrechte Stunde mit Ihme angetroffen hätten. Er wäre oft wunderlich, weil er gerne fort wollte. Wir sollten uns nicht schrecken lassen. In der Königin

Schrei-

den secularisirten Herzogthums Bremen so verfahren werden solle, daß man zufrieden seyn werde *).

Da die Bremer einsahen, daß wenn dieses dergestalt in das Friedens-Instrument eingerücket würde, jede künftige Widersetzlichkeit eitel seyn, und der Hebel, den sie angesetzet hatten, um die Last von sich zu wälzen, ihr durch die Rückung nur festere Lage geben müßte, so boten sie alle ihre Kräfte auf, jenes zu hintertreiben, oder falls solches nicht möglich wäre, die Worte der Zollbestätigung wenigstens durch einen Anhang dahin zu mildern, daß ihnen wegen der Rechtshängigkeit der Weser-Jurisdictionssache ihre Gerechtsame vorbehalten würden. Sie schrieben an die Königin und die Reichsräthe von Schweden; sie riefen die Generalstaaten und die Hansestädte **) von neuem um ihren Beystand an; sie sandten ihre Abgeordneten noch einmal unmittelbar an den Kaiser;

Schreiben sey mehr nicht, als des Stifts Interesse, kein Wort aber von den Staaten gedacht; u. s. w.

*) Wirklich erlegten die Einwohner des Herzogthums Bremen geraume Zeit einen geringern Zoll, bis nach der Dänischen Besitznehmung Oldenburgs der im Jahre 1674. zwischen Schweden und Dännemark ausgebrochene Krieg die Ermäßigung aufhob.

**) Ihr Agent, der Geschichtschreiber Aitzema, schreibt daher in seinem Unmuthe: „De Oldenborgschen hadden sterker Paarden en styver Beursen, als die van Bremen. Want

ser; immittelst sie sich zu Hause durch ihre Convoy-Schiffe der Zollbezahlung so viel möglich erwehrten, und ihre Gewaltthätigkeiten durch Schießen auf das Zollhaus und auf die Deicharbeiter, durch Wegnehmung eines, für den Grafen geladenen Schiffes und durch Ausreißung der Fischerpfähle fortsetzten. Doch gewannen sie dadurch nichts. Die Churfürsten lehnten das von den Generalstaaten an sie gelangte Vorschreiben höflich ab; und eben so ließ Graf Anton Günther durch seinen Rath, Heilersieg, im Haag gegen die, auch an ihn ergangene drohende Anmuthung, „daß er von seinem Begehren, in das Friedensinstrument eingeschlossen zu werden, abstehen möge," billige Gegenvorstellung thun. Der neunte §. des Osnabrückischen Friedensschlusses ward ganz dem Churfürstlichen, vom Kaiser und von Schweden genehmigten Antrage gemäß verfasset, ohne daß irgend eine Einschränkung, oder ein Vorbehalt einer Litispendenz, oder eines Beweises der Weser-Jurisdiction hinzugekommen wäre. Vielmehr ward im

17.

Want was reden ter Weerlt was'er, dat een Graef, de geen schade by den Oorlogh geleden, noyt Partey gekoosen, syk altyt neutrael gehouden, In- ende Kniphuyssen door een stratagein gewonnen, ende sich by't Vuir van syn Nabuyren gemaekelyck gewarnt hadde, nu by't maken van den Vrede soude worden geregaleert met so kostelycke Recompense, als was den Toll.

17. Art. (§. 3.) ausdrücklich bestimmet, daß gegen solchen Friedensschluß so wenig Litispendenzen, als rechtskräftige Urtheile gültig seyn sollten. Dem Bremischen Syndicus, Wachmann, welcher noch, nachdem das Instrument am 6. Aug. zu Osnabrück in des Canzlers Oxenstiernas Wohnung öffentlich verlesen war, durch Notar und Zeugen dagegen protestirte, ward seine Protestation als anzüglich zurückgegeben, und die Stadt Bremen zum schuldigen Gehorsam ermahnet. So ward der Frieden am $\frac{14}{24}$ Oct. unterzeichnet, und hiedurch dem Grafen von Oldenburg der Weserzoll bündigst versichert *).

Vergeblicher Vergleichsversuch.

Es kam nun noch auf die Vollziehung an. Denn noch immer lagen zu Elsfleth und Harrierbrake bewehrte Bremische Schiffe, welche die Zollhebung möglichst verhinderten. Indeß bezeigten sich die Bremer nach der Insertion von neuem zum Vertrage geneigt, den der Graf seinerseits keinesweges ab-

*) So lautet der concernirende Passus des Friedens: „Territoriorum, quae flumina alluunt et aliorum quorumcunque Juribus ac Privilegiis, ut et teloniis, ab Imperatore de consensu Electorum cum aliis, tum etiam Comiti Oldenburgensi in Visurgi concessis, aut usu diuturno introductis, in pleno suo vigore manentibus et executioni mandandis &c. Corp. J. Publ. p. 826.

ablehnte, zumal da die Städte Lübek und Hamburg die Vermittelung übernahmen, und zu dem Ende ihre Abgeordneten nach Oldenburg sandten. Aber der Bot, welchen die Bremer thaten, zeigte schon, daß es ihnen kein Ernst sey. Die Summe von Hundert tausend Rthlr. (so viel wollten sie zu völliger Abkaufung des Zolls bezahlen) stand mit dem großen Aufwande von Geld und Mühe, die es gekostet hatte, um die Sache bis auf den Punct zu bringen, in gar keinem Verhältnisse. Die Vergleichstractaten wurden von den Bremern selbst abgebrochen, indeß aber die wegen Befolgung des Friedensschlusses wiederholt an sie ergangenen Mandate des Kaisers und der Kreisausschreibenden Fürsten immerfort unbefolgt gelassen.

Die Vollstreckung des Zolls wird durch neue Einwendungen verzögert.

Die Executionshandlungen, die gleich nach geschlossenem Frieden zu Prag angefangen waren, hatten indeß zu Nürnberg ihren Fortgang. Die im Frieden ausgemachten Restitutionsfälle wurden untersuchet, und die Restitutionen, welche nach den Umständen entweder in sechs Wochen, oder in drey Monaten vollzogen werden sollten, in zwey Listen unterschieden. Wegen der Vollstreckung ging dann ein Auftrag an die benachbarten Reichsstände; wobey Anton Günther nicht vergessen ward, indem ihm nicht we-

weniger als acht Puncte zur Execution übergeben wurden *).

Der Weserzoll, an dessen ruhiger Hebung der Graf bisher von den Bremern gewaltthätig gehindert war, mußte nun, da er einmal ein Gegenstand des Friedensinstruments geworden, billig auch in einer jener Listen seinen Platz finden, und zwar nach dem Gutachten der Executions-Deputation unter den Gegenständen, die innerhalb drey Monaten zur Vollstreckung zu bringen seyen. Aber dem Schwedischen Plenipotentiarius war der geheime Befehl von seinem Hofe geworden, die Vollstreckung des Weserzolls „als einer Sache, die besonders bey bevorstehender Dänischer Succession von großer Consequenz sey," möglichst zu hintertreiben. Er hatte daher verlangt, daß der Weserzoll in den Listen ausgelassen würde; und die übrigen Deputirten waren um so leichter hierin nachgiebig gewesen, da sich's ohnehin verstand, daß ein im Friedensinstrument ausdrücklich bestätigter Zoll auch gegen diejenigen, die sich demselben widersetzen würden, durch executivische Zwangsmittel behauptet werden müsse. **).

Der

*) Winkelm. S. 385.

**) Meiern acta pac. exec. publ. I, p. 451. 465. 546. 578. II, 209. II, 19.

Der Umstand, daß der Weserzoll sich in jenen Vollstreckungslisten (listis restituendorum) nicht namentlich aufgeführet fand, war indeß der Aufmerksamkeit der Bremer nicht entgangen. Sie nutzten ihn, um es wahrscheinlich zu machen, daß die Einschließung des Weserzolls in das Friedensinstrument wider des Kaisers und der Krone Schweden Willen geschehen, oder doch nur in der Maße von ihnen bewilliget sey, daß über die Execution noch weiter gerathschlaget werden solle. Diesem Vorgeben wußten sie durch Atteste des Schwedischen Generalissimus und der kaiserlichen Gevollmächtigten einen Anstrich der Wahrheit zu geben. Dabey ward ausgestreuet, die Bremer würden sich eher vom Römischen Reiche abreißen, als sich zur Erlegung des Zolls entschließen, und es drohe von der Macht ihrer Bundesgenossen eine weit aussehende Gefahr. Allein die zur Friedensvollstreckung niedergesetzte Deputation ließ sich nicht irre machen. Sie stellte dem Kaiser am 27. Oct. 1650. vor, „welch ein verkleinerliches und ärgerliches Exempel es sey, daß die Stadt Bremen sich dem, Sr. Kaiserlichen Majestät schuldigen Gehorsam so vorsetzlich und spöttlich entziehe, und dem heiligen Reiche wider den so theuer erworbenen Frieden gleich trotze." Sie drang also ernstlich darauf, daß, damit nicht andre zu ähnlichen Widersetzlichkeiten und Empörungen angestiftet würden, die Stadt Bremen, als des

gebrochenen Friedens schuldig, in die Strafe des Friedensbruches genommen, und zu deren Vollstreckung die erforderliche Verfügung getroffen werden möge.

Die Generalstaaten verwenden sich noch einmal in der Zollsache, und schicken Gesandten nach Oldenburg.

Die Bremer wandten sich aber ihrerseits an die Generalstaaten, welche sich vermöge der, im Jahre 1645. mit Bremen geschlossenen Allianz, der Zollsache noch einmal kräftig annehmen zu müssen glaubten, und in einem Schreiben an Kaiser und Reich erklärten, „daß sie sich dem Zoll mit allen Mitteln entgegen zu setzen, und mit der That dessen Vollziehung zu verhindern gemeinet seyen.“ Die Bremer Bürgermeister und Sachwalter, wie auch der Agent der Hansestädte, Aitzema, ein hitziger Kopf, schürten im Haag das Feuer an, und thaten Vorschläge, wie der Sache noch zu helfen wäre. Die Generalstaaten, meinten sie, sollten, um Repressalien gegen die Oldenburgischen Unterthanen zu gebrauchen, einige Holländische Schiffe zu denen stoßen lassen, welche die Bremer bereits auf der Weser hielten. Dies würde nichts, als eine tractatmäßige Hülfsleistung seyn, mithin für einen Friedensbruch mit dem Deutschen Reiche nicht gelten können. Wenigstens würden sich die

die Stände schon bedenken, ehe sie des Oldenburgischen Zolls wegen von neuem die Waffen ergriffen.

Auch in Druckschriften wurde der Oldenburgische Zoll auf das gehäßigste vorgestellet. Eine im Jahre 1651. im Haag gedruckte Schrift: het klaer bewesen Onrecht van den pretensen Wesertoll (sie war einer Oldenburgischen Schrift: het klaer bewesen Recht entgegensetzet) erregte vor andern Aufmerksamkeit.

Graf Anton Günther ward auch jetzt nicht müde, die neu auflodernde Flamme zu dämpfen. Der Rath Heilersieg, welcher als Gräflicher Gesandter sofort nach dem Haag abging, milderte doch so weit die Entschlüsse der Staaten, daß sie zwar zur Hinderung des Weserzolls zwey Kriegsschiffe ausrüsten, immittelst aber aus freund = nachbarlicher Zuneigung durch eine ansehnliche Gesandtschaft den Grafen zu bewegen suchen wollten, den Zoll entweder gänzlich fahren zu lassen, oder einen gütlichen Vergleich einzugehen *). Die Holländischen Gesandten waren Manningk Kayser, und Sybs von Osinga, welche am 30. December 1651. hieselbst ankamen. Schon zu Neuenburg wurden sie von einem Cammerjunker be=

*) Die Provinzen Seeland, Overyssel und Gröningen hatten blos auf eine Gesandtschaft ohne Kriegsrüstung gestimmt.

bewillkommet. Der Graf selbst empfing sie, als sie sich der Stadt näherten, auf der Haide persönlich „mit herrlichem Trompetenklang“, und führte sie auf das Schloß, wo ihnen ihre Wohnung angewiesen ward. Beym Einritt in die Stadt wurden neun Stücke Geschützes gelöset. Bey der Verhandlung selbst stimmten sie dann das alte Lied an: „der Zoll sey wider die Reichsmaximen ertheilet, und dem Friedensschlusse gegen Ihrer Hochmögenden Protestation einverleibet, auch keine zum Friedensschlusse gehörige Sache gewesen, daher die Generalstaaten dessen Einführung, so wohl wegen des Interesse ihrer eigenen Unterthanen, als wegen der, mit der Stadt Bremen eingegangenen, die Handlungsfreyheit sichernden Tractaten, auf keine Weise zulassen könnten. Allenfalls müsse der Graf sich eine billige gütliche Abhandlung gefallen lassen, und dagegen seiner behaupteten Oberherrschaft über den Weserstrom entsagen.“ Anton Günther, sicher hinter dem Schilde des Friedensschlusses, widerlegte zwar der Länge nach die Gründe der Gesandten; aber Anfang und Ende war eine Berufung auf die, dem Kaiser und Reiche schuldige Lehnspflicht. „Er würde“ sagte er, „sehr schwere Verantwortung auf sich laden, wenn er, als ein Reichsvasall, den so theuer geleisteten Lehnseid aus den Augen setzen, ohne der kaiserlichen Majestät Einwilligung das erlangte Zollregal abstehen, und

den

den Rechten, welche dem Gräflichen Hause von undenklichen Jahren her an dem Weserstrom zugestanden, entsagen wollte.“ Auch bemerkte er, daß der, zwischen den vereinigten Niederlanden und der Stadt Bremen geschlossene Tractat unmöglich eine Begünstigung der Bremischen Widersetzlichkeit zum Zwecke haben könne, da grade der zweyte Artikel festsetze, daß solcher Tractat der, mit Kaiser und Reich bestehenden Freundschaft keinesweges nachtheilig sey, vielmehr Bremen unter dem Gehorsam des Reichs bleiben solle.

Die Gesandten machten auch eine Reise nach Bremen *) und versuchten, als sie nach Oldenburg zu-

*) „Den $\frac{4}{14}$ Jan. (so lautet des Raths Heilersieg im Archive befindliche Relation) seyn die Herrn Deputirte von der Bremer Syndico Wache Heerden uud D. Meyern beym Warlgraben empfangen und nach der Stadt geführt. Eine Compagnie junger Kaufleute, bey 80 stark, seyn vorher geritten. Die Herren Diener alle neu in roth gekleidet seyn ihnen gefolget. Ihre soldatesca und alle Burgerey 16 Compagnien stark seyn in Waffen gewesen, und ist die Bürgerey vom Thor an bis an der Herrn Deputirten logement in ordre gestanden. Den $\frac{5}{15}$ seyn die Deputirte zur audience eingeholet durch vorgedachte 3 Personen, die zu Fuß für ihre Carosse hergangen. Wie sie an's Rathhaus kommen, ist der ganze Magistrat daselbst mit bloßem Haupte gestanden, hat die Herrn

zurück kehrten, noch mancherley andre Vergleichsvorschläge. Da sie aber sahen, daß sie nichts ausrichteten, reiseten sie im Februar mit Wiederholung der nemlichen harten Äußerung ab, welche die Staaten sich schon gegen Kaiser und Reich erlaubet hatten: „Ihro Hochmögenden“ so hieß es, „würden die Ausübung des Zolls mit der von Gott habenden Macht und bereiten Mitteln in der That zu verhindern wissen.“

Des Grafen Gesandtschaft nach dem Haag.

Stracks schickte der Graf den Canzler Schrickel, den Drost von Osten, und den Rath Pichtel als Gesandten an die Churfürsten, an die ausschreibenden Fürsten des Westphälischen und Niedersächsischen Kreises, und an andre benachbarte Fürsten. Dem kaiserlichen Hofe that der dortige beständige Agent, Rath Gans, den Verlauf der Holländischen Gesandtschaft kund, indeß der Drost Otto von Ompteda, und der Rath Heylersieg den Holländischen Gesandten nach dem Haag folgten. Sie wurden nicht wenig bestürzt, als sie dort die eifrigsten Kriegszurüstungen be-

Herrn Deputirte daselbst fürm Rathhause empfangen, hinaufgeführt, und ihnen den Titel von Ambassadeurs gegeben, welchen sie auch angenommen. Ist das nicht Flatterey?“

bemerkten *). Zweymal erhielten sie öffentliche Audienz in der Versammlung der Generalstaaten. Auch hatten sie wiederholte Conferenzen mit einer, zur Ausgleichung der Sache angeordneten Commission; allmälig überzeugten sie sich, daß die Rüstungen nicht Oldenburg galten. Es erhob sich ein Krieg zwischen England und Holland: der Weserzoll ward vergessen, und die Bremer blieben sich selbst überlassen. Ja, die Generalstaaten ließen den Grafen durch ihren, aus Dännemark zurückkehrenden Gesandten, Nanningk Kayser, ihre unverrückte Wohlgewogenheit und freundnachbarliche Zuneigung zu erkennen geben.

Bremen fällt des Zolls wegen in die Reichsacht.

Jetzt erfolgte dann auch das endliche kaiserliche Decret vom $\frac{1}{2}\frac{2}{2}$ Oct. 1652. **) wornach die Stadt Bremen wegen ihres beharrlichen, landfriedbrüchigen Ungehorsams nicht nur in 200 Mark löthigen Goldes, sondern auch in die kaiserliche und heilige

*) Wie gefährlich damals die Sache gestanden, zeigen die im Archive befindlichen Nachrichten von der Holländischen Ambassade Vol. LXX. LXXII. LXXIV. bis LXXVI.

**) Or. arch. W. n. 20[6]. Siehe auch Oxels vertrautes Schreiben an den Landrichter Mylius, Regensp. den 15. May 1652. wie die vota wegen der Bremer-Acht gegangen. W. n. 21.

Reichsacht verurtheilet, und, wie die Worte lauten "aus dem Frieden in Unfrieden gesetzet, mithin ihr Leib, Hab und Gut dem klagenden Theil und Jedermänniglichem erlaubet ward."

Der Reichsherold, Johann Karl Oelmann, fand sich bey dem Grafen ein, um auf dessen Verlangen diesen Bescheid zu überbringen, und zu verkünden. Als das Gerücht davon in Bremen erscholl, führten die Bremer, um den Schein einer fortwährenden Widersetzlichkeit zu vermeiden, gegen Ende Novembers ihre auf der Weser liegenden Kriegsschiffe nach Vegesak ab, und suchten den Grafen wieder mit gütlichen Äußerungen zu gewinnen. Wirklich ging der Graf, der es ungern aufs äußerste kommen lassen wollte, um während der Tractaten in der Nähe zu seyn, mit seinem ganzen Hofstaate nach Delmenhorst, und hielt den kaiserlichen Herold wol fünf Wochen bey sich zurück. Da sich aber die Absichten der Bremer je länger je deutlicher äußerten, es bald an Vollmachten, bald an Instructionen, immer an gutem Willen ermangelte, und, als ob nichts geschehen wäre, alle Vorschläge noch auf völlige Nachgebung des Zolls hinausliefen, so brach der Graf endlich die Tractaten ab, und ließ dem Recht und der Execution freyen Lauf. Die Bremer Deputirten reiseten fort, und der Reichsherold, in Begleitung zweyer Notarien, zweyer Zeugen, eines kaiserlichen Hatschierers und eines

Feld-

Feldtrompeters, folgte ihnen auf dem Fuße nach, eilte den Deputirten vorbey, und erreichte vor ihnen die besetzte Pforte am Warthurm, welcher etwa eine Viertelstunde von der Stadt entfernt ist. Die unterrichtete Schildwache ließ ihn aber nicht ein, bis die Bremer Deputirten auch ankamen. Diese baten ihn höflich, abzusteigen, und luden ihn in's Zimmer, bis sie über den vorliegenden Fall an ihre Obern berichtet hätten. Allein der Reichsherold protestirte aufs zierlichste wider die warme Stube, und ließ es sich nicht verdrießen, in der Kälte, (es war der 20ste December) drittehalb Stunden auf dem Wagen zu bleiben. Endlich kamen Abgeordnete des Magistrats aus der Stadt, und baten, bis andre Ordre vom Kaiser einlaufe, mit der Execution Anstand zu nehmen, weil sie sich beym Kaiser und Reiche zur Folgeleistung erkläret hätten. Als der Herold sich damit nicht abweisen lassen wollte, äußerten sie weiter, wie sie ihm zwar den Eintritt in die Stadt vergönnen, jedoch nicht dafür einstehen wollten, daß ihm von dem Pöbel nichts widriges zugefüget werde; besonders würden die Zeugen, als Oldenburgische Diener, nicht außer Gefahr seyn. Aber der Reichsherold berief sich auf seinen allergnädigsten Kaiser, der so mächtig sey, daß er ihn wohl zu schützen, und ihre Gewaltthätigkeiten ernstlich zu bestrafen wissen werde. Er verlangte Einlassung, und so fuhr er, festen Muthes, durch

durch die Warthurmspforte bis an den Schlagbaum vor dem neuen Werke. Aber hier fand er neue Hindernisse. Er sollte, nach der Deputirten Versprechen, dort andere Abgeordnete treffen, die ihn in die Stadt einführten. Statt dessen war niemand da, und der Schlagbaum geschlossen. Eine Stunde lang harrte er auch hier, von einer Menge Volks umgeben, die das fremden Gesichter und Kleidungen angaffte. Da aber der Tag sich zu neigen anhub, änderte er seinen Plan, und fuhr, um sich seines Auftrags zu entledigen, zurück nach dem Warthurme, wo die Bremer Abgeordneten und Deputirten geblieben waren. Hier schwang der Herold sich aufs Roß, protestirte wider alle ihm zugefügte Beschimpfung, und verlas mit lauter Stimme das Executionsurtheil, ohne sich durch das Schelten und Toben der Wacht irre machen zu lassen. Wie er aber abstieg, um die Achtserklärung nun an den Schlagbaum zu befestigen, ward er von der Wacht thätig, und unter Bedrohung, daß sie Feuer geben würde, gehindert. Aber den Herold verließ seine Geistesgegenwart nicht. Er schlug unter Bedeckung des Hatschierers die Acht und das Executionsurtheil an zwey in der Nähe stehende Weidenbäume, und streuete beglaubte Abschriften davon unter's Volk aus. Zwar sah er sein Werk bald wieder vernichtet; auch wurden die Abschriften vom Volk nicht aufgenommen. Inzwischen konnte

er

er jetzt mit dem Bewußtseyn, daß er seinen Auftrag so weit thunlich, redlich erfüllet habe, nach Delmenhorst zurück kehren.

Bremen erkennt den Zoll an. Die Acht wird aufgehoben.

Dies war der letzte Zug des Bremischen Widerstrebens. Im Gefühl des Unvermögens, die Sache weiter zu treiben, erklärte die Stadt sich zum Gehorsam, und bat um Befreyung vom Banne. Sie hatte um so mehr darauf zu dringen Ursache, da sie sich grade gegen Schwedische Eingriffe in ihre Unmittelbarkeit vertheidigen zu müssen glaubte, und ehe sie vom Banne befreyet war, damit nicht gehöret werden konnte. Die Reichsstädte, namentlich Hamburg und Lübek, auch Graf Anton Günther selbst, legten Fürbitten für sie ein, worauf dann am $\frac{8}{18}$ Febr. 1653. der vorläufige Reichshofraths-Schluß erfolgte, daß „wenn die Bremer zuvor dem Grafen Sicherheit bestellten, daß er nicht weiter in der Zollhebung gestöret werden solle, wenn sie ferner sich wegen der Kosten und Schäden mit dem Grafen, so wie wegen des Poenfalls der 100 Mark löthigen Goldes mit demselben und dem kaiserlichen Fiscus abfänden, sodann der Absolution halber was recht ergehen solle." Um das zu dieser Aufgabe nöthige in Regenspurg einzuleiten, erhielten die Bremischen Deputirten, der Syndicus Johann Wachmann, und

der

der Rathsherr Simon Ant. Erbbrochhausen am 20. März ein sicheres Geleit. Zugleich trat man hier mit dem Grafen wegen der verfallenen Poen, auch Schaden und Kosten in Unterhandlung. Der Vergleich kam am 8. Sept. 1653 zu Stande. Vermöge desselben zahlten die Bremer dem Grafen, außer dem halben Poenfalle (14400 Gulden, die der Graf nachher dem Reichshofrathe schenkte) eine Summe von 70,000 Rthlr. und überdem 3000 Rthlr. zur Entschädigung der beeinträchtigten Oldenburgischen Unterthanen; wogegen der Graf alles zu vergessen und zu vergeben, und sich beym Kaiser ferner wegen der Entbindung vom Banne zu verwenden versprach. Diese Entbindung ward kurz darauf (18. Sept.) erkannt, und die feyerliche öffentliche Lossprechung geschah am 27. desselben Monats durch den Grafen von Oettingen in Gegenwart einer großen Versammlung, worunter sich auch der Oldenburgische Abgesandte Mylius befand *).

Olden-

*) Winkelm. S. 425. – 462. Theatr. Europ. VII. S. 246. v. Meiern acta comit. Ratisb. I. p. 53. – 56. 338. 517. „Doch mußten" so heißt es hier „vorhero die Bremischen Abgeordneten ihr Verbrechen, und daß die Stadt rechtmäßiger Weise in bannum declariret worden sey, auf den Knieen liegend, coram throno er- und bekennen; nach welchem überstandnen harten, und, wie leicht zu erachten, schwer eingegangenem Kampf die absoluto-ria

Oldenburg gelangt endlich zum ruhigen Zollgenuß.

So ward die Beharrlichkeit Anton Günthers gekrönet, und dasjenige, was er in seiner Jugend an-

ge-

ria zur größter Freude und Erquickung der bishero sehr verlegenen guten Stadt, auch sämtlicher ihrer arbeitsamen und geschickten Einwohner publiciret wurde. Es schien auch derselben folgends noch weiter die kaiserliche Gnadensonne, nach ausgestandenem diesen starken Ungewitter, indem Deroselben Deputirten, als sie pro admissione ad sessionem et votum im Reichsstädtischen Collegio ansuchten, durch den Reichs-Vicecanzler, Graf Kurtzen, die tröstliche Versicherung ertheilet wurde, daß die Stadt wegen ihrer Immedietät in possessorio gegen die Krone Schweden geschützet werden solle: Müßte aber ein klein wenig Geduld tragen, weil die Schwedischen Gesandten sich jetzt hart dawider legten, auch allerhand Drohworte sich vernehmen ließen. Ihro Kaiserlichen Majestät erinnerten sich noch allergnädigst, was der General Tilly ehedem zu ihres Herrn Vaters Majestät gesprochen habe, nemlich: „„Wenn er der Stadt Bremen oder Hamburg mächtig werden könnte, so getraute er sich, das ganze Reich zu bezwingen. Aber die Leute bewahrten ihre Thore gar zu genau, daß man ihnen nicht so leicht beykommen könne."" Man würde also eine solche Stadt, die von so großer Wichtigkeit sey, nicht fallen lassen. Die vorgegangene Reichsacht sey ein guter Denkbrief, daß die Stadt nicht hartnäckig, noch schieferköpfig seyn, sondern gegen ihren Kaiser und Herrn

sich

gefangen hatte, zwar erst in seinem hohen Alter, aber doch vollendet *). Er erhielt am 20. Sept. 1653. eine neue kaiserliche Belehnung über den Weserzoll, der damals nur etwa 17000 Rthlr. trug, in der Folgezeit aber bey der Zunahme des Bremischen Handels auf eine ungleich höhere Summe gestiegen ist **).

Berichtigung und Ermäßigung des Zoll-Tarifs.

Wegen des Zoll-Tarifs entstanden in der Folge noch einige Anstände, über welche auch der Graf mit den Generalstaaten von neuem in Briefwechsel gerieth, indem man Bremischer Seits ausstreute, daß der

sich allemal fein gehorsam und unterthänig bezeugen solle, wodurch sie sich Gottes Segen und der kaiserlichen Majestät hohe Gnade, im widrigen Fall aber Strafe und Verdammniß zuziehen würde."

*) Auch diese Begebenheit ward durch Gedichte und Predigten gefeyert. Der Rector zu Oldenburg, Jacob Stephani schrieb: Laurus Oldenburgica i. e. immortalis gratulatio de admiranda virtute et felicitate Anth. Guntheri ubi cum republ. Brem. in telonii ad Visurgim controversia victor esset. Der Special-Superintendent in Stad- und Butjadingerland, Hinr. Gerken, ließ eine Denk- und Dankpredigt nach geendigter Weser-Zoll-Streitsache drucken.

**) S. das Verzeichniß der Zolleinkünfte von 1636. bis 1784. im Oldenb. Calender von 1785. S. 81. und von 1786. S. 72.

der Zoll eigenmächtig gesteigert werde *). Die, schon im Jahre 1623. von dem Grafen übergebene Zollrolle ward indeß, nachdem sie wegen der darin nicht ausgedrückten Waaren nähere Bestimmung erhalten hatte, den 26. Aug. 1659. von dem Churfürstlichen Collegio genehmiget; worauf dann am 30. Sept. 1659. das erweiterte Zolltarif auch die kaiserliche Bestätigung erhielt, und die Stadt Bremen ernstlich erinnert ward, daß sie den Grafen im Genusse seines Weser-Zoll-Privilegii nicht hindern, sondern sich den beyden Zollrollen gehorsamlich bequemen solle **). In der Folge (1686. und 1725.) ward inzwischen auf der Stadt Bremen wiederholtes Ansuchen eine gewisse Zoll-Ermäßigung zugestanden, die anfangs von Zeit zu Zeit verlängert, und auf mehrere Waaren ausgedehnet, dann aber, (1773. Sept. 17.) mit Ausnahme einiger Puncte, auf immer bewilliget ward ***).

An-

*) Aitzema IV. S. 196. u. f.

**) Or. arch. W. n. 4. u. 23.

***) Ich liefere hier ein Verzeichniß aller mir bekannt gewordenen, den Weserzoll betreffenden Druckschriften:

1. Nic. Ummii responsum iuris, in quo ostenditur, Ill. Comitem Oldenb. Ant. Guntherum iure petere, ut in possessione telonii Visurgici confirmetur etc. Vienn. 1629. Angehängt ist:

Anton Günther behauptet den angefochtenen Besitz von Kniphausen, und räumet den dort unterdrückten Lutheranern wieder Kirchen ein.

Dieselbe Standhaftigkeit, mit welcher Graf Anton Günther die Weserzollsache beendigte, bewies er auch

2. Eiusd. disp. for. in qua ostenditur, Bremanos ratione jurisdictionis Visurgicae jure nihil desiderare, quo minus Dn. Anton. Gunth. in possessione vectigalis manutenери debeat. Subiunctum est privilegium, quod Bremani Henrico V. tribuunt una cum eius examine.
3. Wohlergründete Deductio, warumb Herr Anton Günther rc. mit deme, wegen eines auf dem Weserstromb affectierten Zolles beschehenem Gesuch billig abzuweisen, dem kaiserl. Reichshofrath übergeben 1630.
4. Articuli defensionales et elisivi sambt andrer rechtlichen Nothdurft Syndici der Stadt Bremen contra Herrn Anton Günther rc. (3. und 4. sind zusammen gedruckt 1646. unter dem Titel: Abdruck zweyer in der Weserzollsache übergebenen Schriften.)
5. (Eine Oldenburgische) Facti Species Summaria, die Weserzollsache betreffend, welche von den Oldenburgischen Räthen, Mylius und Pichtel, zu Münster und Osnabrück übergeben war, und die auch, so wie die Bremische Erklärung, sich in v. Meiern act. pac. Westph. Tom. II. p. 799. und 805. befindet, ward 1646 mit Stadtbremischen Anmerkungen und Erinnerungen abgedruckt.
6. (Bremischer) Kurzer Auszug der zwischen Ant. Günther, sodann der Stadt Bremen rc. streitigen Weserzollsache. 1646.

auch bey der Kniphausischen Angelegenheit, die bey dem Westphälischen Frieden gleichfalls auf's neue in

Bb 2 An=

7. (Bremisches) Scriptum tripartitum, 1) compendium actorum in caussa affectati vect. Visurg. 2) tabula argumentorum, quibus jurisdictio Visurg. a parte Bremae adstruitur, 3) succincta causarum repraesentatio, ob quas vectigal Visurg. auctoritate pacis Germanicae plane revocari etc.

8. Rechtmatige defensie van't interest der Vereenigde Nederlanden tegen het eygen - batigh ende onredelyk Oldenborgs Tollgesoeck, door Hend. Spindelium Jeverensem, J. V. L. Civem Amsterod. Amsterd.

9. Oldenbursche Responsive aen de Ho. Mog. Heeren Staten Generael rakende het Tollgesoek, met Annotatien. Amsterd.

10. (Bremische) Kurze Fürstellung des Interesse, so das Churfürstl. Collegium &. bey der Oldenb. Seits gesuchten Bestätigung seines affectirten Zollens per Instrumentum pacis Germanicae haben. 1648.

11. Abdruck 1) eines von den Churf. Gevollmächtigten Gesandten aus Osnabr. abgelassenen Schreibens, 2) des Brem. Raths Antwort darauf, 3) einer im Namen des ermeldten Raths interponirten protestation. 1648.

12. Graeflik Oldenborgske Missive aen haere Ho. Mo. ende enige Aenmerkinge darop.

13. Considerатien op den praetensen Oldenb. Weser Toll.

14. Korte Deductie der Heeren Churf. Plenipotent. van de Rechte ende waere beschappenheit des Weser Tols. 1648.

15. Wederlegginge van't geene op den Naem van enige Churf. Raden ende Gesandten is onlangs gedrukt etc. ok het

Anregung gekommen war. Der Graf war bekanntlich bey Gelegenheit des Mansfeldischen Überzuges, zwar

het Stuck van het Oldenborger Toll - gesoeck op de Weeser.

16. Protestatie van't Collegium der steden van't geheele Roomske Ryk tegens den praetens. Oldenborger Weesertoll.
17. Copie van het schrieven der Gesandten van de Herrn Churfursten aen den Heer Grave Anton Günther. 1649.
18. Abdruck Dero an die Kayserl. Myt am $\frac{11}{21}$ May 1649. eingeschickten Remonstration und Bittschrift. 1649.
19. Copia zweyer Kayserl. Mandatorum in Sachen Oldenburg contra Bremen sub datis Wien $\frac{18}{28}$ Aug. 1650.
20. Het klaer bewesen Recht van den Wesertoll. Graven-Hage 1651.
21. Het klaer bewesen Onrecht van den pretensen Wesertoll; tot refutatie van een Oldenborchs blaeu Boecxken: het klaer bewesen Recht etc. Groningen 1651.
22. (Bremischer) Kurzer wahrhafter Bericht, wie es nach beschehener Stadtbremischen Parition mit denen zu Delmenhorst vorgewesenen Tractaten und der darauf am 20 (30) Decembris Anno 1652. erfolgten Achtserklärung ergangen.
23. Dero Röm. Kays. Mit Sententia absolutoria a banno. Gedruckt 1653.
24. (Oldenburgischer) Kurzer jedoch gründlicher Bericht, was in der Weserzollsache von Zeit der Münsterschen Friedens-Tractaten bis auf Ostern 1653. vorgangen mit 85 Beylagen. Straubing. 1653.

26.

zwar urtheilsmäßig, jedoch vor Beendigung der Revisions-Instanz, in den Besitz der Herrlichkeit gesetzet, dieser Besitz aber nachher durch einen, mit dem vormaligen Einhaber, dem Freyherrn Philipp Wil-

 helm

25. (Bremische) An die Röm. Kays. Maytt Erklärung loco paritionis.
26. (Bremische) Vollenkommene collatio Oldenburgischer Zollrollen.
27. (Oldenburgische) Abgenöthigte Anmerk- und Erinnerung.
28. Stadtbremische unvermeidliche Verantwortung wider die Oldenb. abgen. Anm. u. Erinn. Bremen, 1657.
29. Kurze richtige Anweisung, wie es um den von Oldenb. Seite gesuchten appendicem der Weserzollrollen bewandt sey. 1657.
30. Abdruck zweyer einem Churfürstl. Collegio von Bremen übergebener Memorialien. 1656.
31. Von einigen Oldenb. Ministris spargirte Articul mit Bremischen Gegensätzen, die Weserzollrolle betr. 1657.
32. Kurze wahrhafte Anzeigung von dem jetzigen Zustande des Weserzolls in diesem 1667sten Jahre.
33. Verzeichniß wie die Zölle an der Weser oberhalb Bremen bis Münden rc. item von Ihro Kön. Majest. zu Dännemark im Öresund erhoben werden.
34. Richtige Fürstellung, wie von einigen Waaren, welche nach Oldenb. Angaben die Bremische Accise beschweren sollen an Oldenb. nicht weniger, sondern viel mehr rc. praetendiret werde.

helm von In- und Kniphausen geschlossenen Vergleich bestätiget worden *).

Des Freyherrn Philipp Wilhelm Agnaten, und der Graf von Ostfriesland meinten jedoch, daß dieser Vergleich ihnen nicht zum Nachtheil gereichen könne; und da nun vermöge des Westphälischen Friedens alle diejenigen, welche bey Gelegenheit der Böhmischen und Deutschen Unruhen irgend in ihren Rechten gekränket worden, wieder hergestellet werden sollten, so glaubten auch sie sich zu diesen Gekränkten rechnen zu können, weil ohne die besondere Kriegsveranlassung das Urtheil von 1592. in Gemäßheit des Deputations Abschiedes von 1600. bis zu Austrag der Revisions-Instanz unvollstreckt geblieben seyn würde. Sie drangen daher jetzt auf die Zurückgabe der, während des Mansfeldischen Überzuges dem dermaligen Besitzer entzogenen Herrlichkeiten In- und Kniphausen. Oldenburg berief sich aber nicht ohne Grund auf das, bereits vor dem angezogenen Deputationsabschiede, nach vorgängiger Cautionsleistung abgegebene Paritionsdecret von 1694, und auf den, mit dem Freyherrn Philipp Wilhelm eingegangenen Vergleich, welchen, so lange der Contrahent und dessen Nachkommen lebten, kein Agnat anzufechten befugt sey. Diese Gründe überwogen; der Graf von Ost-

*) S. 270.

Ostfriesland und die Herrn von Kniphausen fanden schon bey den Münsterschen Friedenstractaten wenig Gehör, und wurden bey den Nürnbergischen Executions = Handlungen mit ihrem Herstellungsgesuche völlig abgewiesen *).

Die in der Herrlichkeit Kniphausen wohnenden Lutheraner spürten vor andern die guten Folgen des Oldenburgischen Besitzes. Es hatte nemlich die refor-

*) v. Meiern acta pacis exec. publ. II. p. 858. Die hieher gehörigen Druckschriften sind:

1. Kurze information von Dero am Kayserl. Cammergericht zwischen Herrn Anton Günther Gr. zu Old. eines, und denen Herren von Kniph. anders, sodann denen Herren Grafen zu Ostfriesland als Intervenienten dritten Theils ad revisionem stehender Sach. 4.

2. Abgenöthigte Kurze, doch gründliche Gegen-information etc. 1649. 4.

3. Remonstratio der vielfältigen Ungründe, mit welchen die Gegen-informatio durchgefüllet. 4.

4. Examen remonstrationis Kniphusanae. 1654. 4.

5. Spongia des examinis remonstrat. Kniph. Regensp. 1654. 4.

6. Ariditas Spongiae Frisico-Kniphusanae detecta. 1655. 4.

7. Sebast. Eberh. Iherings Anweisung der Ostfriesisch. Befugsamkeit wider die Gräfl. Old. prätend. Unmittelbarkeit der Herrlichkeit Kniphausen. Fol.

Vergl. von Meiern acta pacis Westph. P. VI. p. 918. u. f. wo man die Schriften n. 1. und 2. abgedruckt findet.

mirte Lehre, besonders seit Hardenberg das Predigtamt zu Sengwarden bekleidete *), in der Herrlichkeit Kniphausen viele Anhänger erhalten, und unter Begünstigung des, solcher Lehre gleichfalls zugethanen Landesherrn, waren bald in allen drey Kirchspielen, Accum, Sengwarden und Fedderwarden die Pfarreyen mit reformirten Predigern besetzet worden. Da es den Lutheranern solchemnach an Seelsorge fehlte, so stellte der Graf, als die Pfarreyen zu Sengwarden, und Fedderwarden allmälig erlediget wurden, daselbst wiederum Lutherische Prediger an. Darüber gelangten Klagen des Ember Coetus an die Generalstaaten der vereinigten Niederlande, welche dieser Angelegenheit wegen zu verschiedenenmalen an den Grafen schrieben, aber, durch mündliche und schriftliche Vorstellung über die Beschaffenheit der Sache unterrichtet, sich endlich beruhigten **).

Blick auf die allgemeinen Folgen des Westphälischen Friedens.

Die Befestigung des Weserzolls und des Besitzes von Kniphausen waren die Vortheile, welcher sich der Oldenburgische Staat insonderheit durch den Westphälischen Friedensschluß zu erfreuen hatte. Aber er nahm auch Theil an allen den Verfügungen, wel-

*) S. S. 101.

**) Winkelm. S. 467. u. f. Wiarda IV. S. 213. 519. u. f.

welche jenen Friedensschluß für das ganze Deutschland so wichtig machen.

Die Verfassung des Reichs gelangte dadurch erst zu ihrer vollen Festigkeit. Deutschland zeigte sich jetzt gesetzmäßig als einen zusammengesetzten Staatskörper, dessen einzelne Theile aus besondern Staaten bestehen, die durch Gemeinsamkeit eines Kaysers, eines Reichstages und zweyer Reichsgerichte Zusammenhang behalten. Bestätiget und bestimmet ward der Religionsfrieden von 1555. befestiget die Landeshoheit der Reichsstände, gesichert ihr Recht, bey allen Berathschlagungen über wichtige Reichsgeschäfte (Gesetzgebung, Steuern, Krieg und Frieden rc.) zugezogen zu werden, und frey ihre Stimmen zu geben. Auch die Reichsstädte erhielten, andern Reichsständen gleich, ein besonderes Stimmrecht, sowohl auf der allgemeinen Reichsversammlung, als in besondern Ständischen Zusammenkünften. Dann verglich man sich über Zahl *), Präsentation **) und Religionsgleichheit der Cammerge-

*) Es sollten deren funfzig seyn, die aber wegen der Schwierigkeit des für sie aufzubringenden Unterhalts nie wirklich angestellet werden konnten; worauf sie endlich durch einen Reichsschluß von 1720. auf 25 herabgesetzet wurden, die aber erst seit 1782. wirklich vorhanden sind.

**) Die Art der Präsentation vom Westphälischen Kreise ward erst am 26. Oct. 1779. berichtiget. Pütters Entw. II. S. 279. III. 156.

gerichtsmitglieder, bestimmte diese Gleichheit auch für den Reichshofrath, und schrieb diesem Gerichte, welches seine Stelle, als Reichsgericht, neben dem Cammergerichte behauptete, die Cammergerichtsordnung zur Richtschnur vor.

Die Westphälischen und Niedersächsischen Grafen bekommen eine Curiatstimme im Fürstenrathe.

Mehrere, in die Verfassung des Reichs eingreifende Verfügungen erfolgten bald nachher. Hiezu gehöret, daß die Westphälischen und Niedersächsischen Grafen eine besondere Curiatstimme im Fürstenrathe erhielten. Die Reichsstände theilen sich nemlich, in Rücksicht ihrer Gemeinschaft bey den Reichstagsberathschlagungen, in drey verschiedene Collegia, in das der Churfürsten, der Fürsten, und der Reichsstädte, worunter die beyden ersten, im Gegensatz des Reichsstädtischen, als des dritten Collegii, den Namen der zwey höheren Reichscollegien führen. Prälaten und Grafen machen kein besonderes Reichscollegium aus. Sie sitzen mit im Rathe der Fürsten, haben jedoch nicht, den Fürsten gleich, jeder eine eigne Stimme, sondern nur gewiße Curiat- oder Gesamt-Stimmen. Und zwar zählten sie sonst unter dem Namen der Wetterauischen und Schwäbischen Grafen nur zwey solche Curiatstimmen. Seit dem Jahre 1640. hatten aber die

Frän-

Fränkischen Grafen eine eigne, dritte Stimme erhalten. Die Westphälischen und Niedersächsischen Grafen, welche noch immer unter den Wetterauischen Grafen stimmten, suchten nun bey den Münsterschen Friedenstractaten gleichfalls ihre Rechte an einer besondern, vierten Curiatstimme zu behaupten, machten sie auch, wiewohl erst auf dem nächsten Reichstage im Jahre 1654. völlig geltend *). Den Regenten der beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ward dadurch ein gedoppeltes Votum bey solcher Curiatstimme gesichert.

Westphälischer Kreistag. Kreis-Ausschreib-Amt.

Bedeutender ist aber ihr Antheil, den sie, als Stände des Westphälischen Kreises, an den, in diesem Kreise vorkommenden Angelegenheiten nehmen können, indem auf den Kreistagen alle Reichsstände, mithin auch die Grafen, gleiche (Viril-) Stimmen führen, und die Mehrheit der Regel nach den Kreisschluß machet. Zu wünschen wäre nur, daß die Kreiseinrichtung zum Besten des Ganzen mehr genutzet, und den Kreisversammlungen, welche bey ihrem weit reichenden Geschäftsbezirke so viel zu Anfachung ächten

*) Winkelm. S. 402. Lünigs thesaur. iur. der Grafen und Herren des R. Reichs S. 862. 863. v. Meiern acta Ratisb. I. S. 858.

ken Deutschen Gemeinsinnes beyzutragen vermöchten, mit Hintansetzung des leidigen Particularismus, größere Wirksamkeit gegeben werden könnte.

Im Westphälischen Kreise ward bald nach dem Frieden das daselbst streitig gewordne Kreis-Ausschreibamt näher bestimmet. Schon seit hundert und mehr Jahren hatten sich in allen Reichskreisen einer, oder mehrere der vornehmsten Stände des Kreises in den Besitz gesetzet, die Kreistage auszuschreiben, und bey den Versammlungen die Direction zu führen. Im Westphälischen Kreise waren der Bischof von Münster und der Herzog von Jülich und Cleve solche ausschreibende Fürsten. Da nach Absterben der Herzoge von Jülich und Cleve deren Länder an die Häuser Pfalz und Brandenburg fielen, so wurde das Kreisausschreibamt in Ansehung ihrer streitig. Endlich kam im Jahre 1665. unter Münsterscher Vermittelung, zu Dorsten ein Vergleich dahin zu Stande, daß Pfalz und Brandenburg im Mitdirectorio unter sich wechseln, jedoch beyde nur Eine Stimme im Directorio führen sollten.

Vorgangs-Streit zwischen Oldenburg und Lippe.

Auch Oldenburg hatte mit seinem Mitstande, Lippe, eine Streitigkeit wegen des Vorgangs auf den Kreisversammlungen. Das Gräflich-Oldenburgische Haus war von jeher bey allen Kreis- und an=

andern Versammlungen, wo dessen Abgesandte sich eingefunden hatten, im Besitze gewesen, mit seinen beyden Stimmen dem Gräflichen Hause Lippe in Vorgang, Sitz, Rede, Wahl, Schluß und Unterschrift vorgezogen zu werden. Bey dem, im Jahre 1605. zu Duisburg und Cöln gehaltenen Kreistagen hatte sich dagegen der Graf Simon zur Lippe den Vorsitz angemaßet, worin ihm, als damaligem Kaiserlichen Subdelegirten, nachgesehen seyn mochte. Als jedoch Graf Anton Günther im Jahre 1620. den Münzprobationstag zu Cöln durch seinen Rath Hanfmann beschickte, nahm dieser wieder für Oldenburg und Delmenhorst die alte Stelle vor Lippe ein, und übergab eine Protestation wider den angemaßten Lippischen Vorsitz *). Ungestört erhielt sich darauf das Oldenburgische Haus bey diesem Vorrechte, und noch auf dem Kreistage von 1682. befand es sich in dem Besitze desselben. Aber (man erlaube mir, Fortgang und Ende dieser Angelegenheit hier kurz zu berühren) aber auf dem Kreistage zu Cöln 1697. und zu Dortmund und Cöln 1701. hatte der Kreissecretär bey Entwerfung des Aufrufszettels wahrscheinlich den von 1605. vor Augen gehabt, und also Lippe vor Oldenburg und Delmenhorst gesetzet. Da keine Oldenburgischen Abgesandten auf solchen Con-

*) Winkelm. S. 144.

Conventen zugegen waren, so war Lippe wieder vorgegangen, der Irrthum jedoch 1703. auf dem Kreistage zu Cöln von dem Oldenburgischen Gesandten, Etatsrath Wardenburg, gerüget worden. Hierauf erging am 22. März 1703. ein Kreisschluß, welcher Lippens Vorgang ausdrücklich für einen Irrthum erklärte, und bestimmte, daß der Aufrufszettel dem von 1682. gemäß zu ändern sey. Seit dieser Zeit hat man sich Oldenburgischer-Seits, namentlich 1738, da der Justizrath von Bigen, und 1793. da der Etatsrath Georg Oldenburgische Gesandte waren, im Besitz des Vorganges erhalten *).

Oldenburgs Beytrag zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern, u. s. w. Zuschüsse des Adels, der Bürger und der Bauern. Festsetzung der Contribution.

Ehe das Deutsche Reich des so theuer erworbenen Friedens froh werden konnte, mußte es sich noch zu einer beträchtlichen Geldzahlung entschließen. Die Krone Schweden, welche bis zu Vollstreckung des Friedens ihr Heer noch auf den Beinen halten mußte, aber doch nach dem Friedensschlusse keine Brandschatzungen weiter ausschreiben durfte, verlangte solcherwegen eine Entschädigung, die endlich

*) S. Kreis-acta archiv.

lich auch bewilliget, und auf fünf Millionen Thaler verglichen wurde. Das ganze Deutsche Reich (der Österreichische, Bayrische und Burgundische Kreis ausgenommen) mußte hiezu beytragen. Oldenburgs Antheil betrug 39516 Gulden *) und dasjenige, was der Graf überdem zu den Verpflegungskosten der Schwedischen Völker, zu Erledigung der Festung Frankenthal, und sonst herschießen mußte, eine noch ansehnlichere Summe **).

Da hier nicht etwa von Ergänzung landesherrlicher Einkünfte, oder von Hülfe, die durch Roßdienst geleistet werden konnte, sondern von Herbeyschaffung einer Geldsumme die Rede war, ohne welche die Früchte des Friedens nicht genossen werden konnten, so war es des Adels, wie jedes Staatsgliedes Pflicht, nach Verhältniß seines Vermögens und andrer Vortheile, deren er sich im Lande zu erfreuen hatte, das Seine dazu beyzutragen. Gleichwohl verweigerten die hiesigen Adlichen anfangs jeglichen Beytrag, und bezogen sich von neuem auf den Revers von 1447. und auf die Contributionspflicht ihrer Meyer, "wodurch sie, als eine freye Ritterschaft das Ihre entrathen müßten." Der Graf

*) Meiern acta execut. publ. II. 428. eiusd. act. pac. VI. 636.

**) Winkelm. S. 375. 380. 385. 388.

Graf ließ zuvor gegen den Ausdruck: Ritterschaft protestiren, welches Wort ein ganzes Collegium andeute, so man hier im Lande nicht hätte *). In der Sache selbst bemerkte er, der Revers von 1447. könne den Adel nicht schützen, „man wäre hieß es" jetzt in solchen terminis nicht", sondern,

*) Hier ist das Protocoll vom 19. Dec. 1648. rc. "Nobiles. Ihre Meyer gäben schwere Contribution von ihren, nobilium, Gütern, dannenhero sie als eine freye Ritterschaft das Ihre entrathen müßten.

Cancellarius. Angehend das Wort Ritterschaft, so erinnere sich comes, daß er einige von Adel im Lande hätte, denen er alle Gnade erwiese Weil aber ein solches Wort ein ganzes collegium nach sich führte, so man hier im Lande nicht hätte, so wollte man dafür halten, es würde in praeiudicium comitis nicht gemeinet, sondern von nobilium Anwald praepostere angeführet seyn.

Nobiles replicando: Das Wort Ritterschaft hätte Comes und seine Vorfahren laut eigner Hand selbst gebraucht.

Cancellarius: Es wäre in sano sensu zu verstehen.

Illi: es wäre zu Verden ein Landtag gehalten worden, da a Domini Comitis patre sie als getreue Landstände berufen.

Cancellarius contradicirte dem Wort von Landständen, per expressum. Man wüßte davon nichts. Dn. Comes hätte von Adel im Lande, und keine Ritterstände,,. Ex actis archiv. Vergl. S. 328. und 488. des 1. Bandes, auch S. 133. und. 303. dieses Bandes.

dern bestehe wiederholt auf Beytrag. Die Adlichen erklärten sich dann endlich: „wenn sie für dasmal nicht frey durchgehen könnten, wollten sie, mit Vorbehalt ihres Befreyungsrechts, und ohne daß es zur Folge gezogen würde, drey Monate für jedes Ritterpferd 30 Rthlr., als eine freywillige Steuer, ein für allemal erlegen.“ Der Graf war nachgiebig genug, dies anzunehmen, mit dem Anfügen, „er wolle ihnen nichts mehr anmuthen, als was die höchste Nothwendigkeit erfordere, könne auch geschehen lassen, daß es als eine freywillige Steuer protocolliret würde.“

Die hauptsächliche Last fiel also auf das Land und die Städte. Die Stadt Oldenburg, (mit Ausschluß der Mühlenstraßer, Dammleute und Osternburger, welche 1766 Rthlr. beytrugen) zahlte 12000, Jever 4000, und Delmenhorst 500 Rthlr. Im Butjadingerlande ward (1651.) eine Steuer von anderthalb Thalern vom Hundert (in vier Terminen zahlbar) ausgeschrieben, zugleich auch der bis dahin geschehene landesherrliche Vorschuß von 80,000 Rthl. zu 50,000 Rthlr. erlassen. Das Stedingerland zahlte etwas weniger, nemlich 1 Rthlr. 12 gr. vom Hundert *), u. s. w.

Der

*) So steht in der Vollersschen Chronik: „1650 den 1. Jul. ward durch den Herrn Secretarius Ludolph zur Helden alles

Der Graf sah sich jetzt im Stande, (1652.) die bisher vom Lande gehobene Contribution für eine Zeitlang völlig aufzuheben.

Doch die, zwischen der Krone Schweden und der Stadt Bremen im Jahre 1654. ausbrechende Feindseligkeiten, deren in der Folge nähere Erwähnung geschehen wird, veranlaßten, daß die Unterbrechung von kurzer Dauer war. Der Graf, der sich bey solchen Nachbar = Unruhen in gute Verfassung hatte setzen, und die Festen Oldenburg und Delmenhorst mit dem Nöthigen versorgen müssen, schrieb (1654.) neue Collecten unter dem Namen wöchentlicher Hülfsgelder aus. Die Summe der Beyträge ward monatlich auf 5000 Rthlr. gesetzet, so daß die ganze Summe der Contribution jährlich 60,000 Rthlr. betrug, wovon jeglicher Vog-

tey

alles Land im Stedingerlande zu Gelde angesetzet, der Morgen Lechter Seite 110 Rthlr. der Morgen Brockseite 100 Rthlr. auch alles lebendige Gut, ein Pferd auf 20 Rthlr. und eine Kuh auf 10 Rthlr. ein Fohlen auf 8 Rthlr. und ein Kalb zu 3 Rthlr. gesetzet, und ein Anschlag daraus gemachet auf monatliche 500 Rthlr, welches ist Berner Vogtey 300 Rthlr. und Oldenescher Vogtey 200 Rthlr. lauft jedes Hundert Rthlr. nach vorigem Anschlag wenn alles Land und lebendig Gut zu Gelde angeschlagen wird, monatlich 7½ gr. welches die Leute dieses Jahr ausgeben und an Contribution zahlen müssen."

tey ein verhältnißmäßiger Antheil zugeleget, und es den Pflichtigen überlassen wurde, solchen mit Vorbehalt oberlicher Genehmigung wieder unter sich zu vertheilen.

So ward die bisherige außerordentliche Nothsteuer zu jener ordentlichen Contribution, welche noch ununterbrochen fortwährt. Auch durften sich die Eingesessenen der Zahlung dieser Steuer von jetzt an um so weniger entlegen, da durch den §. 180. des Reichsabschiedes von 1654. (welcher, weil er der letzte in seiner Art geblieben, noch immer der jüngste Reichsabschied genannt wird) festgesetzt wurde, „daß jegliches Reichsstandes Landsassen, Unterthanen und Bürger zur Besetzung und Erhaltung der nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrage gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyen.“ Diese Schuldigkeit ward nachher durch die Wahlcapitulation Kaiser Leopolds I., durch ein Reichsgutachten vom 26. Jan. 1667. und durch eine kaiserliche Erklärung von 1671. auf die Beyträge zur Unterhaltung des Cammergerichts, auf die Legationskosten zum Reichstage, (der seit 1663. ein beständiger Reichstag ward) und zu Kreisversammlungen, auch überhaupt auf alles dasjenige ausgedehnet, „was das Reich zur allgemeinen Sicherheit verwillige und die Executionsordnung mit sich bringe, oder auch die Landesvertheidigung gegen jeden An-

 griff,

griff, oder Überfall, dem Herkommen, oder erheischender Nothdurft nach erfordere" *). Übrigens blieb es bey der, Freyheit und Eigenthum sichernden Regel, daß ein Reichsstand seine Unterthanen ohne deren Einwilligung mit keinen andern Steuern, als solchen, die einmal durch allgemeine Reichs- oder besondre Landes-Grundgesetze gebilliget worden, zu belegen berechtiget sey **).

Hospital zu Hofswürden.

So wie Graf Anton Günther im Jahre 1637. da er die Neutralität für sein Land erhielt, das Armenhaus zu Blankenburg stiftete, so war es die Freude, daß er den so lang ersehnten Frieden erlebte, und sein Land im Vollgenuß desselben erblickte, was ihn zur Stiftung des Hospitals zu Hofswürden in der Butjadinger Vogtey Eckwarden bewog. Dies im Jahre 1659. gestiftete Hospital ward zunächst zum Besten von 24 Butjadinger Armen, Gebrechlichen und Wahnsinnigen bestimmt, und mit der ansehnlichen Summe von 32,000 Rthlr. an Werth begabet †). Der Fundationsbrief ordnete auch hier, so

*) Schmauß C. J. P. S. 1077. u. f.

**) Pütters Entwick. d. D. Staatsverf. II. S. 276.

†) Der Fundationsbrief ist abgedruckt C. C. O. P. I. S. 14. u. f. Wäre hier die Jahrszahl 1659. nicht wörtlich

so wie bey dem Armenhause zu Blankenburg, einen Oeconomen und Obervorsteher an. Aber späterhin (1684.) traten Umstände ein, welche die Landesregierung bewogen, die Hofswürder Stiftung als ein abgesondertes Institut eingehen zu lassen, und sie mit dem Armenhause zu Blankenburg zu verbinden *).

Unterhandlungen wegen der Erbfolge.

Indeß Anton Günther so mit der einen Hand durch Sicherung des Weserzolls und Anordnung der Contribution den Oldenburgischen Staatseinkünften Zuwachs und Festigkeit gab, mit der andern zur Erleichterung bedürftiger Eingesessenen beträchtliche Summen spendete, war er zugleich wegen der künftigen Erbfolge in wichtigen Unterhandlungen begriffen.

Des Grafen Hoffnung, eheliche Leibeserben zu bekommen, erlosch allmälig. Sein natürlicher, vom Kaiser legitimirter Sohn Anton konnte nur in den Allodialstücken Erbe seyn. Seine Schwester, die Fürstin Magdalene von Anhalt-Zerbst, hatte auch in Ansehung des Reichslehns kein Erbrecht auf ihren

 Sohn

lich ausgedruckt, so würde man, wenn man Winkelm. S. 400. und Meyers R. M. S. 175. f. vergleicht, die Fundation eher auf 1653. setzen.

*) C. C. O. P. I. S. 27.

Sohn, den Fürsten Johann, bringen können. Schon lange dachte er daher mit Ernst daran, zur Vorbeugung künftiger Irrungen die Erbfolge bey seinem Leben durch feyerliche Verträge zu bestimmen, das Lehn vom Allode zu sondern, und seinem eignen, so wie seiner Schwester Sohne ansehnliche Besitzungen zu sichern.

Aber eben dieses war mit großen Schwierigkeiten verknüpfet, da es bey der Unentschiedenheit der künftigen Lehnsfolge zweifelhaft blieb, mit wem man sich am sichersten einlassen könne.

Unstreitig war es zwar das Herzoglich-Holsteinische Haus, auf welches das Reichslehn der beyden Grafschaften künftig fallen mußte. Allein dieses Haus hatte sich unter dem Könige Friedrich I. von Dännemark in zwey Linien getheilet. Die eine Linie war die Holstein-Gottorfische, von welcher Herzog Christian Albrecht das Haupt war; die andre die Königlich-Dänische, in welcher, seit König Friedrich 2. einen Theil des königlichen Holsteins seinem Bruder Johann abgetreten hatte, noch eine Holstein-Sonderburgische-Linie gebildet war. Der Älteste im Sonderburgischen Hause war Herzog Joachim Ernst zu Ploen.

Dännemark und Holstein-Gottorf hatten indeß schon längst in der Oldenburgischen Erbschaftsangelegenheit gemeinschaftliche Sache gemacht, indem sie

im

im Jahre 1570. vereint die kaiserliche Lehnsanwartschaft auf die Grafschaften erhalten *), auch vermöge eines, zu Rendsburg am 27. Oct. 1646. unter ihnen getroffenen, und im Jahre 1648. erneuerten Vereins, das im kaiserlichen Expectanzbriefe bestimmte Seniorat unter sich aufgehoben, mithin eine gleiche Theilung beliebet hatten **).

Der Herzog zu Ploen war jedoch dem Grafen Diederich dem Glückseligen, diesem gemeinschaftlichen Stammvater des Oldenburgischen Hauses, um einen Grad näher, als der Herzog Christian Albrecht von Holstein = Gottorf, und um zwey Grade näher, als König Friedrich 3. verwandt, daher er dann, als näherer Agnat (Schwertmagen) die alleinige Erbfolge in diesem alten Reichslehne behauptete, auch schon am 1. April 1642. vom Kaiser Ferdinand 3. die Mitanwartschaft auf die Grafschaften erhalten hatte †).

Graf Anton Günther, von diesen Ploenischen Ansprüchen völlig unterrichtet, blieb lange ungewiß, für welche Parthey er sich erklären wolle. Er sah wohl ein, wie wichtig diese seine Erklärung für die-

 jeni=

*) S. S. 121.

**) Lünig R. A. (Tom. m. VIII.) der andern Contin. 2te Forts. S. 277. 292.

†) Daselbst S. 171.

jenige Parthey werden könne, deren Rechte er anerkenne; und so suchte er natürlicherweise aus dieser Partheyergreifung den möglichsten Vortheil für seine Allodialerben zu ziehen.

Der Herzog von Ploen, das merkte er bald, hielt seine Ansprüche für zu gegründet, als daß er von demselben große Vortheile zu erhalten hoffen durfte. Auch sah er voraus, daß die Kräfte dieses Hauses schwerlich zureichen würden, um seine etwanigen Rechte gegen so ungleich mächtigere Gegner geltend zu machen. Rathsamer schien es daher dem Grafen, sich mit den, gegen Ploen verbündeten Häusern Dännemark und Gottorf einzulassen, die kein so großes Vertrauen in die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche setzten, und von denen also zu erwarten war, daß sie sich leichter zu Aufopferungen würden entschließen können, wenn sie dadurch nur vorläufig zu einem Besitze gelangten, der ihnen bey ihrer vereinten Macht schwer wieder zu entreißen seyn würde.

Rendsburgischer Vergleich.

Diese Betrachtung bewog Anton Günthern, gegen den Rath seiner meisten Räthe, welche die Ausschließung des Herzogs von Ploen widerriethen, der Erbfolge wegen mit Dännemark und Gottorf allein in Unterhandlungen zu treten. Königliche und Herzogliche Commissarien waren die Räthe Kay von Ahlefeldt, Wolf Bluem, Christof von der Lippe und

Joh.

Joh. Adam Kielmann; Gräfliche Commissarien die Räthe Matthias Wolzogen von Missingdorf, Joh. Hering und Christian von Hatten. Diese versammelten sich erst zu Uetersen, nachher zu Rendsburg, und wurden am 16. April 1649. über folgende Puncte einig.

1) Ward der Delmenhorstische Vergleich von 1647. *) in Ansehung der Delmenhorstischen Allodial- und Landerben bestätiget, auch von Dänischer und Holsteinischer Seite versprochen, den etwanigen Streit mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg gütlich, oder gerichtlich auszumachen. Der Graf überließ hierauf dem Könige und dem Herzoge, als welche er für seine Lehnsfolger anerkannte, auf den Fall er ohne männliche Leibes-Lehnserben mit Tode abginge, alles was über die alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst bis zu Graf Anton I. Zeit durch Eindeichung, Kauf, oder sonst erworben worden.

Dagegen genehmigten

2) die Lehnsfolger alle bis dahin von Graf Anton Günthern und dessen Vorfahren geschehene Veräußerungen und Befreyungen, mit der Bestimmung jedoch, daß künftig ohne ihre Bewilligung vom Lehn und dessen Pertinentien nichts veräußert werden solle.

 3)

*) S. S. 357.

3) Gestanden sie dem Grafen Anton Günther das Recht zu, an der Stelle der sonst allodialen Hammelwarder und Wersaber-Sande über das Haus und Amt Varel (jedoch mit Vorbehalt der Territorial-Hoheit) nicht weniger über das Vorwerk und die halbe Vogtey Jade, jedoch gegen anderweite genügliche Erstattung an andern Orten, zu disponiren, und solche einem der Seinigen, welchem er es gönnen würde, zuzuwenden.

4) Wurden alle seit Antons I. Zeiten auf irgend eine Weise erworbene Stücke von geist- und weltlichen Gütern, mit Vorbehalt der Territorial-Hoheit, Anton Günthern zur freyen Disposition überlassen,

5) alle Mobilien, Moventien u. s. w. die nothwendige Ammunition und Artillerie ausgenommen, den Allodialerben versichert, und

6) der Gräflichen Wittwe zum Witthum das Amt Neuenburg und jährliche 3000 Rthlr. bestimmt.

7) Ward dem Grafen das Recht eingeräumet, über die jährlichen Einkünfte des Weserzolls und deren Theilung unter den Feudal- und Allodial-Erben zu disponiren.

8) Versprachen der König und der Herzog, dem Grafen und dessen Allodialerben gegen die etwanigen Ansprüche der andern Holsteinischen Linien die Gewähr zu leisten.

Dage-

Dagegen ließ

9) der Graf geschehen, daß zu mehrerer Versicherung der Lehnserben die Commendanten der Festungen Oldenburg, Delmenhorst und Apen, wie auch der Ellenserdammer Schanze in der Stille in des Königs und des Herzogs Pflichten träten *).

Der, den Weserzoll betreffende 7te §. ward demnächst durch eine besondre Königliche und Herzogliche Resolution vom 16. Aug. 1651. noch dahin bestätiget, daß die gedachten Lehnserben alles, was der Graf der Zollgerechtigkeit halber anordnen würde, genehm halten wollten **).

Hamburger Vergleich.

Nun kam es auf die, im ersten §. vorbehaltene Ausgleichung der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Lehnsverhältnisse an. Nicht nur das Haus und Amt Harpstedt †), sondern auch das Stadland und Ein Drittel des Butjadingerlandes ††) waren Braunschweigisches Lehn. Aber lange schon war über die Leistung der, in den Lehnbriefen nicht bestimm-

*) Or. Arch. Scr. lit. O. n. 1. 2. Ein, wiewohl uncorrecter Abdruck des Rendsb. Vergl. steht in Lünigs R. A. (T. m. VIII.) der andern Contin. 2te Forts. S. 317.

**) Or. Arch. O. n. 11. Abschrift bey Schlevogt S. 141.

†) S. S. 165.

††) B. 1. S. 435.

stimmten Dienste gestritten worden, indem Braunschweig, besonders seit 1565. zu wiederholtenmalen die Natural-Leistung des Roßdienstes gefordert, Oldenburg dagegen unter Protestation, daß es keine Schuldigkeit sey, von Zeit zu Zeit „ein Unverfängliches" an Gelde, z. E. im Jahre 1605. 2700 Rthlr. und im Jahre 1634. 3000 Rthlr. bezahlet hatte. Nun starb in solchem 1634sten Jahre der Lehnsherr, Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig, und mit ihm erlosch die Linie dessen, welcher Stadland und ein Drittel des Butjadingerlandes Oldenburg zuerst zu Lehn aufgetragen hatte. Von Oldenburgischer Seite wollte man damals behaupten, daß da bey der Erwerbung und Theilung des Stad- und Butjadingerlandes auf andere Linien keine Rücksicht genommen sey, die Lehnsherrlichkeit auch auf solche Linien nicht fallen, und die im Braunschweigischen Hause etwa geschlossenen Vereine Oldenburg nicht schaden könnten. Auf allen Fall verlangte doch Oldenburg, daß über den Lehndienst etwas ausgemacht, und das viele eingedeichte und erkaufte Land als Eigenthum von der Lehnspflicht ausgenommen werde. Die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg behaupteten dagegen, daß den Lehnrechten nach die Lehnsherrlichkeit nach Friedrich Ulrichs Tode auf sie gefallen sey, daß nach Anton Günthers künftigem, unbeerbten Hintritt das Lehn, beydes von Harpstedt und

und Stad- und Butjadingerland, zu ihrem Besten völlig eröffnet werden würde, und daß die dem Lehnlande zugewachsene Ländereyen, dem Hauptlande gleich, Lehn geworden wären. Jedoch ließen sie wiederholt die mündliche Versicherung geben, daß wenn der Graf sich nur vorläufig zur Lehnsempfahung bequeme, „ihm dann wieder alle gute annehmliche Satisfaction, und mehr, als man sich Oldenburgischer Seits selbst einbilde, gegeben werden solle."

Wirklich entschloß sich hierauf Anton Günther, im Jahre 1648. zu Zelle das Lehn gefordertermaßen zu empfahen, auch nach dem, 1648 erfolgten Tode des Herzogs Friedrich, Coadjutors zu Ratzeburg, im Jahre 1650. dem damals ältesten Herzoge August zu Wolfenbüttel dieselbe Lehnspflicht zu leisten *). Nach die-

*) Das weitläuftige Protocoll über die damalige Belehnung siehe im Archive Scr. O. n. 3. Hier einige Züge: „Nos Oldenburgici" (es waren der Landdrost von Ompteda und der Rath Pichtel) wurden (am 23. May 1650.) vom Hofmarschalk und vier Junkherrn abgeholet und hinauf geführet, nicht in Ihr Fürstl. Gnd. Gemach, wie wir darumb angehalten hatten, sondern über demselben und dem Eßsaal in ein anderes, woselbst J. F. G. in einem lichtgrauen mit Silber gesticktem herrlichen Kleide und Mantel mit einer plumage vor einer Tafel in Mitten der Queer stunden, die uns mit Zuneigung entblöße-

dieser unbeschränkt geschehenen Lehnsanerkennung war der Vortheil entschieden auf Seiten Braunschweigs. Daher

blößeten Hauptes und andern beliebeten Minen gar freundlich empfingen, sich darnach nieder und ihren Hut auf's Haupt setzten. Nicht fern von J. H. G. stunden Herzog Anton Ulrich und Herzog Ferdinand Albrecht, J. F. G. jüngere zwey Herrn Söhne, sintemalen der älteste Herr, Herzog Rudolf Augustus mit dem Schwedischen Feldmarschalk Wrangel uff den Wall herummer war. Besser herab stunde der Herr Hofmarschalk, Canzler und Räthe, so viel deren anheimisch waren in ihrer Ordnung. Hinter denselben etwas wohl hinauf der Freyherr von Roggendorf, darnach die Cammer- und Hofjunkherrn, auch andre Officiers, deren Namen nicht alle sobalde zu fassen gewesen. Im untersten Theil des Gemachs hinter uns binnen und vor der Thüre (welche allein von zwey Trabanten bewachet, sonst offen gelassen war) stunde es ganz voll Hof- und anderer Diener, welche alle bey dem Actu mit zuhören und zusehen wollten, wie es dann auch keinem gewehret ward. Canzler Schwarzkopf fing an zu reden. Der Durchlauchtigste rc. (hoc praedicato enim semper utebatur quoties plenus titulus recitandus erat) u. s. w. Damit trat der Lehn-Secretarius Julius Berckelmann herfür, las den Eid ab, rc. Da er anfing zu lesen, traten auch zween von J. H. G. Hofjunkherren herfür und hielten vor J. H. G. gegen einander über, wie sie es nenneten, die Farbe, nemlich in roth und blauen Damast stucksweise alternatim zusammen gesetzet, da dann auch J. F. G. aufgestanden,

und

Daher schrieb auch ein Oldenburgischer Rath, welcher andrer Meinung gewesen war, mit Recht: „die Braun-

und seyndt nach abgelesenem Eide wir beyde Oldenburger mit geziemender Reverenz hinzugetreten, da dann J. F. G. dem Herrn Landdrosten alsobald die Hand geboten, derselbe aber vorher diese Worte gesprochen: [die Zusage den Eid halten zu wollen] haben damit einer nach dem andern J F. G. unsere Hände gegeben, und Deroselben Hand geküsset; die sich dann in gar freundlicher Mine hinwieder gegen uns gnädig angestellet, rc. J. F. G begehreten, wir möchten mit Dero zur fürstlichen Tafel kommen, und vorlieb nehmen, was nach Gelegenheit des Orts und der Zeit könnte aufgetragen werden. Sie hätten unsern rühmlichen Fleiß und gute Dexterität bey diesem negotio genugsam verspüret rc. Unter wehrender Fürstl. Mittagsmahlzeit haben J. F. G. ein großes Glas, das Römische Reich genannt, voll Weines durch den Herrn Hofmarschalk uns fürsetzen, und dabey vermelden lassen, daß dasselbe in allen solchen actibus denenjenigen, welche Lehen empfangen hätten, also cum voto fürzusetzen, des Orts ein alter Gebrauch wäre, welchen J. F. D. nicht gern wollten einbrechen lassen. Ist uns aber auf geschehenes Bitten die Gnade wiederfahren, daß wirs beyde zusammen nur einmal ausgetrunken und so lange es gewähret, alle andre Gesundheiten daraus einschenken mögen. Bey welcher Mahlzeit der Schwedische Feldmarschalk Herr General Wrangel mit seinen fürnehmsten Officieren sich mit befunden. Nebst welchen J. F. G. uns nach geendigter Mahl-

Braunschweiger haben uns nun am Stricke, dagegen wir nicht einen Buchstaben schriftliches von ihnen in Händen haben, und in dieser causa vulnerata nicht unberupfet davon kommen."

Wirklich nutzte Braunschweig diesen Vortheil treflich, als sich nun nach geschlossenem Rendsburgischen Vergleiche, Dännemark, Holstein und Oldenburg zur Berichtigung des Lehnsverhältnisses dahin wenden mußten. Zweymal traten die, von allen Seiten ernannten Abgeordneten in den Jahren 1650. bis 52. zum Versuch eines gütlichen Vereins in Hamburg zusammen. Der Graf schickte überdem wiederholte Gesandtschaften nach Copenhagen, Gottorf, und an die Braunschweigischen Höfe. Aber die Sache ward Braunschweigischer Seits auf eine Art betrieben, daß sich die Tractaten wiederholt zerschlagen mußten. Wenn die Oldenburgischen Gesandten das dem Grafen bey der jüngsten Belehnung ertheilte mündliche Versprechen in Erinnerung brachten, so wollte man Braunschweigischer Seits um so weniger davon wissen, da der Rendsburgische Vergleich die Umstände verändert, und Oldenburg durch solche, ohne des Lehnsherrn Zuthun geschehene Anerkennung der Dänisch-Holsteinischen Lehnsfolge wohl

Mahlzeit uff Dero Bibliothek und ins Zeughaus geführet, und in allen sehr große Gnade verspüren lassen 2c.

wohl gar eine Felonie begangen hätte. Wenn man Anerbietungen wie folgende, daß Harpstedt ohne Erstattung des Pfandschillings und der Meliorationskosten abgetreten, die Lehnsherrlichkeit über das ganze Stad = und Butjadingerland anerkannt, und endlich Stolzenau zurückgegeben würde, geltend machen wollte, so verlangten die Braunschweiger ausserdem 10000 Rthlr. jährlicher Einkünfte durch Abtretung des Landes Würden, oder eines Stückes von Delmenhorst, und machten die beleidigende Bemerkung, „die Stolzenauischen Gebäude habe man verfallen lassen, und die Unterthanen seyen so ausgeschunden, daß sie nur an dem Grad hingen." Wenn die Dänischen und Holsteinischen Gesandten mit Hochachtung von der Klugheit und Biederkeit des Grafen redeten, so widersprachen die Braunschweiger auch hierin, und einer der Gesandten, (es war der Statthalter Schenk von Winterstätt) erlaubte sich gar die Aeußerung, „der Graf habe in seiner Regierung die gerühmte Vernunft nicht gezeiget; er rede nicht, was er meine, und meine nicht was er rede; seine Minister unterhalte er in steter Uneinigkeit, schicke den einen in Osten, den andern in Westen mit widerwärtigen Instructionen, so daß des einen Bau vom andren niedergerissen, und der Graf, wenn er noch viele Jahre lebe und so fortfahre, sicherlich um Land und Leute kommen würde." Wenn endlich die Ol-

 den-

denburgischen Abgesandten zu Wolfenbüttel, Hannover und Zelle die eine Schwierigkeit zu heben suchten, so fehlte es nicht an einer andern, die man ihnen sofort wieder in den Weg legte. Besonders ward ihnen in Hannover und Zelle (wie sich ein Oldenburgischer Rath ausdrückt) „die Fliege an der Wand scrupulirt, und die Sache labyrinthirt", so daß er endlich ausruft: „Welche Patientz ist par, ferendis talibus?"

Im Jahre 1653. wurden endlich die abgebrochenen Tractaten zum drittenmale wieder angeknüpft, und ein glücklicher Erfolg krönte jetzt die Bemühungen der zusammengetretenen Gesandten. Oldenburgische Commissarien waren Matthias von Wolzogen, Otto von Ompteda und Christian von Hatten. Die Braunschweigischen Herzoge sandten den Statthalter Schenk, den Vicekanzler Langerbeck, und den Doctor Köhler. Von Seiten Dännemarks und Holstein=Gottorfs erschienen der Landrath Cay von Ahlefeldt, und die Canzler Kielmann und Reinking. Am 19. März desselben Jahres ward der Vergleich auf dem Capitelhause zu Hamburg schlüssig unterzeichnet, und nachher von den contrahirenden Theilen, dem Könige Friedrich 3. von Dännemark und dem Herzoge Friedrich von Gottorf einestheils, den Herzogen August, (zu Wolfenbüttel) Christian Ludwig (zu Calenberg) und Georg Wilhelm (zu Zelle)

anderntheils, und dem Grafen Anton Günther drittentheils ratificirt. Hiernach erklärten dann

1) Dännemark, Holstein und Oldenburg, daß Amt und Haus Harpstedt nach Anton Günthers Tode an die Herzoge zu Braunschweig = Lüneburg fallen, die Herzoge aber sofort den Mitbesitz davon erhalten, und den Commendanten mit in Pflicht nehmen, die Einkünfte jedoch Zeitlebens dem Grafen bleiben sollten.

2) Sollten der König und Herzog für sich und ihre männliche Leibes = Lehnserben in absteigender Linie nach Anton Günthers Tode von den Herzogen zu Braunschweig = Lüneburg das ganze Stad = und Butjadingerland, die bisher bestrittenen Zweydrittel mit eingeschlossen, zu Lehn nehmen.

3) Wurden die, bis zu Graf Anton I. Zeiten eingedeichten Ländereyen zum Lehn geschlagen, (mit der Erlaubniß jedoch für die Lehnträger, solche zum Afterlehn austhun zu dürfen) die zu, und nach Antons I. Zeiten weiter eingedeichten Ländereyen aber mit der niedern Jurisdiction Anton Günthers Allodial = Erben überlassen.

4) Verstanden sich der König und der Herzog, für Verleihung des ganzen Stad = und Butjadingerlandes mit den Accessionen, eine Summe von 60,000 Rthlr. an das Haus Braunschweig = Lüneburg zu zahlen.

5) Sollten die künftigen Accessionen nach gemeinen Kaiserlichen und Lehnrechten beurtheilet,

6. 7) solche Accessionen gehörig gesondert, das Eigenthum vom Lehn unterschieden, und die Gränzen der Grafschaft Oldenburg und des Stad- und Butjadingerlandes bestimmet werden.

8) Ward wegen der Belehnung festgesetzet, daß künftig der älteste regierende Herzog zu Braunschweig-Lüneburg im Namen des gesammten Hauses einem „vornehmen Fürstlich-Holsteinischen qualificirten wesentlichen" Minister des Ältesten des Fürstlichen Hauses Holstein das Lehen reichen, und dieser solches ohne Eidesleistung mit einem Handschlage über der Hof- und Lehnfahne als ein feudum liberum et francum empfahen, die Lehndienste aber abgethan seyn, und die Herzoge sich gegen die Belehnten der Titulatur: Liebe Getreue, nicht bedienen sollten.

9) Ward das Laudemium auf 300, die Canzleygebühr aber auf 250 Rthlr. gesetzet,

10) den Braunschweigischen Herzogen das Öffnungsrecht vorbehalten, und im Fall Festungen angeleget werden sollten, ihre Bewilligung erfordert.

11) Ward ausgemacht, daß falls sich beschwerliche Irrungen zwischen den sämmtlichen, zum Lehne gehörigen Unterthanen und den zeitigen Lehnbesitzern zutrügen, solchen Unterthanen vermöge des Herkommens

mens frey und unverboten bleibe, sonderlich da der Sachen Erheblichkeit solches erfordre, die Lehnsherrn zu imploriren, da dann in Entstehung der Güte von beyden Häusern Braunschweig-Lüneburg und Holstein in gleicher Zahl Räthe niedergesetzet, und durch schiedliche Mittel und Wege solche Irrsalen abgethan und rechtlich entschieden werden sollten.

Schließlich überließ Graf Anton Günther dem Hause Braunschweig-Lüneburg schon jetzt das noch auf zehn Jahre verpfändete Amt Stolzenau gegen 20000 Rthlr. die Braunschweig und Holstein jeder zur Hälfte in fünf Jahren dem Grafen zu zahlen übernahmen. Die wirkliche Abtretung geschah auch am 16. Aug. desselben Jahres *).

Oldenburgischer Separations-Vergleich.

Hierauf ward noch in selbigem Jahre durch eine weitere Commission mit genauer Absonderung des Lehns vom Allodio verfahren, und darüber zwischen dem Könige und dem Herzoge einerseits, und dem Grafen Anton Günther andererseits am 1. Jul. 1653. zu Oldenburg ein Separationsvergleich geschlossen, welcher, (am 5. Nov. ratificirt) zugleich den Rendsburgischen Vergleich respective bestätigte, und erläu-

*) Or. arch. Scr. O. n. 3. Lünig a. a. O. S. 293. Winkelm. S. 396.

terte, besonders die im §. 3. verfügte Ausgleichung *) dahin bestimmte, daß Graf Anton Günther gegen die ihm zu überlassende halbe Vogtey Jade seinen Anspruch an dem Vorwerk Jade und den dazu gehörigen unbemeyerten Gütern aufgab, ferner dem Könige und dem Herzoge auf den Fall, da der damalige Baron von Aldenburg ohne eheliche Leibeserben Mann- und weiblichen Geschlechts sterben würde, die Erbfolge in Haus und Amt Varel zugestand, auch ihnen endlich den Golzwarder Groden und funfzehn Außendeichs-Bauen übertrug **).

Weitere Erklärung wegen der Klöster Rastedt und Hude.

Der noch ausgesetzt gewesene Punct, ob die Klöster Rastedt und Hude mit Pertinentien zum Lehn, oder Allodio gehörten, ward auch durch eine, von dem Könige und dem Herzoge am 5. November 1653. ertheilte, vom Grafen am 21. Aug. 1654. acceptirte, und endlich von Seiten des Königs und Herzogs am 5. Sept. 1654. wiederholt abgegebene Erklärung dahin abgethan, daß solche Klöster zum Reichslehne geschlagen, dem Grafen jedoch zu einiger Vergütung das neue Vorwerk bey der Jade, sammt der Windmühle und den unbemeyerten Ländereyen, (200 Jücke aus-

*) S. S. 410.

**) Or. arch. Scr. O. n. 5. 6. Schlevogt S. 169. 279.

ausgenommen) mit Vorbehalt der Substitution, wie bey dem Amte Varel, überlassen ward *).

Vereine über die Fideicommiß-Güter.

Um aber die eigentliche Gütermasse auszumitteln, worüber Graf Anton Günther zu verfügen Befugniß hatte, dazu war noch ein Verein mit Anhalt nöthig. Graf Johann 16. hatte nemlich in seinem Testamente vom 27. Sept. 1603. diejenigen Ländereyen und Güter, welche er theils von den Johannitern gekaufet, (Innete, Roddens, Bredehorn, Strückhausen) theils mit Kosten eingedeichet hatte, dahin mit Fideicommiß beleget, daß solche, im Fall sein Sohn, Anton Günther, ohne eheliche Leibeserben stürbe, an dessen Schwestern, oder deren Erben fallen, und ihnen vor des Grafen Absterben eingeräumet werden sollten. Einzige fideicommissarische Erben dieser Besitzungen waren also die Fürstin Magdalene von Anhalt und deren Sohn Johann. Weil indeß der Besitz dieser Fideicommißgüter erst durch die bisher mit Dännemark, Holstein, und Braunschweig gepflogenen, mühsamen Erbfolge-Handlungen gesichert, und diese Sicherung mit großem Kostenaufwande verknüpfet gewesen war, so schien es nicht

*) Or. arch. ib. n. II. Schlevogt S. 285. 289. 295.

nicht unbillig, dem Grafen Anton Günther, welcher diese Kosten getragen hatte, zu deren Vergütung einen Theil der Güter zu seiner Disposition zu überlassen. Wirklich ward vermöge eines resp. zu Oldenburg den 16. und 17. Oct. 1655. und zu Coßwieg 1656. vollzogenen Reversals diese Vergütung dahin bestimmt, daß Zweydrittel solcher Güter an Anhalt fallen, Eindrittel aber dem Grafen Anton Günther verbleiben solle. Bestätiget und bestimmet ward dieser Verein in einem Vergleiche vom 16. März 1657. dessen nachher Erwähnung geschehen wird. Aber die völlige Bestimmung und Ausgleichung der hiernach jedem Theile zufallenden Güter und Ländereyen geschah erst mittelst Vereins vom 14. Nov. 1665. in dessen Gemäßheit dann Fürst Johann noch bey des Grafen Leben in den Besitz seiner Zweydrittel gesetzet wurde *).

Graf Anton von Aldenburg. Vorkehrungen zu dessen Versorgung.

Diese Güter, deren Eigenthum Graf Anton Günther sich durch solche Verträge zu sichern hoffte, waren seinem legitimirten Sohne, Anton von Aldenburg bestimmet, für dessen Bildung, Erhebung und Versorgung er auf alle Weise Sorge trug. Schon in den Jahren 1650 bis 53. ließ er ihn

*) Or. arch. Scr. O. post. n. 11. Winkelm. S. 542.

ihn unter Leitung des nachherigen Geheimenraths und Drosten zu Varel, von Kötteritz, die vornehmsten Höfe Europens besuchen. Der Kaiser Ferdinand 3. ertheilte ihm, „als einem, der bey seiner continuirten Peregrination sich in allerhand Sprachen, ritterlichen Exercitiis und vielen löblichen Tugenden geübet" vermöge Diploms vom 15. Jul. 1653. die Reichsgrafenwürde, und erhob, wenn er ein unmittelbar vom Reich abhangendes Gut erwerben sollte, auch solches zur Grafschaft. Übrigens ward, unter mehrern Begnadigungen, durch solches Diplom in der Aldenburgischen Familie das Primogenitur-Recht verordnet, die Volljährigkeit auf zwanzig Jahre gesetzet, und das Privilegium de non appellando auf 500 Goldgulden bestimmt. Auch erhielt Anton nach eingezogenem Churfürstlichen Consense, mittelst besondern kaiserlichen Diploms vom 21. Febr. 1654. das Münz-Regal *).

Nun ward es des Grafen Anton Günthers Bestreben, zur Erfüllung des kaiserlichen Diploms seinem Sohne zum Besitz eines unmittelbaren Gutes zu verhelfen, und ihm so den Weg zu Sitz und Stimme im Reichsrathe zu bahnen. Er schickte zu

*) In v. Meiern act. Ratisbon. I. S 905. stehn die Diplome abgedruckt. Das Wapen siehe im Winkelm. S. 406.

dem Ende seinen Rath von Hatten nach Gottorf und Copenhagen, und erhielt wirklich am 8. Sept. 1654. von beyden Höfen die Bewilligung, „daß der Graf von Aldenburg, und dessen eheliche Leibes-Manns-Erben das Amt Varel, doch nur in seinem alten Bezirk, und mit Vorbehalt der im Separationsvergleiche eingewilligten Substitution, hinführo immediate besitzen, imgleichen Stimme und Stand in Reichs- und Kriegsversammlungen auf der Grafen-Bank haben und führen, auch sonst wegen dieses Amts für einen unmittelbaren Grafenstand des Reichs sich geriren und halten möge *). Manche von des Grafen Räthen erkannten indeß schon damals die Unsicherheit dieser Bewilligungen, und die Abhängigkeit, worin sein Sohn auch bey deren Bestande noch immer bleiben würde. Namentlich Kötteritz **). rieth

*) Schlevogt S. 299.

**) Hier eine Stelle aus Kötteritzens Schreiben von 1655. „Da J. H. G. für Dero herzgeliebten Sohn eine überaus große väterliche Fürsorge tragen, so bitte, Sie wollen für ihn außerhalb Landes auch einen Grund zu zeitlicher Wohlfahrt setzen, und für das, was er dieser Orter behält, noch bey Ihren Lebzeiten suchen, einen starken Rückenhalter und appagio zu geben. Auf Dännemark und Holstein, als Interessirte, wird nicht alles zu setzen seyn. Princeps Anhaltinus wird für das Seinige zu sorgen haben. Der Mißgünstigen werden viel seyn. Alle

rieth ihm daher, theils auch außerhalb Landes einen Grund zu seines Sohnes zeitlicher Wohlfahrt zu legen, theils dahin zu streben, daß die in Ansehung Varels erlangten Rechte noch auf weitere hiesige Besitzungen ausgedehnet würden.

Beydes wurde möglichst ausgeführt. Die Herrlichkeit Kniphausen gehörte zu der, vom Hause Burgund zu Lehn gehenden Herrschaft Jever, und war in so fern für eine ausländische Besitzung anzusehen. Indeß hatte Graf Anton Günther schon seiner Schwester, der verwittweten Fürstin Magdalene von Anhalt und deren Sohne, Johann, als künftigen Besitzern von Jever, in einem, 1653. errichteten Testamente die Herrlichkeit Kniphausen vermachet. Der Rath Pichtel ward daher nach Zerbst geschickt, um die Fürstin Magdalene und ihren Sohn geneigt zu machen, die bey ihnen erregte Hoffnung gegen ein ge-

Alle Stücke außer Varel bleiben unter dem Dänischen und Holsteinischen iure territoriali. Wie einer, der schwach ist, darmit kann gedruckt werden, ist unschwer nachzudenken. Gott behüte dann vor einem starken Intervenienten, der alle seine Gerechtigkeit setzet in dem was er vermag, u. s. w. — „Denn" (so schreibt ein andrer Rath) „bey dieser letzten gegenwärtigen Grundsuppen der Welt präsidirt (wie ein vornehmer Abgesandter zu Osnabrück zu sagen pflegte) der proprius commodus, auch unter den allernächsten Anverwandten". ꝛc.

gewisses Stück Geldes wieder fahren zu lassen. Die Negotiation gelang so weit, daß man im Jahre 1657. Zerbstischer Seits den Geheimenrath Schrickel und den Cammermeister Rephun nach Oldenburg sandte, welche dann mit den Oldenburgischen Geheimenräthen Wolzogen, Velstein und Mylius in Unterhandlung traten, und mittelst Vergleichs vom 16. März 1657. die Sache zu Stande brachten.

Zerbstischer Seits begab man sich, gegen den Empfang von 35,000 Rthlr. des Successionsrechts und aller Hoheit und Superiorität an der Herrlichkeit Kniphausen, zu Gunsten des Grafen von Aldenburg, welcher zugleich die darauf haftenden Schulden übernahm. Doch behielt sich Zerbst auf den Fall, da des Grafen von Aldenburg Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts ausstürben, das Erbrecht vor *). Da nun Graf Anton Günther nachher (1666.) die Herrlichkeit Kniphausen für seinen Sohn vom Könige Carl 2. von Spanien in Brüssel, zu einem freyen, und (außer der Fürstlich-Anhaltischen Anwartschaft) unbeschränkten Erblehn empfing, so glaubte er so dem Sohne eine feste ausländische Besitzung gesichert zu haben **), gleich er ihn dann

am

*) Or. arch. Scr. O. post n. 11. Schlevogt S. 357.

**) Winkelm. S. 585.

am 2. Jun. 1658. in den würklichen Besitz der Herrlichkeit setzen ließ *).

Um ihn aber auch wegen seiner, in der Grafschaft Oldenburg belegenen Besitzungen unabhängiger zu machen, wurde durch den Landdrosten von Kötteritz an den Höfen von Copenhagen und Gottorf Unterhandlung gepflogen, und es dahin gebracht, daß die, wegen Varel zugestandene Immedietät durch Resolutionen, vom 28. April und 16. Aug. 1659. auch auf die ganze Vogtey Jade erstrecket, und die davon zu leistende Reichssteuer zugleich zum einfachen Römermonate auf 8 Rheinische Gulden gesetzet ward **).

Letzte Verordnung wegen der Erbfolge.

Anton Günters Testament, welches er hiernach am 23. April 1663. errichtete, konnte dann im wesentlichen, besonders was die Lehnfolge betraf, nur zusammen fassen und bestätigen, was durch vorige Vereine bestimmet war. Seiner Wittwe versicherte er, außer dem, ihr in den Ehepacten und dem Rendsburgischen Vergleiche zum Leibgedinge Bestimmten (Haus und Amt Neuenburg und jährlichen 3000 Rthl.) den Genuß des, in der Herrschaft Jever belegenen Vorwerks Marienhausen.

Den

*) Acta arch. Scr. O. post n. 11.

**) Schlevogt S. 303.

Dem Fürsten Johann von Anhalt Zerbst bestätigte er (§. 36.) außer dem verglichenen Zweydrittel der Fideicommißgüter, den Besitz der ihm schon im Jahre 1660. übertragenen Herrschaft Jever, jedoch 1) mit Ausnahme der vier Vorwerke, Oberahne, Marienhausen und Garmers, wie auch des im Jahre 1658. bey Garmers gewonnenen Landes, 2) mit der Bestimmung, daß im Jeverlande ein Appellations- oder Revisionsgericht angeordnet werde, damit die Eingesessenen nicht außer der Herrschaft im Fürstenthume Anhalt Recht zu hohlen genöthiget würden, 3) mit der Verordnung, daß in der Erbfolge das Erstgeburtsrecht Statt finden, und nach Abgang der Anhalt-Zerbstischen Linie männlichen und weiblichen Geschlechts, die Herrschaft den, durch ordentliche Erbfolge zur Regierung gelangten Grafen zu Oldenburg heimfallen, und bey der Grafschaft Oldenburg zu ewigen Tagen bleiben solle.

Dem Grafen von Aldenburg ward nochmals (§. 39.) Haus und Amt Varel, die Jader Vogtey, und die Herrlichkeit Kniphausen versichert. Dazu kamen nun die Vorwerke Neuenfelde, Witbekersburg, Roddens, Blexersand, Sefeld, zwey und funfzig Außendeichsgroden in der Vogtey Schwey, das Övelgönnische Vorwerksland, die Neuenhobner, Oldenbrocker und Elsflether Mühlen; sodann im Jeverschen, die alten und neuen Oberahner Vorwerke,

Ma-

Marienhausen, und Garmers; ferner Graf Christofs Haus, der Delmenhorstische Hof genannt, in der Stadt Oldenburg, und die Bibliothek, auch mehrere Capitalien, Meublen, Kleinodien, das Oldenburgische Horn ausgenommen, welches als ein Kleinod und ewigwährendes Gedächtniß beym Hause Oldenburg bleiben solle. Dann wurde Kniphausen, Varel, Jade, nebst den vermachten Vorwerken und Gütern, als Ein Corpus mit Fideicommiß belegt, das Primogeniturrecht in der Familie bestätiget, und nach Abgang männlicher und weiblicher Erben, wegen Varel und Jade den Lehnsfolgern, wegen Kniphausen dem Fürsten Johann von Anhalt und dessen Erben, nach deren Abgang aber gleichfalls den Lehnserben die Nachfolge versichert. Auch in Ansehung der vier obbenannten Jeverschen Vorwerke, nicht weniger wegen Roddens, Blexersand und der Schweyer Bauen wurde Fürst Johann von Anhalt substituiret, dem Grafen von Aldenburg und dessen Erben jedoch die Freyheit vorbehalten, sie mit 200000 Rthlr. beschweren zu dürfen.

Die Herzoge Friedrich Wilhelm zu Sachsen, und Gustav Adolf zu Meklenburg wurden zu Executoren ernannt *).

In

*) Das Testament steht abgedruckt bey Winkelm. S. 553. — 579. das Original, so dem Grafen Anton von Alden-

In einem Codicille vom 9. Jan. 1664. machte er noch eine besondre Verordnung wegen des Weser-Zolls, über welchen ihm ein Reichshofraths-Decret von 10. Nov. 1662. Verfügung zu treffen erlaubet hatte *). Er setzte nemlich fest, daß Eindrittel der Zollaufkünfte den Lehnsfolgern, Eindrittel dem Fürsten von Anhalt, und dessen Erben, männlichen und weiblichen Geschlechts, Eindrittel aber dem Grafen von Aldenburg und dessen männlichen und weiblichen Nachkommen zufallen solle. Jedoch verordnete er, daß vor der Theilung solcher Aufkünfte, die Summe von 3000 Rthlr. zu Unterhaltung des Nachtfeuers auf dem Wangeroger Thurme abzuziehen, auch zu Herstellung der schadhaftesten Deiche und Wasserwerke den Unterthanen eine, den Umständen angemessene billige Beyhülfe zu geben sey **).

Graf Anton Günther überträgt die Grafschaften an die Lehnsfolger.

Noch in demselben Jahre entschloß sich Graf Anton Günther auf seiner Lehnsnachfolger Anhalten, vermöge eines, am 29. Jul. zu Kiel errichteten Re-

Aldenburg herausgegeben ist, muß im Varelschen Archive seyn.

*) Schlevogt. S. 355.

**) Das Codicill siehe bey Winkelm. S. 581.

Recesses, *) zu Versicherung der bisherigen Tractaten noch bey seinen Lebzeiten die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, mit dazu gehörigen Lehnspertinentien, solchen seinen Lehnserben zu übergeben. Die Übertragung geschah zu Rastedt, am 1. Oct. 1664. in Gegenwart der hiezu bevollmächtigten Königlichen und Herzoglichen Abgesandten, des Canzleyraths Hesse und des Hofraths Andreas Cramer, an den Grafen Anton von Aldenburg, als vermöge des obgedachten Kielischen Recesses schon verpflichteten Königlichen und Herzoglichen künftigen Statthalter, und zu dieser Handlung besonders Bevollmächtigten. Anton Günther erklärte hiernach, daß er die Grafschaften künftig nicht anders, als im Namen des Königs und Herzogs, und deren Leibeslehnserben verwalten wolle, mit Vorbehalt jedoch der Landesregierung und des lebenswierigen Genusses aller Einkünfte **).

Gränz-Irrungen und Vergleiche.

So wie Graf Anton Günther sich schon während seiner ganzen Regierungszeit die Berichtigung der

*) Das Original siehe im Archive Scr. O. pòst n. 10.

**) Das darüber verfaßte Notarial-Instrument steht abgedruckt bey Winkelm. S. 520. u. f. und in Lünigs R. A. (T. m. VIII.) der andern Contin. 2. Fortſ. S. 302.

der Gränzen seines Landes hatte angelegen seyn lassen, so machte er sich jetzt, zum Vortheil seiner Lehns- und Allodialerben, diese Berichtigung zum besondern Geschäfte.

Die Oldenburg-Delmenhorstischen Lande berühren von da an, wo die Weser, als die natürliche Gränze, sie verläßt, mancherley Gebiete, und die Unbestimmtheit der Gränzen gegen Stadt und Herzogthum Bremen, namentlich das Amt Wildeshausen, sodann gegen Münster, Ostfriesland, Jever und Gödens, gab von jeher manchen Stoff zu Feindseligkeiten, Processen, geschlossenen und gebrochenen Vergleichen.

Stadt und Amt Wildeshausen war durch den Westphälischen Frieden mit dem Herzogthum Bremen an die Krone Schweden abgetreten, von dieser aber an König Gustav Adolfs natürlichen Sohn, Gustav Gustavsson, Grafen von Wasaburg, mit Vorbehalt der Oberherrlichkeit, als ein Lehn übertragen worden, wie dann dieser Graf von Wasaburg darauf auch das Gut Huntlosen von den von Schaden erkaufet hatte. Anton Günther hoffte bey dieser Veränderung die langjährigen Streitigkeiten, welche sowohl der Gränze, als auch der Huth und Weide, so wie des Zolls zu Altena wegen zwischen Wildeshausen und Oldenburg obwal-

walten *), gütlich zu vergleichen. Aber die wiederholt angestellten Conferenzen waren fruchtlos. Ein Proceß jedoch, welcher einiger Zehenden wegen mit den Capitularen der Kirche St. Alexanders geführet war, wurde schon im Jahre 1617. gütlich abgethan **), auch im selbigen Jahre von dem Grafen Anton von Delmenhorst mit dem Kloster Heiligenrode (in der Grafschaft Hoya, Amtes Syke) welches wegen Dienste, Zehenden u. s. w. mit den Harpstedtischen und Delmenhorstischen Eingesessenen in Streit war, ein weitläuftiger Vergleich geschlossen ***).

Die Münstersche Gränze bedurfte auch einer Berichtigung, zumal da die Oldenburgischen Eingesessenen zu Westerscheps, Godensholt und Bordloh wegen Torfstichs, Huth und Weide mit den Münsterschen Eingesessenen zu Harkebrügge, Lohe und Vasselar in steten Irrungen begriffen waren. Im Jahre 1661. wurden endlich zu Reimershausen und Harkenbrügge Zusammenkünfte gehalten, die auch den Erfolg hatten, daß von den beyderseitigen Commissarien ein Receß zur gütlichen Vereinigung

 ge-

*) S. S. 164.

**) Winkelm. S. 110. 590. Hinüber bey Vogt M. J. I. S. 446.

***) Der Original-Vergleich vom 21. Aug. 1617. findet sich im Archive Scr. 13. n. 29.

gezeichnet wurde *), der jedoch ohne Ratification, somit die Gränze sowohl, als die Privatstreitigkeit der Unterthanen damals unentschieden blieb.

Glücklicher waren die Verhandelungen mit Ostfriesland. Schon im Jahre 1657. ward die Gränze gegen das Ostfriesische Amt Witmund geschieden, und die Scheidung im Jahre 1664. noch näher bestimmt. Demnächst wurden auch mittelst eines zu Friedeburg und Neuenburg gezeichneten Vergleichs vom 19. Sept. 1664. die zwischen den Ostfriesischen Ämtern Stickhausen und Friedeburg eines Theils, und den Oldenburgischen Ämtern, Apen und Neuenburg andern Theils streitig gewesenen Gränzen, so wie die zwischen den beyderseitigen Eingesessenen wegen Mithuth und Trift, Fischerey und Aufräumung des Apertiefs, auch Torfstichs obgewalteten Irrungen verglichen **).

Mit

*) Winkelm. S. 586.

**) Winkelm. S. 467. 587. Die Landgränze ist folgendermaßen festgesetzt; vom Kreuzkolk an der Münsterschen Gränze grade durch's Moor hinab, bis auf den, zwischen dem Kayschloet und der guldenen Kiche veraccordirten Gränzpfahl, von solchem Pfahl die Landstraße hinauf bis an den Kay oder Kollingschlot, bey welchem gleichfalls ein Gränzpfahl gesetzet worden, von solchem Pfahle die Gränze hinauf bis an den Kay oder Kollingschlot, wo wieder ein Pfahl zu setzen, von da bis

Mit Gödens waren schon in den Jahren, 1606. und 1632. Gränzvergleiche geschlossen *). Nach dem Vergleiche vom 27. März und 30. Jun. 1632. hatte Oldenburg unter andern von dem neu eingedeichten Groden 197 Grase Landes an Gödens überlassen; wogegen Oldenburg ein anderes Stück Landes von etwa 37 Grasen eingeräumet erhielt. Neue Irrungen erforderten einen neuen Vergleich, der auch am 1. Febr. 1665. zu Stande kam. Es blieb bey der, 1632. bestimmten Gränze. Jedoch behielt Gödens nicht nur die 197 Grase Landes, sondern es wurden ihm auch gegen Zahlung von 10000 Rthlr. die vorher an Oldenburg abgetretenen 37 Grase wieder eingeräumet, und überdem 200 Grase Kielgroden Landes, jedoch mit Vorbehalt der Territorialhoheit, überlassen. Das Stück vom Kielgroden, welches Oldenburg behielt, ward darauf durch einen Graben,

 von

bis auf die Bitsche, die Bitsche Nordostwärts herum, durch's Moor bis zum großen Bullenmeere, welches das Amt Apen und Neuenburg scheidet, von selbigem Bullenmeere hinauf in die braune Haide, woselbst ein Gränzpfahl zu setzen, ferner bis in die Dachstede, von da in grader Linie bis in die rothe Ehe, so mitten im Horster Vorde am Rullbaum in den Gränzschlot gehet; von solchem Schlot weiter bis in die Gödensche Landscheidung. Acta arch.

*) S. S. 232.

von dem abgetretenen Stücke gesondert, und dieser Vergleich auch von Ostfriesland ratificirt *).

Wegen des, jenseits der Weser liegenden Landes Würden ward zwar, weil die Besitzungen der Eingesessenen und der Einwohner des Amtes Hagen, Herzogthums Bremen, durch einander laufen, ein eigentlicher Territorial-Gränz-Vergleich nicht geschlossen, jedoch wegen der Jurisdiction, der Pfandungen, der Herrn-Intraden, Anlagen, Deichreparationen, Personal-Schatzungen und dergleichen, unterm 29. Nov. 1651. und den 25. Jul. 1653. zu Stotel ein Vergleich getroffen, der noch jetzt zur Richtschnur dienet **).

Gesandtschaften von und nach England.

Immittelst erhielt Graf Anton Günther seine gewohnte Aufmerksamkeit auf die ihn umringenden Welthändel, in so fern sie irgend Beziehung auf sein Land haben konnten.

Da der Graf entfernt mit dem Hause Stuart verwandt war, so ward er zweymal mit Englischen Gesandtschaften beehret. König Carl I. schickte im Jahre 1645. den Ritter Cocheran, und bat in seinem un-

*) Acta archiv.

**) Einen Abdruck des Stoteler Vergleichs siehe im Old. Cal. von 1791. S. 114.

unglücklichen Zustande um guten Rath, Ammunition und Geld. Nach Carls Tode fand sich für seinen flüchtenden Sohn Carl 2. in den Jahren 1649. und 50. erst der Ritter Vavasor, und nachher der Graf Montrose mit ähnlichen Anliegen in Oldenburg ein. Der Graf bezeigte seine „herzrührende Empfindniß", entschuldigte sich aber mit seinem Unvermögen, und mit der Gefahr, der er sich bey einiger Hülfsleistung aussetzen würde, „indem seine Lande von denen, die zur See mächtig seyen, zu Wasser könnten angegriffen werden." Da der Graf besorgte, daß diese Gesandtschaften Cromwells Aufmerksamkeit nicht entgehen würden, und er bey dem damals ausbrechenden Englisch-Holländischen Seekriege nachtheilige Folgen für sein Land befürchtete, so schickte er sogleich den Rath Mylius nach London. Dieser entfernte den entstandenen Verdacht, und bewirkte 1652. für die Grafschaften eine förmliche Salvegarde *). Bey herannahendem Frieden ward der damalige Hofjunker von Wolzogen mit Gryphiandern auf's neue nach London, und der Rath Heylersieg nach dem Haag gesandt. Sie erlangten für Oldenburg den Einschluß

 in

*) Sie ist von Wilhelm Leuthal, als Sprechern des Parlaments und Johann Milton unterschrieben. Wink. S. 389. S. Acta archiv. Scr. 12. n. 46. über Mylius Expedition nach England.

in den Frieden, und eine den 24. Jun. 1654. datirte, wohl clausulirte Execution *). Anton Günther ließ Cromwelln durch seinen Sohn, den Grafen von Aldenburg, welcher auf seinen Reisen grade zu der Zeit in London kam, seine Dankbarkeit dafür bezeigen, und ihm sechs schöne apfelgraue Pferde zum Geschenk anbieten. Die Pferde hätten Cromwelln beynahe das Leben gekostet. Er ließ sich's beygehen, sie einmal selbst zu regieren, und da er sich vermuthlicher weniger auf die Leitung der Pferde, als der Menschen verstand, so wurden die Oldenburger wild; der Protector fiel vom Wagen, und ward nicht ohne Mühe gerettet **).

Als sechs Jahre hernach Carl 2. den Englischen Thron bestieg, ließ ihm der Graf durch den Drosten von Kötteritz schon im Haag Glück dazu wünschen. Der König nahm es besonders gut auf, daß der Herr Vetter der erste gewesen, welcher seinen Antheil durch eine besondre Schickung bezeiget habe. Die vorhin bewilligte Neutralität ward bey dem von neuem aus-

*) Die, von Oliver Cromwell unterschriebene Acte befindet sich im Archive. In dem O des Oliver, womit sich das Patent anhebt, steht das schlecht getuschte Bild des Protectors.

**) Theatr. Europ. VII. S. 669. Winkelm. S. 404. 415.

ausbrechenden Englisch-Holländischen Kriege bestätiget *).

Kaperschiffe auf der Hunte.

Während des Krieges, welchen im Jahre 1657. Dännemark mit Schweden führte, kam ein Englischer Kaper mit zwey Schiffen, (einem von 8 Stücken und funfzig Mann, und einem andern von 4 Stücken und funfzehn Mann) auf die Weser. Da er sich trotzig bezeigte, und überdem verdächtig war, daß er Schwedische Commission habe, so trug der Graf Bedenken, ihm Aufenthalt zu gestatten. Der Kaper kehrte sich aber nicht daran, ging mit seinen Schiffen die Hunte hinauf bis nach Blankenburg, und sprengte dort mit unglaublicher Tollheit beyde Schiffe mit Pulver in die Luft. Der Graf hatte genug zu thun, sowohl beym Englischen, als Schwedischen Hofe den Vorgang in ein solches Licht zu stellen, daß er nicht mißdeutet und für einen Neutralitätsbruch genommen wurde **).

Sicherung des Besitzes von Delmenhorst.

Bey dem am 27. May 1660. zwischen Dännemark und Schweden vor Copenhagen geschlossenen Frieden wurden nicht nur vermöge des 30. Artikels Graf Anton Günther, der Fürst von Anhalt wegen

*) Winkelm. S. 494. 525. 544.

**) Winkelm. S. 474.

Jever, und der Graf von Aldenburg wegen Varel und Kniphausen mit eingeschlossen, sondern der 18. Artikel solchen Friedens enthielt auch zu Gunsten des Hauses Holstein, königlicher und Gottorfischer Linie, eine Entsagung aller Rechte und Ansprüche, die Schweden wegen des Herzogthums Bremen, oder unter einem andern Titel an Delmenhorst etwa machen könnte; eine Entsagung, welche auch schon der 13. Artikel des Rothschildischen Friedens von 1658. enthalten hatte, und wodurch der Oldenburgische Besitz Delmenhorsts von Bremischer Seite immer mehr befestiget wurde. Indessen hatte der Proceß, welcher gleich damals, als Graf Anton I. Delmenhorst einnahm, von Münster beym Reichscammergerichte angestellet war, noch immer seinen Fortgang. Ja, der Graf war, als der unruhige Bischof von Münster, Berend von Galen, im Jahre 1665. große Kriegsrüstungen machte, nicht ohne Sorgen, daß derselbe, des trägen Rechtsgangs müde, Delmenhorst mit Gewalt der Waffen zu gewinnen Lust bekommen hätte. Dännemark und Holstein-Gottorf verstärkten daher aus eigner Bewegung die Besatzung in Delmenhorst mit zwey Compagnien. Allein die Besorgniß war ungegründet. Berend von Galen gerieth mit den vereinigten Niederlanden in Krieg, und der 18te Artikel des Clevischen Friedens vom 18. April 1666. schloß auch Oldenburg in solchen Frieden

den mit ein *). Als darauf die Schwedische Verzichtleistung auf Delmenhorst beym Reichscammergerichte beygebracht ward, wurde Münster durch ein Urtheil vom 21. Oct. 1670. mit seiner Spolienklage völlig abgewiesen, und so, zumal da von Seiten Schwedens durch den Lundenschen Frieden von 1679. die vorigen Friedensschlüsse erneuert waren, der Besitz Delmenhorsts völlig gesichert. Denn als durch den Tractat vom 26. Jun. 1715. die von Dännemark eroberten Herzogthümer Bremen und Verden an Chur-Hannover überlassen wurden, geschah die Abtretung (Art. 2.) mit denselben Rechten, womit die Krone Schweden sie besessen hatte.

Oldenburgische Hülfe gegen die Türken.

Im Jahre 1663. kam ein Venetianischer Gesandter, Gualdo, nach Oldenburg, klagte mit beweglichen lateinischen Worten „über den Mahometischen Tyrannen und grausamen Bluthund der Christen" und bat vergebens um Hülfe **). Dagegen stellte Graf Anton Günther mehr als sein Reichscontingent betrug, zu dem Kriege, welchen der Kaiser gegen die Türken führen mußte. Für die 33 Mann, welche er an Fußvolk zu stellen hatte, zahlte

er

*) Winkelm. S. 529. 534.

**) Winkelm. S. 511.

er in die Kriegscasse. Aber die 74 Reuter stellte er in natura, und vermehrte die Zahl bis zu einer Compagnie von hundert Mann, lauter versuchten und auserlesenen Leuten, die Graf Otto von Sain und Wittgenstein commandirte. Ihre Standarte zeigte einen gekrönten Löwen mit der Überschrift: Vicit leo de tribu Juda. Die Compagnie half den Sieg der Christen bey St. Gotthard am Raabfluß erfechten, und büßte 4 Mann und 25 Pferde dabey ein. Nach dem bald erfolgten Frieden ward sie abgedankt *).

Der Adel hatte bey diesem Türkenkriege den Roßdienst wieder nach der Weise von 1623. **) mit Gelde abgekaufet. Die Herrschaften Jever und Kniphausen wurden gar nicht zum Beytrage gezogen. Denn als des Grafen Räthe ihm vorschlugen, solche Herrschaften „unter einem andern Namen mit einer gleichen Anlage herbeyzuziehen," hieß das Resolutum vom 25. Aug. 1663. „daß Jever und Kniphausen „bey solchen Collecten für exemt zu halten" ***).

Kampf der Stadt Bremen über ihre Reichsunmittelbarkeit.

Aber die größte Aufmerksamkeit erforderten die Mißhelligkeiten, welche in unsrer Nähe zwischen der Kro=

*) Winkelm. S. 516. Arch. Scr. 6. n. 62.
**) S. S. 259.
***) Acta arch.

Krone Schweden und der Stadt Bremen obwalteten, und welche zu zweyenmalen in offenbare Feindseligkeiten ausbrachen. Sie betrafen die Entscheidung der, auch für Oldenburg keinesweges gleichgültigen Frage, ob die Stadt Bremen ihre Reichsunmittelbarkeit werde erhalten, oder von Schweden abhängig gemachet werden.

Schon lange war über das Verhältniß der Stadt zu ihren Erzbischöfen gestritten worden. Indeß diese die Stadt nur für eine ihnen unterthänige Landstadt gelten lassen wollten, behauptete Bremen die Reichsunmittelbarkeit, mithin das Prädicat einer Reichsstadt. Als nun vermöge des Westphälischen Friedens (Art. X. §. 7.) das Erzstift Bremen secularisiret, und, Wildeshausen eingeschlossen, der Krone Schweden als ein Herzogthum überlassen ward, überkam Schweden zugleich alle Gerechtsame der ehemaligen Erzbischöfe. Doch wurde auch die Stadt Bremen (§. 8.) in dem Besitze ihrer Rechte und Freyheiten geschützet, und ausgemachet, daß die etwa zwischen ihr und Schweden, auch dem Capitel entstehenden Streitigkeiten gütlich beygeleget, oder rechtlich entschieden werden sollten.

Streitigkeiten entstanden nun freylich gar bald. Man stritt über die Auslegung der Worte des Friedensschlusses, über die Art der, Schweden zu leistenden Huldigung, über die Theilung der Collegiatstif-

ter

ter zum H. Stephan, H. Wilhad, H. Ansgarius u. s. w. Aber schwierig war die, im Friedens-Instrumente bestimmte gütliche Beylegung, schwieriger noch die rechtliche Entscheidung zwischen zwey an Macht so verschiedenen Partheyen.

Indeß hatte es die Stadt, besonders durch Kaiserliche Unterstützung, auf dem Reichstage zu Regenspurg dahin gebracht, daß ihr vermöge Beschlusses des Chur- und Fürstlichen Collegii vom 10. Jan. 1654. und eines Kaiserlichen Decrets vom 18. Febr. 1654. unter Vorbehalt der, der Krone Schweden zustehenden Rechte, wirklich Sitz und Stimme auf dem Reichstage verstattet war *). Diese Bewilligung, gegen welche Schweden feyerlich protestirte, vergrösserte natürlicherweise das bisherige Mißverständniß. Schon im Jahre 1653. hatte der Schwedische Gouverneur des Herzogthums Bremen, Graf von Königsmark, den anderthalb Meilen unter Bremen liegenden Hafen Vegesack befestigen, und bey Lehe, wie auch oberhalb der Stadt am Zusammenflusse der Weser und Aller Schanzen auf-

wer-

*) v. Meiern acta Ratisbon. I. S. 788. u. f. S. 798. u. f. S. 905. Der Umstand, daß die Stadt kurz vorher in der Oldenburgischen Weserzollsache unmittelbar vom Kaiser, und nicht etwa durch Requisition an Schweden, in die Acht erkläret war, kam jetzt der Stadt Bremen beym Beweise ihrer Immedietät zu Statten.

werfen lassen. Im folgenden Jahre 1654. kam es nun zu wirklichen Feindseligkeiten. Schwedische Truppen bemächtigten sich erst des Passes an der Lesum, zur Burg genannt, und dann des Amthauses zu Blumenthal, wie auch des Schlosses Bederkese. Zwar nahmen die Bremer den Paß zur Burg mit Sturm wieder ein, eroberten die Schanze bey Vegesack, und zwangen, hiedurch ermuthiget, das Schloß Tedinghausen zur Übergabe. Als aber Königsmark Verstärkung aus Schweden erhielt, gingen die Vortheile großentheils wieder verloren, und die Burg kam wieder in Schwedische Hände.

Die dem Kriegsschauplatze so nahe Grafschaft Delmenhorst erlitt bey dieser Gelegenheit mitunter heimliche Durchzüge von beyden Partheyen, worüber, so wie auch über die Wegnahme eines Bremischen Schiffes auf der Weser, der Graf sich durch den Drosten von Kötteritz in Schweden, und durch den Drosten von der Osten bey dem General Königsmark beschwerte, und beruhigende Versicherungen für die Zukunft erhielt.

Bald gelang es auch den vermittelnden Fürsten und Städten, erst einen Waffenstillstand, und dann am 24. Nov. 1654. zu Stade einen Vergleich zu Stande zu bringen, wornach der Punct der Stadt-Bremischen Unmittelbarkeit, mit Vorbehalt beyderseitiger Gerechtsame, ausgesetzet, immittelst aber beliebet ward,

daß

daß die Stadt Bremen die Huldigung so, wie sie im Jahre 1637. dem letzten Erzbischofe abgestattet war, leisten solle. Überdem trat auch die Stadt ihre, an dem Flecken Lehe habende Gerechtigkeit, so wie das Amt und Haus Bederkese an Schweden ab, behielt dagegen Haus und Amt Blumenthal, nebst dem Gerichte Neukirchen und Vegesack, unter Vorbehalt des Schwedischen Territorialrechtes, nicht weniger den Besitz der vier Gohen, nebst dem dazu gehörigen Gerichte Borgfelde u. s. w.

So bestand die Stadt Bremen die erste Gefahr, welche ihrer Unmittelbarkeit drohete. Aber eine noch härtere Prüfung stand ihr bevor.

An Veranlassungen zu weitern Mißhelligkeiten konnte es bey solcher Stimmung der Gemüther nicht fehlen. Besonders entstanden solche nach Carl Gustavs Tode, da die Schwedische Regierung von der Stadt Bremen, gleich von andern Landsassen, die Begehung von Trauerceremonien verlangte, und die Stadt sich deren weigerte. Die Schwedischen Beschwerden häuften sich bald dergestalt, daß im Jahre 1666. deren zwey und vierzig aufgestellet werden konnten. Aber die Hauptbeschwerde, welche man Schwedischer Seits selbst „den einzigen Brunquell aller übrigen widrigen Proceduren" nannte, war und blieb, daß Bremen sich das Reichsstädtische Prädicat anmaße. Vergebens stellte die Stadt Bremen

vor

vor, daß dieser alte Streit vor den Reichstag gehöre, und hier blos die Frage sey, ob die Stadt Bremen in irgend einigen Puncten dem Stadischen Vereine zuwider gehandelt habe. Vergebens suchte sie die wider sie erhobenen Beschwerden abzulehnen, und zu beweisen, daß man grade Schwedischer Seits jenen Vergleich übertreten habe. Die Schweden blieben bey ihren Behauptungen, und da die Bremer weder durch Überredungen, noch Drohungen dahin zu bringen waren, sich Schweden zu unterwerfen, so näherte sich der Feldmarschall Graf Wrangel mit einem Truppencorps, das bis auf 12000 Mann anwuchs, allmälig der Stadt, besetzte die umliegenden Dörfer, nahm den Wartthurm ein, und beschoß endlich vom 11. October an, da das grobe Geschütz herangeführet war, die Stadt mit Granaten und glühenden Kugeln.

Aber die Bremer blieben standhaft. Sie hatten seit 1654. ihre Festungswerke ansehnlich vermehret, und jetzt, außer der geworbenen Mannschaft, 21. Bürgerfahnen, jede 300 Mann stark, aufgerichtet, die Handwerksburschen bewaffnet, und sich nothdürftig mit Proviant versehen. Ein niedergesetzter Kriegsrath leitete die militärischen Operationen. Sie rechneten auf Kaiser und Reich, die solche verfassungswidrige Thätlichkeiten eines Reichsstandes gegen seinen Mitstand unmöglich billigen könnten. Sie

 rech=

rechneten besonders auf die benachbarten Fürsten des Westphälischen und Niedersächsischen Kreises, die es schwerlich leiden würden, daß die Krone Schweden durch die Einnahme von Bremen einen Hauptschlüssel zu beyden Kreisen, und so den Handel ober= und unterhalb der Weser in ihre Gewalt bekämen. Sie rechneten endlich auf die Generalstaaten der vereinigten Niederlande, und auf Dännemark, denen gleichfalls an Erhaltung der Stadt Bremen nicht wenig gelegen war. Auch irrten sie nicht in dieser Rechnung. Der Kaiser erließ als Reichsoberhaupt, strenge Mandate an Schweden, von solchen Feinseligkeiten abzustehn; er forderte alle benachbarte Stände, namentlich auch den Grafen von Oldenburg, zur schleunigen Hülfsleistung auf; er sandte besonders Commissarien an den Churfürsten von Brandenburg und die Herzoge zu Braunschweig, und ermunterte sie, daß sie sich der Stadt Bremen annehmen möchten. Wirklich eilten Brandenburgische, Braunschweigische, Cölnische und Osnabrückische Gesandte in's Schwedische Lager, immittelst die Herzoge von Braunschweig, nachdem sie vorher mit Dännemark, Brandenburg und den Generalstaaten eine Defensivallianz geschlossen hatten, ein ansehnliches Truppencorps an die Gränze zusammen zogen. Die Folge dieser Maßregeln war, erst ein Waffenstillstand, und dann ein zweyter Vertrag.

Er

Er ward am 15. Nov. 1666. im Hauptquartiere zu Habenhausen vor Bremen geschlossen. Die Stadt erklärte sich, daß sie „Ihrer Königl. Majestät zu unterthänigstem Respect und Ehren," nach Endigung dieses Reichstages sich des Sitzes und der Stimme auf dem Reichstage bis zum Jahre Eintausend sieben hundert enthalten, nach Verfließung solcher Zeit aber, falls nicht immittelst ein anderes verglichen, oder zu Recht erkannt worden, wieder zu stimmen ermächtiget seyn wolle. Auch ließ sich's die Stadt gefallen, bis zu weiterm Vergleich, oder Erkenntniß das Prädicat einer Kaiserlichen Freyen Reichsstadt gegen Schweden nicht zu führen, verschiedene Festungswerke zu demoliren u. s. w. Übrigens ward der Stadische Vergleich, welchem gemäß auch die Huldigung von neuem geschehen sollte, bestätiget.

So erhielt die Stadt Bremen durch die Eifersucht ihrer Nachbaren, und durch den Muth und die Standhaftigkeit des Raths und der Bürgerschaft, sich ihre Reichsunmittelbarkeit, indeß andre Städte, Erfurt, Magdeburg, Braunschweig, Münster um diese Zeit unter ähnlichen Umständen erlagen.

Der Reichstag, nach dessen Endigung die Stadt Bremen sich, dem Habenhauser Vereine gemäß, ihrer Stimme zeitig enthalten sollte, währet bekanntlich noch jetzt fort. Schwedens Absicht, die Stadt auf solche Weise vorläufig aus dem Besitzstande zu bringen,

 und

und die Wiederergreifung desselben dann zu erschweren, mißlang demnach; und als das Churhaus Braunschweig=Lüneburg im Anfange dieses Jahrhunderts zum Besitze des Herzogthums Bremen gelangte, ward endlich der Stadt im Jahre 1731. die Reichsfreyheit förmlich zugestanden.

Wichtiger, als für irgend einen andern Reichsstand, war der Ausfall des Schwedisch=Bremischen Kampfes für den Grafen von Oldenburg, welcher sein schwer erlangtes Weserzollregal kaum befestiget hatte, und dem es also durchaus nicht gleichgültig seyn konnte, ob die Stadt Bremen, deren ausgebreiteter Handel die Zolleinnahme ergiebig machte, und gegen welche, als einen Freystaat, solcher Zoll nun einmal für entschieden zu achten war, ob, sage ich, solche Stadt einem mächtigen auswärtigen Könige unterthänig, und so der Zoll von neuem manchen Zufälligkeiten unterworfen werden sollte. Die Aussicht, daß Bremen seine Selbstständigkeit erhalten werde, mußte also Anton Günthern besonders erfreulich seyn.

Anton Günthers Tod. Characteristik.

Aber es war die letzte Begebenheit, woran er Theil nehmen konnte. Entkräftung, die Folge des hohen Alters, brachte ihn im Anfange des Jahres 1667. auf's Krankenlager. Man hoffte noch Wunder von dem nahenden Frühling; und im Anfange des Juny

ward

ward der Kranke auf's Land nach Rastedt geführet. Aber es war die Fahrt zum Tode. Anton Günther entschlief daselbst am 19. Jun. 1667. im 84ten Jahre seines Lebens, und im 64ten seiner Regierung. Sein Körper ward nach Oldenburg gebracht, und in der Lamberti-Kirche beygesetzet *).

Wenn ein Regent Selbstherrscher ist, so ist die Erzählung dessen, was er that, zugleich seine Characteristik. Dem Leser der Regierungs-Geschichte Anton Günthers, des Mannes, der so hell mit eignen Augen sah, brauche ich's also nicht zu wiederhohlen, daß er ein thätiger und kluger Regent war. Wir sahen ihn, wie er unter den Stürmen verheerender Kriege sein Land zu bewahren, und da wo er den Umständen nicht gebieten konnte, sie oft mit leisem Drucke zu seinem Vortheile zu lenken wußte. Wir sahen ihn, wie er, eifersüchtig auf seine Autorität, und durch den Westphälischen Frieden, so wie durch die darauf folgenden Reichsschlüsse begünstiget, die Landesfürstliche Alleinverwaltung des Staates befestigte, den Adel und die Städte abhängiger machte, und

*) Die Beschreibung des bey seinem Tode geprägten Begräbnißthalers und kleinerer Münzen von 24, 12 und 6 Groten an Werth siehe in Köhlers M. Bel. IV. 53. St. Numoph. Mol. Boehm. p. 678. n. 119, 122. Winkelm. S. 608.

und durch Erwerbung des Weserzolls, so wie durch Anordnung der Contribution, die Einkünfte des Staates vermehrte und sicherte. Wir verkannten nicht den Einfluß, welchen der Mangel der Leibeserben auf sein Regierungs-System hatte. Denn wahrscheinlich würde er die Zollerwerbung, und die so mühsam befestigte Herrschaft über den Weserstrom mehr zu Beförderung des Oldenburgischen Seehandels zu nutzen, und die Landeseinwohner durch Anlegung guter Häfen, und durch Ertheilung von Freyheiten, zum Gebrauch ihrer vortheilhaften Lage, und zum Wetteifer mit Bremen zu ermuntern gesuchet haben, hätte nicht, seit er die Hoffnung aufgeben mußte, eheliche Leibeserben zu bekommen, der Gedanke, so viel möglich für den geliebten Sohn zu erübrigen, ja, selbst den Zoll zu allodificiren, und ihn als vom Lande trennbares Gut zu betrachten, jede andre Rücksicht geschwächet, und den Regenten dem Vater einigermaßen untergeordnet. Dennoch sahen wir, wie er auch nachher noch einen Theil der, seinen Vorfahren angefallenen geistlichen Güter mildreich zum Besten der bedürftigen Volksclasse widmete.

Aber es fehlet uns noch manches zu Würdigung des Regenten, und zur möglichst vollständigen Kenntniß des damaligen Zustandes dieser Lande. Verschiedene Landesunfälle und Verbesserungen blieben noch unberühret. Die Gesetzgebung, die Staatsverwal-

waltung überhaupt, und endlich die Hofhaltung sind Gegenstände, die noch unsre Aufmerksamkeit fordern.

Landesunfälle. Wasserfluthen.

Es fehlte während dieses Zeitraumes nicht an mancherley Landesunfällen. Besonders wurden die Marschen durch wiederholte Wasserfluthen heimgesucht. Wir haben das Schicksahl, daß unsre Marschen fast ringsum den Anfechtungen reißender Ströme, und gefährlicher Winde ausgesetzet, dagegen aber auf den allerleichtesten Treibsand, woraus unsre Seeküsten bestanden haben, gegründet sind. Die Noth war es, welche die Vervollkommnung der Deiche, und die Weise lehrte, wie mit der jährlich nöthigen Herstellung zu verfahren sey. Aber man erkannte noch nicht die großen Vorzüge der Communiondeichung. Die Deichstrecken waren in Pfänder getheilet, und jedem Interessenten lag die Herstellung seines Pfandes ob, daher dann eine Ungleichheit in der Reparation unausbleiblich war. Zudem mußten die häufiger werdenden deichfreyen Landverschenkungen, dawider die Unterthanen vergebens protestirten *), die Last der Pflichtigen mehren, und ih-

*) In einer Vorstellung von 1634. sagten die Butjadinger: „Wir lassen zwar die Freyen billig passiren, die etwan von J. H. Gnaden, oder Dero Vorfahren wegen ihrer getreuen Dienste auf gewisse Zeit, oder zu ewigen Ta-

ihren Muth vermindern. Obgleich nun Anton Günther es an neuen Deich- und Sielordnungen nicht fehlen ließ (es erschienen dergleichen in den Jahren 1607. 1658. und 1668. *) so blieb doch alles mangelhaft, und an der so nöthigen Oberaufsicht eines Kundigen fehlte es gänzlich. Was Wunder, daß die Deiche so oft von den andringenden Fluthen durchbrochen wurden? Dies geschah in den Jahren 1610. 1615. und besonders den 26. Febr. 1625 **). Der Schaden, welchen allein diese letzte Fluth anrichtete, ward eidlich zu 589,935 Rthlr. geschätzet. Gleich das folgende Jahr war eben so unglücklich für das Land, indem die Fluth am 7. und 8. Dec. 1626. noch höher stieg, als die vorige, und ähnliche Verwüstungen

Tagen Befreyung überkommen, oder sonst von Alters her gehabt, versehen uns aber unterthänigst, J. H. Gn. wollen dabey die gnädige Moderation gebrauchen, damit deren nicht zu viel gesetzet, und dieselben bey den Einlagen und gemeiner Teicharbeit, wann sie zur gemeinen Landes-Wohlfahrt nothdränglich angesetzet, neben uns sich finden lassen müssen." Die Antwort war: "Die Befreyten seyen auch von Teichen frey. Bey künftigen Begnadigungen wollten Se. Gnaden gute Moderation gebrauchen".

*) Diese ist bey Hackmann de iure aggerum in 16. Artikeln abgedruckt. Vergl. auch S. 193. dieser Geschichte.

**) Winkelm. S. 72. 73. 102. 103. 191.

gen anrichtete. Kaum hatte man die dadurch beschädigten Deiche einigermaßen wieder hergestellet, als die Nacht vom 31. Dec. 1628. bis zum Neujahrstage 1629. auch das schon Hergestellte wieder vernichtete **). Das Land hatte seitdem nur Ruhe bis zum Jahre 1634. da am 12. Oct. eine abermalige landverderbliche Wasserfluth einbrach ***). Die nächste Fluth war im Jahre 1643. da vom 5. bis 9. Jänner auf's neue fast die ganze Deichstrecke von des Wassers Gewalt durchbrochen, und das Land überschwemmet wurde. Zu Bestreitung der Kosten der Herstellung aller beschädigten Deiche mußte man seine Zuflucht zum Könige von Dännemark nehmen, welcher beträchtliche Summen dazu vorstreckte. ****). Bey der sogenannten St. Petersfluth vom 22. Febr. 1651. litt vorzüglich die Herrschaft Jever †), und endlich war es am 19. Oct. 1663. als wiederum die Deiche brachen, die Fluth den Hammelwarder Siel wegriß, und eine Bracke von 100 Fuß breit wühlte ††). Diese Fluth ist unter dem Namen der Wintersnacht-Fluth namhaft geworden.

*) Ders. S. 201.

**) Ders. S. 213.

***) Ders. S. 256.

****) Ders. S. 332-344. Vollers zum Jahre 1643.

†) Winkelm S. 386.

††) Winkelm. S. 509.

Eindeichungen.

Indeß ging dieser wiederholten Fluthen ungeachtet nicht nur kein Land verloren, sondern es wurden vielmehr beträchtliche Strecken dem Meer und den Strömen entrissen. Folgendes sind die Eindeichungen, welche außer dem schon erwähnten Ellenser-Groden *), während Anton Günthers Regierung geschahen. Im Jahre 1634. konnten bey einer fernern Bedeichung die Jader und Wapeler Siele auf die dritte Stelle bey Haluths Hause hinaus verleget werden **). Im Jahre 1638. geschah die Eindeichung eines Grodens beym Garmer Siel, 1638. des Seefeldes, 1649. des neuen Hobens, (wobey das Lockfleth gestopfet wurde) und 1659. des Blauhander Grodens. Ein größeres Werk war die Unternehmung eines von Bergen, der im Jahre 1649. mit dem Grafen dahin einen Verein schloß, daß er von dem Altjader-Deich an aus dem Süden bis an das feste hohe Moor gegen Norden auf seine Kosten einen Deich legen und unterhalten solle, wogegen ihm von allen, an dem Stad- und Butjadingerlande außer dem neuen Hobendeiche in einem ge-

*) S. S. 229.

**) Es erging im Jahre 1642. eine Anordnung wegen des Wapeler Siels, die (so lautet eine archivalische Anmerkung) „zu Conservation der Siele durchgehends im Lande publiciret zu werden verdiente"

gewissen Bezirk anwachsenden und innerhalb dreyßig Jahren einzudeichenden Ländereyen Dreyviertel, und dem Grafen Einviertel eigenthümlich gehören sollten. Durch diese Bedeichung ward das sogenante Schafland, oder die Schweyburg gewonnen, welche die von Bergensche Wittwe im Jahre 1666. an den Grafen Anton von Aldenburg verkaufte *), die aber erst in dem folgenden Jahrhunderte durch wiederholte Bedeichungen gesichert wurde.

Gesundbrunnen zur Hellen.

Die Natur schien das Land noch auf eine andre Art begünstigen zu wollen. Im Ammerlande nicht fern von Blexhausen an einem Orte, die Helle genannt, entsprang im Jahre 1619. eine Quelle, der man Heilkraft zutraute. Der Pastor Sprangius und der Rector Beurhusius, welche den Gesundbrunnen, der erste mit einer Predigt, der zweyte mit einer Oration einweihten, versichern, „daß Blinde, Aussätzige, Wassersüchtige, Podagrici, Gelähmte u. s. w. wenn sie in Gebet, Geduld und Glauben die Cur recht abgewartet hätten, zu großer Verwunderung in kurzer Zeit genesen seyen“. Nicht nur Eingeborne, sondern auch „eine große Menge ausländischer fürnehmer Herrn“ kamen zum Brunnen, und der Graf ließ einmal über zweyhundert arme preß-

*) Winklem. S. 373. 538.

preßhafte Leute daselbst speisen. Aber die Freude war kurz. Schon im Jahre 1644. fand man den Brunnen zwar noch mit Krücken umgeben, aber von Hülfesuchenden verlassen *).

Veränderungen in der Stadt Oldenburg. Brand. Bauten. Epitaphium.

Die Stadt Oldenburg erlitt im Jahre 1615. den 10. Juny einen ziemlich beträchtlichen Brand, den ein Wetterstrahl zündete. Zwey und dreyßig Häuser an der Mühlenstraße und auf dem Damm gingen in Feuer auf **).

An öffentlichen Gebäuden ward in diesem Zeitraume, und zwar im Jahre 1635. das Rathhaus ***) im Jahre 1647. statt der eingegangenen St. Johannis-Kirche, auf dem Grunde, wo die Johanniter im Jahre 1345. oder 1375. eine Capelle gehabt hatten, die Nicolai-Kirche, und im selbigen Jahre die

Kirche

*) Winkelm. S. 133. Eiusd. notit. Sax. Westph. II. c. 7. p. 341. Act. arch. Scr. 6. post. n. 17. Ein Lateinischer Dichter der Zeit trieb weidlich sein Wortspiel mit Helle und Hölle, und ergoß sich in elegischer Versart darüber, daß der Ort der Quaal hier Quelle des Heils sey. Was in Deutschen Versen nur albern gewesen wäre, ward Unsinn im Lateinischen, wo selbst das Wortspiel aufhörte.

**) Winkelm. S. 101.

***) Daselbst S. 62.

Kirche und Schule zur Osternburg *) gebauet. Die Lambertikirche ließ Anton Günther aber im Jahre 1660. durch ein, in Marmor und Alabaster gearbeitetes Epitaphium zieren, das sein Andenken für eine lange Folgezeit erhalten sollte. Es war zu Cöln verfertiget, und zeichnete sich mehr durch den Aufwand von Marmor und Arbeit, als durch Geschmack aus. Die Hauptidee war keine bessere, als die man auf den meisten alten Leichensteinen findet: der Graf und die Gräfin, knieend neben dem Crucifixe, darüber ein groteskes, und mittelmäßig gemaltes Gemälde der Auferstehung und des jüngsten Gerichts, rings umher überhäufte, emblematische Figuren mit Lateinischen Inschriften von Winkelmanns Erfindung. Der Marmor war hier und da vergoldet und mit Farben bedecket. Kurz, das Auge weilte fast bey keinem Theile des Werkes mit Vergnügen, als etwa bey dem, unter dem Crucifixe liegenden Marmorbilde des betenden Grafen **).

Gesetze.

Dauerndere Denkmaale setzte sich Anton Günther durch mancherley, von ihm veranlaßte gesetzliche Verfügungen.

Wich-

*) Winklm. S. 61. 103. 555.

**) Die Abbildung beym Winkelm. S. 492. ist jetzt, da das Monument selbst bey dem jüngst nöthig gewesenen Kirchenbaue nicht erhalten werden konnte, doppelt angenehm.

Wichtig für das ganze Land war das, durch Ihn ausgewirkte kaiserliche Privilegium vom 19. Sept. 1637. wornach die Appellations-Summe, welche damals reichsgesetzmäßig nur 300 Gulden betrug *), für diese Grafschaften dahin erhöhet und bestimmet ward, daß in peinlichen, auch andern liquiden, oder den augenblicklichen Besitzstand betreffenden Sachen gar keine, in andern Sachen aber nur dann eine Appellation an die Reichsgerichte verstattet werden solle, wenn der Gegenstand des Processes an Hauptgut die Summe von tausend Rheinischen Gulden betrüge **).

Daß aber in Jeverschen und Kniphausischen Proceßsachen an den Brabantischen Lehnshof nicht appelliret werden könne, ward in einer Sache der Ferenzischen Erben wider Joachim de Mepsche zu Midboch im Jahre 1644. ausgeführet ***).

Auch wurde durch eine Verordnung vom 10. Jul. 1658. in Criminal- und Matrimonialsachen, die Revision abgeschaffet ****). Die in dem Asegbabuche und

*) Nachher ist sie durch den jüngsten Reichsabschied allgemein auf 600 Gulden gesetzet.

**) C. Const. III. S. 17. n. 29. Lünig (T. m. VIII.) der andern Contin. 2te Forts. S. 277.

***) Winkelm. S. 345.

****) C. C. III. S. 16. n. 28.

und den Bremischen Rechten *) gegründete Verordnung, daß denen, welche andre mit Messern verwunden, das Messer durch die Hand geschlagen werden solle, ward im Jahre 1638. erneuert **).

Stad- und Butjadinger Landrecht.

Stad- und Butjadingerland verdanket Anton Günthern sein erneuertes Landrecht, dessen Verbesserung, wie wir oben sahen ***), schon sein Vater vorbereitete. Seit Anfang seiner Regierung ward er von den Eingesessenen an die Vollendung dessen erinnert, was sein Vater begonnen hatte. Er versprach es nicht nur von Zeit zu Zeit †), sondern ließ auch schon im Jahre 1622. dem, auf dem Hause Ovelgönne versammelten Ausschusse der Butjadinger Eingesessenen durch den Canzler Prott, den Rath Ummius, und den Landrichter Boschen ein Project

*) B. I. S. 108. 247.

**) C. C. p. II. S. 42. n. 31. S. 44. n. 32. 33. Hahn ad Wesenbecium p. 521 nennt dies sogenannte Messer-Edict notabilem Constitutionem. Das Edict ward noch im Jahre 1621. von den Kanzeln abgelesen. Man findet noch an mehreren Orten die zur Execution bestimmt gewesenen Pfähle, und bey den Kirchen-Visitationen sollte, den alten Anordnungen gemäß, darnach gefraget werden.

***) S. S. 194.

†) C. C. III. B. 114.

ject dazu vorlegen. Der Entwurf (so wurde vorgetragen,) sey in Artikeln verfasset, "weil den Unterthanen mächtig damit gedienet seyn würde, daß „solch Landrecht fein kurz, schlecht, einfältig, deutlich und verständlich gefasset werde, damit es der „eine sowohl, als der andre einnehmen, begreifen „und verstehen, ja gleichsam auf einer Tafel in seinem Hause vor sich haben könne." Der Ausschuß bat um die Mittheilung der Artikel, um seine Erinnerungen darüber einzubringen. Indeß gerieth das ganze Unternehmen damals in Stecken, und bey den nachherigen Kriegsläuften, Einquartierungen, und Contributionsanlagen ꝛc. ward lange nicht wieder daran gedacht. Als aber im Jahre 1661. die Butjadinger wieder verschiedene Beschwerden einbrachten, und dabey zugleich an die versprochene Revision des Landrechts erinnerten, da ward der alte Entwurf wieder hervor gesuchet. Acht kundige Männer, der Geheimerath Hespen, der Canzler Bohn, der Landrichter zu Övelgönne Hoting, der Rath Passau, der Hofmeister Vitzthum von Eckstedt, der Licentiat Hanken, der Rath Zeersen, und der Licentiat Heilersieg gaben ihr Gutachten darüber. Hoting entwarf aus den gesandten Bemerkungen 79 Artikel, welche, nachdem sie noch einmal vom Geheimenrath von Kötteritz

teritz nachgesehen worden *), durch eine Verordnung vom 14. Jul. 1664. Gesetzeskraft erhielten **).

Der Geist dieses Landrechts ist, daß die Erb- und Stammgüter bey der Familie bleiben, und in Erbfällen dahin, woher sie gekommen, zurück fallen; daß die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten sich blos auf die errungenen Güter erstrecket, und nur über diese zugewonnenen Güter eine Disposition Statt findet; daß das jüngste Kind nach alten Friesischen Rechten den Heerd erbet ***); daß bey Erbtheilungen die Mannspersonen vor den Weibspersonen einen Vorzug haben, u. s. w. ****).

Bald

*) Hotings Entwurf mit Kötteritzens Marginalien liegt im Archive Scr. 7. n. 19.

**) C. C. P. III. S. 91. u. f.

***) Conf. Wicht de orig. et caussa Statut. Ostfr. quo fratri minori sedes paterna relinquitur.

****) Conf. Henr. Hoddersen (er war nachher Canzley-Assessor und Amtsvogt zu Schwey) nomothesia Anton-Guntheriana glossata, sive iuris provincialis Rustringiae Transjadanae disquisitio juridica; praeside Herm. Schöpen, Prof. publ. Brem. 1676. Der Verfasser hat sich's hauptsächlich zum Geschäfte gemacht, das Landrecht mit dem Römischen Rechte zu vergleichen. Wirklich war es bey Redaction des Landrechts des Landrichters Hoting vorzügliches Augenmerk gewesen, die Abweichungen des Butjadingischen geschriebenen und Gewohnheitsrechts möglichst zu heben, und (wie er

Bald darauf (1666.) ward verordnet, daß dieses Landrecht, weil es kein neues Recht sey, sondern sich auf alte, wohl hergebrachte Gewohnheiten gründe, auch

er sich in einem Schreiben an den Canzler Bohn ausdrückt) „das Localrecht dem communi so viel möglich zu accommodiren“. So war z. E. in alten Zeiten die weibliche Erbportion nur Ein Drittel, dagegen die Mannspersonen Zwey Drittel erhielten. Um aber der, in den Römischen Rechten verordneten gleichen Erbtheilung näher zu kommen, ward (Art. 51) das Erbverhältniß auf Zwey- und Dreyfünftel gesetzet. „Mich dünkt“ (so schreibt der langjährige Ovelgönnische Landgerichts-Assessor, Canzleyrath Alers) „mich dünkt, wenn wir das Landrecht und das Römische Recht ja mit einander vereinigen wollen, so hätte der Herr Hoting lieber das, über alle Immobillien sich erstreckende, dem jüngsten Grunderben zum Besten eingeführte Grunderbrecht einschränken, und dadurch dem Römischen Rechte näher kommen mögen. Auch hätte er die statutarische Erbportion näher und eingeschränkter bestimmen, imgleichen die, nach dem Landrechte so frühzeitig anfangende Volljährigkeit dem Römischen Rechte gleich anheben lassen können, da die Völkerwanderungen, und die Kreuzzüge, als wahre Ursachen der, bey unsern Vorfahren so frühzeitig bestimmten Volljährigkeit aufgehöret haben, und der frühe Anfang der Volljährigkeit (21 Jahre) dem gemeinen Wesen sicherlich sehr schädlich ist. Wirklich ließe

auch auf vergangne Fälle zu ziehen, und da auswärtige Facultäten „von dem wahren Grund, Anfang und Mittel obgedachten Landrechts ganz keine „Wissenschaft trügen", die Actenverschickung unzulässig sey *).

Ammersches Recht.

Auch das Alt-Ammersche Recht ward im Jahre 1614. von neuem beschrieben, nachgesehen und „für gut erkannt". Der größere Theil der 22. Artikel, woraus es bestehet, enthält jedoch kleine Polizeyverfügungen, die sonst in den Bauerbriefen festgesetzet zu werden pflegen **).

Andre Gesetze und Polizeyverfügungen, Münze, Märkte, Gilden.

Die Ziehung der Grade und des Heergeräths, so wie die Versprechung der Willigmede ward, „weil „die Bauern und Unterthanen dadurch beschwert, „und Canzler und Räthe durch Einführung vielfäl„tiger Rechtfertigung zum höchsten bemühet worden",

 seit

ließe sich's ausführen, daß, soviel die Volljährigkeit, das Maß der Erbportionen, auch den Grundsitz, oder das Grunderbrecht betrift, unser Landrecht, so wie es ist, eine Hauptquelle des öftern Verfalls solcher Lande sey". Blätter verm. Inh. B. II. Heft 2. S. 125. u. f.

*) C. C. III. S. 111. n. 89.

**) C. C. III. S. 120. n. 92.

seit dem Jahre 1624. allmälig, erst im Wüstenlande, dann (1642.) in den Vogteyen Schwey, Strückhausen, Oldenbrock, Moorriem und Hammelwarden *), endlich (1664.) in der Grafschaft Delmenhorst **) abgeschaffet.

An Polizeyverfügungen gegen Mißbräuche bey Kindtaufen, Hochzeiten ꝛc. ließ Anton Günther es auch nicht fehlen ***). Ferner erließ er im Jahre 1640. eine Armenordnung, die im Jahre 1657. erneuert wurde †); sodann in demselben Jahre 1657. eine Feuerordnung ††), und 1656. eine Vorschrift, wie mit Fällung des Holzes zu verfahren sey †††).

In Ansehung der Münzen wurden (was in den damaligen Kipper- und Wipperzeiten nicht leicht war) die Münzordnungen des H. Römischen Reichs möglichst aufrecht erhalten. Die Jeversche Münze, wel-

*) C. C. p. II. S. 31. n. 28. 29.

**) Auch die Vögte zogen hier das Heergeräth und die Gerade. Es findet sich im Archive eine alte Stedingische Rolle, welche anfängt: „Dem Vogt des Hauswirths Stuhl mit dem besten Kissen und einen Kessel, darin man mit Stiefeln und Sporen treten kann; und der Verstorbenen Warmenbierspott".

***) Winkelm. S. 58. 66.

†) C. C. II. S. 173. n. 69.

††) Das. S. 33. n. 30.

†††) Das. S. 192. n. 84. 85.

welche das Fräulein Maria 1572. hatte anrichten lassen, die aber seit dem Oldenburgischen Besitze von Jever nicht gebraucht war, stellte Anton Günther 1614. wieder her, und erhielt sich so das dortige Münzregal. Die meisten der Oldenburgischen Münzen der Zeit wurden in Jever geschlagen. Von Graf Johann 16. sind gar keine Münzen bekannt. Desto mehr ließ Anton Günther prägen. Man hat von ihm doppelte und einfache Ducaten, die selten geworden sind, Ein- und Zwey-Thalerstücke, ganze und halbe Gulden, Marke (zu 32 gr.) auch halbe und viertel Marke, Vier- Zwey- und Ein-Grotenstücke, Mallschillinge (8 gr.) Dreystüberstücke, (4 gr.) Schafe, oder Zweystüberstücke, Stüber und halbe Stüber. Auch ist (1639.) eine Gedächtnißmünze auf des Fräuleins Anna Tod geschlagen *).

In der Stadt Oldenburg ward, „um den armen Mann der schwierigen Theurung zu entheben, und vielen unverantwortlichen Practiken der Vorkäufer zu begegnen", ein Wochenmarkt angelegt, welches Dingstags und Sonnabends Morgens gehalten wurde **).

Die Gilden mehrten sich während Anton Günthers Regierungs-Jahre. Es entstanden nemlich

 (1618.)

*) Köhlers Münzbelust. XVII. Vorr. XX. 35. St. Numophyl. Molano-Boehmerianum. p. 677. sq.

**) Stadtbuch. S. 205

(1618.) die der Glaser *), (1647.) der Küpker **) (1665.) der Leinenweber ***) und der Tischler ****).

Bewaffnung. Mannzahl.

Mit den Waffenübungen der Bürger sowohl, als des Landvolks ward fortgefahren †). Doch entzog sich, wie wir bereits oben sahen, der Adel schon dem Naturaldienste, und zahlte seine Ritterpferde mit Gelde. Auch hielt Graf Anton Günther während des Krieges neben der bewaffneten Mannschaft eine Anzahl von Tausend und mehr geworbenen Kriegsvölkern zu Besatzungen in Oldenburg, Delmenhorst, Övelgönne, Jever, Apen und Ellenserdamm, die auch in Friedenszeiten, zum Theil im Solde blieben. Der Oberste von Fränking zeichnete sich durch seine militärische Kenntnisse und Thätigkeit vor andern aus. ††) Die bey des Grafen Tode in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, Stad- Butjadinger- und Würderlande (die Stadt Oldenburg, wie auch Varel und Jade ausgenommen) befind-

*) C. C. Suppl. II. P. VI. S. 73. n. 24.

**) Das. S. 79. n. 25.

***) Das. S. 150. n. 89.

****) Das. S. 33. n. 13.

†) Winkelm. S. 89.

††) Seine Gedanken über die Landesvertheidigung finden sich im Archive.

findliche, im Nothfalle zur Landes-Vertheidigung bereite Mannschaft betrug in Gemäßheit eines, gleich nach Anton Günthers Tode aufgenommenen Mannzahlregisters, (einen Mann aus jedem Hause gerechnet), zusammen 9100. Mann *). Die Stadt Oldenburg zählte im Jahre 1630. 554 angesessene Mannspersonen und Bürger, 165 ledige Gesellen, und 130 andere Freye, Rathspersonen, herrschaftliche Bediente ꝛc. **)

Eintheilung des Landes. Vögte. Amtmänner. Gerichte.

Die größere Ausbreitung des Landes und der überhaupt erweiterte Geschäftskreis erforderten auch eine ausgebreitere Verwaltung, und die Anordnung mehrerer Collegien.

Die Grafschaft Oldenburg bestand aus 5. Ämtern und 12. Vogteyen. Die Ämter waren: Varel, Neuenburg, (wozu die Vogteyen Bockhorn und Zetel gehörten) Apen, (welches aus der Hausvogtey Apen und der Vogtey Westerstede bestand) Övelgönne, (wozu die Vogteyen Golzwarden, Rodenkirchen, Abbehausen, Blexen, Burhave, Eckwarden und Stolham gezählt wurden) und das Land Wür-

*) Die im Archive befindliche Liste wird abgedruckt in den Blättern verm. Inh. B. VI. Heft. 2.

**) Archiv. Nachr.

Würden. Die 12 besondern Vogteyen waren: die Hausvogtey Oldenburg, die Vogteyen Moorriem, Oldenbrock, Strückhausen, Schwey, Hammelwarden, Wüsteland, Hatten, Wardenburg, Zwischenahn, Jahde und Rastedt, welche letzte Vogtey auch wohl ein Amt genannt zu werden pflegte.

Die Grafschaft Delmenhorst bestand aus 4 Vogteyen, der Hausvogtey Delmenhorst, den Vogteyen Stuhr, Berne uud Altenesch.

Jede Vogtey hatte ihren Vogt *), (bey den Hausvogteyen Hausvogt genannt) jedes Amt außerdem seinen Amtmann, das Land Würden jedoch einen Amtsvogt.

Die Vögte hatten, außer der Hebung der Gefälle, die erste Cognition in allen Polizey- und Criminalsachen, konnten auch die Delinquenten zur Haft bringen lassen. In wichtigen, Leib und Leben betreffenden Fällen wurde dann sofort an die Regierung berichtet. Geringere Vergehungen und Bruchfälle untersuchten die Vögte, und brachten sie durch eidliche Zeugenabhörung zur Gewißheit, da dann deren Entscheidung bis zu Ankunft der, zu Haltung des Landgerichts vom Regenten ernannten Commissarien ausgesetzet blieb. Gräflicher Commissar war gewöhnlich der Canzler, als Oberlandrichter. Denn seit Einführung des Römischen und päpstlichen Rechts hatte

*) S. S. 136.

hatte das Richteramt seine Schwierigkeit. Damit man nun nicht so oft in zweifelhaften Fällen von auswärtigen Schöpfenstühlen Urtheile einzuholen nöthig hätte, ward billig ein Rechtskündiger zu Haltung des Landgerichtes bevollmächtiget. In den Ämtern war der dortige Amtmann als beständiger Mitdeputirter des Canzlers anzusehen. An den Amtmann schickte daher der Vogt vor dem Termine der Bruchabhandlung die zum Spruch instruirten Acten, hohlte auch in schweren und eiligen Sachen von ihm Verfügungen ein *).

*) C. C. P. III. S 49. n. 55. S. 52. n. 57. S. 56. n. 61. Die Bruchgelder machten damals keinen geringen Theil der Herrschaftlichen Einkünfte aus. Ich finde darüber im Archive einen treflichen Vortrag, wahrscheinlich des Raths Heilersieg, woraus ich eine Stelle herzusetzen nicht umhin kann:

„Im übrigen bin ich mit denen einig, welche sagen, Gott habe der Obrigkeit in Justizsachen nicht den Beutel, sondern das Schwert in die Hand gegeben, und kann ich mit nichten loben, oder im Gewissen verantwortlich halten, daß man alle nicht capitale Verbrechen zu Geldbrüchen setzet, als wodurch mehr der Verbrecher unschuldige Erben, als die Verbrecher selbst gestrafet werden. Zwar Geldbrüche jeweilen und gestalten Sachen nach zu nehmen, ist nicht Unrecht. Welche Obrigkeit aber die Justiz fürnemlich um der Geldbrüche w[illegible]

Streitige Civilsachen wurden, wo nicht besondere beständige Gerichte waren, in erster Instanz vor der Canzley abgethan. Der Canzleydirector Hollwede schlug zwar im Jahre 1635. vor, den Vögten bis auf eine gewisse Summe das Recht der ersten Instanz, oder doch die Instruction der sodann zum Spruch an die Canzley einzusendenden Acten zu überlassen. Auf des Doctors Ilico Ummius Gegenvorstellung ward aber der Vorschlag bey Seite geleget *).

Stad-

willen ergehen läßt, und mehr darnach fraget und darüber hält, daß viele und hohe Geldbrüche eingetrieben, als daß Verwirkungen exemplarisch gestrafet, und dadurch künftige Bosheiten verhütet werden, der hat es große Sünde. Denn die Justiz gehöret nicht inter modos adquirendi, sondern darumb, daß die Obrigkeit die Justiz administriret, sind derselben modi adquirendi, nemlich jährliche Einkommen, Pächte, Schoß, Zoll ꝛc. beygelegt".

*) Die Zeit und Geldspildende Vermehrung der Instanzen und die Unfähigkeit der Vögte waren seine Gründe. „Unläugbar ist es, (sagt er) quod rusticus causam de porco agitatam tanti faciat, quanti rex causam super 1000. aureis coeptam facit, und läßt sich je im Christlichen Gewissen nicht verantworten, daß man einem Bauern darum unrecht spreche, daß seine Sache von geringer Importanz sey". Den Vorschlag, den Vögten wenigstens die Proceßeinleitung zu übergeben, mißbilligte er gleichfalls,

„da

Stad- und Butjadingerland, oder das Amt Ovelgönne hatte schon lange das Vorrecht gehabt, daß die Eingesessenen ihr Recht nicht aus Oldenburg zu holen brauchten, sondern daß von Zeit zu Zeit eine Gräfliche Deputation im Lande selbst ein offenes Landgericht hielt, wo auf ergangene Ladung auch die vorgekommenen Civil-Streitigkeiten im Beyseyn tüchtiger Personen aus der Landschaft entschieden wurden. Im Jahre 1664. ward endlich der Eingesessenen lange gehegter Wunsch erfüllet, und in Ovelgönne ein besonderes, beständiges Gericht niedergesetzet, mit der Bestimmung, daß daselbst alle Sachen in erster Instanz summarisch entschieden werden sollten, und nur von solchen Sachen, die 50 Rthlr. an Haupt-

„da sich mannigmal findet, daß auch geringschätzige Sachen in ihren circumstantiis so impliciret seyen, daß auch gelehrten Leuten schwer genug falle, dieselbe recht einzunehmen und ad protocollum zu bringen. Wollte in meiner Einfalt es dafür halten, wofern E. H. G. allhier zu Oldenburg qualificirte Landrichter wiederum, als vordem gewesen, zu verordnen, und es dahin, daß die Vögte mit und neben dem Landrichter geringschätzige Sachen entschieden, zu richten Bedenken trügen, daß Sie am sichersten gehen werden, wann Sie mehr Leute an der Canzley bestellen und die Unterthanen dort ihr Recht suchen lassen."

Archiv. Nachr.

Hauptstuhl betrügen, eine Appellation an die Canzley Statt finde *). Dem Gerichte stand damals von Seiten des Grafen ein Landrichter vor, welchem, neben den Beysitzern aus der Landschaft, ein Amtschreiber zur Seite war.

Die Herrlichkeit Kniphausen hatte gleichfalls ein, aus Landrichter und Amtschreiber bestehendes Gericht; die Herrschaft Jever aber einen Präsidenten, einen Landrichter, Assessoren und Rentmeister **). Die Appellationen gingen an die Canzley zu Oldenburg.

In der Stadt Oldenburg war ein Niedergericht, dem ein vom Landesregenten gesetzter Vogt, oder Richter vorstand. Dem Richter waren der präsidirende Bürgermeister, oder wenigstens ein Rathsherr aus dessen Schoß, und der Hausvogt, als Beysitzer, überdem ein Gerichtschreiber zugegeben. Das Gericht ward ordentlich zweymal in der Wochen, Mittewochens und Sonnabends gehalten. Von seinen Sprüchen ging, wenn der Obsieger kein Bürger war, die Appellation sogleich an die Canzley, sonst aber zuvor an den Magistrat, welcher aus 3 Bürgermeistern und 15 Rathsherrn bestand †).

Olden-

*) C. C. III. S. 110. n. 88. S. 113. n. 90.

**) Winkelm. S. 545.

†) Winkelm. S. 62. B. 1. dieser Gesch. S. 247.

Oldenburgische Canzler.

Der Gräflichen Canzley, oder wie sie auch genannt wurde, dem Hofrathe zu Oldenburg, ward nach des Doctors Prott Tode *) (1635.) der Doctor Joh. Ernst von Hollwede als Director vorgesetzet. Ihm folgte (1642.) der Doctor Joh. Phil. Bohn, als Canzler, unter dessen Beyrath im Jahre 1644. eine gute Justizordnung für die Canzley verfertiget wurde **). Nachdem Bohn 1657. Reiche-

*) S. S. 225.

**) Hier einige Puncte aus dieser im Archive befindlichen Canzleyordnung:

„Unser Canzler und Räthe sollen alle ambages et involucra processus abschneiden, und die Parten, wo sie einige Suspicion falscher Narraten schöpfen, selbsten und persönlich, remotis advocatis et procuratoribus, zu mündlichem Verhör fürfordern, insgemein aber mit allen Parten in allen Sachen vorher, und ehe sie weder zum summario oder ordinario processu verstattet werden, die Güte versuchen."

„In consilio und öffentlichen Verhören soll im proponiren, votiren und sonsten alles fein ordentlich nach der Umfrag hergehen, einer den andern in votis et relationibus fleißig hören, nicht hindern, sondern wo etwas zu erinnern, soll solches hernach bescheidentlich geschehen und aufgenommen, in praesenz der Parten, oder dero Procuratoren, die iura, Befug- oder Unbefugnissen eines oder andern Theils nicht disputiret, wie votiret und geschlos-

Reichshofrath geworden war, blieb die Stelle bis 1667. unbesetzt, da der älteste Rath, Bernh. Heilersieg, zum Canzleydirector bestellet wurde, welchem vier Räthe und ein Secretair zur Seite waren.

Zu

schlossen niemand geoffenbaret, sondern in guter Geheim gehalten werden" u. s. w.

„Das collegialiter handeln und deliberiren" (bemerkte Ummius bey einem frühern Project zu einer Justizordnung) „ist umb so viel nöthiger, dieweil solchergestalt alle jalousie unter den Dienern vermieden bleibet, und der eine Diener sowohl als der andre davon jederzeit gute Wissenschaft erlanget, also daß er in Abwesenheit seiner Collegen sich desto besser darin finden könne." „So wird auch sehr gut seyn, wenn E. H. Gn. sich von den wichtigsten Sachen referiren oder in sua praesentia davon deliberiren lassen, damit nicht allein darüber Deroselben Hochvernünftige Gedanken in Unterthänigkeit vernommen, sondern auch dem Concluso desto mehr Nachdruck gegeben werde."

„Wie viel" sagt Spittler so wahr „wie viel geht „doch an Menschenbildung, Menschenliebe und Men„schenkenntniß verloren, seitdem wir bloß Menschen sind, „die in der Feder leben! Jemehr sich devotionsvolle „Staatssprache und kunstvolle Ceremonien ausbildeten, „je mehr alles in einen höchst fruchtbaren Schriftwech„sel ausartete, desto unaufhaltbarer wurde die Verän„derung, in welcher endlich mehr verlohren gieng, als „wir verloren zu haben glauben." (Hannövr. Gesch. II. S. 262.)

In der Revisionsinstanz wurden die Acten an auswärtige juristische Facultäten zum Spruch gesandt.

Delmenhorstische Canzley. Praetor pupillaris.

Die Grafschaft Delmenhorst behielt noch ihre besondere Canzley, die aus einem Drosten, einem Rath und einem Secretair bestand.

Die Oberaufsicht über die Vormundschaften ward im Jahre 1635. von den übrigen gerichtlichen Geschäften getrennet, und der Rath Pichtel der erste praetor pupillaris *). Doch glaubte man bald nach Anton Günthers Tode diese Anstalt als überflüssig eingehen lassen, und das Vormundschaftswesen den Gerichten wieder übergeben zu können.

Consistorium. Superintendenten. Schule.

Die Canzleyräthe waren zugleich Mitglieder des Consistorii, in welches jedoch, außer dem Superintendenten und etwa einem Schloß- oder Stadtprediger, auch wohl andere Personen aufgenommen wurden. Dies war der Fall mit dem Lehrer Anton Günthers und seiner Geschwister, dem Magister Velstein, welcher 1605. Kirchenrath und Mitglied dieses Collegii ward. Ihm war besonders die Oberaufsicht

*) Winkelm. S. 261.

sicht über die Schulen und das Armenhaus St. Gerdrud übertragen *).

Die Superintendenten, welche nach des ersten Oldenburgischen Superintendenten Hamelmanns Tode (er starb 1595. im 76. Jahre seines Alters) der Geistlichkeit in der Grafschaft Oldenburg vorstanden, (denn die Grafschaft Delmenhorst hatte nach der Trennung der Grafschaften (1577.) ihre eigenen Superintendenten) waren D. Daniel Stangen von 1599. bis 1605., dann D. Gottfried Schlüter, vorheriger Inspector der Kirchen zu Göttingen, von 1609. bis 1637. **). Nach Schlüters Tode vertrat der Hofprediger Ant. Büscherus einige Jahre die Superintendenten-Stelle. Er hinterließ bey der von ihm gehaltenen Kirchenvisitation den Predigern eine in 12. §§. verfaßte Instruction, welche „als ein Brocke, in welchem eine wohlschmeckende, Seelennährende Kraft stecke" im Jahre 1712. gedruckt erschien †). Im Jahre

*) Er starb im Jahre 1634. im 78. Jahre seines Alters. Winkelm. S. 33. 34. 64.

**) Seine bey Winkelm. S. 63. stehende Instruction zeigt, daß er auch auf die Concordienformel verpflichtet wurde.

†) Instruction vor sämmtliche Prediger in den Grafschaften O. und D. Old. 1712. 8. Von neuem abgedruckt steht sie im C. C. P. I. S. 62. n. 45.

Jahre 1640. erhielt M. Nicol. Wismar, vorher Archi-Diaconus zu Prenzlin in der Uckermark, dann der Königin zu Dännemark Sophia Hofprediger zu Nicöping, hierauf Prediger zu Greifswalde, die hiesige Superintendentenstelle, und bekleidete sie bis 1651 **). Indeß war D. Statius Fabricius (von 1630. bis 1639.) Superintendent in Delmenhorst gewesen, woselbst ihm 1644. der aus der Grafschaft Ravensberg gebürtige M. Martin Strackerjan folgte. Dieser ward dann, nach des Oldenburgischen Superintendenten Wismar Tode, der Geistlichkeit beyder, seit 1647. wieder vereinigten Grafschaften vorgesetzet. Zu seiner Zeit (1655.) erging eine neue Kirchenvisitations-Ordnung *), und da Strackerjan wegen Leibesschwachheit sein Amt nicht gleich antreten konnte, so ward der Pastor zu Golzwarden, Heinr. Gerken, zum Special-Superinten-

*) Wismar war ein vertrauter Freund des Gottesgelehrten Joh. Cluver, der einen Folianten über die Offenbarung Johannis (diluculum apocalypticum) schrieb. Wismar rühmte sich, dem Verfasser bey dessen Ausarbeitung beyräthig gewesen zu seyn; daher er auch das Buch in einem Lateinischen Schreiben allen Oldenburgischen Predigern zum Ankauf empfahl. Das Schreiben ist dem Cluverschen Buche vorgedruckt, und ein Verzeichniß aller damaligen hiesigen Prediger angefüget.

**) Winkelm. S. 417.

tendenten über Stad= und Butjadingerland ernannt. Dieser stellte dann, der neuen Ordnung gemäß, eine scharfe Visitation an, bey welcher die Eintrachts=formel von neuem als Symbol anerkannt wurde *). Überall wieß er die Sonderlinge aus der heiligen Schrift zurecht, brachte die dortigen Kirchen=Ceremonien zur Gleichheit mit der Oldenburgischen Kirche **), und wirkte durch die Einführung der sogenannten Festfragen †) nicht nur auf seine Zeit=

*) Der 4te Artikel lautet: „Ob auch zu unser Kirchen Lehr und Bekenntniß, in der formula concordiae und Kirchenordnung begriffen, er sich bekenne? ob er verdamme die calvinische Lehre von der Election, von der Person des Herrn Christi und den hochwürdigen Sacramenten, instituatur collatio cum pastore.

**) Meyer K. M. S. 159. u. f. Das weitläufstige Visit. Prot. siehe Var. Old. fol. n. 7. Unter den Artikeln, worüber die Kirchenbedienten vernommen wurden, kommen auch die Fragen vor: „ob der Pastor wohl bezecht die Taufe verrichte? Ob er der letzte in den conviviis sey, und mit dem Drunke sich überlade, auch mit den Bauern sich raufe und schlage? ꝛc. Der Stolhammer Prediger bezeugte unter andern: „die Hochzeigäste kämen nicht mehr toll und voll zur Kirche, auch nicht mit Trommeln, Pfeifen und Röhren.“

†) Gedruckt erschienen die Festfragen zuerst, und zwar als ein Anhang zu Chr. Quarls güldenen Aepfeln im Jah=

Zeitgenossen, sondern auch auf eine lange Zukunft. General-Superintendent ward indeß nach Strackerjans Tode (1657.) der damalige jüngste Prediger zu Oldenburg, Matthias Cadovius, aus Rostock gebürtig, in dessen Armen und unter dessen Zuspruch Graf Anton Günther verschied *).

Die unter des Consistorii, und namentlich des Superintendenten Aufsicht stehende Schule **) zu Oldenburg kam während dieses Zeitraums in ziemliche Aufnahme. Nach des Rectors Neander Abgang hatten nach der Reihe die Magister Welstein, Stapelius, Fabricius, Hanneken und Beurhusius das Rectorat verwaltet. Aber unter dem ihm folgenden M. Heinr. Bangert, einem gebornen Waldecker, scheint die Schule hauptsächlich geblühet zu haben. Schon 1597. war das Schulhaus durch das daran stoßende ehemalige Münzgebäude erweitert, jedoch nur das untere Stockwerk demselben gewidmet; im obern Stocke solches Gebäudes aber Graf Christofs Bibliothek aufbewahret.

Jahre 1684. zu Oldenburg in 12. Noch nach hundert Jahren wurden diese Festfragen von dem Generalsuperintendenten Janson einer gedruckten Zergliederung werth geachtet.

*) Vergl. Var. Old. IV. p. 307. V. p. 227. VII. p. 13.

**) S. S. 75. 76.

ret. Jetzt machte die vermehrte Schülerzahl eine neue Classe nöthig. Der obere Bibliothek = Saal wurde daher der Schule gleichfalls eingeräumet, und, der noch jetzt bestehenden Einrichtung gemäß, für die erste Classe bestimmet. Dies war das einzige, was Anton Günther für die Schule that *). Nach Bangerts Abgang standen Jac. Stepha-

*) An Erinnerungen, ein mehreres zu thun, fehlte es nicht. Ein im Archive aufgefundenes Gutachten eines ungenannten Gräflichen Rathes setze ich her, da es Wahrheiten enthält, deren Befolgung noch jetzt an vielen Orten (wohl uns! nicht hier) zu den frommen Wünschen gehöret.

„Euer Hg. Gn. haben dabevor wegen Verwandlung gewisser Summen ad pias causas gedacht: Wobey ich die Schulen unterthänig recommandiret habe, als welche seminaria Ecclesiarum et Rerumpublicarum seyn. Halte es auch nochmalen einfältig davor, daß J. H. G. kein christlicher und nachrühmlicher Werk, als gute Einrichtung der Schulen, verrichten können. Dazu gehören erstlich reichliche Salaria, die nicht geringer, als die der Stadtprediger seyn, auch wohl höher, dieweil die Schuldiener nicht gleiche accidentia mit den Predigern haben, zumal keine schwerere Arbeit auf der Welt, als welche ein fleißiger Praeceptor hat, ihm auch dieselbe nicht reichlich genug bezahlet werden kann. Wenn nun die Praeceptores noch so gut, die Salaria aber gewöhnlicher maßen schlecht seyn, so entgehet ihnen bey dem gerin-

phani, und Friedrich Ummelmann derselben als Rectoren vor, und es waren am Ende dieses Zeitraums neben dem Rector sechs Lehrer dabey angestellet *).

Cammer.

Die Betreibung der Cammergeschäfte schien sich allmälig auf den Cämmerer und einen Rentmeister beschränken zu wollen. Der Licentiat und nachherige Geheimerath Heilersieg machte aber in einem Bedenken von 1649. **) den Grafen aufmerk-

gen Brode alle Lust und Fleiß. Sie trachten auch nach anderer Beföderung, legen sich auf's Predigen und dergleichen, immittelst wird die Jugend versäumt. Sein aber solche Salaria verordnet, davon einer gleich so wohl als im Predigtamte etc. leben, Weib und Kinder ernähren kann, so trachtet der praeceptor nicht nach was anders, sondern läßt dies seine vocation sein, in welcher er leben und sterben wolle, und richtet seine Gedanken und Fleiß darauf stetig und allein. Nächst diesem und wenn dies Fundament geleget ist, könnten J. H. G. sich sicher nach tüchtigen Schuldienern umbsehen, dieweil sonsten ein qualificirter und gelehrter Mann seine Wissenschaft nicht umb's geringe Brod verdingen will" rc.

*) Winkelm. S. 61.

**) Heilersiegs Regeln und observationes über das Cammerwesen finden sich im Archive: „So ist auch" sagt er „und bleibt in Cammersachen eine feste Regel, daß sie wegen vieler, darinnen verborgenen Geheimnisse Einem allein nimmermehr sollen anvertrauet werden.

Denn

sam, wie nöthig es sey, die Geschäfte nicht auf Einen Mann beruhen zu lassen. Seitdem wird die Rente-Cammer ein Collegium geworden seyn. Bey Anton Günthers Tode bestand es aus dem Landdrosten von Kötteritz, einem Cammerrath, einem Cämmerer und einem Rentmeister *).

Geheimerrath.

Die eigentlichen Regierungsgeschäfte hatte Graf Anton Günther während des größern Theils seiner Regierung allein, oder mit Hülfe eines, oder des andern seiner Räthe besorget. In wie ferne der Vorwurf, welchen der Braunschweigische Canzler, Schenk von

Denn in Eines Menschen Absterben kann mit begraben werden eine Nachricht, so unsterblichen Schaden nach sich ziehet. Überdas hat das Cammerwesen an zweyen Augen nicht genug" rc.

„Wie viel einem Herrn daran gelegen, daß die Cammerrechnungen praecise alle Jahre abgeleget werden, das steht nicht zu glauben. Die Erfahrung hat manchem den Vortheil in die Hände gegeben. Es stecken Geheimnisse darunter, daher auch jetziger Churfürst von Bayern darin so ponctuel ist, daß er sich alle Monate den Staat seines Cammerwesens soll geben und dieselbe bey Anhörung der Rechnung für eine Richtschnur, auch für Anordnung der Ausgaben für eine Waage halten lassen, wornach die faciendi sumtus abgewogen werden" u. s. w.

*) Winkelm. S. 544.

von Winterstädt, dem Grafen über den Mangel der Einheit in seinen Regierungsmaßregeln*) machte, gegründet gewesen, muß man dahin gestellet seyn lassen. Der gute Erfolg aller seiner Unternehmungen zeuget für den Grafen. Erst in seinem Alter (1657.) ordnete er zu seiner Erleichterung ein Geheimerrathscollegium an **). Mitglieder desselben waren in des Grafen letzten Lebensjahren die Geheimenräthe von Wolzogen auf Missingsdorf, von Kötteritz, Hespen und Heilersieg. Kerker war Secretär.

Ausgezeichnete Staatsdiener. Gelehrte. Künstler.

Des Regenten wichtigste Pflicht, sorgfältige Wahl der Staatsdiener, ward, wie die bisherige Geschichte davon zeuget, durch Anton Günther mit seltenem Glück erfüllet***). Wiewohl sich, besonders seit dem

*) S. S. 417.

**) Winkelm. S. 480.

***) Ihre Gehalte an baarem Gelde waren seit dem Westphälischen Frieden beträchtlich vermehret. Den Besoldungsetat von 1667. siehe im Old. Cal. von 1790. S. 105. Das Gehalt des Geheimenraths=Directors und Drosten war z. E. . . 887 Rthlr. 12 gr.
des Canzlendirectors . . 598 — 52 —
des Cämmerers . . 267 — — —
u. s. w. Die sämmtlichen Dienstbesoldungen betrugen 13/385. Rthlr. (Oldenb. Cal. von 1780. S. 99.)

Rendsburgischen Vergleiche, da Dännemark und Holstein die Hände mit im Spiele bekamen, und mit einigen Gräflichen Räthen einen Briefwechse unterhielten, Mißtrauen und Partheysucht unter seine Räthe *) eingeschlichen zu haben scheinen **), so ward er doch im Ganzen gut berathen bis

*) „Der alte Rath ward allmälig zum Diener, der alte „unentbehrliche Diener zum gnädig beybehaltenen Manne; und wie sich mit jedem Jahrzehend nach dem Westphälischen Frieden die Menge des gelehrten Standes „vergrößerte, wie Luxus und Abhängigkeit der Menschen stieg, wie endlich das ganze Regiment zur ordentlich eingerichteten Maschine wurde, die doch noch fortläuft, wenn sie auch keine Künstlerhand treibt, so verlor sich auch endlich alle urdeutsche Freymüthigkeit „der Räthe". Spittler a. a. O. S. 269.

**) „Was Ew. Hochgr. Gnaden" (schreibt Kötteritz 1655.) „unter Dero Dienern, auch Räthen, für ein fatal Unglück haben, wissen Sie selbst am besten, und ich mag es zu Ihrem Verdruß nicht widerholen. Der Partheyischen und Interessirten seynd nicht zu wenig. An dem Verstande mangelt es den meisten nicht: aber einen hindert die opinion, daß man ihm nicht traue; einer will lieber allein auf gute advanture, als nebenst andern sichre Rathschläge führen; einen andern macht die ambition seiner Cameraden Gegenwart zuwider; einen hindern seine Affecten, einen andern das anklebende unseparirliche interesse. Wenn E. H. Gn. dar nicht mit voller Autorität (der sich ein löblicher Regent, wenn andre glim-

bis an sein Ende *). Ummius, Mylius und Pichtel waren es hauptsächlich, welche die Weserzollsache, Hatten, Hering, Wolzogen und Kötteritz, welche die Erbfolge-Angelegenheit zum erwünschten Ende brachten. Man sieht, daß nach der Zeit des Westphälischen Friedens, bey welchem der Franzosen Uebermacht ihre gewandtere Art zu unterhandeln geltend gemachet hatte, auch hier die Rechtsdoctoren nicht mehr für die einzigen fähigen Unterhändler gehalten wurden.

Die Gerechtigkeit fordert es, von einigen der genannten Männer, wie auch von andern ausgezeichneten Oldenburgern nähere Nachricht zu geben, um so mehr, da etlicher Andenken auch durch gute **)

glimpfliche Mittel umbsonst versuchet seyn, wohl bedienen kann) einst durchbrechen, zwischen redlichen, treuen und interessirten Dienern einen Unterschied setzen, und weisen, wie sie wollen gedienet seyn, so dürfte es den Partheyischen nur allzugroße Confidenz und den guten Aufrichtigen einen Unwillen veranlassen".

Verdiente die Stelle nicht unter den Moserschen Cabinetstücken einen Platz?

*) Anagrammata auf die Oldenburgischen Bedienten von 1642. schrieb Ambros. Mauritius. Der Titel des seltnen Büchleins ist: Apollo coronatus Oldenburgensis. Oldenb. 1642. 8.

**) Ich übergehe die schlechten, z. E. den Oldenburgischen Prediger Schwarz, der eine Ameisenschule über

Schriften auf die Nachwelt gekommen ist. Conrad Balthasar Pichtel, ein geborner Pfälzer, erst Advocat zu Gottorf, dann Oldenburgischer Rath und Prätor pupillaris, endlich Landrichter der Herrschaft Jever, war, davon zeugen seine im Archive aufbewahrten Papiere, ein gar sorgsamer und unverdrossener Geschäftsführer. Doch hatte auch die Poesie Reiz für ihn. Er schrieb unter andern Lateinische Epigramme, und die Fruchtbringende Gesellschaft, die

Prov. VI. und den Delmenhorstischen Prediger Gottfr. Neander, der 1659. ein Buch schrieb; „Jesus, das Himmlische, allerschönste Lust-Spiel- und Lachekind". Schwerlich findet man in einem Buch von 152. S. so viel Abgeschmacktes vereinet: z. E. „Merke alhier ein Trost: A. B. C. Es ist erschienen A. ein Arzt vor die Siechen; es ist erschienen B. der Baum des Lebens; es ist erschienen C. der Chalcedonich der Freud und der Chrysolith der Ehren; es ist erschienen D. die Draube der Lust, rc. es ist erschienen R. die Rosella, id est das Blümlein Sonnenthau. Wenn die Meerschnecke ein Orientalisches Perlein erzeugen will, so kriechet sie aus dem Wasser an das Ufer und schnappet nach dem Morgenthau, davon sie empfänget. Also thut ihm auch ein Himmelsuchendes Christherz. Es kriechet geistlicherweise aus dem Wasser der Trübsal, und schnappet mit dem Munde des Glaubens nach dem Morgenthau der Gnade Jesu, damit es die Perl der Freuden Erscheinung nach der Zeit empfangen möge u. s. w".

Das

die ihn unter die Ihrigen aufnahm, beehrte ihn mit dem Namen des Überwindenden *).

Pichtels treuer Mitarbeiter, Hermann Mylius, der Verfasser der vorzüglichsten Oldenburgischen Schriften in der Weserzollsache, war eines Müllers Sohn von Hahnenknop im Stadlande. Er begann seine Laufbahn als Cammerschreiber. Dann ward er Regierungssecretär, hierauf Regierungsrath, und endlich Landrichter zu Kniphausen, wo er sich jedoch wenig aufhielt, da er meist immer als Gesandter in auswärtigen Geschäften gebraucht wurde. Eine sehr ansehnliche Bedienung in Dännemark, die ihm 1647. von dem großen Kenner des Verdienstes, dem Könige Christian 4. angetragen ward, schlug er aus. Er blieb in Oldenburgischen Diensten, und Graf Anton Günther wußte zu lohnen. Gleich nach dem Schlusse des Westphälischen Friedens (1648.) schenkte er Mylius 170 Jücken Marschlandes am neuen Hoben, (die mit vorzüglichen adelichen Freyheiten begabet wurden **) veranlaßte auch, daß er (1654.) vom Kaiser geadelt wurde. Mylius hieß seitdem Mylius von Gnadenfeld nach dem ge-

Das ist der Ton, in welchem sich die Delmenhorster 16. Jahre lang (denn so lange war er ihr Prediger) erbauen lassen mußten.

*) Er war geboren 1605. Er starb 1656.

**) Den Schenkungsbrief siehe in Var. Old. Fol. n. 13.

geschenkten Landgute, welches diesen Namen bekommen hatte *).

Auch der Canzler Prott, welcher dem Lande 30. Jahre lang mit großer Treue gedienet hatte, ward vom Kaiser geadelt, und vom Grafen mit dem Gute Meringsburg in der Herrschaft Jever beschenket **).

Dem Geheimenrath Wolzogen schenkte der Graf 159 Jücken Landes in der Vogtey Blexen †), und seinem ehemaligen Lehrer, Velstein, außer einem Hause in Oldenburg, einige 40 Jücken Landes

*) Mylius war 1600. geboren, und starb 1657. ein Jahr nach Pichtein, an dessen Sterbebette er weinte, und sein Gedächtniß durch Lateinische Verse feyerte: Assedi lecto moribundi etc: (Var. Old. IV. S. 322.) Mylius Porträt, das unter den Bildnissen der Gesandten zu dem Westphälischen Frieden, auf dem Saale des neuen Rathhauses in Osnabrück hänget, findet sich in Kupfer im Theatr. Eur. VI. p. 934. Sein dabey befindliches redendes Wapen ist eine Fortuna, die mit einem Mühlenflügel bedeckt ist. Conf. Historia Myliana, vel de variis Myliorum Familiis (Jen. 1751. 4.) II. p. 203. Doch war unser Mylius schwerlich aus der dort gefeyerten Familie.

**) Winkelm. S. 68. Sein Bildniß daselbst bey S. 256.

†) Von ihm kam das Land auf seinen Schwiegersohn, den Hessischen Oberstlieut. Vitzthum von Eckstädt, da es dann 1688. zum Mann- und Weiberlehn gemacht ward.

des und drey Hofstätten *). Joh. Just Winkelmann aber, der Verfasser der Oldenburgischen Chronik, erhielt dafür eine Vergütung von 24000 Rthlr. **).

Ilke Ummius, des durch die Oldenburgische Kirchenreformation bekannten Ummius ***) Enkel, ward, nachdem er auf des Grafen Kosten studiret, und in Jena die Rechte gelehret hatte, als Oldenburgischer Rath in's Vaterland zurück gerufen, und in den wichtigsten Angelegenheiten gebrauchet. Er war Landrichter zu Kniphausen: doch wurde er, gleich Mylius, fortwährend in Geschäften, auf Reichs- und

*) Da ein Theil dieser Ländereyen (das Lehn St. Laurentii zu Bleyen) ursprünglich geistliches Gut war, so bewog dieses Velsteinen, das aus solchem Lehne gelösete Kaufgeld von 2000 Rthlr. zu einem ewig währenden Stipendio, erst für seine Nachkommen, eventualiter auch für andre bedürftige Studirende zu bestimmen. Velsteins Erben ehrten ihres Erblassers Willen, und gründeten 1637. noch bestimmter das wohlthätige Familien-Stipendium, welches noch bestehet. Den Stiftungsbrief siehe in Var. Old. Fol. n. 29.

**) Old. Cal. von 1788. S. 69. Wahrscheinlich ward das Geld zum Theil erst nach des Grafen Tode bezahlet. Wie sehr die Vollendung dieser Chronik dem Grafen am Herzen lag, davon zeuget dessen Testament bey Winkelm. S. 571. Wegen Winkelmanns Lebensumstände beziehe ich mich auf B. 1. S. 21.

***) S. S. 38.

und Kreistage, wie auch an den Kaiserlichen Hof gesandt. Auf seinem Gesandschaftsposten zu Wien starb er 1643. Sein Buch über den Proceß *), ward billig mit allgemeinem Beyfall aufgenommen: denn er war der erste, welcher den ganzen Proceß systematisch abhandelte, und so den Stryk's und Ludovici's der Folgezeit den Weg bahnte.

Noch andre Oldenburgische Staatsbediente machten sich durch ihre Schriften der Welt als Rechtsgelehrte bekannt, zwey Heringe, Vater und Sohn, und Gryphiander. Des ältern Hering ist schon oben **) erwähnet. Anton Günther ernannte ihn zu seinem Geheimenrath, und beschenkte ihn mit 40 Jücken Landes zum erblichen Eigenthum ***). Anton Hering starb 1610. mit Hinterlassung eines Sohnes, Johann Hering, der in der Folge als Oldenburgischer Geheimerrath dem Staate vielfältig diente, und unter andern den Rendsburgischen Vergleich zum Schluß fördern half. Unter mehrern Schrif-

*) Disputationes ad processum judiciarium. Es sind davon vier Auflagen vorhanden, deren letzte im Jahre 1658. von seinem Sohne zu Bremen in 4. besorget ist. Mehrere Nachrichten von Ummius sind gesammelt im gelehrten Ostfriesland II. S. 300. Meyers R. M. S. 197. Oldenb. Cal. von 1787. S. 79.

**) S. S. 207.

***) Winkelm. S. 46.

Schriften schrieb er eine nicht unmerkwürdige juristische Abhandlung von der Ladung in's Thal Josaphat *).

Johann Gryphiander, eigentlich Gripenkerl, ein geborner Oldenburger, schrieb schon in seinen Jünglingsjahren auf der Universität zu Helmstädt ein vaterländisches historisches Schauspiel in Lateinischer Sprache. Graf Friedrich, der Löwenbekämpfer, (Fridericus Leomachus **) war der Gegenstand. An die dreyßig Personen sind in Handlung, außer dem Löwen, vor dem, (wie der Vorredner bittet) der Zuschauer nicht erschrecken soll. Die Scene ist bald zu Rastedt, bald zu Jadeleh, bald zu Goslar. Das Ganze ist nicht durchgängig im Heldenton geschrieben, sondern es kommen mitunter gar naive Scenen zwischen Cammerboten und Bauern, Postmeistern, Wirthen und Bedienten vor. Der Kaiserliche Cammerbote, der dem Grafen Huno die Ladung überbringt, spricht mit einem Bauern, der ihm den Weg nach Jadeleh zeiget, ein langes und breites über die Beschaffenheit hiesiger Länder, welche dem Boten eben so wunderlich, als dem Bauern die Nachrichten vom Harze, vorkommen.

Der

*) De adpellatione, citatione et compulsione ad judicium Dei in valle Josaphat. Jöchers Gel. Lex. II. S. 1531.

**) Magdeb. 1609. Oldenb. Nachr. II. S. 188. u. f. B. I. dieser Geschichte S. 142. u. f.

Der Gräfliche Hausknecht klagt bey der Ankunft in Goslar erbärmlich über Hunger, und daß ein Diener immer später und schlechter essen müsse, als die Herrschaft. Als nun das Kayserliche Urtheil den Löwenkampf bestimmet, wird berathschlaget, wie die Gefahr abzuwenden sey. Es kommt in Vorschlag, einen Hahn mit auf den Kampfplatz zu nehmen, vor dessen Geschrey, der Sage nach, die Löwen erschrecken sollen. Aber der Vorschlag wird verworfen, weil der Hahn nicht immer schreye, wenn er solle. Der alte Huno erinnert sich nun zum Glück des Kunstgriffs, den die Sybille gebrauchte, als sie zur Hölle ging. Sie warf dem dreyköpfigen Höllenhunde ein Stück Fleisch vor. Dies führt denn auf die Erfindung des Strohmanns. Der Hausknecht läuft brummend zum Koch, um die nöthigen Ingredienzien zum Strohmann zu holen u. s. w.

Gryphiander ward an Elias Reusners Stelle Professor der Poesie und Geschichte zu Jena. Graf Anton Günther, dem er sein Schauspiel gewidmet hatte, rief ihn aber nach einigen Jahren in sein Vaterland zurück, und machte ihn zu seinem Rath und Richter zu Oldenburg. Bey diesem seinem richterlichen Amte fand er nun Musse genug, verschiedene juristische Schriften herauszugeben, die ihm bis auf diesen Tag einen ansehnlichen Platz unter den Rechtsgelehrten des siebzehnten Jahrhunderts behaup=

haupten. Die vorzüglichsten sind, sein Tractat de insulis *), de Weichbildis Saxonicis, oder von den Rolandsäulen **), und oeconomicorum legalium lib. 2. ***), ein Buch, woraus sich noch jetzt der vaterländische Rechtsgelehrte mitunter Raths erholt. Er starb 1652. Von einer Geschichte Oldenburgs, die er in 40. Büchern in Lateinischer Sprache zu schreiben Vorhabens war, findet sich nur im Archive das erste Buch, welches sich durch neue Nachrichten nicht auszeichnet †).

Während der eine Oldenburger Professor der Poesie in Jena war, bekleidete ein zweyter Oldenburger, Eilhardus Lubinus, (Eilert Lübben) aus Westerstedt gebürtig, die nämliche Professur in Rostock. Liebhaber von Umschreibungen schä-

*) Frcf. 1624.

**) Frcf. 1625.

***) Brem. 1663.

†) Old. Cal. von 1786. S. 83. Phil. Andr. Burgold (not. var. Imp. p. 95.) nennt ihn consummati judicii Jurisconsultum, qui jurisprudentiam nostram primo a scholastico pulvere expurgavit, eiusque usum domesticum nobis pulcherrime monstravit. Er war ein Gegner des großen Conring, den er beschuldigte, er habe das Buch de orig. iur. aus seiner Schrift de Weichb. Sax. und andern Werken des Lindenbrog und Goldast zusammen geschrieben.

schätzen noch jetzt seine Paraphrase des Horaz. Auch sichert ihm ein, von ihm aufgestellter neuer Lehrsatz über die Erbsünde einen Platz in der Ketzergeschichte *).

In Leipzig that sich gleichfalls um diese Zeit ein Oldenburger hervor. Otto Menke, eines hiesigen Eltermanns Sohn, ward Professor der Moral daselbst. Die Deutsche Litteraturgeschichte nennt ihn noch, weil er 1682., mit Beyhülfe mehrerer Gelehrten, das erste critische Tagebuch der Deutschen, die berühmten Acta eruditorum, heraus gab. Etwas später blühte ebendaselbst des Otto Menken Neffe, Lüder Menke, eines Oldenburgischen Rathsherrn Sohn, welcher Professor der Rechte und ein namhafter Gelehrter seiner Zeit war.

Auch einen Künstler brachte Oldenburg hervor. Der nicht unberühmte Geschichts-Maler aus der Niederländischen Schule, Johann Lys, auch Pan genannt, war von hier gebürtig. Er studirte die Meisterstücke Roms und Venedigs, und ward ein Nachahmer Tizians und Paul Veroneses. Sein, in einer Kirche zu Venedig noch befindliches Gemälde vom heil. Hieronymus hat ihn besonders berühmt gemacht. Cochin fand, daß es von etwas röthlichem und manierirten Colorit, übrigens in einem schönen großen Style mit kräftigem Pinsel und vielem

*) Arnolds K. u. Ketzergesch. I. lib. 47. c. 6.

lem Geschmack gearbeitet sey. Johann Lys war bis dahin, und blieb seitdem der einzige Oldenburger, welcher als Künstler glänzet *).

Anton Günther schätzte, ohne selbst Anspruch auf Gelehrsamkeit zu machen, die Künste und Wissenschaften. Diese Schätzung war es, welche auch ihm die damals ehrende Mitgliedschaft der Hochlöblichen Fruchtbringenden Gesellschaft erwarb. Ihm ward der Character: der Unbetrügliche gegeben, und das Sinnbild war ein Zypressenbaum mit einigen elenden Reimzeilen **).

Hofstaat.

Ich komme auf des Grafen Hof, welcher glänzender war, als der manches Fürsten. Da war eine Oberhofmeisterin, die nebst vier Hofdamen und zehn andern Fräulein den Hofstaat der Gemahlin des Grafen ausmachte. Da war ein Oberhofmeister mit einer ganzen Reihe Hofbedienter, einem Hofstallmeister, einem Obercammerherrn, einem Oberjäger-

*) Er starb 1629. zu Venedig an der Pest. Willkommen war jüngst die Erneurung seines Andenkens in den Blättern verm. Inh. 5. B. 6. Heft S. 500. u. f. wo die über ihn vorhandenen zerstreuten Nachrichten durch meinen Bruder, L. W. C. v. Halem, gesammelt sind.

**) Winkelm. S. 323. Das Diplom ist im Archive, Ser. 9. post. n. 27.

meister, sechs Hofjunkern, zehn Pagen, acht Laquaien, acht Trabanten, zwey Cammeradjutanten, sechs Trompetern, einem Paucker, und noch zweyhundert geringern Dienstleuten, eine grosse Anzahl Jäger und Stallbedienter ungerechnet.

Pferde. Jagd. Gärten.

Des Grafen Hauptliebhaberey war Gefallen an schönen Pferden. Die Oldenburgische Pferdezucht kam daher unter seiner Begünstigung um diese Zeit in grosse Aufnahme. Man rechnet, daß jährlich wohl fünftausend Pferde nach Flandern, Frankreich, Italien und andern Orten ausgeführet wurden. Der Graf legte auf seinen Vorwerken Stutereyen an, und baute zu Rastedt einen großen Marstall. Er selber hielt sechs Gespanne zu 6 Pferden, außerdem bloß in Oldenburg wohl hundert der schönsten, schulmäßigen Pferde, und noch andere hundert zum gewöhnlichen Gebrauche. Die Anzahl aller, an verschiedenen Orten zerstreueten Herrschaftlichen Pferde belief sich abwechselnd auf 1000. bis 1500. Stück. Siebenzig bis 80 Hengste waren aus Neapel, Spanien, der Türkey, Tartarey, Pohlen und andern Landen ohne Kostenersparung zusammen gebracht, und man kann mit Wahrheit sagen, daß zu seiner Zeit kein Fürst in Europa größere, schönere und verschiedenere Pferdearten hatte, als Graf Anton Günther; daher sich denn auch alle Potentaten bemüheten, Olden-

denburgische Pferde in ihren Ställen zu haben *). Der Graf war sehr freygebig damit. Man rechnet den Werth aller von 1625. bis 1664. von ihm verschenkten Pferde auf 564,240 Rthlr. Es war ein Oldenburgischer Rappe, den Kaiser Leopold nach seiner Vermählung mit der Spanischen Prinzessin beym Einzug in seine Hauptstadt ritt. Sechs Hermelinfarbige Pferde, auch ein Geschenk des Grafen, zogen den Staatswagen der jungen Kaiserin. Ein vorzüglich schönes Pferd ritt der Graf aber selber bey Einholung seiner fürstlichen Braut. Es hieß der Kranich, war von apfelgrauer Farbe, und seine Mähne 7 Ellen, sein Schweif 9 Ellen lang **). Der Graf war ein großer Kenner von Pferden. Winkelmaun sagt, er habe die Naturgeheimnisse der Pferde so ergründet gehabt, daß er ihnen, wie Ja-

*) Relatione de gli stati e corte di Sua Ecca Antonio Günthero. Das Manuscript, welches 1664. geschrieben ist, hat der Conferenzrath Nielsen auf der Copenhagener Bibliothek gefunden, und nebst einer Dänischen übersetzung zu Copenhagen 1756. abdrucken lassen. Manche, vornehmlich den Hofstaat betreffende Nachrichten, sind hauptsächlich aus diesem Aufsatze genommen. Das Buch ist sehr selten geworden, und in keinem Buchladen mehr zu haben. Eine Deutsche handschriftliche übersetzung s. in Var. Old. IV. S. 335.

**) Die Abbildung siehe bey Winkelm. S. 513.

cob Labans Lämmern, im Mutterleibe allerhand Farben geben können. Die Pferde kannten auch die Person ihres Beschützers und seine Stimme so gut, daß, wenn er über das Land einer Meierey ging, sie ihm in Haufen bis an den Schlagbaum folgten, und vor Freude schäumten, schnoben und wieherten. Wie konnte es anders seyn, als daß den guten Pferden ihr Wohlstand und die Gnade des Herrn, Haß und Neid zuzog. „Die Stutereyen mit dem ganzen Trosse von Bedienten kosten zu viel Geld. Besser wäre es, man zöge sie ein, verheuerte die Ländereyen, und vermehrte auf die Art die Cammergefälle". So sprach ein alter Finanzbedienter, und mochte wohl Recht haben. Der Graf war auch alt geworden, und das arme Pferdevolk würde wahrscheinlich haben erliegen müssen, wäre nicht ihr Interesse so genau mit dem Interesse so vieler Menschen verwebet gewesen. Die Pferde übergaben quasi eine Supplik an ihren Beschützer, worin sie ihre Verdienste um den Staat rühmten, und um ihre Erhaltung flehten. So lösete sich dann die ganze Sache in einen Spaß auf.

Auch die Jagd liebte Anton Günther mit Leidenschaft bis in sein spätes Alter. Gleichzeitige Schriftsteller nennen das ganze Land einen Thiergarten. Wo man nur hinging, oder hinaus sah, erblickte man Hirsche, Rehe, Hasen, Indianische Enten und

Pha-

Phasanen. Der Graf hatte auf seiner ersten ausländischen Reise Phasanen geschenkt erhalten und sie nach Oldenburg geschickt. Sie vermehrten sich so, daß man bald bloß in der Gegend der Stadt nahe an tausend Phasanen zählte. Zu Rastedt, Hatten, Hude, Burgforde, Welsburg und Edewecht waren Jagdhäuser, ein Reigergehege zu Drielake, und ein Entenfang auf dem Hammelwarder Sande. Auch wurden wohl zur Lust fremder Herrschaften auf dem Schloßhofe Bären gehetzet *). Das Volk ließ sich von herumziehenden Comödianten mit geistlichen Gaukelspielen unterhalten **).

 Des

*) Winkelmanns Ammergauische Frühlingsluft. Oldenb. 1656. S. 111. u. f. dessen Chron. S. 53. 110. 545.

**) Hier ein Beleg aus dem ältesten Canzley-Protocoll-Buche: „Jovis 4. Jan. Ao. 1621".

„Bürgermeister und Rath, angezeiget, daß weilen Ihr. Gn. in Erfahrung gebracht, daß sie in den Feyertagen einen Kerl uffm Rathhaus ein Gaukelspiel zu halten vergönnet; Solches aber nicht allein für sich selbsten ärgerlich, sondern auch Ihr. Gn. solches zuvor zu notificiren und deren gnädigen Consens hierüber einzuholen sich gebüret hätte; als trügen dieselben hieran ein sonderbares Mißfallen, und wollten Sie inkünftig umb solche hochfeyerliche Zeit solches nicht zu verstätren hiemit verwarnet haben. — Bürgermeister Spiessemacher, Jacob Reiners, Lic. Fritzius und Claus Graßhorn contra: Es hätten der Cämmerer Graßhorn, weil der vorige Praesident

Des Grafen Gemahlin hatte besondere Freude an Gärten. Sie war es, die zur Wunderburg hinter Osternburg mit großen Kosten einen Lustgarten anlegen ließ, in dessen Mitte der sogenannte Glücksbrunn vorzüglich die Bewunderung der Besuchenden auf sich zog *).

Gasi-

dent, Johann Kannegießer, mit Tode abgegangen, und dem Cämmerer die Regierung so weit zustünde, den andern Tag nach S. Stephan ein Spiel zu agiren einem Kerl vergönnet, aus Ursachen, weil der Comediant ein Lantsas, auch angedeutet, daß er ein Spiel von der fröhlichen Geburt des Herrn Christi agiren wollte, immaßen er auch gethan. Und weilen er gleichfalls ein Spiel von Daniele zu agiren gebeten, als wäre ihme hierinne auch gewillfähret, zumalen beyde Comedien von geistlichen Sachen gehandelt hätten, die eine aber vornämlich mit dem heiligen Fest wohl übereinkommen, hätten auch, da dergleichen comediae agiret worden, solches hievor niemals zu Hofe angemeldet; Und so oft der Herr Canzler von jemanden solche Comedien zu agiren, oder dergleichen Werk anzustellen ersuchet worden, hätte J. E. dieselbe jedesmals an Bürgermeister und Rath hinwieder verwiesen".

*) „Ich verfügte mich" (so heißt es davon in der Ammergauischen Frühlingslust) „zu dem, beynah in der Mitte des Gartens stehenden Springbrunnen. Darauf stand eine schöne nackende Jungfrau auf einer Kugel mit dem Segel, daneben dieses goldbeschriebene Wort: Fortuna. Die Jungfrau lachte mich auf das freundlichste an, und

gab

Gastfreyheit.

Anton Günthers Gastfreyheit war, gleich seiner Liebe für Pferde und Jagden, so allgemein bekannt, daß die Königin Christine ihn des Heiligen

gab ein solches hellklares Wasser aus allen ihren Gliedmaßen von sich, daß ich durch's Gegitter in deren Schranken mich zu begeben verleitet wurde. Kaum hatte ich die Füße eingesetzt, so wurde ich durch etliche, in der Erde verborgen liegende Rohrlöcher benetzt und bespritzt, und wo ich nicht einen Rücksprung gethan hätte, wäre ich unversehnerweise in ein kühles unangenehmes Bad gerathen. Hierauf befand ich in der Wahrheit, daß das Glück und Unglück die nächste Nachbaren sind. Ich that etliche Schritte hinter den Glücksbrunn, vermeinend, daselbst sicher zu gehen. Aber ich fand das Glück hinter ärger als vor, gestalt zwey durch ein begrüntes Laubwerk aufgeführte Röhren mich o b e n begossen, da ich zuvor u n t e n naß worden. — Ich sah hinter mir ein klein rundes aufgeführtes Lustgehäus stehen, in dessen Eintritt ich sobald mit sonderbarer Gemüthsregung wegen der schönen Zier und zierlichen Schönheit erblaßte, sintemal alles darin befindende weder der hundertäugige Argus besehen, noch der hundertköpfige Hecatombäus in seinen Verstand und Gedächtniß bringen können. Ich vermeinte, ich wäre in dem himmlischen Paradies." u. s. w. Die Wunderburg ward 1668. an den Bürgermeister Siebel verkaufet, und wieder zerstöret.

Römischen Reichs Stallmeister, Jägermeister und Wirth zu nennen pflegte *). Seine Küche und Keller kosteten ihm jährlich an baarem Gelde 12000 Rthlr. Selten fehlte es ihm auch an Gästen. Unter andern hatte er Besuche von dem nachherigen Schwedischen Könige, Carl Gustav, dem Churfürsten von Cöln, dem Prinzen von Nassau, dem Feldmarschall Wrangel ꝛc.

Einkünfte.

Bey allem dem ging's ihm nicht, wie andern Fürsten der Zeit. „Durch Jagen und Banketiren“ sagt ein gleichzeitiger Schriftsteller, „gerathen die meisten so tief in Schulden, daß man von ihnen wie vom Actäon sagen kann, sie werden von ihren eignen Hunden und Vögeln gefressen“ **). Nicht so Graf Anton Günther. Ob nicht, wie die Sage geht, mancher Edelmann die Speise der Gräflichen Hunde und Vögel ward, lasse ich dahin gestellet seyn. Der Graf selbst aber hatte nicht nur keine Schulden, sondern er konnte noch mitunter ansehnliche Capitalien verleihen. Dennoch beliefen sich selbst in den letztern Jahren seiner Regierung die jährlichen baaren Einkünfte (mit Ausnahme also der Naturalien, welche die umliegenden Meyer zur Hofhaltung liefern mußten

*) Winkelm. S. 410.

**) Schmidts N. Gesch. d. D. IV. S. 133.

ten, und des Pferdefutters, welches aus den Vorwerken und Domänen kam) im Durchnitte nicht viel höher, als 135,000 Rthlr. Daß davon geleistet werden konnte was geschah, zeuget von guter Haushaltung. „Wenn ihr" sagt der oben belobte Schupius, „wenn ihr durch die Grafschaft Oldenburg reiset, so betrachtet, welch ein kleines Land es ist. Gleichwohl führet der Landesherr durch seine gute Haushaltung fast einen königlichen Staat, und hat Correspondenz in ganz Europa. Will ein junger Herr das Seinige in Acht nehmen lernen, so sehe er dieses alten Grafen Exempel an."

Popularität.

Auch in der Kunst, sich dem Volke gefällig zu machen, hätte man ihn zum Muster aufstellen können. Er erwarb sich die Volksliebe durch Geschäftsthätigkeit, fleißige Beobachtung des äußeren Gottesdienstes, und Popularität. Sein Gemach war ein allgemeines Verhörhaus, wozu auch dem Geringsten der Zugang nicht verweigert ward. Wenn ihm Ausfertigungen zur Unterschrift vorgeleget wurden, pflegte er oft nachdrückliche Worte hinzuzufügen, die das volle Gepräge seines Geistes trugen. So unermüdet wie in den Geschäften, war er auch in seinen Andachtsübungen. Sofern seine Gesundheit es irgend litt, versäumte er nie ohne wichtige Ursachen die Sonntags- oder Wochenpredigten. An den

den Sonntagen hörte er von Morgens sechs bis Abends vier Uhr in der Hof- und Stadtkirche fünf Predigten. Auch die stärkste Winterkälte hielt ihn nicht davon ab. Vor und nach dem Gottesdienste beschäftigte er sich mit Lesung der Bibel, die er (wie Winkelmann versichert) zwey oder dreymal von Anfang bis zu Ende durchlas. So oft er zu Gottes Tische ging, ließ er zuvor über die Gefangenen Recht ergehn, und gab die, wegen geringer Verbrechen Angeklagten frey *).

Die Jagdlust bot ihm Gelegenheit, den Zustand der Landbewohner in der Nähe zu sehen. Er speisete mitunter bey den Bauern, und das Land ist noch voll des Lobes von seiner Leutseligkeit. Hier ein Paar durch die Sage fortgepflanzte Geschichtgen von seiner Art, mit den Leuten umzugehen:

Ein Hausmann von Wechloy, bey welchem der Graf zuweilen gespeiset hatte, kommet zu ihm auf's Schloß. Der Graf merkt bey der Unterredung, daß des Bauern Augen oft auf die umherstehenden, vergoldeten Stühle gerichtet sind. „Mein Freund! gefallen euch die Stühle"? „Sie sind wohl recht prächtig", antwortet der Bauer; „aber", fährt er fort, „Euer Gnaden sollen in meinem Hause doch noch einen bessern Stuhl finden". Wie bald darauf

der

*) Winkelm. 602. 3.

der Graf wieder bey ihm speiset, und sich zur Tafel setzen will, siehet er einen sehr bequemen Sitz von vier gefüllten Kornsäcken für sich bereitet. Die Antwort des Bauern fällt ihm nun wieder bey. „Recht so! guter Freund! dein Stuhl ist besser, als der Meine“! Man jauchzte laut über den Einfall, und der Graf ließ sich's wohl schmecken auf seinem Kornstuhle.

Ein anderes mal ritt er durch die Flur eines leibeignen Meyers, der ihm längst persönlich bekannt war, und den er wegen seiner Redlichkeit und guten Oeconomie werth hielt. Der Bauer, welcher grade pflügte, und ein Paar vorzüglich schöner, blaubunter Ochsen vor dem Pfluge hatte, grüßte den Grafen freundlich. „Guten Tag, Jacob!“ rief ihm der Graf: „Du hast da gar schöne Ochsen. Topp, gieb mir deine Ochsen, ich will dich dafür frey geben“. — Jacob war nicht so schnell in der Annahme, als sein gnädiger Herr im Anerbieten. „Ihre Gnaden“ sagte er, und kratzte sich hinter die Ohren „ich muß erst meine Frau fragen“. Der Graf lächelte und schied. Am folgenden Morgen erschien Jacob außer Athem vor dem Grafen: „Gnädiger Herr! meine Frau ist zufrieden. Die Ochsen stehn zu Befehle. Lassen Sie doch den Canzler den Freybrief schreiben“. — „Jacob“! erwiederte der Graf bedenklich, „Auch ich habe meine Frau gefragt,

fragt; es kann nichts aus dem Handel werden" *).

Schluß.

Ich schließe. Treulich sammelte ich was ich zur Characteristik Anton Günthers zu sammeln vermochte. Dennoch scheide ich, schüchtern, wie ein Maler von dem Gemälde eines Todten scheidet, dessen Bild er aus dürftigen Schattenrissen und Freundes-Urtheilen zusammen zu setzen berufen war. Gern weilte ich bey dem merkwürdigen Manne, dem, (nach Platos Ausdrucke) ,,um als ein großer König zu glänzen, nichts, als ein Königreich fehlte". Nach ihm winnet die Geschichte Oldenburgs einen gar verschiedenen Character. Das selbstständige Ländchen verliert sich unbemerkt als Provinz eines größern Staates. Doch stärket den Geschichtschreiber der Blick in die Zukunft. Er sieht, wie über die Kluft eines Jahrhunders Friedrich August Anton Günthern die Hand reicht.

*) S. des Volksfreundes 10. St.

Berich-

Berichtigungen und Zusätze.

Zum ersten Bande.

Das Titelkupfer stellt die Ruinen des Klosters Hude in ihrem jetzigen Zustande dar.

Inhaltsanz. S. XXIX. Z. 2. nach des lies: Stad- und Butjadinger-

S. 3. * Vergl. Spittlers Hannöv. Gesch. II. S. 100. und 320. „Nie war noch ein Fall, wo freye historische Pu-„blicität geschadet, und nie noch wieder ein Fall, wo „unterdrückte Publicität auch nur scheinbar genutzet „hätte. Bekanntmachung der Staats- und Hausver-„träge wecket einen Patriotismus, dessen unverlöschend-„ste Lebenskraft allein in der ausgebreitetesten Kenntniß „des Landes und der Rechte des Regentenhauses lieget."

S. 12. Z. 1. v. o. st. funfzehnten l. sechszehnten.

S. 14. Z. 11. von oben sind die Worte: von diesem Neuwald wegzustreichen. Die Fortsetzung der Chronik ist wohl nicht von Neuwald, da er selbst schwerlich (S. 484. der Hamelm. Chr.) seine Ode „ganz artig und schön" genannt haben würde.

S. 19. Z. 1. st. Prinzen von Oranien l. Grafen Wilh. Ludw. zu Nassau.

S. 86. Note 1. Vergl. Winkelm. S. 116.

S. 124. zu Z. 1. v. u. Ein Engländer, Edm. Halley, findet Oldenburg schon im Ptolomäus, und hält es für das alte Tekelia, so wie Bremen für Phabiranum. S. Humphr. Prideaux altes und neues Testam. Vorr. des Uebers. A. 3.

S. 132. zu Z. 3. v. o. Die ersten Grafen haben (so meint Pastor Meyer in seinen Old. Delm. Merkw. Mſ.) am meisten zu Bokklerburg gewohnet, weil nahe dabey zu Wie-

Wiefelstedt und Rastedt die ersten Kirchen angeleget sind. „Die Eingesessenen jenseits der Hunte" (sagt er) gingen dahin auf einem eignen Landwege, wovon noch die Spuren durch das Moor und über die Hunte beym Heidenwall von Hatten her zu sehen seyn sollen." Kundige wollen jedoch diesen Weg nicht kennen. Der Ort bey Bokel im Rastedtischen, so noch die Boklerburg heißt, ist eine dürre, von Wasser entfernte Gegend. Ob die noch vorhandenen Ueberbleibsel eines doppelten Walls und Grabens das ehemalige Daseyn einer Gräflichen Burg, oder aber einer Schanze (Borgfreden) andeuten, ist zweifelhaft.

S. 139. Z. 12. v. o. setze hinter das Wort: wäre **

S. 174. zu * Die von Twischenahn haben in alten Zeiten, um vor den Befehdungen sicher zu seyn, ein Haus im Zwischenahner Meere gehabt. Vor nicht langen Jahren hat man noch in einem dürren Sommer die Ueberbleibsel des Hauses und der dahin führenden Straße gesehen. Var. Old. fol. n. 18.

S. 175. Z. 2. v. u. st. Wohlstalt l. Wohlgestalt.

S. 179. Z. 1. v. o. st. welchen l. welchem.

S. 182. Z. 7. Renners Hinrich Walbede kommt in der ältesten, dunkeln Ordensgeschichte als Heinr. von Walpot vor, und in der histoire de l'ordre Teutonique par un chevalier de l'ordre (le Baron de Wahl) Paris 1784. Tom. 1. p. 57. heißt es von ihm: Il etoit d'une maison illustre du Rhin, qui subsiste encore dans plusieurs branches. Auch Karpen ist ihm ein Gentilhomme, natif de Breme. p. 81.

S. 183. S. 8. Die eben allegirte histoire de l'ordre schweigt davon, gedenket aber eines alten Documents, wornach noch lange „für die ehrlichen Bürger von Lübeck und Bre-

Bremen" als Stifter des Ordens beym Eintritt in's Capitel gebetet ist. Ob die ehlichen Bürger Edelleute gewesen sind, wie der Baron von Wahl anzunehmen scheinet, muß man dahin gestellet seyn lassen.

S. 193. zu Z. 11. Der Adel hat vielleicht das Recht der ersten Nacht behauptet. (S. Harkenroth Ostfr. oorspr. p. 684.) „Wenigstens ist mir" sagt Meyer (in den Old. Delm. Merkw. Var. Old. III. p. 106.) „für gewiß gesaget, daß die Burgstelle auf dem Wehrder im Berner Kirchspiele, wo Lichtenberg gestanden, und wovon der dahinter liegende Groden diesseits der Hunte noch Lichtenberger Groden, und hinterm Lichtenberg heißet, insgemein Hilkenborg zugenamet werde. Hillikes ist aber das verkürzte Huwelick, Hochzeit. Ostfr. L. R. S. 330."

S. 193. Z. 4. v. u. Keihusen, vielleicht Weyhusen. Denn die von Keyhusen hatten am Zwischenahner Meer ihren Sitz.

S. 202. * Eine Vergleichung der vorgeblichen Stedingischen Ketzereyen mit denen, die man den Waldensern vorwarf, siehe in (Pratjens) Herzogth. Bremen und Verden. VI. S. 545.

S. 207. Z. 10. v. u. st. Elsfleth l. Warfleth.

S. 208. zu Z. 3. zum Gedächtniß der Schlacht ließ der Abt von Corvey an dem Orte bey der Ochtum, wo das Treffen seinen Anfang genommen, und bey Sannove, wo sich's geendet hatte, zwey Capellen erbauen, und die eine dem Heil. Vitus, die andre dem Heil. Martin widmen. Sie wurden bis zur Reformation von Cor-

Corvey aus mit Pfarrern besetzt, bis sie endlich 1596. und 1625. eingingen.

S. 210. zu Z. 4. v. o. Heinrichs Beynamen: der Bogener kommt, wie man aus dem Shiphower siehet, nicht vom Bogen (arcus) sondern von gebogen (humilis.)

S. 224. Z. 8. v. o. st. Kirche l. Stadt.

S. 233. * Auch bekennet selbst der Bremische Schriftsteller, der Doctor und Archivarius, Hermann von Post (Nachr. von der Bremischen Regiments-Verfassung. Bremen 1768.) „daß es besser sey, gedachtes Privilegium fahren zu lassen." Siehe auch der Cölnischen Juristen-Facultät rechtliches Gutachten vom 19. Aug. 1625. über das Bremische privil. Henricianum, in Ilic. Ummii resp. iur. super telonio.

S. 283. * Nähere Nachrichten von Renners Brem. Chronik siehe in (Pratjens) Bremen und Verden. I. S. 290. 291. V. S. 7—18.

S. 293. Die, wegen der Erwerbung von Varel registrirten, aber im hiesigen Archive nicht alle vorhandenen Urkunden sind folgende: 1. Verbündniß zwischen Varel und Oldenburg von 1386. 2. Edo, Illies und Gerold, Häuptlinge zu Varel, Revers, an Grafen Moritz zu Oldenburg gegeben, wegen treuer Zusammensetzung. 1419. 3. Sibet zu Rustringen überläßt an Graf Dieterich seine Gerechtigkeit in den Kirchspielen Frey-Jade, Varel, Bockhorn, Zetel, Horsten, wie auch an der Frießschen Weede und Herrlichkeit, von Arngast an bis an das Brak zu Södens. 1428. 4. Vertrag zwischen Haven, Häuptling zu Varel, und Graf Dieterich zu Olden-

Oldenburg von 1429. 5. Vertrag zwischen Sierich, Häuptling zu Varel und Graf Dieterich von 1431.

S. 302. Z. 2. v. o. statt Flosse l. Fasse.

S. 413. Noch 1612. sahen bey Gelegenheit der Weser-Zoll-Besichtigung die dazu subdelegirten Commissarien bey Ellens im Meere Trümmer eines alten Gebäudes, große Steine, Todtenschädel und Gebeine. Die Oldenburgischen Deputirten hielten das für Rudera einer Oberahner-Kirche und des dabey befindlichen Kirchhofes, sprachen auch von den sonst sichtbaren Trümmern eines Klosters und einer Kirche Oldenbrügge. Eben damals sagte auch der bejahrte Fuhrmann zu Eißwarden, Ulef Ralle, aus, daß noch bey seinem Denken, zwischen Butj. L. und Jever der Jadefluß so eng gewesen, daß man von einem Gestade zum andern sich einander zurufen können. Sein, des Deponenten, Haus habe an dem Orte gestanden, welches jetzt mitten in der Jade liege, und seiner Meinung nach betrage das verlorne Land wohl 2000 Jücken. Vergl. S. 238. dieses 2. Bandes.

S. 432. Z. 16 — 18. lies richtiger: bestand in Ekwarden, Groß-Tossens, und der Hälfte von Langwarden, nemlich Klein-Tossens (Lütke Tossens) Düke, Ruhwarden und Süllwarden.

S. 443. Z. 5. v. o. st. Hude l. Hunte.

S. 454. st. n. 6. l. n. 7.

S. 476. Z. 1. v. u. st. Vogt l. Voigt.

Stammtafel 2.

Unter Johann 14. Kindern ist Anna, des Grafen Enno von Ostfriesland Gemahlin, unter Anton 1. Kindern

Chri-

Christian († 1570.) und Clara († 1598.) nachzuführen, auch bey Christians 9. Schwester Anna statt † vermählt zu setzen.

Zum zweyten Bande.

Vorerinn. S. IV. Z. 5. v. o. st. ließ l. ließen.

S. 9. Anm. *** statt der lies den.

S. 10. Z. 13. v. o. st. 1581. l. 1531.

— 24. Z. 3. v. u. st. Herrlichkeit l. Herrschaft.

— 27. *** Ob noch solche Ducaten vorhanden sind, ist mir unbekannt. Aber alte Thaler hat man noch mit der Umschrift: Dorc Godt hebbe ick idt erholden.

— 36. Z. 7. v. o. st. 10. l. 14.

— 54. Vergl. Holbergs Dänische R. H. II. S. 295.

— 56. * Z. 7. st. Umwesen l. Unwesen.

— 80 ** Die Nachricht wegen des Rahden-Lehns ist dahin zu erweitern, daß der Landesherr nachher durch Kauf das Dominium directum et utile vereinet, und darauf dem Meyer seine Meyerpflicht gegen ein gewisses Kaufgeld völlig erlassen hat.

Das Gut Blexersand, 100 Jücke alter Maße groß, war zur Hälfte ein Weiberlehn. Nachdem aber der Königlich-Dänische Geheimerath und Ritter, Christian Fried. von Hespen am 18 May 1776 ohne Hinterlassung männlicher Erben, oder Agnaten verstarb, ward die Mannlehnige Hälfte dem Lehnsherrn eröffnet und von der Herzoglichen Cammer in Administration genommen. Mit der Weiberlehnigen Hälfte aber sind des eben gedachten letzten Vasallen Vaters-Brudern-Töchter-Kinder, die

die von Weltzien, von Pomiana, und von Dûclos seitdem wieder belehnet worden.

S. 111 Z 2 st. Kirche l. Kirchen

— 123 Z. 6 v. o. st. das Recht l. des Rechts

— 136. Z. 3. v. u. nach Oldenburg setze: und Delmenhorst.

— 203. Z. 6. v. o. st. Deicharbeitern l. Deicharbeiten.

— 225. Z. 5 v. u. st. 1505. l. 1605.

— 233. Z. 11. nach den Worten: zwey Jahrhunderte, setze: und die Vergleiche von den Jahren 1665. und 1684.

— 262. Z. 15. v. u. st. dem l. den.

— 279. * Z. 2. v. u. st. gewöhnet l. gevöhret.

— 280. * Z. 4. v. u. st. der l. de.

— 384. Z. 2. v. o. nach den Worten: »am 20. Sept. 1653.« setze: und zwar jetzt mit Weglassung des, bey der Investitur von 1643. beliebten Anhanges.

— 390. Z. 5. v. u. st. 1694. l. 1594.

— 435. Z. 4. v. u. st. Reimershausen l. Reinershausen.

— — 8. v. u. st. Bordloh l. Nordloh.

— 439. * Z. 1. st. Leuthal l. Lenthal.

— 440. Z. 10. v. o. st. vermuthlicher l. vermuthlich.

